2.

Johann David Michaelis
ordentlichen Lehrers der Weltweisheit

Abhandlung
von den
Ehe-Gesetzen Mosis
welche
die Heyrathen in die nahe Freundschaft
untersagen.

Göttingen
Verlegts Abram Vandenhoecks seel. Witwe.
1755.

Vorrede.

Dasjenige, was ich von der Sache selbst, die ich abhandle, in einer Vorrede hätte sagen können, ist schon im ersten Capitel dieser Schrift da gewesen: daher es mir hier erlaubt ist, kurtz zu seyn. Dies eintzige bleibt mir vor die Vorrede übrig, daß ich meine Leser, die anders dencken als ich, bitte, eben so mit mir zu verfahren, als ich mich gegen die betragen habe, die ich widerlege, und zu Bestreitung meiner Meinung blos Gründe, nicht aber Verdacht, und andere solche unerlaubte Mittel zu gebrauchen. Ich hoffe desto ehe dieser Bitte gewährt zu werden, da jetzt mehrere angesehene Gottesgelehrte wiederum von den Ehe-Fragen eben so dencken, als unsere ersten Reformatoren gethan haben, und ich nicht einmahl völlig so weit gegangen bin, als sie thun,

sondern bisweilen aus Furchtsamkeit, und aus Beysorge einen Fehltrit zu thun, lieber einen Schritt zurück geblieben bin, z. E. in den letzten Paragraphen des fünften Haupt-Stückes.

Ich habe beyläufig in der Anmerckung zum 12ten §. einen Satz widerhohlt und noch weiter erläutert, den ich in meinen Anmerckungen zum Briefe an die Galater ehemahls geäußert habe, und über den ich von einigen angegriffen bin. Ich glaube, es werde bey denen, die an meinem Vortrage Anstoß genommen haben, mich beynahe am kräftigsten entschuldigen, wenn sie wissen, daß derselbe Satz, fast mit eben den Worten, von solchen Gottesgelehrten vorgetragen sey, die einen allgemeinen Beyfall erhalten haben. Ich habe eben ein geschriebenes Bedencken des Herrn D. Baumgartens über eine gewiße Ehe-Frage vor mir, auf welches ich mich auch bisweilen in dieser Schrift ohne Nennung Seines Nahmens bezogen habe, das aber vermuthlich bald im Druck erscheinen möchte. In diesem schreibt der Herr Doctor, den ein so großer Theil der jetzigen Gottesgelehrten als ihren Lehrer in Collegiis, und fast alle als ihren Lehrer in seinen Schriften verehren, unter andern: im Neuen Testament sind alle von Gott durch Mosen gegebene und bekannt gemachte Gesetze, die nicht entweder auf erweisliche Art zum unveränderlichen Natur-Gesetze gehören, welches von allgemeiner Verbindlichkeit und nothwendiger Sittlichkeit ist, oder von Chri-

sto

sto und seinen Aposteln ausdrücklich widerhohlet und bestätiget worden, bey Christen unverbindlich. Ich habe von dem Herrn Doctor die Erlaubniß bekommen, diese Stelle aus seinem Bedencken vorläuffig anzuführen, und ich hoffe, daß sie mich zum wenigsten außer dem Verdacht setzet, als wenn ich eine neue und unsern Gottesgelehrten unbekannte Lehre von dem Mosaischen Gesetze geäußert hätte. Die Wahrheit meiner Lehre gründe ich nicht auf dis Zeugniß, sondern mit dem Herrn D. Baumgarten blos auf die Bibel.

Ich trete in den Ehe-Fragen zwar im sechsten und siebenten Capitel der gelinderen Parthey bey: ich hoffe aber doch vieles in dieser gantzen Abhandlung zu haben, das denen, die zur strengeren Parthey gehören, angenehm seyn wird: als, den geschärften Beweiß, daß die Ehe-Gesetze Mosis in der Haupt-Sache wircklich ein Stück des allgemeinen Sitten-Rechtes sind; die Untersuchung der Ursachen dieser Ehe-Verbote; und die Entkräftung oder Schwächung mancher Schein-Gründe, welche die gelindere Parthey bisher vor sich gebraucht hat. Vielleicht ist es möglich, hiedurch bey einigen der Leser, die von mir abgehen, gleichsahm einigen geneigten Willen zu erkaufen, und sie zu bewegen, daß sie die Abhandlung, in welcher so vieles vor sie ist, nicht stückweise, sondern gantz und mit gehöriger Gedult und Unpartheylichkeit durchlesen. Das Urtheil, welches sie alsdenn fällen, wird hoffentlich zum wenigsten vor meine Wahrheits-Liebe, und vor meinen Willen günstig und geneigt seyn, wenn sie

gleich

gleich an meiner Einsicht noch manches auszusetzen finden, und meiner Meinung nicht beytreten.

Ich kann mir leicht zum voraus vorstellen, daß manche unter denen, die anders von den Ehe-Fragen urtheilen als ich, solches öffentlich und in Schriften äußern werden. Wollte ich mich anheischig machen, ihnen zu antworten, so würde ich mir eine allzu mannigfaltige und wol gar unnütze Arbeit auf den Hals laden: denn die meisten Streit-Schriften pflegen doch nur zu widerhohlen, was schon gesagt und beantwortet worden ist. Ich werde daher das Buch, so wie es ist, sich verantworten laßen, und bitte nur zum voraus, daß es niemand verdammen wolle, ohne es selbst gelesen zu haben. Geschiehet dieses, so will ich alsdenn gleichgültig dabey seyn, wohin auch das Urtheil der Leser ausfällt, und meiner Schrift nicht eben durch neue Vertheidigungen zu Hülfe kommen: es wäre denn, daß mir solche wahrhaftig neue Gründe oder Beantwortungen entgegen gesetzt würden, deren Beleuchtung der mehreren Aufklärung der Wahrheit vortheilhaft seyn könnte. Göttingen den 12ten April 1755.

Das

Das erste Hauptstück
welches
einige Vorerinnerungen
enthält.

§. 1.

Anzeige dessen, worüber bisher in Absicht auf die Ehe-Gesetze Mosis hauptsächlich gestritten ist, ohne daß sich noch zur Zeit ein recht merckliches Uebergewicht der Gründe auf einer Seite findet.

So viel bisher über die Gesetze gestritten ist, in welchen Moses die Heyrathen der allzunahen Anverwandten untersaget, so wenig kann man sich doch rühmen, daß man etwas zuverläßiges durch eine solche Menge Streitschriften ausfündig, oder doch der Welt hinlänglich bekannt gemacht habe. Die immer von neuen wiederhohlten Anfragen über eine und eben dieselbe Sache, können auch solche, die gleichsam diesem Streit nur aus der Ferne zusehen, schon einigermaßen überzeugen, wie wenig Gewißheit bisher gefunden sey, wenn sie auch nicht wüsten,

daß es geschickte und berühmte Gottes- und Rechts-Gelehrten giebt, die noch keine Meinung zu wählen sich unterstanden haben, oder unterstehen wollen, und furchtsam bleiben, daß sie entweder etwas sündliches vor erlaubt erklären, oder die Gewissen anderer durch Verbietung einer erlaubten Sache verstricken möchten, falls sie eine Antwort von sich gäben. Um beides zu vermeiden erwählen sie bisweilen einen Ausweg, indem sie entweder wünschen, man möchte die Heyrathen, über deren Rechtmäßigkeit noch gestritten wird, lieber unterlassen, weil dieses doch das sicherste sey, und man dabey künftig keine Gemüths-Unruhe zu besorgen habe, die uns auch bey irrendem Gewissen wegen erlaubter Handlungen überfallen kann: oder ohne selbst ein Urtheil zu fällen, es blos dem Gewissen des Anfragenden überlassen, welche Meinung ihm am wahrscheinlichsten vorkomme. Ihre Bescheidenheit, ihre Sorgfalt und Schonung gegen die Gewissen, ja selbst ihr aufrichtiger Zweifel, welcher in der That der nächste Weg zur Wahrheit ist, verdienet Lob: allein beide Auswege sind doch eine Art der höflich-verweigerten Antwort, auf die Frage, was Recht oder Unrecht sey; und ein Beweiß, wie unausgemacht ihnen noch diese Frage scheine. Stünde es eben so um alle Sätze der Sittenlehre, so wäre der zu bedauren, der bey einem zärtlichen Gewissen unter beständiger Furcht, und als in der Knechtschaft würde leben müssen: oder es würde vielmehr die Sittenlehre uns gänzlich unbrauchbar werden. Sollte aber keine Hoffnung seyn, diejenige Gewißheit oder hohe Wahrscheinlichkeit auch hier zu erlangen, die wir sonst meistentheils in der Sittenlehre antreffen, um die Gewissen dadurch völliger zu beruhigen?

Diese Hoffnung möchte sich merklich verringern, wenn man das meiste von dem, was beide Theile in so genannten Bedencken oder andern Schriften, mit mehr als hundertfacher Widerhohlung einer und eben derselbigen Gründe geschrieben haben, lieset und gegen einander hält: denn es findet sich entweder gar kein, oder nur ein so kleines Uebergewichte der Gründe auf die eine Seite, daß es ohnmöglich scheint, den Ausschlag deutlich genug zu erkennen. Wenn man den Gottesgelehrten hört, (denn ich kann in gewisser maßen sagen,

gen, daß der größere Theil der Gottesgelehrten auf der einen und zwar der strengern, und der größere Theil der Rechtsgelehrten auf der andern oder gelindern Seite sey) so möchte man fast glauben, daß die Gesetze von den verbotenen Graden alle Menschen angehen, weil Moses es auch den Cananitern zur Sünde anrechnet, daß sie dawider gehandelt haben: wenn aber der Rechtsgelehrte oder der Philosophe zeiget, daß dieses ohnmöglich allgemeine willkührliche Gesetze Gottes (leges positivae universales) seyn können, weil sie als solche die Cananiter, die vor ihrer Bekanntmachung lebten, nicht hätten verbinden können; wenn er fortfähret, sie aus dem Verzeichniß der ewigen Natur-Gesetze auszustreichen, und einen Beweiß nach dem andern umstößt, der aus der Vernunft wider die Zuläßigkeit der nahen Heyrathen geführt wird; so kann man sich fast nicht mehr überreden, daß diese Gesetze allen Menschen gegeben seyn sollten. Noch zweifelhafter und unentschlossener aber pflegt der Leser zu bleiben, wenn die Ursachen dieser Gesetze untersuchet werden: welches doch nicht blos aus einer Gelehrten Neugier geschiehet, sondern zum rechten Verstande und Anwendung derselben unentbehrlich ist. Denn ist die Ursache, welche Gott bewog, diese Gesetze zu geben, allgemein, so wird behauptet werden können, daß sie allen Menschen gegeben sind: gehet sie aber nur auf Ein Volck, so wird es nicht mehr möglich seyn, die allgemeine Verbindlichkeit derselben zu glauben. Allein über die angegebenen Ursachen wird noch gestritten, ohne daß sich die Wahrheit deutlich genug vor eine oder die andere Seite erkläret hätte.

Hievon hänget beynahe zur Hälfte die Entscheidung einer andern Haupt-Frage ab, welche die Gottes- und Rechts-Gelehrten am meisten theilet: nehmlich, ob die Worte Mosis blos von denen Fällen zu verstehen sind, die er ausdrücklich genannt hat, oder ob sie auch auf andere vollkommen ähnliche Fälle, und gleich nahe Verwandtschaften ausgedähnt werden sollen.

Die wichtigste Frage würde endlich wol das Recht der höchsten Landes Obrigkeit betreffen; von diesen Gesetzen in einzelnen Fällen zu dispensiren, wenn sie auch ordentlich auf alle Menschen gehen

sollten. Würde dieses ausgemacht, und zwar dergestalt, daß man eine solche Dispensation mit gutem Gewissen suchen, und annehmen könne, und dabey das dispensirte Ehe-Paar auch theologisch und vor Gott recht handle, und die Dispensation nicht blos von der Art sey, als wenn Moses die Ehescheidung wegen der Hertzens-Härtigkeit der Israeliten erlaubte, da er zwar selbst recht handelte, diejenigen aber sündigten, die sich einer dem bürgerlichen Gesetz gleichsam abgezwungenen Erlaubniß bedieneten: wenn, sage ich, ein solches völliges Dispensations-Recht erwiesen würde, so hätte die gelindere Parthey auf eine andere Art fast alles erhalten, was sie sucht, ohne sich in die bisher geführten weitläuftigen Streitigkeiten zu verwickeln. Ist aber ein solches Dispensations-Recht nicht erweißlich, so wird die Obrigkeit bey den Fällen sehr furchtsam seyn müssen, über welche gestritten wird, und davon sie mehr die Meinung beider Theile weiß, als eine zuverläßige Ueberzeugung hat, auf welcher Seite sich die Wahrheit befinde: und wenn die Obrigkeit eine Dispensation gäbe, und darin selbst bey zweifelndem Gewissen deswegen nicht unrecht handelte, weil sie nicht schuldig ist die Gewissen der Unterthanen in unentschiedenen Dingen nach dem ihrigen zu richten, so wird doch durch eine solche Dispensation das Gewissen des nahe verwandten Ehe-Paars auf keine Weise beruhiget werden, und sie wird demselben in der folgenden Zeit so viel Gemüths-Unruhe und Folter verursachen können, daß es künftig vielleicht aufhören wird, das vor eine Wohlthat zu achten, was es zu Anfang so sehnlich begehrt hatte.

§. 2.

Es ist nützlich, die Ursachen dieser Ungewißheit, die einem befremdlich vorkommen möchte, zu untersuchen.

Wenn dieses Dispensations-Recht der Obrigkeit, in dem Umfange wie ich es hier nehme, bisher noch wenig in das Licht gesetzt, und auf eine oder andere Weise ausgemacht ist; so hat man sich nicht so sehr darüber zu verwundern: denn die verschieden denkenden Gelehrten von beiden Facultäten kommen in ihren Bedenken nur selten auf diese vierte Frage, und beschäftigen sich am meisten mit den

drey

drey ersten allein. Das aber könnte einen billig befremden, daß auch bey den ersten Fragen, aus denen sich endlich die vierte von selbst ergeben würde, nach so vielem Schreiben und Vorstellung der Gründe von beiden Seiten, so viel Dunckelheit und Ungewißheit übrig ist. Es wird nicht unnütz seyn, die Ursachen, woher dieses komme, kürtzlich anzuzeigen: vielleicht werden meine Leser bey Entdeckung derselbigen die Hoffnung, zu mehrerer Gewißheit in diesem Stück der Sitten-Lehre zu gelangen, weniger verlohren geben, und den Muth fassen, die Sache mit neuem Fleiß und Anstrengung des Nachdenckens zu untersuchen! Vielleicht werden sie sehen, es sey nicht schlechterdings nothwendig, entweder aus zweifelndem Gewissen etwas zu unterlassen, so man mit gutem Gewissen hätte thun können! oder bey zweifelndem und unruhigem Gewissen etwas blos deshalb zu wagen, weil es doch auch wahrscheinliche Gründe, und angesehene Lehrer, die es behaupten, vor sich hat: welches dem gefährlichen Probabilismo morali zu nahe kommt, den unsere Gottesgelehrten billig verwerfen.

§. 3.

Ursachen, warum die bisherigen Streitschriften und Bedenken noch so wenige Gewißheit in Entscheidung obbenannter Fragen geben. Es ist der Wahrheit nicht vortheilhaft gewesen, daß die aufgeworfene Frage eine Streit-Frage geworden ist.

Zuförderst dürfte ich beynahe eben dieses zur Ursache von der Unentschiedenheit der obbenannten Fragen angeben: daß so viel über sie gestritten worden ist. Gemeiniglich hat man sich bey den Ehe-Gesetzen nicht blos als Ausleger Mosis verhalten: sondern die mehresten Abhandlungen sind bey der Gelegenheit ausgearbeitet worden, da Personen, auch wol von vornehmen Stande, eine Heyrath mit einer Verwandtin vorgehabt, und gewünscht haben, daß sie erlaubt seyn möchte. Hier haben sich nun die Beantwortenden öfters, ohne es zu wißen, oder den Vorsatz zu haben, als Parthey aufgeführet, und ohne die Wahrheit so zu reden in kühlem Blute zu un-

tersuchen, vor ihren Satz, obgleich auf eine glimpfliche Art, zu streiten angefangen: welches eben nicht die Gemüthsfassung ist, bey der am meisten Wahrheit erfunden wird. Die gelindern Sittenlehrer, welches hier die meisten Rechts- und einige Gottesgelehrten gewesen sind, haben die Härte der abschlagenden und verneinenden Antwort, und wol den daraus entstehenden Schaden, sich lebhaft vorgestellet, und daher mit den Anfragenden gleichsahm gemeinschaftliche Sache gemacht, und nicht so wohl gantz von neuen untersuchen wollen, was wahr und recht sey, als vielmehr sich aus allen Kräften bemühet, zu beweisen, daß der anfragende Theil zu der nahen Ehe berechtiget sey: die strengeren hingegen haben den Satz ohne neue Untersuchung gleichfalls zum voraus gesetzt, den sie, oder ihre Vorgänger schon in mehreren Antworten oder Bedencken behauptet, oder den sie früh von ihren Lehrern gehöret hatten, daß diese Ehen schlechterdings unerlaubt seyn, und ihn blos durch Beweise bestärket. Selten ging hier eine neue Untersuchung der Wahrheit vor, selten ging der aufrichtige Zweifel, den man nicht selbst mühsam bey sich erwecket, sondern gegen den man sich leidentlich verhält, vorher, welcher zur unpartheyischen Untersuchung einer Frage der nächste Weg ist, und von dem mir des Herrn Premontvals Ausdrücke so wohl gefallen, daß ich nicht unterlassen kann, sie unten anzuführen, (*) da sie noch darzu von einem Manne herkommen, welchem die theologische und philosophische Moral in Absicht auf die Lehre vom Ehestande ewig verpflichtet bleiben muß. Wie klein war nun die Hoffnung, daß man Wahrheit finden würde? Wie klein sonderlich alsdenn, wenn vorhin beide Partheien gefehlet haben, und eigentlich bey keiner die Wahrheit anzutreffen gewesen seyn sollte? Mancher bemerckte nicht einmahl das,

(*) Le doute métodique n' est bon à rien. Un doute qui n' est qu' afecté & non réel, n' anéantit pas le préjugé, & ne manque jamais de vous ramener tout juste au point d' ou l' on est parti. C'est ce qui est arrivé à Descartes. Se figure-t-on qu' apres son doute il ait cru autre chose, que ce qu'il croyoit auparavant? Tout cela n'est qu' une façon, je dirois presque une mo nerie indigne d'un philosophe. Un bon doute,

das, was vor seine Meinung zu sagen war, genung, weil er sich nie die gegenseitigen Gründe in ihrer Stärcke vorstellete, und sich gleichsam in die Stelle seiner Widersacher setzte, welches einem oft dazu dient, die Schwierigkeiten besser einzusehen, die sich finden würden, so bald man die andere Meinung vor wahr annähme. Jeder kennet die Schwäche seiner eigenen Vestung am besten, und genauer als der Feind. Ich weiß nicht, ob ich hinzusetzen darf, daß viele Entdeckungen, die es nicht mit Sätzen von mathematischer Gewißheit, sondern mit dem Wahrscheinlichen zu thun haben, leichter von ohngefähr, und wenn man andere ihnen verwandte Wahrheiten untersuchet, gemacht werden, und sich uns gleichsam aufdringen: da sie hingegen vor uns zu fliehen scheinen, wenn man die zweifelhafte Frage mit allem Fleiß untersuchen und die noch versteckte Wahrheit finden will. Die Geschichte vieler Erfindungen und Entdeckungen möchte diese Anmerkung, die wir über den menschlichen Verstand machen, zu bestätigen scheinen: und es würde sich allenfalls eine Ursache von diesem sonderbahren Eigensinn der vor uns fliehenden Wahrheit angeben lassen. Denn wenn man sich auf das stärkste vornimmt, eine gewisse Lehre oder Satz zu untersuchen, und deswegen alle seine Gedanken darauf richtet, so siehet man den zu untersuchenden Satz blos von den vorhin bekannten Seiten, und gleichsam von den Gesichts-Puncten an, darunter andere vor uns ihn betrachtet, und uns vorgestellet haben: wenn wir es hingegen mit andern verwandten Lehren und Sätzen zu thun haben, so zeiget sich uns oft eine noch unentschiedene Frage unter dem Gesichts-Punct, bey welchem die Wahrheit am kenntlichsten ist, und sich verrathen muß. Es scheint wircklich einigen bey Untersuchung der Ehefragen also ergangen zu seyn. Sie stelleten sich die vorgelegte Frage blos auf den beiden Seiten vor, auf welchen sie ihre Vorgänger

te, ou ne nous auroit rien donné, ou nous auroit donné probablement une tout autre philosophie. In seinem Diogene d' Alembert, S. 102.

ger betrachtet hatten: sie meinten: entweder gehet dis göttliche Gesetz alle Menschen an, und kann daher von dem Fürsten, als der nur eine Unter-Obrigkeit Gottes ist, in keinem Falle aufgehoben, noch davon dispensirt werden, wenigstens ist es nicht recht, eine solche Dispensation zu suchen, und anzunehmen; oder, es ist blos dem Israelitischen Volck gegeben, und daher bey uns nicht als ein göttliches, sondern höchstens als ein menschliches Gesetz anzusehen, davon der Fürst dispensiren kann, ja vielleicht gnädiger handelte, wenn er es gar aufhöbe. Andere haben sich nur diese beiden Seiten der Sache vorgestellet: entweder sind blos diejenigen einzelnen Fälle vor verboten zu achten, die Moses ausdrücklich nennet, und alsdenn ist die und die Heyrath, über welche wir befragt werden, erlaubt, weil Moses sie nicht ausdrücklich untersaget, sondern nur Ehen unter andern eben so nahen Anverwandten verbietet: oder, es sind die Grade der Verwandtschaft zu rechnen, und alsdenn ist die Ehe, über welche wir befragt werden, verboten, und auf keine Weise ohne Beleidigung Gottes zu verstatten Hier musten sich einem billigen und sorgfältigen Gemüthe sehr grosse Schwierigkeiten zeigen, den einen oder den andern Satz zu behaupten. Auf der einen Seite schien es nicht wohl zu leugnen zu seyn, daß Moses so rede, als seyen die allzunahen Heyrathen nicht blos den Israeliten, sondern auch andern Völckern, selbst solchen, die vor seinem Gesetz gelebt hatten, untersagt; und es sind auch zum wenigsten so wahrscheinliche Ursachen vorhanden, um welcher willen es das Ansehen hat, als habe Moses nicht blos die ausdrücklich benahmten Fälle, sondern die Grade der Verwandtschaft, davon jene die Exempel abgeben, verboten, daß man es niemanden zur Einfalt oder Eigensinn auslegen darf, wenn ihn die Gründe, so am häuffigsten dagegen vorgebracht werden, noch nicht vom Gegentheil überzeugen: auf der andern Seite aber wird es einem doch stets hart vorkommen, eine Ehe naher Anverwandten, von der man nicht den geringsten Schaden absehen kann, und davon vielleicht die Erhaltung und das Glück einer Familie, oder wol gar (wie es sich öfters bey der Heyrath mit der verstorbenen Frauen

Schwe-

Schwester findet) die beste Erziehung der Kinder erster Ehe abhänget, zu verwehren, und Personen, die sich beiderseits lieben, ihre Zuneigung gegen einander zur Folter zu machen. Es wird einem doch schwer werden, zu glauben, daß dieses der gütige und weise Gott, dessen Gesetze auf das Wohl seiner Unterthanen gehen, und aus Liebe gegeben sind, verlange. Bey allen andern Gesetzen Gottes wird man gewahr, daß die verbothene Sache schädlich, und uns deswegen von der weisen Güte verwehret sey: und hier kann man gar keinen Schaden entdecken, der daraus entstünde, wenn beide nahe Anverwandten, die es wol mit Heftigkeit wünschen, auch durch das Band der Ehe verknüpfet würden. Es ist lobenswürdig, wenn einer, der nur diese beiden Seiten der Frage siehet, zweifelhaft bleibt, und sich nicht entschließen kann, welche von beiden Meinungen er völlig, und so wie sie ist annehmen solle: läßt sich auch gleich, wie ich unten zu thun hoffe, deutlich beweisen, daß Moses nicht Grade, sondern eintzelne Ehen verboten habe, so sind doch die menschlichen Gemüther so sehr verschieden, daß in wahrscheinlichen Dingen ein und eben derselbe Beweiß nicht bey allen einerley Kraft hat; es kann daher auch dieser Beweiß richtig seyn, und doch viele unüberzeugt lassen: allein die Frage hat, wie wir am Ende sehen werden, eine dritte Seite. Diese hat man gemeiniglich nicht bemerckt, weil die große Aufmerckſamkeit auf die Frage, so wie sie vorgelegt war, uns davon abhielt, sie uns anders vorzustellen: wenn man aber gleichsam von ohngefähr diese dritte Seite erblicket, so möchte sich uns vielleicht die Wahrheit in einer kenntlichen Gestalt zeigen, und auch derjenige überführet werden, der vorhin unentschlossen blieb. Kann er sich gleich nicht beruhigen, daß gewisse Ehen nie verboten sind, so wird er doch sie in diesem und jenen besondern Fall nicht mehr vor sündlich halten, so bald er das Dispensations-Recht des Fürsten in seinem gantzem Umfange erkennet: und leuchtet ihm auch dieses, bey der so verschiedenen Denckungs-Art der Menschen nicht ein, so wird er endlich bey solchen Betrachtungen, als ich in das letzte Capitel verspare, die einmahl angefangene Ehe, die nicht getrennet werden darf, ohne Gewissens-Unruhe fortsetzen.

Ich darf noch einen Schaden hinzusetzen, den die Lehre von den Ehen naher Verwandten davon gehabt hat, daß sie gemeiniglich als ei-

ne Streit-Frage abgehandelt ist. Sie ist durch Einmengung vieler entbehrlichen Gelehrsamkeit weitläufiger, und eben dadurch schwerer zu beurtheilen geworden. Man hat von beiden Seiten die Meinungen der Gottesgelehrten unserer Kirche gesammlet, und vor sich angeführt, ja wol anführen müssen, um nicht verkätzert zu werden: ob sie gleich nichts entscheiden. Man hat sich um die Gedancken der Kirchen-Väter und der Juden, einigermaßen bekümmern müssen, um nicht gleichsam seinem Gegentheil Waffen wider sich, oder doch das Vorurtheil, als wären die Kirchen-Väter und Juden auf seiner Seite, zu überlassen; und beide entscheiden doch nichts. Wem dieses in Absicht auf die Juden befremdlich vorkäme, den ersuche ich nur um einige Gedult: er wird die Ursachen, warum ich so dencke, in dem neunten und zehnten Paragraphen vor sich finden.

Es ist beynahe eine allgemeine Anmerckung, daß theologische Wahrheiten von Streitigkeiten nur selten eine Aufklärung zu hoffen haben, und meistentheils schwerer zu entscheiden werden, wenn darüber viele Schriften gewechselt sind. Die Kirchen-Geschichte könnte Beyspiele davon geben: und die Frage selbst, die ich mir hier abzuhandeln vornehme, ist eins dieser Beyspiele.

§. 4.

Nicht alle, die auf diese Frage antworten müßen, hatten sich hinlänglich mit Mose, und zwar im Grund-Text, bekannt gemacht.

Dieses scheint beynahe Ursache und Entschuldigung genug davon zu seyn, daß so viel geschickte Federn die Streit-Fragen über die Ehen naher Anverwandten noch nicht in das Licht gesetzt haben, daß es einem unpartheyischen Leser leicht wäre, einen zuverläßigen Ausspruch zu thun. Doch diese zum Theil großen und berühmten Männer werden noch mehr entschuldiget, wenn wir bedencken, daß in der That die meisten unter ihnen sich in ein fremdes Feld haben wagen müßen, wenn sie von den Ehe-Gesetzen Mosis geschrieben haben. Sie haben dismahl nicht in dem Theil der Gelehrsamkeit gearbeitet, in dem sie eigentlich groß waren, und wenn sie

sie darin fehleten, so setzt es sie eben so wenig herunter, als der Theologus deswegen zu verachten ist, weil er keinen Proceß führen kann, und der Juriste, weil er keine gute Predigt über einen schweren Text des Alten Testamentes ausarbeiten würde.

Es ist offenbahr, daß derjenige, von welchem man mit Recht die Erläuterung der Ehe-Gesetze Mosis fodern kann, der morgenländischen Sprachen völlig mächtig seyn, und noch über das mit Mose durch öftere und widerhohlte Durchlesung seiner gantzen Bücher sich recht bekannt gemacht haben müße. Es kommt zum Theil auf Erklärung Hebräischer Wörter an, z. E. auf שאר בשר (Schëer Basar) davon ich mich nicht zu erinnern weiß, eine vollkommen richtige und leichte Auslegung bisher gelesen zu haben, da sie doch einen Einfluß in die Sache hat: und die so etwas davon sagen wollen, pflegen mehr darüber, als über ein unbekanntes Wort, zu philosophiren, und aus den nur allzu wenigen Stellen, in denen es vorkommt, eine allgemeine Bedeutung durch Abstrahiren herauszubringen, und gleichsam zu entziefern, als der Redens-Art die nöthigen philologischen Aufklärungen zu geben. Jenes ist allzu unsicher, sonderlich wenn man eine Redens-Art nur an sehr wenigen Orten antrift, aus denen man ihre völlige Bedeutung nicht wohl entziefern kann. Doch dieses thut nicht so viel Schaden, denn der grössere Theil der Worte in Mosis Ehe-Gesetzen ist leicht und deutlich, und braucht weniger Philologie als andere Stellen seiner Bücher: wiewohl doch nicht zu leugnen ist, daß auch bey so deutlichen Stellen der eine Theil immer vermuthet, es könne vielleicht im Grund-Text anders stehen, als in der Uebersetzung, und beide Theile sich wol zur Ungebühr und am unrechten Orte auf diese und jene besondere Bedeutung eines Hebräischen Worts berufen, wie in den Streit-Fragen über die Ehe mit der Frauen Schwester bisweilen geschehen ist. Die andere Foderung ist noch von grösserer Wichtigkeit, und zum wenigsten von stärckerem Einfluß in die vorhandene Sache. Man ist nicht im Stande, einen alten Schriftsteller, sonderlich einen alten Gesetzgeber an schweren Orten recht zu verstehen, wenn man nur die einzelne streitige Stelle lieset, und nicht, durch öftere Lesung gantzer Bücher von ihm, sich seine Schreib-und Denckungs-Art geläuffig gemacht hat. Das ist eben die Ursache, warum in unsern Tagen man-

cher Griechischer Schriftsteller so übel gemishandelt, und vielleicht das aus des Plato Worten herausgebracht wird, woran Plato nie gedacht hat, weil man blos einzelne Capitel, und nicht das gantze Buch lieset. Was würde man doch vor ein Zutrauen zu dem Theologo, Medico, oder Philosophen fassen, der noch dazu gut Latein, und Alterthümer verstünde, von dem man aber wüßte, daß er keine der Quellen, des Römischen Rechts jemahls gantz durchgelesen habe, wenn er sich unterfinge, über einzelne streitige und schwere Stellen dieser Bücher ein Erklärer zu werden? Vielleicht sagte er etwas gutes und neues: allein wie viel wahrscheinlicher ist es, daß er fehlen könnte?

An dieser nöthigen Bekanntschaft mit der Hebräischen Sprache, und mit Mose, hat es offenbahr dem größeren Theil derer gemangelt, die gleichsahm gezwungen sind, sich an Erklärung seiner Ehe-Verordnungen zu machen. Die Rechtsgelehrten sind bey diesem Mangel am völligsten zu entschuldigen: ihr Beruff trieb sie nicht an, und ihre übrige Arbeit hielt sie ab, der Morgenländischen Sprachen in ihrem gantzen Umfang mächtig zu werden, und den uhralten Gesetzgeber der Hebräer eben so oft in der Grund-Sprache durch zu lesen, als die Römischen Gesetz-Bücher. Indessen hat dieses bey ihren Steitigkeiten, so sie zum Theil über gewisse Stellen Mosis mit einigen Gottesgelehrten geführt haben, ihnen selbst Schaden gethan. Sie haben z. E. Recht darin, daß das Gesetz von der Strafe des Todtschlägers, I. B. Mos. IX, uns Christen nicht vorbinde, (wie ich zum wenigsten glaube, und in meinen Commentationibus ad leges divinas de poena homicidii gezeiget zu haben meine,) allein alsdenn haben sie ihre Sache auf eine solche Art zu erweisen gesucht, daß sie verlohren zu haben scheinen, wenn sie das Gesetz, so blos die Söhne Noä anging, ehe sie eine eigene Republik und eigene Gesetze errichten würden, gar nicht vor einen Befehl erkennen, sondern in eine (gewiß unerfüllete) Weissagung verwandeln wollten.

Vielen Theologen ist es fast eben so bey den Ehe-Gesetzen ergangen. Sie sollten zwar wol billig alle das Hebräische und die verwandten Sprachen, als ohne die man im Hebräischen keine Gewißheit hat, fertig verstehen: allein die unnöthigen Schwierigkeiten, in welche die

wunder-

wunderlichste Methode von der Welt gemeiniglich die morgenländischen Sprachen einschließet, ist Schuld daran, daß man noch sehr zufrieden seyn muß, wenn nur alle Gottesgelehrten die Griechische Sprache, und das Neue Testament gründlich verstehen; sollten sie sich auch im Hebräischen nur durch ein Lexicon und Uebersetzung langsahm forthelfen, welches nichts weniger heißt, als des Hebräischen mächtig seyn. Ich will dieses nicht von allen sagen: Ich weiß, daß einige, die der morgenländischen Sprachen völlig Meister sind, sich mit den Ehe-Gesetzen Mosis auf geschehene Anfragen beschäftiget haben, ich habe auch richtige Anmerckungen, die mir zuerst neu schienen, als sie mir bey der Lesung der Bücher Mosis, oder bey dieser Ausarbeitung beyfielen, in den Bedencken eines berühmten Gottesgelehrten unserer Zeit, zu meinem nicht geringen Vergnügen vor mir gefunden, welches ich gehörigen Orts anzuzeigen nicht versäumen werde: ich führe nur das an, was den größeren Theil doch wirklich entschuldigen muß, wenn er nicht so viel gutes gesaget und entdecket hat, als man von seiner übrigen Gelehrsamkeit hätte hoffen können. Vielleicht haben auch einigen, die Mosen kannten, wieder andere nöthige Hülfs-Mittel gefehlet: denn ohne Einsicht in ein und andere nöthige Lehren der Philosophie möchte man gleichfalls die Fragen von den Ehe-Gesetzen nicht zuverläßig genug entscheiden können.

Darf ich ein paar Proben davon geben, was vor Schaden der Mangel hinlänglicher Bekanntschaft mit Mose verursachet hat? Wer Mosis Gesetze öfters mit nöthiger Aufmerckſamkeit durchgelesen hat, kann nicht unangemerckt gelassen haben, daß ein großer, und vielleicht der größere Theil seiner Gesetze vor seiner Zeit schon ein Recht gewesen ist, obwohl ein Herkommen, und kein geschriebenes Recht. Er muß etwas gleiches von den Ehe-Gesetzen bemercket haben. Was aber dieses der gelindern Parthey vor einen bisher ungebrauchten Vortheil gebe, werden wir unten sehen.

Um nicht partheyisch zu scheinen, will ich ein ander Beyspiel anführen, so der strengeren Meinung vortheilhaft ist. Die, welche leugnen, daß Mosis Gesetze von Graden der Verwandtschaft zu verstehen seyn, pflegen sich wohl darauf zu beziehen, daß man bey ihm als einem göttlichen

lichen Schriftsteller, die größeste und bestimmteste Deutlichkeit zu vermuthen, und nicht zu gedencken habe, daß er gewisse einzelne Fälle, so mit unter sein Verbot gehörten, ausdrücklich zu benennen unterlassen habe. Ich will hier nicht ausführen, daß ein göttlicher Schriftsteller alsdenn am deutlichsten sey, wenn er eben so schreibe, wie es unter Menschen am gewöhnlichsten ist: und daß wenn man sonst in menschlichen Gesetzen nicht alle einzelne Fälle ausdrücklich nennet, sondern um die schädliche Weitläuftigkeit des Gesetzbuches zu vermeiden, oft einzelne Fälle vor alle ihnen ähnliche, oder vor die noch schlimmern setzet, man von einem göttlichen Gesetzgeber nicht das Gegenspiel hievon fodern, sondern bedencken müße, es sey die Kürtze der Gesetze eben so wohl eine Vollkommenheit der Schreib-Art, als die Deutlichkeit. Ich will nur das sagen, daß eine genaue Bekanntschaft mit Mosis Büchern uns lehren würde, er habe sich in einem sehr hohen Grad der Kürtze beflissen, und es sey ihm insonderheit gewöhnlich und fast eigen, in einzelnen Exempeln das zu verbieten, oder zu gebieten, was er überhaupt, und in allen ähnlichen Fällen beobachtet wissen will. So pflegt er oft in seinen Gesetzen nur den Nahmen eines einzigen reinen oder unreinen Thiers zu nennen, wo das Gesetz auf alle reine oder unreine Thiere gehet. Dergleichen ist nichts weniger als undeutlich und unbestimmt, wenn ihm nur die Gewohnheit des Volcks, dem die Gesetze gegeben werden, seine bestimmte und gewisse Auslegung giebt. Es ist hier nicht der Ort dieses mit Beyspielen zu erläutern: ich werde unten davon handeln Die vorhin kurtz berührte Anmerckung entscheidet die Frage noch nicht, sie räumt nur einen Beweiß weg, dessen sich die gelindere Parthey zu bedienen pflegte.

§. 5.

Inhalt dieser Schrift.

Wenn es mir möglich ist, so will ich suchen, mich vor dem zu hüten, was andere verhindert hat, die Wahrheit entweder deutlich genug einzusehen, oder in das bequemste Licht zu setzen. Ich meine zum wenigsten, die Frage lasse sich noch vollständiger und überzeugender, als bisher geschehen ist, beantworten: irre ich in dieser Meinung oder Hoffnung, so bitte

bitte ich mir doch von meinen Lesern das Recht aus, das sie so vielen Schriftstellern widerfahren lassen, denen sie es weder zum Vorwitz, noch zur strafbaren Eigenliebe auslegen, wenn sie sich an eine Materie wagen, die schon vor ihnen von vielen und weit gelehrteren Männern abgehandelt ist.

Ich will kein Responsum in dieser Schrift geben, sondern blos allgemeine Gedancken über die Gesetze Mosis wider die nahen Ehen andern zur Beurtheilung vorlegen. Zuerst werde ich die Frage untersuchen, ob nach dem Zeugniß der Bibel die allzu nahen Ehen blos den Israeliten, oder allen Völckern untersagt sind? Ich werde das letztere behaupten, doch ohne deshalb eine legem positivam universalem aus den Ehe-Gesetzen Mosis zu machen. Man würde weder die Art und Weise, wie die nahen Ehen allen Völckern verboten seyn können, noch auch den Zweck der Gesetze Mosis wider dieselben, und wie fern sie uns verbinden oder nicht, einsehen und richtig beurtheilen können, wenn man nicht wüste, ob bereits vor Mosis geschriebenem Gesetz ein Herkommen gewesen ist, so die allzu nahen Ehen unerlaubt achtete. Ich werde dieser Untersuchung das dritte Hauptstück widmen, wobey sich in dem Herkommen vor Mosis Zeit noch einige besondere und unbemerckte Umstände zeigen werden, die in die Ehe-Gesetze Mosis überhaupt, und insonderheit in das Recht des Fürsten, in einzelnen und ungewöhnlichen Fällen, die nahen Heyrathen zu gestatten, einen starcken Einfluß haben. Ich wende mich darauf zur Untersuchung der Ursachen, welche den von Gott gesandten Gesetzgeber der Israeliten bewogen haben können, gegen die nahen Eheverbindungen zu eifern: und da deren viele angegeben zu werden pflegen, die meiner Meinung nach unrichtig sind, so werde ich diese im vierten Hauptstück beleuchten: im fünften hingegen zeigen, was vor eine Ursache ich vor die wahre und richtige halte, das ist, was vor eine üble Folge, welche die uneingeschränckte Erlaubniß die allernächsten Verwandtinnen zu heyrathen, nach sich ziehen würde, Moses durch sein Gesetz habe vermeiden wollen. Aus eben dieser übeln Folge, welche damit verbunden seyn würde, wenn Bruder und Schwester sich heyrathen dürften, werde ich eine natürliche Pflicht herleiten, diese Ehe-Verbindungen zu untersagen, wenn sich Menschen in eine wohlgeordnete Republick zusammen thun: und dis wird eigentlich die Verpflichtung seyn, unter welcher nach

Mo-

Mosis Meinung auch die Cananiter schon vor seinem Gesetz gelegen, und sich dawider versündiget hatten: es möchte aber auch daraus folgen, daß nicht eben einerley Grad der Verwandtschaft bey allen Völckern zu untersagen sey, sondern hievon vieles in der Freyheit der Gesetzgebenden Gewalt stehe, wenn nur nicht schlechterdings alle nahe Anverwandten sich einander heyrathen dürfen. Im sechsten Hauptstück werde ich untersuchen, ob Moses blos die Ehen untersaget, die er ausdrücklich nennet, oder ob er den gantzen Grad der Verwandschaft in eintzelnen Beyspielen verbietet, und was überhaupt von den Folgerungen zu halten ist, die man aus seiner Eheverordnung ziehet. Ferner werde ich in dem siebenten Hauptstück die Frage abhandeln: ob der Fürst das Recht habe, von diesen Ehe-Gesetzen zu dispensiren, und ob seine Dispensation auch mit gutem Gewissen von nahen Anverwandten gesucht und angenommen werden könne? darauf denn noch einige besondere Anmerckungen von diesem Dispensations-Recht folgen sollen, wo es am allersichersten geübet werden könne, und wo es hingegen wider den Endzweck und die Seele des Gesetzes streite, folglich schwerlich ohne Versündigung statt finden könne. Da aber manche Personen sich in eine Ehe begeben, von deren Rechtmäßigkeit sie anfangs gewiß zu seyn meinen, und doch nachher Zweifel darüber bekommen: so werde ich auf das achte Capitel die Frage versparen; ob es der Wille Gottes sey, eine einmahl angefangene Ehe fortzusetzen, wenn man sich auch bey deren Antretung versündiget, und eine allzu nahe Freundin wider Gottes Gebot, es sey aus Unwißenheit, oder aus Leichtsinnigkeit geheyrathet hätte. Dieses ist der kurtze Leit-Faden meiner Schrift, daraus man siehet, wie ein Capitel mit dem andern zusammen hänge, und daß man im Lesen nicht wohl eins von denen, welche nicht unmittelbar die Hauptfrage betreffen, überschlagen könne, ohne sich zugleich den Beweiß und die Gründe zum folgenden zu entziehen.

§. 6.

Weswegen die Meinungen unserer Gottesgelehrten und der Kirchen-Väter nicht gesammlet werden?

Man wird es hiebey hoffentlich vor keine Lücke ansehen, wenn ich die Meinungen unserer Gottesgelehrten, oder der Kirchen-Väter über

die

die vorgelegten und damit verwandten Fragen, nicht sammle. Wenn ich auch die Frage blos von eben dem Gesichts-Punct ansehen wollte, aus welchem sie gemeiniglich betrachtet wird, so würden ihre Meinungen zur Beruhigung des Gewissens dennoch nichts beytragen können. Sollten noch so viele berühmte und fromme Lehrer der Kirche etwas vor recht erklären, so würde es doch ein zweifelndes Gewissen im geringsten nicht beruhigen: denn sie sind Menschen, und können irren. Es kommt blos auf die vorgetragenen Gründe an. Das Gegentheil hievon, und wenn man ohne eigene Ueberzeugung von der Rechtmäßigkeit einer Handlung sie deswegen waget, weil angesehene, redliche und gelehrte Männer sie vor recht gehalten haben, ist eben der Probabilismus moralis, den unsere Sittenlehrer so sehr misbilligen. Von den Kirchen-Vätern, unter denen sehr wenige etwas Hebräisch verstunden, ist ohnehin bekannt, daß sie selten erträgliche, und niemahls authentische Ausleger des Alten Testaments, und der Schriften Mosis sind. Ueber das haben die meisten unserer Theologen nicht gerade die Fragen, die ich mir vorlege, beantwortet, sondern, wie ich es vorhin nannte, die Sache aus andern, oder wenigern Gesichts-Puncten betrachtet: und einerley Gedancke ist so oft wiederhohlt, behauptet, widersprochen, und abermahls ohne neue Gründe behauptet, daß die Erzehlung nicht sehr angenehm seyn möchte, wenn man sie auch blos als eine Sammlung von Merckwürdigkeiten aus der historia literaria und der Geschichte dieses Streits ansehen wollte. Sie könnte noch dazu die Wahrheit durch Einmengung vieler Neben-Sachen mehr verstecken: denn es ist immer leichter über zwey, als über zehn Streitfragen zu urtheilen. Sollte jemand hiebey dencken, daß es mir an einer weitläufigen Belesenheit in dieser Art von Schriften mangele, und ich deswegen die Nachricht von denselben andern Männern überließe, denen nicht leicht ein Responsum von dieser oder jener Seite unbekannt sey: so will ich mich gegen diesen Vorwurf nicht entschuldigen, sondern lieber eingestehen, daß man eine wahre Ursache getroffen habe, wobey man denn desto weniger berechtiget seyn wird, zu glauben, daß ich die Absicht habe, diesen oder den zu widerlegen, der einen Satz geäußert hat, von welchem abzuweichen ich mich gezwungen sehe.

§. 7.

Aus den Alterthümern des Jsraelitischen Volcks zur Zeit Mosis, und des nächsten auf ihn folgenden Menschen Alters, haben wir keine Nachrichten, die hieher gehören.

Es könnte mancher Leser mit mehrerem Recht dencken, daß die Meinungen der Juden einen nähern und gewissern Einfluß in die Beantwortung der Ehefragen haben könnten, und es daher billig sey, diese mit allem Fleiß zu sammlen. Ich bin auch dazu bisweilen von solchen ermuntert worden, die gern mit völliger Zuverläßigkeit über die Ehefragen haben urtheilen wollen. Sie haben zu wißen verlangt, ob nicht in den Jüdischen Alterthümern etwas angetroffen werden könnte, daß den Ehefragen eine völlige Entscheidung gäbe. Ich muß mich hierüber mit Beobachtung eines Unterscheids der Zeit erklären, die ich deshalb in vier Abschnitte eintheilen werde.

Der erste Abschnitt begreifft die Zeit vor Mose. Von dieser werde ich im dritten Capitel handeln, und sie nützlich gebrauchen können: allein ich kan das nicht mit dem Nahmen der Jüdischen Alterthümer belegen, was ich davon sagen werde, weil in der That damahls das Jüdische oder Jsraelitische Volck noch nicht war, sondern blos die Vorfahren und Väter desselben. Ich werde auch nicht Juden zu Gewährs-Männern meiner Gedancken anführen, weil die Sachen zu alt sind, als daß man davon dem Zeugniß unserer Jüdischen Schriftsteller glauben könnte, die außer Mose keine schriftlichen Nachrichten von dieser uralten Zeit vor sich haben.

Der zweite Abschnitt würde die Zeit Mosis selbst, und etwan die Lebens-Zeit derer, welche ihn noch gekannt, aber überlebet haben, in sich begreiffen. Wenn man wüste, wie sich das Volck Jsrael in der Zeit in Absicht auf die nahen Ehen verhalten hat, so würde es zur Entscheidung mancher Fragen von der größesten Wichtigkeit seyn: denn sind jemahls die Ehe-Gesetze Mosis beobachtet worden, so müßte es damahls geschehen seyn, und man kann nicht wol glauben, daß die Jsraeliten so früh-

zeitig angefangen haben sollten, diese Gesetze unrecht auszulegen. Allein ich muß hier die Armuth vorschützen: es fehlt uns, wie ich fürchte, gänzlich an so alten Nachrichten, die zu dieser Abhandlung gehörten. Das einzige, so man dahin rechnen könnte, würde die Jos. XV, 17. und B. der Richter I, 13. gemeldete Verheirathung der Tochter Calebs mit dessen Bruder dem Othniel seyn: denn zum wenigsten nach den Accenten sind die Worte also zu übersetzen: Othniel, der Sohn Kenaz, der jüngere Bruder Calebs: nicht aber, des jüngern Bruders: mit es ließe sich die Richtigkeit der vorgegebenen Uebersetzung noch wohl auf andere Art beweisen. Diese Heyrath scheint Anfangs von grosser Wichtigkeit vor uns zu seyn: denn hat Caleb, dieser fromme Mann, der mit Mose zugleich gelebt hat, seine Tochter an seinen eigenen Bruder gegeben, so muß er wol versichert gewesen seyn, daß die Ehe eines Onkels mit seines Bruders Tochter von Mose nicht misbilliget sey, ob sie gleich dem Grad nach eben so nahe ist, als die Ehe mit des Vaters Schwester, welche Moses verbietet: und er muß gewust haben, daß blos die einzelnen ausdrücklich benahmten Fälle, und nicht die Grade im Gesetz Mosis untersaget sind. Auf die Art wäre die Frage, die gemeiniglich vorkommt, so entschieden, wie es die gelindere Parthey wünschet: denn wer würde sich unterfangen, seine Erklärung der Gesetze Mosis der vorzuziehen, die man fast zu Mosis Zeit darüber gemacht hat, als man noch am besten wissen konnte, wie Moses selbst diese Gesetze in seinen richterlichen Aussprüchen verstanden hat.

Allein ich gestehe es aufrichtig, wir müssen die Freude wider schwinden lassen, die wir über ein so unerwartetes und deutliches Licht, das wir zu sehen meinten, empfunden haben möchten: denn es ist zum wenigsten nicht gewiß, oder wol gar unwahrscheinlich, daß Caleb und Othniel Brüder im eigentlichen Verstande gewesen sind. Die Worte, Sohn, Bruder, u. s. f. haben bey den Hebräern außer Gesetzen eine weitläuftigere Bedeutung, und werden vor Nachkommen, Bruders-Kinder, ja wol noch vor weitläuftigere Anverwandten gesetzet. Es wäre demnach möglich, daß die Hebräischen Worte auch den Verstand hätten: Othniel der Enckel Kenaz, ein Verwandter oder Vater-Bruders-Sohn Calebs, der aber an Jahren so viel jünger war

als Caleb, daß eine Heyrath mit dessen Tochter gar wohl anging, nahm Hebron ein, und heyrathete darauf Calebs Tochter. Da auch Calebs Vater sonst gemeiniglich Jephünne genannt wird (*), so scheinen die Worte desto mehr in dem Sinne zu nehmen, und das Geschlechtregister also einzurichten zu seyn

Kenaz

Jephünne — N. — N.

1 — 1

Caleb — Othniel

1

Achsa

Auf die Weise aber wird uns diese Heyrath bey unsern Fragen ganz und gar unbrauchbar.

§. 8.

Die Zeit von Josuä Tode bis zur Babylonischen Gefangenschaft, ist unentscheidend, und dabey an Nachrichten arm.

Die Zeit von dem Tode Josuä an bis auf die Zerstörung Jerusalems durch die Babylonier ist vor uns an Materialien eben so arm als die vorige, weil wir außer denen Büchern die in der Bibel befindlich sind, schlechterdings keine Schriften der Israeliten aus derselben übrig haben. Es hat daher überhaupt die Geschicht-Kunde nicht vieles aus diesen Zeiten; etwas weniges zuverläßiges hat Josephus uns noch aufgehoben, das nicht in der Bibel stehet, wenn aber im Thalmud oft besondere Umstände aus derselben erzählet werden, die viele Jahrhunderte durch bloßes Hörsagen fortgepflanzt seyn sollen, in der That aber großentheils nur Erklärungen der im Thalmud angeführten Lehrer über Schriftstellen sind, die sie so zuversichtlich gesagt haben, daß der Schüler sie nicht vor Erklärungen oder Vermuthungen, sondern vor Geschichte und Zeugnisse annahm; so kann man

(*) 4. B. Mos. XIII, 6. XIV, 6. 30. 38. XXVI, 65. 1 Chron. III, 15.

man sich auf deren Glaubwürdigkeit gantz und gar nicht verlassen, und es würde vergeblich angewendete Mühe seyn, diese Fabeln des Thalmuds in der Absicht durchzusehen, daß man etwas von den nahen Heyrathen darinn finden wollte. In der That aber haben wir uns über diesen Verlust, oder über diese Armuth der Geschichte nicht sehr zu grämen: denn es würde auch zur Entscheidigung der Sache wenig thun, was in dem jetztbenannten Zeit-Abschnitt deshalb üblich gewesen ist, oder nicht; ich würde wenigstens mein Gewissen damit nicht beruhigen können. Denn in den dunckeln und unruhigen Zeiten, die zwischen Josua und Saul hergegangen sind, und die man die Zeit der Richter nennet, sind viele sehr streng gegebene Gebote Mosis, z. E. daß man nur an einem eintzigen Orte opfern durfte, gantz außer Uebung gekommen, und viele unter ihnen sind hernach nie wieder recht üblich geworden. Es wird sogar noch gestritten, ob das Gesetz vom Jubel-Jahr in dem gantzen Zeit-Raume beobachtet sey. Wir würden daher noch nicht wissen, ob es recht, und dem Sinne der Gesetze Mosis gemäß sey, wenn wir gleich aus dieser Zeit noch so viel Beyspiele solcher oder solcher Ehen, darüber angefraget wird, anbringen könnten. Das Beyspiel des Absaloms erweckt mir einen noch nähern Verdacht, daß in der Zeit auch die offenbahrste Blut-Schande von den Israeliten gar nicht so angesehen sey, wie es die Gesetze Mosis verlangten. Um seine neuen Unterthanen kräftiger davon zu überzeugen, daß er sich nie zu ihrem Schaden mit David wider aussöhnen würde, oder vielmehr um diese Aussöhnung unmöglich zu machen, schändete er seines Vaters Kebs-Weiber auf die öffentlichste und ungescheuteste Art. Dis war der Rath des klügsten Mannes in Israel zu seiner Zeit, der auch die gewünschte Wirckung hatte: 2. B. Sam. XVI, 20-23. Wo irgend ein Abscheu vor der Blut-Schande gewesen wäre, müßte dis den neuen und noch wanckenden Regenten den Unterthanen sehr schwartz gemacht haben: da aber Ahithophel dem Absalom einen solchen Rath gab, so müßen die Gesetze Mosis wider die Blut-Schande damahls gar sehr außer Uebung und Kraft gewesen seyn.

Eine eintzige Geschichte pflegt man zwar aus dieser langen Zeit anzuführen, und daraus zu folgern, daß die Israelitischen Könige das Recht geübet haben, von den Verboten der nahen Anverwandtschaften im Heyrathen zu dispensiren. Man sagt: Thamar antwortete ihrem Halb-Bruder Amnon, der sie zu unehelichem Beyschlaff verführen wollte, er solle nur mit dem Könige reden, der werde sie ihm nicht versagen, wenn er sie ordentlich zur Ehe begehrte: 2. B. Sam. XIII, 13. sie müße also doch gewußt haben, daß der König sich kein Bedencken machen würde, in einem eintzelnen Fall so gar die Ehe zwischen Bruder und Schwester zu erlauben.

Da ich unten das Lossprechungs- oder Dispensations-Recht des Fürsten im völligsten Umfang behaupten werde, so sollte ich vielleicht wünschen, daß dieser Schluß richtig wäre. Allein ich kann mich davon auf keine Weise überzeugen. Ein junges Frauenzimmer konnte, sonderlich bey der Erziehung, welche sie im Morgenlande haben, wol wenig zuverläßiges davon wissen, ob in diesem oder jenem Falle der König sich berechtiget halten werde, zu dispensiren: wenn also auch Thamar dieses bey viel ruhigerer Gemüthsfassung gesaget hätte, so würde doch aus ihren Worten nur ein schlechter Beweiß zu führen seyn. Wenn man aber das gantze Capitel liest, und die Gefahr bedencket, die ihre Ehre bedrohete, so ist aus diesen Worten, welche sie in der äussersten Angst um sich zu retten gesprochen hat, noch viel weniger zu machen. Wollte man alle Worte eines tugendhafften Frauenzimmers, das sich völlig in der Gewalt eines liederlichen Menschen siehet, der das äußerste zu wagen entschlossen hat, und das seine Ehre durch nichts als durch Bitten und Vorstellungen retten kann, vor lauter Wahrheit annehmen, so würde man oft ihre eigene Ehre sehr dadurch verletzen. Lebte das Frauenzimmer in unserer Zeit, so würde ein so großes Zutrauen zu der Wahrheit alles dessen, was es saget, fast bey niemand Beyfall finden: warum wollten wir denn eine so gantz andere Art zu dencken annehmen, wenn es in einer von uns entfernten Zeit gelebet hat?

Ich sehe vielmehr, daß die strengere Parthey eben diese Geschichte der Thamar umwenden, und vor sich gebrauchen könnte, wenn sie sag-

te:

te: da wir schlechterdings von keinem Versuche etwas lesen, den David gemacht hat, den Amnon gütlich zu bewegen, daß er durch eine Verehligung mit der Thamar ihr gleichsahm die Ehre wiedergäbe, die er ihr mit Gewalt geraubet hatte, so muß es wol der König gantz und gar nicht vor erlaubt geachtet haben, in einem so nahen Fall zu dispensiren. Ich finde aber doch auch diesen Schluß ungegründet: denn er setzt zum voraus, daß nichts geschehen sey, als was uns in der so kurtzen Geschichte gemeldet war; da doch wohl ein solcher Antrag an den Amnon so heimlich, oder so entfernt durch die fünfte und sechste Person geschehen seyn würde, daß der Geschichtschreiber (welches hier Nathan zu seyn scheinet (*)) entweder nichts davon erfahren, oder Bedencken getragen hat, diese verborgenen, und dem Leser nichts nützenden Umstände, die vor die beleidigte und unglückliche Thamar so sehr beschämend waren, öffentlich bekannt zu machen. Die Geschichte der Thamar trit also keiner Parthey bey, und nimt nicht den geringsten Antheil an dem gantzen Streit. Ist aber dabey noch einiger Zweifel übrig, ob sie beweise, daß David nicht habe dispensiren können, so wird hoffentlich derselbe unten so weit gehoben werden, daß er der Meinung, die ich behaupte, nicht mehr im Wege stehen soll.

§. 9.

Die Meinungen und Erklärungen der Juden nach der Babylonischen Gefangenschaft sind keine Entscheidungs-Gründe vor uns. Schlechte Kenntniß der Hebräischen Sprache unter den Juden nach der Zeit Christi.

In dem vierten Zeitlauff will ich die vielen Jahrhunderte zusammen fassen, die von der Widerkunft der Juden aus dem Babylonischen Elend,

(*) Samuel kann nicht die Bücher gantz geschrieben haben, die wir unter seinem Nahmen lesen, denn sein Tod wird schon 1. Sam. XXV, 1. erzählet. Es muß also diese Geschichte von andern fortgesetzt seyn, und das haben ohne Zweifel Nathan und Gad gethan, denn

Elend, bis auf unsern Tag verflossen sind. Dieser Zeitlauff würde an Materialien vor uns reich genug seyn: und es pflegt auch wirklich die gelindere Parthey vieles wahre und richtige daraus anzuführen, so noch aus den Schrifterklärungen der berühmtesten Rabbinen mercklich bereichert werden könnte.

Ich will es auch gar nicht verredet haben, das wichtigste hievon beyzubringen: denn es wird zum wenigsten eine nicht unbillige gelehrte Neugier dadurch gesättiget. Das meiste wird der gelinderen, einiges der strengeren Parthey angenehm seyn. Allein einen Einfluß in die Entscheidung der Sache können alle diese Exempel oder Urtheile der Juden im geringsten nicht haben, und weil man ihnen den gemeiniglich zuschreibt, und dadurch die Ehefragen noch zweifelhafter und ungewisser werden, als sie vor sich seyn möchten, so will ich kürtzlich die Ursachen anführen, die mich bewegen, ihr Ansehen nicht höher zu schätzen, als ich thue.

Die erste ist ein zwischen allen Christen, die über die Ehefragen streiten, ausgemachter und so bekannter Satz, daß er nur genannt, und nicht erwiesen, oder ausgeführt werden darf. Kein Mensch ist uns von Gott zum authentischen Ausleger der Bibel verordnet; und am wenigsten die Juden. Auf die heilige Schrift allein, und nicht auf das Ansehen ihrer Ausleger, müßen wir die Sätze gründen, die unser Gewißen befriedigen sollen: und wenn unsere Sitten-Lehrer verbieten etwas blos deswegen zu wagen, weil es unsere christliche Schrift-Erklärer vor Recht halten, so würde es gewiß nicht beßer, sondern noch ehe tadelhafter seyn, wenn wir, ohne in der Bibel selbst, bey vernünftiger Lesung derselben, hinlängliche und überzeugende Gründe zu finden, unser Urtheil über die Rechtmäßigkeit einer Sache nach den Erklärungen der Juden richten wollten.

Die-

denn 1. Chron. XXIX, 29. wird eine Geschichte Davids, die Samuel, Nathan und Gad zum Verfasser hat, angeführet.

Dieses geben mir wol alle und jede zu, und ich darf mit niemanden darüber streiten. Allein man meint öfters, da doch die Juden von Vater zu Sohn die Sitten geerbet hätten, die ihnen Moses befohlen hat; da sie ferner von Jugend auf in der Hebräischen Sprache unterrichtet, und fast erzogen würden, so sey es doch sehr wahrscheinlich, daß die Erklärung der Ehe-Gesetze Mosis, die sie billigen, die richtige sey. Weil ein großer Theil von denen, die verpflichtet sind über die Ehe-Gesetze nachzudencken und zu urtheilen, von der Sprach-Kenntniß, und den Traditionen der Juden nicht einen vollständigen Begriff haben können; so will ich mich bemühen, denselben kürtzlich zu geben, und sodann ihrem Urtheil die Frage blos unterwerfen, ob die Schrift-Erklärungen oder Gewohnheiten der Juden, auf welche Seite sie sich auch neigen, ein Uebergewicht geben? ja ob sie nur den Aussprüchen der christlichen Ausleger in den beiden letzten Jahrhunderten, vorzuziehen, oder gleich zu schätzen sind.

Die gründliche Kenntniß der Hebräischen Sprache wird niemand, der die Juden kennet, bey den jetzigen Juden suchen. Das Hebräische ist nichts weniger als ihre Muttersprache: sie lernen es wie wir, nur mit dem Unterscheid, daß sie bey den ihnen vorgesagten Erklärungen ohne so viele Untersuchungen stehen bleiben; und bey weiten nicht die Hülfs-Mittel zur Sprach-Kunde haben, die wir besitzen, Die Chaldäischen Uebersetzungen, und die Schriften der Rabbinen, sonderlich derer, die im 12ten Jahr-Hundert gelebt haben, und gelehrte Männer gewesen sind, nebst der Chaldäischen Sprache, die mit der Hebräischen nahe verwandt ist, sind ihre Hülfs-Mittel: und die haben wir auch. Sie sind allein nicht hinlänglich den Grund-Text einer ausgestorbenen Sprache, in der wir so weniges übrig haben, wie die Hebräische ist, zu verstehen. Die Erklärungen der Rabbinen oder der Chaldäischen Uebersetzungen sind einander nicht einstimmig; die Rabbinen führen bey schweren Worten und Stellen so viel verschiedene Erklärungen, öfters ohne Beurtheilungs-Gründe an, als unsere Schrift-Erkärer thun mögen; und man darf sie nur gelesen haben, so ist offenbar, daß die einzige wahre Erklärung (die ihnen leider gar zu oft mangelt) nicht durch eine Ueberlieferung von Vater zu Sohn, oder von Lehrer zu Schüler unter

diesem Volck beybehalten sey. Die Chaldäische Sprache ist eben so wohl ausgestorben als die Hebräische, und uns auch nicht dergestalt in ihrem gantzen Reichthum bekannt, daß wir das Hebräische aus ihr hinlänglich erklären könnten. Wir haben daher andere Hülfs-Mittel dazu gesucht, und auch glücklich erhalten. Die Griechische Uebersetzung der so genannten 70 Dolmätscher, die weit älter ist als irgend eine der Chaldäischen, und in den Büchern Mosis von einem gewiß gelehrten, sprach-kundigen, und sonderlich mit den Aegyptischen Sachen, so Moses erwähnt, sehr bekannten Juden herrühret, giebt uns oft ein Licht, dessen der Jude entbehren muß, und das auch ihre berühmten Rabbinen des 12ten Jahrhunderts aus Unwissenheit der Griechischen Sprache nicht gebrauchen konnten. Wir haben noch außer dieser die Ueberbleibsel und Stücke von drey andern Griechischen Uebersetzungen, und eine Syrische Uebersetzung, anderer nicht so brauchbarer zu geschweigen, die uns oft ein sehr nützliches Licht anzünden. Doch hiermit allein würde uns noch schlecht geholfen seyn: wir würden verschiedene Auslegungen über die Bibel und deren schweren Wörter haben, ohne daß wir mit Gewißheit die beste wählen könnten. Hierzu aber kommt uns die Syrische, und sonderlich die reiche und uns ziemlich vollständig bekannte noch lebende Arabische Sprache, die mit der Hebräischen so nahe oder näher verwandt ist, als Obersächsisch und Niedersächsisch unter einander, sehr zu Hülfe: und es werden wenig Hebräische Worte seyn, die nicht im Arabischen sich fänden, und darin eine Bedeutung hätten, welche dem Zusammenhang, darin sie im Hebräischen vorkommen, völlig gemäß ist. Es ist wahr, einige Rabbinen, sonderlich die Vorgänger im zwölften Jahrhundert gewesen sind, haben das Arabische auch verstanden, und nützlich angewandt: allein nicht zu gedencken, daß beynahe die schönsten Schriften von ihnen jetzt nicht bekannt sind, sondern noch in Bibliothecken versteckt liegen, und sie die übrigen uns bekannten Hülfs-Mittel, sonderlich das, was wir aus der weltlichen Gelehrsamkeit nehmen können, vermißeten, so würde doch, so viel wir aus gewißen Exempeln urtheilen mögen, die uns bisweilen die bekannteren Schriften der Rabbinen von dem mittheilen, was wir nicht in Händen haben, unter ihnen schwerlich ein eintziger gewesen seyn, der das Arabische halb so glücklich angewandt hätte, als Schultens in seiner

ner Erklärung des Buchs Hiobs und der Sprüche Salomons. Allerley Vorurtheile von der Heiligkeit der Hebräischen Sprache, und ihrer Entfernung von andern Sprachen, können einen Juden starcke Hinderniße in den Weg legen, das Arabische hinlänglich zu Erläuterung des Hebräischen anzuwenden. Es braucht die Hebräische Sprache außerdem noch allerley Hülfe von andern Theilen der Gelehrsamkeit, darunter ich nur die Natur-Geschichte und Botanic nennen will, deren man desto weniger entbehren kann, weil unter dem kleinen Theil Hebräischer Wörter, den wir in der Bibel übrig haben, über 250 Nahmen von Bäumen und Pflantzen sind. Wie die Juden damit gemeiniglich aus Unwissenheit dieser Theile der Gelehrsamkeit umgehen, und oft nur sagen, es sey ein Nahme eines Baums, würde zu eckelhaft und zu weitläufig zu erzählen seyn: wenn ich aber sagen wollte, die Juden hätten in dieser Art kein Buch, so wir dem Hierozoicon des Bocharts, und dem Hierobotanicon des Celsius an die Seite stellen könnten, so würde selbst dis Lob noch erniedrigend vor Bochart und Celsius seyn.

Wollte man fragen, ob wir nicht Ursache hätten von den Juden vor der Zerstöhrung Jerusalems in Absicht auf die Kenntniß der Hebräischen Sprache ein günstigeres Urtheil zu fällen? so muß ich zwar melden, daß die Frage eigentlich nicht hieher gehöret, indem wir von ihnen wenig zu Erklärung der Ehe-Gesetze Mosis vor uns haben werden: Indessen hat doch die Hebräische Sprache schon lange vor Christi Geburth aufgehöret ihre Mutter-Sprache zu seyn, und die alten Uebersetzungen die wir von ihnen haben, und als nützliche Hülfsmittel gebrauchen, widersprechen eine der andern bey schweren Hebräischen Wörtern, so daß wir ihnen nie schlechterdings glauben können, sondern über sie urtheilen müssen. Ich leugne dabey das nicht, was wir diesen Uebersetzungen schuldig sind. Ihre Verfaßer die den Zeiten der Schriftsteller näher lebten, konnten vieles uns unbekannte wissen: und aus den übrigen morgenländischen Sprachen manches, so uns die Zeit geraubet hat, auf das Hebräische anwenden. So viel, und so danckbar ich sie auch zu gebrauchen pflege, so meine ich doch, daß wir in der neuern Zeit Schrift-Erklärer haben, die diesen alten Uebersetzern weit vorgehen. So viel von diesen Uebersetzungen! Unter den damahligen Schrift-

Erklärern der Juden ist der Theil, nach dessen Auslegungen sich der große Hauffe des Volcks zu richten pflegte, und welcher der Secte der Pharisäer zugethan war, gewiß wegen seiner Gelehrsamkeit und Sprach-Kunde nicht im besten Andencken. Man überlege nur, was von solchen Auslegern eines alten Buchs zu halten sey, die zum Theil die Erlernung der Griechischen Sprache vor sündlich hielten, und sich dadurch den Zugang zu einer ihnen unentbehrlichen weltlichen Gelehrsamkeit selbst verschloßen, und die Mittel zu Aufklärung ihres Verstandes raubeten. Ihre wunderlichen Erklärungs-Gesetze, und die eben so ungestalten Erklärungen, die wir von ihnen wissen, machen uns billig ihr Ansehen, dem damahls die Juden zu folgen pflegten, sehr verdächtig.

§. 10.

Die Tradition der Juden ist nicht glaubwürdig, sondern bestehet in den Aufsätzen der Aeltesten, die Christus verworffen hat.

Noch schlechter stehet es um die Ueberlieferung der Jüdischen Gebräuche vom Vater zu Sohn, und man kann im geringsten nicht folgern, daß etwas zu Mosis Zeit gewöhnlich gewesen sey, weil es jetzt bey den Juden ein Herkommen ist. Vielleicht haben sich die alten Jüdischen Sitten nirgends weniger erhalten, als bey den Juden selbst, die unter der Herrschaft so vieler fremden Völcker, und bey einer so langwierigen Zerstreuung immer fremde Sitten, oder neue Auslegungen und Gedancken ihrer Rabbinen, vor die alten Gewohnheiten ihrer Väter in die Stelle bekommen haben. Ich habe schon oben erinnert, daß nicht einmahl das Herkommen der Juden mit den Gesetzen Mosis bis an die Zeit der ersten Zerstörung Jerusalems durch die Babylonier übereinstimmend gewesen sey: allein in dem Babylonischen Elend ist vollends das Andencken der alten Sitten verlohren gegangen, und nachher haben sie unter den Persern, Persische, unter den Griechen, Griechische, unter den Römern, Römische, und endlich unter den Christen viel von unsern Sitten angenommen. Nie ist dieses so auf einmahl geschehen, daß es recht merklich geworden wäre, sondern nach und nach: Indessen ist doch die Veränderung so groß, daß oft die jetzigen Sitten der Juden gerade

das

das Wiederspiel von den alten Sitten sind. Ich habe einige Beyspiele davon im 4ten §. meiner Abhandlung von dem alten Seckel der Israeliten, Seite 56-58 des 2ten Theils der Commentar. der Königl. Gesellsaft der Wissenschaften, angemercket, und ein noch größeres Beyspiel in derselben gantzen Abhandlung ausgeführet, da die Juden statt des alten Seckels Mosis aus großer Unwissenheit ihrer väterlichen Sitten, eine Griechische Müntze von gantz verschiedenem Gehalt, angenommen haben.

Noch verdächtiger aber werden uns ihre Traditionen werden, wenn wir ihren Ursprung und das Urtheil des Neuen Testamentes darüber vernehmen, und hören, daß es dieselbigen Aufsätze der Alten sind, die Christus mit solchem Eifer angefochten hat. Nachdem in dem Babylonischen Elend die Jüdischen Alterthümer und Sitten außer Gebrauch gekommen waren, so haben viele zu dieser Arbeit nur schlecht gerüstete Rabbinen sich unterfangen, die Gesetze Mosis zu erklären, und ihre Erklärungen sind von ihren Schülern mit blindem Glauben und Gehorsam angenommen, und von Mund zu Mund fortgepflanzet worden. Was sie zu den Gesetzen Mosis als Erklärungen hinzufügten, das sollte eben so vollkommen gelten, als was Moses mit ausdrücklichen Worten befohlen hatte, sie nahmen sich die Mühe, wie sie es nennen, einen Zaun um das Gesetz zu ziehen, das ist, allerley zu verbieten, davon sie eingestunden, daß es im Gesetz nicht verboten sey, und man kam endlich gar dahin, ein Theil dieser Grillen vor Ueberlieferungen auszugeben, die von Mose selbst herrührten, und von Mund zu Mund fortgepflantzet wären. An diesen Zusätzen oder Aufsätzen der Aeltesten hingen die Phariseer nicht anders, als wenn es göttliche Gebote wären, und diese sind es zum Theil, die uns nachher im Thalmud schriftlich aufbehalten, und noch durch andere etwas jüngere vermehret sind. Daß ihre Erfinder meistentheils von schlechter Gelehrsamkeit und Beurtheilungs-Kraft gewesen seyn müssen, fällt einem bey Durchlesung dieser Sammlung bald in die Augen: sie haben nicht allein mehr Irrthum als Wahrheit, sondern viele dieser Erklärungen und Aufsätze z. E. diejenigen die im 5ten, 15ten und 23ten Capitel Matthäi bestritten sind, verdienen mehr den Nahmen, Widersprüche gegen das Gesetz Mosis, als daß sie Erklärungen deßelben

ben seyn sollten. Was konnte man auch von solchen Leuten beßeres fodern, die bey dem gröſten Mangel der weltlichen Gelehrſamkeit, und bey einem blinden Vorurtheil vor das Anſehen ihrer Lehrer, welche ſie den Propheten gleich ſchäßten, ſo wunderbahre Auslegungs-Regeln annahmen, und z. E. es vor eine große Vollkommenheit eines Auslegers hielten, jedweden Spruch auf eine verſchiedene Weiſe zu erklären (*). Nicht einmahl die Ueberlieferung dieſer Verdrehungen des Geſetzes Moſis auf die Nachkommen, iſt zuverläßig und glaubwürdig genug: denn ſie geſchahe bis auf die Zeit des Thalmuds nicht ſchriftlich, ſondern mündlich. Es wird aber leicht ein jeder, der den Juden nicht zugeſtehen will, was er allen andern ableugnet, einſehen, wie ſehr die Erklärung und Meinung der älteſten Rabbinen hat können und müſſen geändert werden, wenn ſie ihr Schüler nur mündlich ſeinen Schülern überliefert hat. Er konnte vieles unrecht verſtanden haben, er konnte ſeine Gedancken mit den ihrigen vermiſchen und zuſammenſchmelßen, er konnte die Meinungen verſchiedener Rabbinen in eine dritte vereinigen, er konnte das, was er gehöret hatte, ſich unrecht erinnern, oder es wohl gar muthwillig verfälſchen: ging nun dieſes gleichſahm durch zehn Geſchlechter von Lehrern und Schülern hindurch, ſo fällt wohl zulezt alle Gawißheit und Zuverläßigket einer ſolchen mündlichen Ueberlieferung weg. Was wir der Römiſchen Kirche entgegen zu ſetzen pflegen, wenn ſie ſich auf eine mündliche Ueberlieferung der Lehre der Apoſtel berufet, das alles gilt auch bey einem, der nicht vor alles Jüdiſche partheyiſch iſt, gegen die Jüdiſchen und Phariſäiſchen Ueberlieferungen. Ich muß hinzu ſetzen, daß dieſe mündlich überlieferten Meinungen der Alten nichts weniger als mit einander einſtimmig und einerley ſind, und daß nicht nur im Thalmud häuffig die verſchiedenſten Meinungen angeführet, und einander entgegen geſtellet werden, ſondern auch zur Zeit Chriſti ein Rabbine anders lehrete, wie der andere: hat nun gleich eine Meinung bey dem Volcke den meiſten Beyfall gefunden, oder ſonſt über die entgegenſtehende geſieget, ſo iſt gar daraus noch nicht erweißlich, daß ſie auch der Wahrheit am gemäßeſten geweſen ſey.

Ich

(*) Man kann hievon des Herrn Reimarus Diſſertat. de aſſeſſore Synedrii ſeptuaginta linguarum perito nachleſen.

Ich leugne nicht, daß nicht viel wahres, viel altes, viel schöne Ueberbleibsel der Gelehrsamkeit unter den Jüdischen Ueberlieferungen befindlich sind: allein wenn man dieses unter einer solchen Gesellschaft der ungelehrtesten und ungereimtesten Sätze antrifft, so kann man auch das wahre nicht deswegen vor wahr halten, weil es die Juden damahls gesagt haben, sondern es bleibt die Wageschale völlig im Gleichgewicht, bis man auf andere Weise und aus andern Gründen die Wahrheit des Satzes erwiesen hat.

Wie weniges Gewichte werden endlich diese Jüdischen Ueberlieferungen behalten, wenn man das Urtheil Christi über sie höret, der sie nicht nur als bloße Menschen-Lehren zu betrachten, sondern auch einen großen Theil derselben vor Mosi widersprechend, vor gottlos auszugeben, und in seinen Predigten zu wiederlegen pflegt? welches so weit gehet, daß beynahe der größeste Nutzen, den ein Ausleger des Neuen Testamentes aus genauer Bekanntschaft mit den Jüdischen Lehren und Ueberlieferungen so wir im Thalmud vor uns haben, schöpfen kann, dieser ist, daß er siehet, welchen Satz jedesmahl Christus und seine Apostel bestreiten, und dadurch den Sinn und Zusammenhang ihrer Rede beßer einsehen kann. Eben dieselben Lehrer, die bisweilen durch ihre Zusätze zu dem Gesetz ihren Schülern unerträgliche Lasten auflegten, beschuldiget Christus in der Berg-Predigt mit dem höchsten Recht, daß ihre Sittenlehre in andern Stücken viel zu gelinde sey, wenn sie allerley grobe Sünden, darunter selbst gewisse Arten des Meineides waren, vor unsündlich ausgaben, oder doch zu lauter kleinen und leicht zu vergebenden Sünden machten; er tadelt ihre Sätze in andern Stücken der Lehre vom Ehestande, wenn sie die Ehescheidung um allerley geringer Ursachen willen vor erlaubt und recht hielten: und da es eine Schule gab, die das Gesetz Mosis von den Ehescheidungen strenger erklärete, so tritt er auch der nicht bey, sondern behauptet, daß Moses zwar wegen der Hertzens Härtigkeit des Volcks die Ehescheidung nach dem bürgerlichen Recht erlaubet, aber nach der Sittenlehre vor verboten geachtet habe (*), welches

(*) Siehe den 19ten §. meiner Hebräischen Antiquitäten.

welches auch der Wahrheit, und der Denckungs-Art Mosis völlig gemäß ist.

Was wird es nun zu Entscheidung der Sache beytragen können, wenn wir noch so gewiß und umständlich wissen, wie die Juden, und sonderlich wie diejenigen Schulen oder Secte, deren Traditionen wir im Thalmud übrig haben, zur Zeit Christi die Ehe-Gesetze Mosis verstanden, und wie das Volck, so sich nach ihnen richtete, sich in Absicht auf die bedencklichen Heyrathen verhalten hat? Wer wird uns Bürge davor seyn, daß diese zum Theil so ungelehrten und so unrichtig denckenden Lehrer hier die Wahrheit besser getroffen haben, als in andern Stücken, darin ihnen Christus ausdrücklich widerspricht? Wissen wir gleich nicht, ob er auch einige ihrer Lehrsätze von den verbotenen Graden bestritten habe, so dürfen wir sie deshalb noch nicht vor Wahrheit halten, sondern wir müssen sie unpartheyisch, und ohne ein günstiges Vorurtheil untersuchen: denn wie klein ist der Theil der Reden Christi, den wir übrig haben, und wie viel kann er, und muß er geredet haben, davon wir in den Evangelisten nicht einmahl Auszüge lesen? Wie unsicher ist überdem der Schluß, daß ein Lehrer oder Prophet einen Satz der Sittenlehre geglaubet habe, weil er ihn nie ausdrücklich bestritten hat? Wie viel falsche und unrichtige Sätze der Juden sind uns endlich bekannt, deren Bestreitung uns unter den Reden Christi nirgends aufgehoben ist.

Ich habe mich beynahe zu weitläufig hiebey aufgehalten: allein es war um derer willen doch nothwendig, die mit den Schriften und Alterthümern der Israeliten nicht hinlänglich bekannt sind, und sich die gerühmte mündliche Ueberlieferung der Juden und ihre Sitten unter dem zweiten Tempel, entscheidender vorstellen könnten, als sie wircklich sind. Wir werden nun, mit Hindansetzung alles Vorurtheils und Vertrauens auf menschliches Ansehen, die Sache selbst untersuchen müssen, und dem was uns eine vernünftige Betrachtung der Worte Mosis, die grösstentheils in Absicht auf die Sprache leicht sind, lehren wird, desto zuverläßigern Beyfall geben können, jemehr wir der Hoffnung entsagen müssen, in irgend einem andern Schriftsteller außer ihm etwas überzeugendes und entscheidendes anzutreffen.

Das

Das zweyte Hauptstück

handelt die Frage ab, ob die allzunahen Ehen blos den Israeliten, oder allen Völckern untersaget sind.

§. 11.

Diese Frage ist von zwey andern Fragen, dadurch man sie schwerer gemacht hat, sorgfältig abzusondern.

Die erste wichtige Frage, ob die nahen Heyrathen den Israeliten allein, oder allen Völckern überhaupt verboten sind, ist vielleicht bisher deswegen schwerer zu beantworten gewesen, weil man sie nicht auf die bequemste Weise vorgetragen, sondern gemeiniglich mit andern nicht dahin gehörigen Fragen vermenget hat. Die, welche die Ehe-Gesetze Mosis gar nicht als eine göttliche Quelle unserer Sitten-Lehre ansehen wollen, haben schwere und unüberwindliche Schwierigkeiten wider sich, die ich unten vorstellig machen will: die andere Parthey hingegen, der ich in der Hauptsache beytrete, hat entweder diese Gesetze vor allgemeine willkührliche Gesetze Gottes halten wollen, das sie doch ohnmöglich seyn können, oder sie hat ohne deutliche Bestimmung des Wortes, Recht der Natur, vor ewige Gebote des natürlichen Rechts ausgegeben, und dadurch allen denen, die das Wort Recht der Natur in einem andern Verstande nahmen, ihre Sache verdächtig gemacht: oder hat gar so geredet, als wenn die bürgerlichen Gesetze Mosis uns noch verpflichteten. Ich will erst einige dieser Zweideutigkeiten zu heben suchen, so dann aber meine Meinung vortragen, und so gut es mir möglich ist, durch Gründe bestätigen.

§. 12.

Die Ehe-Gesetze verbinden uns deswegen noch nicht, weil sie in den Büchern Mosis stehen, sondern weil er sie vor ein Theil des Sitten-Gesetzes erkläret, so schon vor ihm gegolten habe. Versehen einiger Juristen.

Die Ehe-Gesetze Mosis verbinden uns deswegen noch nicht, weil sie in den Büchern Mosis als Gesetze aufgezeichnet sind: sondern weil Moses das Gegentheil von ihnen auch bey andern Völckern, die vor seinem Gesetz gelebet haben, vor ein Unrecht ansiehet. (Siehe §. 14. 15. 16.) Das von Mose gegebene Gesetz ist nach dem Zeugniß Pauli aufgehoben, das ist: blos deswegen, weil in Mose etwas in der Form eines Gesetzes vorgetragen ist, verbindet es uns noch nicht, wenn es nicht entweder ein Stück des ewigen Natur-Gesetzes, und der Sitten-Lehre, oder von Christo und seinen Aposteln widerhohlt ist. Weil ich meine Gedancken hievon in den Anmerkungen zu dem Briefe an die Galater, bey Cap. II, 19. deutlicher auseinander gesetzt habe, so will ich die Worte unten in der Note (*) abdrucken lassen, und noch mit ein paar Erläute-

(*) "Paulus pflegt zu behaupten, wir sind dem Gesetze abgestorben, „wir sind nicht schuldig das Gesetz zu halten. Und dennoch leh„ret er, daß wir nicht stehlen, nicht ehebrechen oder andere Ge„bote nicht übertreten sollen. Wie kommt er mit sich selbst überein?

„Die gewöhnliche Antwort unserer Gottesgelehrten ist: Pau„lus verstehe blos das bürgerliche und Kirchen-Gesetz der Ju„den. Allein warum setzt Paulus dis nicht dazu? warum redet „er so unbestimmt? Ich antworte vielmehr: Paulus verstehet das „gantze Gesetz Mosis. Allein darqus folgt nicht, daß auch das „Natur-Gesetz abgeschaffet sey. Wenn ich von einem Ge„setze sage, es sey abgeschafft, so können deswegen wol gewiße Ge„bote des Gesetzes um einer andern Ursache willen gelten: allein „in so fern sie Gebote des abgeschaften Gesetzes sind, gelten und „verbinden sie nicht. Das gantze Gesetz Mosis ist abgeschafft, d. i.

„dar-

läuterungen vermehren. Wollten wir diese Gesetze blos deswegen befolgen

„darum, weil etwas von Mose geboten ist, verbindet es mich „nicht. Allein deswegen hört das nicht auf das Gesetz der Na„tur zu seyn, was vorhin das Gesetz der Natur gewesen ist: ich bin „es verbunden zu halten, nicht deswegen, weil es in Mose ste„het, sondern weil es das Gesetz der Natur ist. So bald ich „aber ein Gesetz Mosis finde, das nicht ein Theil des Gesetzes „der Natur ist, so bald bin ich gar nicht verbunden es zu halten. „Ich werde also an das bürgerliche und kirchliche Gesetz gar „nicht gebunden seyn.

„Man stelle sich diese Redensart nach dem Umfang vor, den sie „hat, wenn ich z. E. sage: in Spanien sind die Römischen Gesetze „abgeschafft. Es ist deswegen in Spanien nicht erlaubt zu mor„den, zu stehlen u. s. w. allein diese Dinge sind in Spanien nicht „deswegen verboten, weil sie in dem Römischen Rechte verbo„ten sind, sondern weil das Recht der Natur, und das Spani„sche Recht von Toro sie untersaget. Auf eben die Weise sind „uns Christen gewiße Dinge verboten, und andere geboten, „nicht weil Moses, sondern weil das Recht der Natur, weil „Christus und seine Apostel sie verbieten oder gebieten. Be„merckt man dieses, so wird man sehen, daß Paulus recht wohl „und eigentlich rede, wenn er von dem Gesetz Mosis ohne weite„re Einschränckung behauptet, daß es abgeschaft sey: man wird „auch nicht nöthig haben, zweifelhaft zu seyn, ob dieses, oder „jenes Gesetz Mosis noch gelte. Nichts was Moses geboten hat, „gilt blos deshalb, weil er es geboten hat: ist also das Gebot nicht „ein Gebot des Rechtes der Natur, oder von Christo und den „Aposteln wiederhohlet, so gehet es uns nicht an. „

So weit gehet dasjenige, was ich vor vier Jahren in meinen Anmerckungen zum Briefe an die Galater geschrieben habe. Man siehet ohne mein Erinnern, daß ich das Wort, Recht der Natur, in dem allerweitläuftigsten Verstande genommen habe, davor ich jetzt lieber, um alle Zweideutigkeit zu vermeiden, Sittenlehre, oder das göttliche Recht, so aus der vernünftigen Sittenlehre entstehet, schreiben würde.

folgen, weil sie Moses als Gesetze aufgeschrieben hat, so müßten wir

Es haben meine Ausdrücke einigen wollen befremdlich vorkommen, indem sie gemeint haben, daß auf die Weise Mosis Gesetz vor gantz unnütz erkläret, und geleugnet würde, daß es ein Erkenntniß-Grund vor uns sey. Man hat mich nicht recht verstanden, sonst hätte man nicht so geurtheilet. Ich trage keine andere Lehre in diesen Worten vor, als daß unter Mosis Gesetzen uns nichts, als blos das Sitten-Gesetz verbinde: nur habe ich den tropum paediae, oder die Art zu lehren und sich auszudrücken erklären wollen, der sich Paulus bedienet, welcher ohne Einschränckung zu sagen pflegt, das Gesetz Mosis sey abgeschafft. In der That glaube ich auch, daß dieser tropus paediae des Apostels der bequemste sey, und am nächsten bey der Sache bleibe. Ein jedweder Gesetzgeber eines Volcks pflegt ordentlich in seinem Gesetzbuche sehr viele Gebote des Natur-Rechts und der Sittenlehre zu haben, denen er auch die Kraft der bürgerlichen Gesetze giebt, indem er auf die Uebertretungen derselben Strafen setzt: ausser diesen aber hat er auch willkührliche Gebote. Wird nun sein Gesetz abgeschaffet, so werden dadurch die ewigen Sätze des Natur-Rechts oder der Sittenlehre zwar nicht mit abgeschaffet, sie verbinden aber nicht mehr, in so fern sie Stücke seines Gesetzes sind, sondern als Stücke des Natur-Rechts oder der Sitten-Lehre: und alsdenn bedient sich jedermann eben der Redens-Art, die Paulus von Mosis Gesetzen braucht, und saget ohne Einschränckung, sein Gesetz sey abgeschafft.

Ich will dis noch mit einem neuern Beyspiel faßlich machen. In den Preußischen Ländern ist durch den neuen Codicem Fridericianum das Römische Recht abgeschafft: so sagt ein jeder ohne Bedencken, ja so druckt sich der Gesetzgeber ohne Einschränckung aus. Es sind zwar in dem Römischen Rechte, welchem kein Kenner seinen Werth nimmt, und aus dem so ungemein vieles in das neue Preußische Recht übertragen ist, sehr viele Sätze des Natur-Rechts, die nie aufhören werden wahr und billig zu seyn: allein sie gelten jetzt im Preußischen nicht mehr deswegen, weil sie im Römischen Recht stehen, sondern entweder blos wegen ihrer natürlichen Billigkeit

wir uns mit gleichem Recht allem dem unterwerfen, was er sonst dem Jsraelitischen

keit, oder weil sie der Preußische Gesetzgeber in seinem Rechte wiederhohlt hat. Das Römische Recht ist zwar nicht untrüglich, wie Mosis Gesetz-Buch, und es könnte vielleicht ein Römischer Gesetzgeber manches vor einen Satz des Natur-Rechts gehalten haben, so es nicht ist: dem ohngeachtet wird das Römische Recht durch diese Abschaffung selbst im Preußischen nicht unnütz, sonst würde nicht eben der weise Gesetzgeber, der es abgeschaffet hat, befohlen haben, nach wie vor es auf den Hohen Schulen zu lehren. Jst diesem bey den Römischen Gesetzen, die doch nicht untrüglich sind, also, und werden sie durch ihre Abschaffung nicht unter die Banck gesteckt oder unnütz: so werde ich desto weniger die Beschuldigung verdienen, die Herr Joh. Friedrich Frisch in seiner Critik des Neumannischen Neuen Testaments, gegen meine Anmerckung macht, als steckte sie das Gesetz Mosis unter die Banck.

Allein bleibt denn auf die Art das Gesetz Mosis noch vor uns ein Erkenntniß-Grund, oder principium cognoscendi? Allerdings thut es das! So oft Moses entweder deutlich saget, oder doch zu verstehen giebt, er verbiete etwas darum, weil es Sünde sey; oder das Gegentheil dessen, was er jetzt anordne, werde auch an den Heiden gestraft: so halte ich die verbotene Sache auf sein Wort vor unrecht, und glaube, daß sie wider die natürliche und ververnünftige Sittenlehre streite, wenn ich gleich den Grund noch nicht einsehen sollte, warum sie sündlich ist. Jch folge darin nicht eigentlich seinem Gesetz, das Paulus vor abgeschafft ausgiebt, sondern dem untrüglichen Grund-Satze, den der göttliche Gesetzgeber äußert. Es bleibt daher nicht nur wie das Römische Gesetz noch nach seiner Abschaffung nützlich, sondern auch ein principium cognoscendi, so mich nicht betrügen kann.

Jch kann dieses nicht beßer als eben durch die Ehe-Gesetze erläutern: und es ist mit eine Absicht dieser Schrift gewesen, zu meiner Rechtfertigung an einem so mercklichen Beyspiel zu zeigen, wie wir die Gesetze Mosis noch im Neuen Testament zum Erkenntniß-Grunde gebrauchen können, sonderlich, da man mir von jeman-

Israelitischen Volck gebietet: und wir würden doch gegen den klaren Ausspruch Mosis, behaupten müssen, daß vor seinem Gesetz die all zu nahen Heyrathen nicht sündlich hätten seyn können.

Wer

den versichern wollen, daß er nach Lesung meiner Anmerckung über den Brief an die Galater gemeint, ich wollte eben die Ehe-Gesetze darin anfechten, und alle nahe Ehen vor erlaubt erklären. Litte es mein Zweck, so könnte ich noch sehr viel gleicher Beyspiele anbringen: doch ich verspahre dieses auf eine andere Zeit, da ich auch zeigen will, was der tropus paediae des Apostels Pauli vor dem gewöhnlichen, welcher zwar eben die Sache, aber mit andern Worten, saget, zum voraus habe. Es bestehet kurtz darinn: bey dem gewöhnlichen tropo paediae ist mir immer folgender Zweifel eingefallen: Wenn nicht das gantze Gesetz Mosis abgeschaffet ist, so bin ich nicht genug versichert, ob sein bürgerliches Gesetz mich noch angehe oder nicht? Von den Vorbildern sagt zwar Paulus deutlich genug, daß sie jetzt abgeschafft sind, ich bin also gewiß an sein kirchliches Gesetz nicht gebunden: wenn aber unsere Gottesgelehrten hinzusetzen, daß auch sein bürgerliches Gesetz, so ordentlich keine Vorbilder enthält, aufgehoben sey, so finde ich keine so deutliche Aussprüche des Geistes Gottes selbst vor mir, die mein Gewißen befriedigen! Zu dem werde ich all zu oft nicht wissen, ob dieses und jenes, z. E. das Verbot der Zinsen, zu seinem bürgerlichen, oder zu dem auch mich verbindenden Gesetz zu rechnen sey: ich sehe zwar wohl, daß es sich zu unserm gemeinen Wesen nicht schickt, allein mein Gewißen wolte gern eine Erklärung Gottes selbst darüber haben. Diese Zweifel sind mir völlig verschwunden, da ich merckte, daß Paulus sich hier eines andern Ausdrucks bediene, als unsere meisten Compendia, und daß er ohne Unterscheid vom Mosaischen Gesetz schreibe, es sey abgeschafft, und wir ihm abgestorben. Ich habe geglaubt, auch andern würde diese Anmerckung zu Beruhigung ihres Gewissens, und zu mehrerer Bevestigung in eben der Lehre, die wir insgesamt bekennen, wenn wir sie gleich verschiedentlich ausdrücken, nützlich seyn können: und darum habe ich sie mitgetheilt.

Wer sich in diese Ausdrücke nicht finden kann, dem will ich sie gleichsam in die gantz gewöhnliche Sprache unserer Gottesgelehrten übersetzen. Sie behaupten mit Recht, daß das bürgerliche und Kirchen-Gesetz Mosis uns gar nicht verpflichte, und daß wir blos sein Sitten-Gesetz zu befolgen haben. Dieses Sitten-Gesetz sehen sie auch vor verbindlich an, noch ehe es Moses aufgezeichnet hatte, weil es, wie man sich wohl ausdrücket, von Gott den Menschen in das Hertz geschrieben war. Daraus aber, daß diese Gesetze in Mose stehen, folget noch nicht, daß sie ein Stück des Sitten-Gesetzes sind, es kann auch eigentlich kein Gebot, so nicht vor Mosis Zeit schon ein Wille und Befehl Gottes war, dadurch daß es Moses aufschreibt, in ein Sitten-Gesetz verwandelt werden; wir müssen vielmehr ein anderes Kennzeichen haben, woran wir die in Mose enthaltenen Sitten-Gesetze von seinen übrigen Gebothen unterscheiden. Das gewöhnlichste Kennzeichen ist, wenn uns entweder ein Gebot Mosis vorhin schon als ein Stück des Natur-Rechts, oder doch der Sitten-Lehre bekannt ist; oder, wenn Christus und seine Apostel es bestätigen. Sollte aber auch wegen Schwachheit unserer Einsichten uns nicht bekannt seyn, daß etwas ein Stück des Sitten-Gesetzes sey, (welches Natur-Recht und Sitten-Lehre zusammen begreifft) so würden wir es doch davor zu halten haben, so bald Moses, ein untrüglicher Mann, es davor erklärt. Wenn wir ihn vor einen Propheten erkennen, so würden wir alsdenn seinen Einsichten mehr als unsern eigenen zu zu trauen, und dabey zu hoffen haben, es werde sich uns künftig bey fleißigem Nachdencken auch der der Vernunft bekannte Grund entdecken, aus dem man sehen könne, daß das wircklich ein Stück des Sitten-Gesetzes sey, was Moses davor ausgiebt. Wir werden unten sehen, daß dis der Fall sey, in dem wir uns bey seinen Ehe-Gesetzen befinden.

Ich muß hier noch eines Irrthums gedencken, welcher einige große Juristen bey dieser Sache beschlichen und übereilet hat. Weil sie glaubten, es gehöre das Verbot der allzu nahen Ehen nicht zu dem Recht der Natur, so auch in dem engern Verstande, in welchem einige das Wort Recht der Natur nehmen (*), richtig ist, und doch aus Ehr-

erbie-

erbietung gegen die Worte Pauli 1 Cor. V, 1-5. wollten, daß die Ehe-Gesetze uns auch verpflichten: so wagten sie die Vermuthung, die Ehe-Gesetze Mosis gingen zwar nicht alle Menschen an, wol aber alle Christen, indem diejenigen, die von den Heiden zum Christenthum übergetreten wären, in der That ein Theil des Jüdischen Volcks geworden wären, daher diese den Juden gegebene Gesetze sie auch verpflichteten.

Es würde dieses nicht allein weit mehr beweisen, als diese Rechtsgelehrten verlangen, oder auch als Wahrheit ist, sondern es widerspricht auch der Lehre der Apostel, welche gar nicht wollen, daß die Heiden Juden werden sollen.

Ist es wahr, daß wir durch Annehmung des Christenthums Juden geworden sind, weil einige das Christenthum ein verbeßertes Judenthum genannt haben, und daß wir deswegen auch solche Gebote Mosis halten müssen, zu denen andere vernünftige und gesittete Völcker gar keine Verpflichtung haben, wenn sie nur nicht vorbildliche Cärimonien sind, oder sich auf den besondern Zustand von Palästina beziehen: so wird alles, was in den bürgerlichen Gesetzen Mosis stehet, und nicht blos wegen der besondern Umstände des Israelitischen Landes oder Volcks verordnet ist, auch uns angehen, und unsere ihm entgegen stehende bürgerliche Gesetze sündlich machen. Wir werden den Diebstahl nicht am Leben bestrafen können: wir werden das uns versetzte Pfand eines Armen, wenn er es nöthig braucht, ihm ohne Bezahlung wieder geben müssen, auch nicht in sein Haus gehen dürfen, um es auszusuchen, wir werden, wenn wir ein Vogel-Nest finden, nicht Mutter und Junge zugleich nehmen dürfen, wir werden unsern Acker nicht rein ab- oder nachlesen dürfen, und die stehen gebliebene Garbe nicht abhohlen, sondern den Armen, den Witwen, den Waisen lassen müssen, wir werden keinem Fremden verbieten dürfen, sich in unserm Garten von dessen Früchten satt zu essen: und was dergleichen Dinge mehr sind, die gewiß die Rechtsgelehrten nicht billigen werden. Der Jurist wird statt des Römischen

(*) Sihe §. 17.

mischen Rechts, oder der Landes-Verordnungen, das Mosaische Recht lernen, oder doch alle diese Rechte mit einander nothwendig verbinden müssen. Und was vor Qual der Gewissen würde daraus entstehen? Denn zu Entscheidung der Frage, ob ein Gesetz uns auch verbinde oder nicht, würde immer nöthig seyn, zu wissen, ob es sich auf eine besondere Beschaffenheit des Landes, darin die Israeliten wohnten, oder des ganzen Volcks bezogen habe? denn wo das nicht ist, so handeln wir sündlich, wenn wir andere Rechte annehmen. Allein wie viele sind im Stande, diese Frage zu untersuchen? Ungelehrte schlechterdings nicht: wie viel Gelehrte aber werden dazu tüchtig seyn? Man muß das Israelitische Land, und die Alterthümer des Volcks nicht nur genauer kennen, als die meisten thun, sondern über das sie mit einem politischen Auge angesehen haben; man muß gleichsam ein Montesquiou seyn, und dabey weit mehr Gelehrsamkeit besitzen als Montesquiou, wenn man hievon überall etwas wahrscheinliches sagen will: und doch wird die Wahrscheinlichkeit selten so hoch steigen, daß sie eine so zärtliche Sache, als das Gewissen ist, befriediget. Gewiß Gott hätte vor das Gewissen der Ungelehrten, und die davon abhängende Ruhe ihres Gemüthes, schlecht gesorget, wenn er eine solche Einrichtung gemacht hätte, daß man ohne die größeste morgenländische Gelehrsamkeit nicht wissen könnte, was aus Mosis Gesetzen uns angehet oder nicht. Ja endlich würde man bey den Gesetzen Mosis, die sich auf eine besondere Einrichtung nicht des Landes, sondern des Volcks beziehen, den Zweifel haben müssen: ob nicht dieselbige Einrichtung, die der weiseste Gesetzgeber dem Israelitischen Volck gegeben habe, auch bey uns einzuführen sey, die wir dem Vorgeben nach Juden geworden seyn sollen. Denn trete ich zu einem Volcke, als Volcke, so muß ich ja nicht blos einzelne Gesetze, sondern die gantze Einrichtung der Republick desselben, und was davon abhänget, mir gefallen lassen. Es beziehet sich z. E. das Verbot der Zinsen mit auf die ewige Unveräußerlichkeit der Aecker in Palästina (*): sind wir aber Juden geworden, so mögen wir

(*) Siehe meine Dißertation de mente & ratione legis Mosaicae usuras prohibentis.

wir auch den ewigen Rückfall der Aecker an die Familie des ersten Besitzers wieder einführen, und sodann die Zinsen verbieten.

Doch die Apostel haben nie so gelehret. Paulus unterscheidet die Heiden, so Christen geworden sind, noch immerfort von den Juden, und siehet sie nach wie vor als Leute von andern Völckern an, ob sie gleich von den übrigen Heiden, die nicht so genau unterrichtet waren, worin eigentlich das Christenthum bestünde, vor Juden gehalten wurden. Er schreibt ihnen nirgends das geringste vor, so dahin könnte gedeutet werden, daß sie Juden werden sollten: denn daraus, daß sie den Gott, den Messiam, und die Bibel der Juden annahmen, folget noch eben so wenig, daß sie ein Theil dieses Volckes werden müßten, als der so den Muhamedanischen Glauben annimt, deswegen ein Araber, oder Persianer, und wer Lutherisch wird, ein Deutscher, oder Däne, oder Schwede werden muß. Von dem gantzen Gesetz Mosis erklärt sich Paulus im siebenten Capitel des Briefes an die Römer, und im Briefe an die Galater (*), daß wir ihm abgestorben sind, indem wir von Gott, der uns den Todt Christi im eigentlichsten Verstande zurechnet, angesehen werden, als wären wir selbst vor unsere Sünde gestorben, und wieder auferwecket: und dis gehe so weit, daß uns das Gesetz Mosis nicht weiter verbinde, als es Todte und wider zu jenem Leben erweckete verbinden würde, (d. i. in so fern es unveränderliche Sätze der ewigen Sitten-Lehre enthält) wir seyn blos zur Nachahmung Abrahams in dem Zustande, in welchem Gott mit ihm den feyerlichen Bund gemacht und beschworen habe, verpflichtet, dieser sey aber damahls noch unbeschnitten, und ohne alles Mosaische Gesetz gewesen, daher das 430. Jahre nachher gegebene Gesetz uns Christen keine neue Bedingungen aufdringen könne (**), ja das Jerusalem, dem uns Jesaias als geistliche Kinder verheiße, sey nicht das Israelitische, sondern das alte Jerusa-

lem

(*) Cap. II, 20. bey dem, was ich aus dem Briefe an die Galater anführe, beziehe ich mich auf meine Paraphrasin und Anmerckungen über denselben.

(**) Gal. III, 15. 17.

lem (*), so wie es zur Zeit Abrahams ohne Mosis Gesetze eine Kirche Gottes war.

Ich leugne hiebey nicht, daß wir von den Juden die Bibel des A. T. bekommen haben, und man in so fern sagen könne, wir wären zur Jüdischen Religion übergetreten, ferner, daß die Christen im ersten Jahrhundert oft vor eine Secte der Juden gehalten sind: allein das leugne ich, daß irgend eine den Juden allein gegebene Vorschrift uns deshalb angehe, oder wir mit Verlassung unsers Volcks zu dem Volck und Sitten der Juden haben übertreten sollen. Indessen ist der Fehler leicht zu entschuldigen, weil er eine Lehre der Theologie betrifft, und von solchen begangen ist, die sich auf die Theologie nicht geleget haben. Eben deswegen unterlasse ich auch ihn ausführlicher zu bestreiten.

Ich kann nicht einmahl den Gedancken derer billigen, die wollen, wir Christen sollten die Mosaischen Gesetze, da wo es möglich ist, nachahmungsweise einführen, weil sie sehr weise und vortrefflich sind, ja wir wären hiezu verpflichtet. Ich will nicht sagen, was ich schon oben erinnert habe, daß eine größere Einsicht dazu gehöre, zu bestimmen, welche Gesetze eigentlich in den Umständen des Volckes und Landes gegründet gewesen sind, als wir jetzt nach so vielen Jahrhunderten in Mosis Gesetzbuch und Policey haben können: sondern nur, daß Moses wie alle weise Gesetzgeber, gemeiniglich dem ältern Herkommen gefolget sey, wo solches nicht tadelhaft war, und daß er unter mehr möglichen Verordnungen die zu wählen pflege, die dem Herkommen gemäß war: und zwar das billig, denn jede Veränderung des Rechtes ist mit vielen Unbequemlichkeiten verknüpft. Ist nun aber das, so ist es gar wol möglich, daß wir in manchen Stücken beßere Gesetze haben, (z. E. wenn unsere Gesetze Ehescheidung und Vielweiberey verbieten, die er wegen der Hertzens-Härtigkeit als ein altes Herkommen gestatten mußte, so haben sie eine vorzügliche, und der Lehre Mosis und Christi sehr gemäße Heiligkeit:) und unsere klügste Nachahmung dieses

(*) Gal. IV, 26. Siehe die unter mir gehaltene Dißertation, de prisca Hierosolyma cujus cives christiani sunt.

ses Gesetzgebers wird seyn, wenn wir gleichfalls bey unsern bürgerlichen Gesetzen und alten Herkommen bleiben, wo sie nicht sündlich oder thöricht sind, und uns von ihm keine fremde Gesetze borgen, von denen wir noch nicht wissen, wie sie sich zu unserer Republick schicken. Versuche und Experimente mit Gesetzen zu machen, ist zu kostbar und gefährlich. Ueberhaupt aber wollte ich auf keinerley Weise, und auch nicht unter diesem Vorwande, der einem evangelischen Rathschlag ähnlich siehet, und hernach zur Pflicht wird, das Gesetz den Christen aufdringen, so die Apostel vor abgeschafft erkläret haben.

Der Gedancke anderer, als müßten wir deswegen die Ehe-Gesetze halten, so doch blos den Israeliten gegeben, und gar keine Pflicht anderer Völcker gewesen seyn sollen, weil von den Christen eine noch größere Heiligkeit erfodert werde, als von den Juden, beweiset gleichfalls zu viel. Man würde mit eben dem Recht aus einer größern Heiligkeit folgern können, daß bey uns auch die Ehe der Geschwister-Kinder untersagt, und alle Ehe-Verordnungen um einen Grad weiter ausgedähnet werden müßten, oder daß wir keine Zinse nehmen dürfen. Der Fehler aber stecket darin:

1) Dadurch daß etwas in Gesetzen, die blos die Juden angehen, verboten ist, wird es an und vor sich nicht sündlich, also auch das Gegentheil davon nicht heilig, kann also auch nicht um der größern Heiligkeit willen beobachtet werden. Z. E. die Zinsen sind darum nicht sündlich, weil sie den Juden verboten sind: und eben so wenig würden die nahen Heyrathen deswegen vor eine Unmäßigkeit zu halten seyn, wenn sie nicht an und vor sich etwas an sich hätten, so sie uns als sündlich vorstellete.

2) Unsere größere Heiligkeit folget aus den stärckeren Bewegungs-Gründen zum Guten, und aus der mehreren Kenntniß unserer Pflichten, nachdem Christus uns diese deutlich und vollständig bekannt gemacht, und seit seiner Zeit wircklich auch die Sitten-Lehre, selbst die philosophische, eine gar andere Gestalt gewonnen hat. Es gehöret also gar nicht zu der mehreren Heiligkeit, daß wir neue

Pflichten

Pflichten bekommen sollen, sondern wir erkennen nur die Pflichten und Regeln der Sittenlehre, die die Juden zwar gleichfalls gehabt, aber nicht erkannt haben; (z. E. die Unzertrennlichkeit der Ehe) und am wenigsten würde uns durch diese Heiligkeit eine Pflicht aufgedrungen werden können, von der man eingestünde, die Leute vor Christo haben sie nicht gehabt, und Christus habe sie auch nie vorgetragen und eingeschärft.

§. 13.

Die Ehe-Gesetze Mosis sind auch nicht *leges positivae universales.*

Wir können auch das Gesetz Mosis von den verbotenen Graden nicht als ein alle Menschen angehendes willkührliches Gesetz Gottes (legem divinam positivam universalem) ansehen. Ich will mich nicht in den Streit einlassen, ob es wircklich einige göttliche Gesetze von dieser Art gebe, welcher unsere Frage weitläufiger, und eben dadurch die Entscheidung schwerer machen würde. Ich gebe die Möglichkeit eines allgemeinen willkührlichen Gesetzes Gottes zu: es würde, um mich mit andern Worten auszudrucken, möglich seyn, daß Gott entweder blos um den Gehorsam und die Unterthänigkeit aller Menschen zu prüfen, ihnen ein blos willkührliches Gebot gäbe, und etwas beföhle, dazu sie vorhin gar nicht verpflichtet wären, oder daß er etwas, dessen Schädlichkeit der kurtzsichtige Verstand der Menschen, der nur eine allzu kleine Reihe von Dingen übersiehet, nie würde haben entdecken können, und welches nie ein Philosophe weder im Recht der Natur noch in der Sitten-Lehre verboten haben würde, uns allen untersagte, weil er es nach seinem unendlichen Verstande, welcher alle Folgen der Dinge übersiehet, vor schädlich erkennet. In dem letzten Falle würde uns das göttliche Verbot zum wenigsten willkührlich scheinen, obgleich wenn ich es von Gottes Seite betrachte, es nicht blos willkührlich seyn würde.

Dieses gebe ich zu: allein ich leugne, daß das Verbot der nahen Grade im Heyrathen ein allgemeines willkührliches Gesetz Gottes genannt werden könne. Es mangelt ihm an einer nothwendigen Eigen-

schaft eines allgemeinen willkührlichen Gesetzes, indem es offenbahrlich in einem Gesetzbuche enthalten ist, welches damahls nur einem eintzigen Volcke bekannt gemacht war, und dessen Sprache die übrigen Völcker nicht einmahl verstunden: dahingegen ein willkührliches Geboth Gottes, so alle Völcker angehen sollte, nothwendig durch göttliche Boten, die es so weit als nur immer möglich bekannt machten, fast eben so wie das Evangelium durch die Apostel, an alle Völcker gebracht werden müßte. Doch Moses selbst giebt mir noch einen viel entscheidendern Beweiß in dieser Sache. Moses rechnet es bey der ersten Gebung seiner Ehe-Gesetze schon den Cananitern als eine Sünde an, daß sie nicht nach solchen Ehe-Gesetzen gelebt haben, z. B. Mos. XVIII, 24-29. XX, 21-24. Da nun ein blos positives Gesetz ohnmöglich jemanden früher verbinden kann, als es gegeben ist, so folget daraus, daß Moses diese Gesetze nicht vor allgemeine positive Gesetze gehalten wissen wolle. Man kann diesem Beweiß destoweniger aus dem Wege gehen, weil die beiden angeführten Stellen Mosis die eintzigen sind, daraus man folgern kann, daß seine Ehe-Gesetze nicht blos den Israeliten, sondern auch andern Völckern zur Richtschnur dienen sollen: wollte man sie daher anders erklären, und vorgeben, sie handelten nicht von den nahen Heyrathen, sondern von andern im 18ten Capitel verbotenen Sünden, so würde man alsdenn die Ehe-Gesetze blos den Israeliten zu überlassen haben, und sie würden uns weder auf andere Art, noch auch als leges positivae angehen. Was aber einige von einer Tradition vorgeben, welche ein göttliches Verbot eben derselben Ehen von Adams bis auf Mosis Zeit in beständigem Andencken der Völcker erhalten haben soll, ist eine ohne allen Beweiß und altes Zeugniß angenommene Geschichte.

Weil man dieses nicht bemercket, oder sich doch nicht deutlich genug vorgestellet hat, so ist daraus eine der scheinbarsten Einwendungen gegen das Dispensations-Recht des Fürsten entstanden, indem man zum voraus setzte, alle und jede Ehe-Verbote Mosis gingen alle Menschen an, und sie doch dabey als leges positivas betrachtete, von denen der Fürst nicht in ähnlichen Fällen mit denen, darinnen Gott davon dispensirte, sondern blos in eben denselben Fällen dispensiren dürfe. Ich werde unten weiter hievon handeln.

§. 14.

§. 14.

Beweiß, daß die Ehe-Gesetze Mosis auch uns zur Richtschnur dienen sollten: aus 3 B. Mos. XVIII, 24-28.

Aus dem, was ich bisher einige mahl beyläufig gesagt habe, werden meine Leser bereits abnehmen, weswegen ich glaube, daß auch wir Christen auf das in Mosis Schriften befindliche Verbot der allzu nahen Heyrathen zu achten haben. Moses ein Prophet, und daher ein untrüglicher Sitten-Lehrer, erkläret es vor ein Stück des Sitten-Gesetzes, oder derjenigen Sitten-Lehre, die vor seiner Zeit schon gültig und ein göttliches Recht gewesen ist, und solches nach seiner Zeit ewig bleiben wird. Er endiget sein Verbot der nahen Ehen mit den Worten: (*) **ihr sollt euch an dieser keinem verunreinigen, denn an allen diesen haben sich die Völcker verunreiniget, die ich vor euch her ausstoßen will. Und das Land ward unrein (**), und ich ahndete seine Sünde an demselben, und das Land spie seine Einwohner aus. Darum haltet ihr meine Satzungen und Rechte, und thut keinen von allen diesen Gräueln, weder der einheimische noch der Fremdling (***)** unter

(*) 3. B. Mos. XVIII, 24-28.

(**) Wenn man hier eine kleine Abweichung von der Uebersetzung Lutheri bemerckt, so ist zu wissen, daß ich dem Grund-Text genau folge, damit in den angeführten Worten nicht mehr, und nicht weniger Beweiß vor meine Meinung befindlich seyn möge, als im Hebräischen Text Mosis selbst.

(***) Dieser Ausdruck muß nicht mit in den Beweiß der Allgemeinheit des Verbots gemenget werden, wie zum Theil die Juden gethan haben, welche darin einen Ruhm der Gelehrsamkeit setzen, mit Vorbeylassung anderer deutlicher Beweise solche aufzusuchen, die versteckter sind, und die, weil der Leser nicht von selbst darauf fällt, die Kunst des Erfinders verrathen. Die bürgerlichen Gesetze Mosis gingen fast insgesammt die Fremdlinge mit an, so unter den Israeliten wohneten, die nach seiner eigenen Erklärung auch in peinlichen

unter euch: (denn alle diese Gräuel haben die Leute des Landes gethan, die vor euch waren, und das Land ward unrein:) auf daß euch nicht das Land ausspeie, wenn ihr es verunreiniget, gleichwie es das Volck, das vor euch war, ausgespicen hat. Ich baue hier meinen Satz nicht vornehmlich auf den Ausdruck, Gräuel, ob ich ihn gleich mit andern Buchstaben habe drucken lassen; denn ich weiß, daß ihn Moses anderwerts bey Dingen anwendet, deren Gebrauch nicht wider das Sitten-Gesetz, oder sündlich ist, die er aber doch unter den Israeliten vor eckelhaft und garstig gehalten wissen will, z. E. von einigen unreinen Speisen. Ich würde also erst weitläufig darüber streiten müssen, ob der Ausdruck, welcher eine Sache bezeichnen kann deren Gebrauch an und vor sich unsündlich ist, aldenn das Unterscheidungs-Merckmahl einer Sünde werde, wenn er von Handlungen gebraucht wird. Ich sollte zwar wol hoffen, daß ich dieses beweisen könnte: zum wenigsten ist in unsern Sprachen gar ein großer Unterscheid darunter, ob ich eine Speise, oder eine Handlung gräulich nenne; und die gräuliche Handlung, nicht aber das Essen einer gräulichen Speise, wird durch das Beywort vor sündlich ausgegeben; ja ich erinnere mich nicht anders, als daß eben dieser Unterscheid auch von Mose beobachtet werde, ob ich gleich nicht alle Stellen, wo das Wort תועבה vorkommt, nachschlagen mag. Denn, wie gesagt, ich will darüber nicht streiten, sondern gründe mich darauf, daß Moses zu widerhohlten mahlen versichert, die Völcker, die vor den Israeliten in Palästina wohnten, das ist, die Cananiter, welche das besondere Gesetz der Israeliten so wenig angieng als uns, ja noch weniger, indem es zu ihrer Zeit noch nicht gegeben war, folglich von ihnen nicht einmahl gelesen werden konnte, hätten durch alles dieses sich und ihr Land verunreiniget, Gott habe diese Sünde an ihnen geahndet, und ihr Land habe sie deswegen ausgespieen.

§. K.

chen Dingen schlechterdings einerley Recht mit den Israeliten haben sollten: 3 B. Mos. XXIV, 22.

§. 15.

Gewöhnliche Einwendungen gegen diesen Beweiß: nebst einer doppelten Beantwortung derselben.

Dieser Beweiß ist von unsern Gottesgelehrten schon so oft gebraucht und vorgetragen, daß ich es schwerlich werde zählen können; und die gelindere Parthey hat ihn bereits eben so oft zu beantworten gesucht: daher ich vermuthe, es werden sich einige wundern, und von meiner ganzen Abhandlung daraus eine üble Ahndung nehmen, daß ich den Beweiß, dessen Beantwortung ihnen so bekannt und geläuffig ist, widerhohle. Dis ist eben der Schade, den eine Lehre davon hat, wenn sie sehr oft in Streitschriften abgehandelt wird; die Beweise selbst werden nach und nach zu Streit-Fragen, und wenn erst über sie gleichfalls gestritten ist, so siehet man sie schon als untüchtig zum Beweisen an, und überlegt vielleicht nicht einmahl mit Sorgfalt, was zu Schärfung des Beweises angebracht wird.

Die Einwendung ist folgende. Man sagt: dieser gantze Zusatz, auf welchen ich die Moralität der Ehe-Verbote gründe, gehöre nicht zu den vom sechsten bis zum achtzehnten Vers vorgetragenen Ehe-Gesetzen, sondern zu den Versen die unmittelbar vor ihm vorhergehen, (V. 20-23) darinn der Ehebruch, die Aufopferung der Kinder an den Moloch, die Schändung der Manns-Personen, und die fleischliche Vermischung mit dem Vieh verboten wird. Dis und nicht die nahen Heyrathen, seyen die Gräuel, um deren willen Gott die Cananiter gestraft habe. Es sey auch Mosi gar nichts ungewöhnliches, Gesetze von gantz verschiedener Art, nehmlich blos bürgerliche Rechte, und Sätze des ewigen Rechts der Natur zusammen zu setzen, und in einem Capitel vorzutragen.

Dis letzte will ich im geringsten nicht läugnen, jeder Gesetzgeber handelt so, und man würde es vor eine sonderbahre Ordnung eines Gesetzbuches halten, wenn es die Gesetze, die es aus dem Recht der Na-

tur nimt, von den willkührlichen Gesetzen durch Capitel absondern wollte. Allein darauf gründe ich auch meinen Beweiß nicht, daß diese Gesetze mit dem Verbot der Sodomiterey und anderer Laster verbunden angetroffen werden. Desto eher werden mir es auch die Leser, welche anders dencken als ich, vergönnen, die Anmerckung zu machen, daß das gantze 18. Capitel des dritten Buchs Mosis nicht blos nach der neuen Eintheilung der Bibel Ein Capitel ist, sondern daß es auch nach Mose selbst Einen besondern Abschnitt ausmachet. Es hebt sich mit den gewöhnlichen Anfangs-Worten eines neuen und von dem vorherstehenden verschiedenen Gesetzes an, der HErr redete mit Mose und sprach: rede mit den Kindern Israel, und sprich zu ihnen. Es gehet hierauf diese Rede Gottes in Einem Zusammenhange bis an das Ende des Capitels fort, da sich denn das 19te Capitel wiederum durch dieselben Anfangs-Worte, und der HErr redete mit Mose u. s. f. von dem 18ten als ein neuer Abschnitt der Gesetze unterscheidet. Nun zerfällt unser 18tes Capitel, so Moses als ein abgesondertes Stück seines Gesetzes auf einmahl den Israeliten vorgelegt hat, von selbst in drey Theile.

I.) Die fünf ersten Verse enthalten einen allgemeinen Eingang, der sich zu allen folgenden Gesetzen dieses Capitels schicket, des Inhalts: weil die Israeliten gantz einen andern Gott verehreten, als die Aegypter und Cananiter, so sollten sie auch solche Sitten der Aegypter und Cananiter nicht nachahmen, als sich auf ihren Aberglauben und Götzendienst gründeten. Von dieser Art sind nicht blos die Aufopferung der Kinder an den Moloch, und allerley Sodomitereyen, so manche Heidnische Völcker, und nahmentlich die Aegypter wol gar als einen Götzendienst öffentlich trieben: sondern auch die Blutschande. Die fabelhafte und bildliche Theologie oder Götter-Lehre der Aegypter erzählte von ihren Göttern Blutschande und Ehebruch, als, daß Osiris seine Schwester Nephthys, die zugleich eine Frau seines eigenen Bruders des Typhons war, beschlaffen, und sich durch einen zurückgelassenen Blumen-Crantz verrathen habe. War es nun gleich,

wie

wie Herr Jablonski (*) zeiget, eine sehr unschuldige Sache, die man in diese Fabel einhüllete, nehmlich, daß der Nilstrom (Osiris) einmahl ungewöhnlich weit übergetreten sey, und die dürren Sand-Wüsten mit überschwemmet habe, die man unter dem Nahmen Nephthys als eine Frau des Typhon, oder der über ihnen wehenden heißen und tödtenden Winde beschrieb, und daß man solches an den nachher wachsenden Blumen bemercket habe: so konnte doch eine solche Fabel, ein so anstößiges Stück der Götter-Lehre, nicht wol anders als in den Augen des gemeinen Volcks die strafbarste Blutschande und Ehebruch entschuldigen, ja gleichsam heiligen. Es ist dis auch würcklich der Erfolg gewesen: denn da in einer andern Fabel die Ueberschwemmung des fruchtbaren Aegyptens (Isis) vom Nilstrom (Osiris), als eine Heyrath der Isis mit ihrem Bruder Osiris beschrieben ward, so meldet uns Diodorus im ersten Buch S. 27. oder 23. ausdrücklich: man sage, daß die Aegypter nach dem Beyspiel der Isis gegen die Gewohnheit anderer Völcker die Ehe mit der Schwester durch Gesetze erlaubt hätten: welche Stelle des Diodors bereits Clericus angemercket hat.

2.) Nach diesem gemeinschaftlichen Eingange folgen vom sechsten bis zum drey und zwantzigsten Vers Gesetze, welche den Israeliten gewiße Dinge verbieten, die unter den Aegyptern und Cananitern erlaubt waren, oder doch sehr im Schwange gingen, und sich auf die Götter-Lehre dieser Völcker gründeten.

3.) Hierauf setzt Moses noch einen Anhang hinzu, darin er die Israeliten ermahnet, diese Gesetze heilig zu halten, weil die Cananiter wegen des Gegentheils von Gott gestraft, und aus ihrem Lande vertrieben würden.

Nun überlaße ich es dem Leser, ob wir mit Recht diesen Anhang nur auf ein kleines Theil der Gesetze dieses Capitels einschräncken können? sonder-

(*) Pantheon Aegypti l. V, cap. III.

sonderlich da er sich offenbahr auf den Eingang beziehet, welcher alle diese Gesetze, und nahmentlich auch das wider die Blutschande, anging? Denn im Eingang waren die verschiedenen Gesetze unter den allgemeinen Satz zusammengefaßet, ihr sollt den Aegyptern und Cananitern nicht nachahmen: und im Zusatz heißt es: denn um dieser Dinge willen werden die Cananiter von ihrem Lande ausgespien.

Wen dieses noch nicht überzeuget, den bitte ich, das Wort כל, und כל אלה, alle, oder, an diesem allen zu bedencken, das Moses zu fünfmahlen widerhohlet; und mir denn zu zeigen, mit was vor Recht er das, was Moses von diesem allen saget, nicht von den Ehe-Gesetzen, die den größesten Theil des Capitels ausmachen, sondern nur von dem Inhalt einiger wenigen unmittelbar vorhergehenden Verse verstehen wolle?

§. 16.

Zweiter Beweiß aus 3 B. Mos. XX, 22-24, gegen den die vorige Einwendung nicht gemacht werden kann.

Doch wenn einer auch darauf bestehet, daß er den Anhang des Gesetzes blos von den nächst vorhergehenden Versen nehmen will, so ist noch eine andere völlig entscheidende Stelle in Mose vorhanden, dagegen sich diese Einwendung nicht machen läßt, und die vielleicht von denen nicht sorgfältig durchgelesen ist, die sie der vorigen Stelle entgegen setzen. Das zwantzigste Capitel ist eben so wie das achtzehnte ein besonderer Abschnitt der Gesetze Mosis, darin einige abergläubische Götzen-Dienste, die Verachtung der Eltern, der Ehebruch, und die Blutschande, in umgekehrter Ordnung zum zweitenmahl verboten werden, vermuthlich, nachdem das erste Gesetz häufig übertreten war. Hier finden sich, unmittelbahr nach den V. 11. bis 21. vorkommenden Ehe-Gesetzen V. 22. 23. 24. die Worte: bewahret alle meine Satzungen, und alle meine Rechte, und thut sie, damit euch das Land nicht ausspeye, wohin ich euch führe, um darin zu wohnen, und wandelt nicht in den Satzungen des Volcks, das ich vor euch austreibe: denn alles solches haben sie gethan, und mich hat ihrer geeckelt,

und

und ich habe zu euch gesagt, ihr sollt ihr Land besitzen, und ich will es euch geben, es einzunehmen, ein Land, das von Milch und Honig fließt. Ich Jehova bin euer Gott, der ich euch von den Völckern absondere.

Es verdient noch bey dieser Stelle angemerckt zu werden, wie vorsichtig der göttliche Gesetzgeber die Gesetze von einander unterscheidet, die die Israeliten allein angehen, und die ein Stück der allgemeinen Sittenlehre sind. Denn da er in eben dieser Rede auch das Gesetz von reinen und unreinen Speisen widerhohlen will, so nach Inhalt seiner eigenen Bücher blos die Israeliten angehet, so setzt er dasselbe nicht vor den vorhin abgeschriebenen Zusatz, sondern erst hinter denselben, damit das Essen der unreinen Speisen nicht mit unter die Dinge gezehlet werden möchte, deren Gott an den Cananitern geeckelt hat. In der deutschen Uebersetzung ist dieses durch eine willkührliche Zusammenziehung des 24sten und 25sten Verses unmercklich geworden: im Hebräischen aber lautet der 25ste Vers: **und macht einen Unterscheid zwischen reinen und unreinen Thieren** u. s. f. Bey dieser in die Augen fallenden Sorgfalt Mosis dürfen wir desto weniger besorgen, daß er etwas vor den Beschluß seines Gesetzes gleichsam aus Unachtsamkeit gesetzt habe, auf welches der Beschluß nicht mit zu deuten sey.

§. 17.

Einwendung hiegegen beantwortet. Wenn man das Wort, Recht der Natur, nicht in der allerweitläufigsten Bedeutung nimt, und die Sitten-Lehre mit darunter verstehet, so kann man diese Gesetze nicht zum Rechte der Natur rechnen. Sie gehören aber zu dem Sitten-Gesetz, oder dem göttlichen Rechte, das alle Sätze der philosophischen Sitten-Lehre zu beobachten befiehlt.

Diese Ausdrücke Mosis sind so deutlich und klar, daß sie vermuthlich alle und jede von dem überzeuget haben würden, wovon sie mich überzeugen,

wenn man nicht die eine von beiden Stellen überschlagen, oder sich doch die vor unüberwindlich angesehene Schwierigkeit gemacht hätte: es finde sich in dem Recht der Natur nichts, so die allzu nahen Heyrathen verdamme, folglich sey es unmöglich, daß Moses sie vor eine auch bey den Cananitern sündliche That ansehe. Dieser Einwurff ist desto scheinbahrer, weil er allerdings einen wahren Satz zum Grunde hat, wenn man das Wort Recht der Natur, in dem engern Verstande gebrauchet. Ich will daher vorläuffig die Zweydeutigkeit zu heben suchen, die ihn fürchterlich macht, und sodann genauer anzeigen, wovon ich eigentlich glaube, daß es nach Mosis Worten, auch bey den Cananitern Sünde gewesen sey. Beides geschiehet nur vorläufig: Die Gründe dazu wird man unten ausgeführet finden.

Der Ausdruck, Recht der Natur, ist bekannter maßen einer großen Zweideutigkeit unterworffen, und je nachdem ich ihn nehme, wird geleugnet oder behauptet werden können, daß es die allzu nahen Heyrathen verbiete. Soll es das Recht seyn, so die Natur allen Thieren eingeschrieben hat, (quod natura omnia animalia docuit), das heißt mit andern Worten, will man nur das vor ein Recht der Natur erkennen, wozu wir natürliche Triebe haben: so wird sich niemand, der nicht natürliche Triebe ohne Erfahrung erdichtet, vorstellen können, daß die eheliche Liebe einer Schwester mit diesem Rechte streite. In dem Verstande nahm das Römische Recht den Nahmen Recht der Natur, und es kann nicht geleugnet werden, daß ein Recht der Natur von dieser Art, welches aller Untersuchung und Fleißes werth ist, vorhanden sey: allein es wird auch niemand, der eine Sitten-Lehre zugiebt, behaupten, daß nach der philosophischen Sitten-Lehre, die alle Menschen verpflichtet, weiter nichts Sünde sey, als was schon dieses Recht der Natur, welches wir mit den Thieren gemein haben, verbiete.

Dieser Römische Verstand macht die engste Bedeutung des Wortes aus. Nicht alle Rechtslehrer nehmen es darin, sondern ein großer Theil derselben nennet etwas das Recht der Natur, das jene vielleicht vor ein Recht der Vernunft erkennen möchten. Sie zählen alle die Pflichten

zu ihrem Rechte der Natur, durch deren Uebertretung mein Nächster dergestalt beleidiget wird, daß er sich deshalb an mir rächen mag. Alle übrigen Pflichten überlassen sie der Sitten-Lehre, und leugnen sie nicht, ob sie ihnen gleich den Nahmen des Rechts der Natur nicht verwilligen. Auch zu dieser ihrem Recht der Natur können die Ehe-Gesetze nicht gehören: weil man seine nahe Verwandtin durch die Ehe, in die sie williget, und die ihr vielleicht eben so erwünscht ist, als der Mannsperson, nicht beleidigen kann. Allein es ist abermahls gewiß, daß vieles Sünde, und allen Menschen von Gott verboten seyn könne, wodurch der Nächste nicht auf eine so grobe Weise beleidiget wird.

Diese beiden Partheyen, und alle die eine ähnliche Beschreibung oder Einschränckung des Rechts der Natur annehmen, leugnen also mit Grund der Wahrheit, daß die allzu nahen Ehen, sollten es auch die zwischen Vater und Tochter, zwischen Schwester und Bruder seyn, im Recht der Natur untersaget werden: allein sie folgern daraus mit Unrecht, daß die ungebundene Erlaubniß in die allernächste Freundschaft zu heyrathen, ohne Sünde gegen Gott unter einem Volcke, es mag vor oder nach Mose geblühet haben, verstattet werden könne. Sie gestehen ja noch außer ihrem Recht der Natur eine philosophische Sitten-Lehre ein: was diese gebietet, sind ohne Zweifel Gebote des Gottes, von dem uns die Vernunft belehret, er wolle, daß wir stets das beste und die vollkommenste Tugend wählen sollen, und er sey so unumschränckt unser Oberherr, daß jede wissentliche Abweichung von seinem Willen eine Sünde gegen ihn sey, und ihm zur Strafe berechtige. Aus dieser philosophischen Sitten-Lehre, und dem aus der Vernunft bekannten Willen Gottes, unsers Gesetzgebers, daß wir ihre Vorschriften befolgen sollen, entstehet ein neues Recht, das widerum einige ein Recht der Natur nennen. Vielleicht wäre es beßer gewesen, daß man ihm diesen Nahmen nicht gegeben hätte, der schon vorhin gleichsahm zweymahl weggenommen, und einem andern Rechte der Natur eigen gemacht war; zum wenigsten würde man alsdenn vielen Wort-Zänckereyen, vielem Misverstand, und vielem unnöthigen Eifer solcher Theologen, die gleich meinten, es werde eine Sünde erlaubt, wenn ein anderer sagte sie sey nicht durch das Recht der Natur verboten, vorgebauet haben.

Es

Es war auch desto weniger nöthig, ihm diesen Nahmen, der schon seine anderweitige Bedeutungen zum Ueberfluß, und gedoppelt hätte, zugeben, weil vor dieses Recht von den Gottesgelehrten ein bis auf die Abstammung des Worts sehr bequemer Nahme, den man nicht beßer wünschen konnte, erfunden war. Sie nennen es das Sitten-Gesetz, (legem moralem), und nicht blos ihre gelehrteren Abhandlungen, sondern der Unterricht der Kinder kannte diesen Nahmen. Ich werde ihn mir zu Nutze machen, und die Sätze der vernünftigen (oder der Vernunft bekannten) Sittenlehre, die durch den Willen unsers allerhöchsten Gesetzgebers in ein Recht verwandelt werden, das Sitten-Gesetz oder Sitten-Recht nennen. Wie? wenn die uneingeschränckte Erlaubniß in die allernächste Freundschaft zu heyrathen wider die Sitten-Lehre, und wider das aus ihr entstehende Sitten-Recht stritte: würde sie denn nicht auch bey den Cananitern vor dem Gesetz Mosis sündlich gewesen seyn? Ob sie würcklich damit streite, kann ich hier noch nicht ausmachen; es soll im fünften Hauptstück geschehen. Man kann sich aber auch schon zum voraus durch Mosis Zeugniß davon belehren, falls man auch noch keinen Beweiß aus der philosophischen Sitten-Lehre wüßte. Es ist möglich, daß etwas ein Satz der vernünftigen Sitten-Lehre, und folglich des Sitten-Gesetzes Gottes sey, wenn gleich ich, oder einer meiner Leser, solches aus menschlicher Schwachheit nicht einsähe: und wir würden nicht bey Mose, sondern bey uns den Irrthum suchen müßen, wenn er etwas vor ein Stück des Sitten-Gesetzes ausgäbe, so wir noch nicht davor erkannt hätten. Wer anders handelte, und Mosi nur das glauben wollte, was ihm schon anderweitig bekannt wäre, der würde mit ihm gar nicht als mit einem Propheten, und mit seinen Büchern nicht als mit einem untrüglichen Erkenntniß-Grunde, oder principio cognoscendi umgehen. Doch dis soll unsern Fleiß die vernünftigen Beweiße und Gründe dieses Stückes der Sitten-Lehre aufzusuchen nicht mindern, sondern uns nur bewahren, daß wir Mosi nicht gleich widersprechen, oder ihm seine deutlichen Worte anders erklären, wenn wir die Beweise nicht bald genug finden können. Sie müßen sich doch endlich auf unser Nachsuchen zeigen: und Moses glaubt, sie seyen so deutlich und so leicht zu finden, daß auch die Aegypter und Cananiter vor ihm sie hätten finden sollen und können.

§. 18.

§. 18.

Was eigentlich Moses vor eine Sünde wider das Sitten-Gesetz erkläre? Es können schwerlich die einzelnen Heyrathen selbst unter nahen Anverwandten gemeint seyn.

Allein was ist es eigentlich, das Moses ansiehet, als sey es bereits den Völkern vor ihm durch die Sitten-Lehre oder das Sitten-Gesetz untersagt gewesen? Sollte er wol glauben, es sey nach dem ewigen Sitten-Gesetz schlechterdings sündlich, seine Schwester oder seine nächste Verwandtin zu heyrathen?

Wenn er dieses geglaubt hätte, so würden wir wol gänzlich daran verzweifeln müßen, einen Beweiß aus der Vernunft zu seinem Satz zu finden. Das werden wir unten hoffentlich sehen, daß, so bald eine Republick entstehet, diese Gesellschaft verpflichtet sey, zu Vermeidung der Hurerey in den Familien die nahen Heyrathen zu untersagen: daß aber auch ohne diese Absicht die nahen Heyrathen an und vor sich wider die Sitten-Lehre streiten, wüßte ich nicht zu erweisen. Allein wie sollte es möglich seyn, daß dis Moses behauptet hätte? Er leitet das gantze menschliche Geschlecht nur von einem eintzigen ersten Paar her, wobey es nothwendig ward, daß die Söhne und Töchter Adams sich unter einander heyrathen mußten. Dis war eine Heyrath zwischen Brüdern und Schwestern. Sollte nun wol Gott, der den Befehl gab, seyd fruchtbar und mehret euch, von ihnen eine sündliche Handlung, die wider das heilige und unveränderliche Sitten-Gesetz lief, eine lasterhafte Handlung verlanget haben?

Mich befriediget die Antwort nicht, die man zu geben pflegt: diese Ehen zwischen leiblichen Geschwistern seyn im Anfang der Welt zur Fortpflantzung und Verewigung des menschlichen Geschlechts unentbehrlich, und eben deswegen erlaubt gewesen. Sollte uns wohl die Vorsicht in solche Umstände setzen, in denen wir ihre Haupt-Absichten nicht befolgen könnten, ohne eine

Handlung wider das Sitten-Gesetz, obgleich unter göttlicher Vergünstigung, vorzunehmen? Sollte Gott jemahls um einer Noth willen von dem ewigen Sitten-Gesetz in einem einzelnen Falle lossprechen? Man nehme dis an, so möchte ich wissen, ob wir nicht durch unsere Verpflichtung uns selbst zu erhalten, uns von andern Geboten des Sitten-Gesetzes losgesprochen ansehen dürften, so bald es unmöglich wäre, ohne Begehung einer abscheulichen Sünde, zu der man uns zwingen will, unser Leben zu retten. Wer aber auch diese Folge nicht daraus herleiten wollte, der wird doch nicht gern zugeben, daß Gott jemahls von einem Gebot des Sitten-Gesetzes dispensirt, und etwas erlaubt, ja befohlen habe, daß seiner Natur nach ein Gräuel, aber nur jetzt wegen einer Nothwendigkeit zuläßig und unsündlich ist.

Doch der Zweifel wird noch stärcker, weil die Kinder Adams nicht durch ihre Verschuldung, auch nicht durch den gewöhnlichen Lauf der Dinge in der Welt, bey dem man die Hand Gottes nicht so sichtbar mercket, in die Nothwendigkeit gesetzt sind, einander als leibliche Geschwister zu heyrathen, sondern durch die allererste Anlage der Welt, die unmittelbar und allein das Werck der Hände Gottes war. Hätte Gott mehrere Paare von Menschen geschaffen, so wie sich zum Theil die Völcker, welche durch keine Offenbahrung erleuchtet waren, die Schöpfung vorstellcten, so wäre keine Nothwendigkeit zu Ehen zwischen leiblichen Geschwistern gewesen: allein anstatt das zu thun, schaffet Gott nach Mosis Erzählung nur ein einziges Paar, und zwinget dadurch dessen Kinder zur Ehe unter einander. Konnte der Moses, der dieses erzählte, anders glauben, als daß selbst diese Ehen an und vor sich betrachtet unsündlich seyn, und nur wegen eines damit verknüpften Schadens, in der Republik eine auf das Sitten-Gesetz gegründete Pflicht entstehe, sie zu verbieten?

Doch noch mehr! der weise Gott, welcher die Welt vollkommen gut erschaffen, hat nicht nur vor diesen Ehen leiblicher Geschwister bey dem Anfange der Welt nicht den Abscheu, der ihn hätte bewegen müssen, zum wenigsten zwey Paare von Menschen zu erschaffen: sondern er macht das Ehegemahl, das er vor Adam bestimmete, fast noch näher mit ihm verwandt, als Brüder und Schwester sind, und im eigentlich-

sten

sten Verstande zu Fleisch von seinem Fleisch, und Bein von seinem Bein. Wenn dieser Gott nachher es misbilliget, daß man sich zu einem Stück seines Fleisches nahe, (denn dieses bedeutet eigentlich der 3. B. Mos. XVIII, 6. gebrauchte Ausdruck שאר בשר (*)) sollte er denn wol dieses an und vor sich vor einen Gräuel achten, da er es im Anfang der Welt mit weisem Bedacht recht veranstaltet hatte? und muß man nicht glauben, daß blos eine nachher unvermeidliche Folge dieser doppelten Verbindung ihm die Völcker abscheulich mache, die sie frey gestatten, und dadurch ihrer Folge, der Hurerey in den Familien, Thür und Thor öffnen.

Ich will nunmehr nicht erwehnen, daß die Söhne Noa gleichfalls durch die unmittelbahre Hand der Vorsorge in die Nothwendigkeit gesetzt seyn würden, ihre Bruders-Töchter zu heyrathen, wenn einem seine Frau frühzeitig gestorben wäre; eine Ehe, die zum wenigsten ein großer Theil unserer Gottesgelehrten vor verboten hält, welcher die Ehe-Gesetze Mosis nach der Gleichheit der Grade erkläret. Viel wichtiger aber ist es, daß da die Ehe mit des Bruders Witwe ordentlich verboten war, sie doch Gott in einem Fall nicht nur erlaubt, sondern auch befohlen hat: daher sie ohnmöglich an und vor sich vor schändlich und böse geachtet werden kann. Ich berühre diese Materie hier nur, denn unten will ich im 7ten Capitel ausführlicher davon handeln, und noch eine andere Folge daraus ziehen. Was ich daselbst zu schreiben gedencke, wird auch dem Beweise, den ich hier führe, noch mehrere Stärcke geben.

§. 19.

Moses hält aber doch vor sündlich, wenn unter einem Volcke die Ehen zwischen den nächsten Anverwandten frey und ohne Ausnahme gestattet werden. Das Verbot ist *lex moralis hypothetica & derivativa.*

Es bleibt mir daher nichts übrig, da Moses einzelne Heyrathen von der allernächsten Art gebilliget hat, als daß ich glaube, er tadele an

(*) Siehe §. 40.

an den Cananitern eigentlich dieses, daß unter ihnen die nahen Ehen eine Gewohnheit gewesen, und ohne Einschränckung erlaubt gelaßen sind, nachdem sieein gemeines Wesen errichtet hatten: und er halte es vor eine unumgängliche Schuldigkeit, so bald ein gemeines Wesen errichtet wird, dergleichen nahe Heyrathen zu untersagen, aus denen sonst, wie ich unten zeigen will, allerley Sünden und Schanden entstehen, und frühzeitig in die Familien einreißen würden.

Damit die Art und Weise, wie die nahen Heyrathen sündlich sind, noch begreifflicher werde, und niemand, dem die Sätze der Sitten-Lehre fremde sind, gedencken möge, daß auf die Art ihre Sündlichkeit aufhöre oder geleugnet werde, so mercke ich an, daß das Verbot derselben ein Stück der Sitten-Lehre und des daraus entstehenden Sitten-Gesetzes ist, welches sich gegen das übrige Sitten-Gesetz eben so verhält, als bey dem Rechte der Natur der Theil, den man jus naturae derivativum oder hypotheticum zu nennen pfleget, dessen Gebote eben so wol heilig, und die Uebertretungen derselben sündlich und abscheulich sind, als die Gebote des so genannten juris naturae primitivi. Nach dem allerersten Natur-Recht würde uns z. E. die Rache, oder um ein glimpflicheres Wort zu gebrauchen, die Abstrafung unsers Feindes, ja so gar die Ausrottung desjenigen, vor dem wir nicht sicher seyn können, unverwehrt seyn: und selbst die Sitten-Lehre und das göttliche Sitten-Gesetz würde uns auf den Fall, wenn wir uns außer dem gemeinen Wesen in dem so genannten statu naturae befänden, nicht verbieten, zu unserer Selbst-Erhaltung uns unsers Feindes los zu machen, oder ihn durch Strafen, die man Rache nennet, von ferneren Beleidigungen abzuschrecken, und gegen ihn die Rechte zu gebrauchen, nach denen jetzt ein Volck von dem andern sich durch Krieg Gerechtigkeit verschaffet. Allein wenn uns Natur-Recht und Sitten-Lehre befehlen, zu unserer Erhaltung und zum gemeinen Besten Gesellschaften und Republiken zu errichten, so gebieten sie zugleich, daß die Selbst-Rache in diesen Gesellschaften aufhören solle, und die vernünftige Sitten-Lehre nebst dem daraus entstehenden Sitten-Gesetz Gottes, werden nimmermehr ein gemeines Wesen billigen, in welchem statt der Gerichts-Höfe und gerechten Strafen die Selbst-Rache und Duelle verstattet oder geordnet wären. Ist es mir erlaubt

den Lehrern des Rechts der Natur den Namen abzuborgen, und ihn in die Sitten-Lehre, und das hieraus entstehende Sitten-Gesetz zu übertragen, so würde ich sagen, das Verbot der nahen Ehen, z. E. derer zwischen leiblichen Geschwistern sey juris moralis hypothetici seu derivativi. Ich hoffe, daß dieser minder unbekannte Ausdruck meine Meinung vor einigen Misdeutungen in Sicherheit setzen werde.

§. 20.

Dritter Beweiß aus 1 Cor. V, 1-5. nebst Beantwortung der dagegen gemachten Einwendungen.

Man hat außer den vorhin angeführten Aussprüchen Mosis noch einen dritten Beweiß davon, daß die allzunahen Ehen auch unter Christen nicht erlaubt seyn sollen: ich halte ihn vor richtig, ob ich gleich zum voraus sehe, daß er wegen einiger nicht ungewöhnlichen Auslegungen der Worte Pauli nicht bey allen Lesern eine gleich starcke Ueberzeugung zu Wege bringen werde. Ein Corinthier hatte seine Stief-Mutter geheyrathet, vermuthlich unter dem Vorwand, daß sie durch seinen Uebertritt zum Christenthum aufgehört habe, mit ihm verwandt zu seyn. Weil es zur Aufklärung des Beweises nöthig seyn kann, von der That selbst, und wie sie in einer Römischen Stadt möglich gewesen ist, einen Begriff zu haben, so will ich das unten in der Anmerckung (*) abdrucken lassen, was ich S. 470. 471. 472. meiner Einleitung in die göttl-

(*) " Es war in der Corinthischen Gemeine zum großen Aergerniß der „ Heiden eine der abscheulichsten Ehen vollzogen, und von der „ übrigen Gemeine gebilliget worden. Es hatte nehmlich einer „ seines Vaters Weib, das ist, seine eigene Stiefmutter geheyrathet. Einigen Auslegern ist dieses noch nicht schlimm genug: „ daher dichten sie, daß der Vater noch gelebet habe, und daß entweder der Sohn Ehebruch getrieben, oder der Vater zu Beweisung „ der christlichen Liebe ihm die Frau überlassen habe. Allein da „ Paulus dieses Umstandes mit keinem Worte gedencket, daß der „ Vater noch gelebet habe, so ist es nur eine Erdichtung, und wir

göttlichen Schriften des neuen Bundes von dieser Materie geschrieben habe, um meine Leser der Mühe des Nachschlagens zu über-

„müssen das Wort Vaters Weib auch hier in eben dem Verstan-
„de nehmen, wie es 3 B. Mos. XVIII. in den Ehe-Gesetzen ge-
„nommen wird, da es die verwitwete Stief-Mutter bedeutet.
„Diejenigen, die glauben, der Stiefvater habe noch gelebt, grün-
„den sich zwar auf 2 Cor VII, 12. wo sie durch den Beleidigten
„den Stiefvater verstehen. Allein Paulus kann sich selbst durch
„den Beleidigten verstehen, so wie er Cap. II. 5. saget, daß
„der Blutschänder ihn und die Corinthier betrübet habe. Und wie
„kann man unter dem Beleidigten den Vater verstehen, ohne des-
„sen guten Willen der Sohn sie nicht geheirathet haben konnte?
„daß aber nicht von Ehebruch, sondern von einer Heyrath die Re-
„de sey, ist aus der Redensart γυναῖκα ἔχειν allzuklar.

„Nach den ordentlichen Gesetzen der Stadt Corinth würde
„diese Ehe vor der Heidnischen Obrigkeit nicht erlaubt gewesen
„seyn. Denn obgleich bey den Athenienfern einige ungemein na-
„he Heyrathen gewöhnlich und erlaubt waren: so hatte doch Grie-
„chenland, nachdem es eine Römische Provintz war, die Römi-
„schen Gesetze annehmen müssen. Diese Gesetze verboten eine
„solche Heyrath und ahndeten sie auch. Ich will nicht mit Ge-
„wisheit bestimmen, was zu der Zeit des Nero, unter dem Pau-
„lus diesen Brief schrieb, für eine Strafe nach den Römischen
„Gesetzen darauf gestanden habe, weil es mir an einem Zeugniß
„aus dieser Zeit fehlet. Zu Alexandri Severi Zeiten aber ward
„es mit der so genannten Deportatione oder Verweisung auf wü-
„ste Inseln bestrafet, wenn einer eine Witwe, die zu nahe mit
„ihm verwandt war, beschlief. Denn so schreibt MARCIANVS,
„welcher unter Severo gelebt hat, l. II. institut. *si quis viduam*
„- - *cognatam, cum qua nuptias contrahere non potest, corrupe-*
„*rit, in insulam deportandus est.* Siehe Digest. l. XLVIII, tit.
„18. 5. Hieraus kann man den Schluß machen, wie scharf die
„Gesetze gegen einen gewesen seyn würden, der seine eigene Stief-
„mutter heyrathete.

überheben. Diese Heyrath nun misbilliget Paulus im fünften Capitel des ersten Briefes an die Corinthier mit großem Eifer. Er nennet sie nicht nur Hurerey, und scheinet sie auch, nachdem die Sache einmahl geschehen war, nicht vor eine gültige Ehe, die Bestand haben könnte, zu erkennen: sondern er will auch, daß der Blut-Schänder aus der Gemeine ausgeschlossen werde, um das Aergernis zu heben, und den Heyden zu zeigen, daß das Christenthum dergleichen Ehen nicht verstatte, als hier unter dem Vorwand des Judenthums oder Christenthums voll-

„Wie war es aber bey den Umständen möglich, zu Corinth ei-
„ne solche Heyrath zu vollziehen? Nicht anders als unter dem
„Vorwand der Jüdischen Gesetze. Die Juden geben vor, durch
„die Proselyten-Taufe werde man ein Nachkomme Abrahams,
„und zwar dieses in einem so eigentlichen Verstande, daß so gar
„alle vorigen Verwandtschaften dadurch aufhören. Hieraus mach-
„ten sie den Schluß, daß ein Heide seine Mutter oder seine
„leibliche Schwester heyrathen dürfe, so bald sie durch die
„Taufe wiedergebohren sind. Siehe den MAYMONIDES in
„*Iisure Biah* c. 14. den SELDENVS de uxore hebr. l. II. c. 18.
„und de jure nat. & gent. l. II. c. 4.

„Nun hatten die Juden damahls noch die Erlaubniß, nach ih-
„ren eigenen Gesetzen zu leben, IOSEPH l. XVI. A. J. c. 6. §. 1.
„und die Christen wurden zu den Juden gerechnet. Insonderheit
„aber haben die Juden noch sehr lange die Freyheit behalten, nach
„ihren eigenen Gesetzen zu heyrathen, die ihnen erst Theodosius
„l. 7. C. de Judaeis & Caelicolis genommen hat, da es heißet:
„*nemo Judaeorum morem suum in conjunctionibus retineat, nec*
„*juxta legem suam nuptias sortiatur.*

„Es hatte also diese abscheuliche Ehe zu großem Anstoß der Heiden
„so gar unter dem Vorwand des Judenthums oder Christenthums
„vollzogen werden können Die Gemeine hatte sie auch gebilliget;
„vermuthlich weil der Jüdische Lehrer, der sich Paulo widersetzte,
„sie durch die Jüdischen Lehr-Sätze von der Tauffe und Wieder-
„geburth vertheidiget hatte.

vollzogen war. Paulus muß also diese Ehe auch unter Christen, und nach Abschaffung des Gesetzes Mosis, vor sündlich und unerlaubt gehalten haben.

Man stellet diesem Beweise gemeiniglich eine gedoppelte Antwort entgegen, die ich zu beleuchten habe.

1.) Erstlich sagt man; es folge aus den Worten Pauli weiter nichts, als, daß die Ehe mit des Vaters Witwe unerlaubt sey, durch welche der *respectus parentelae*, oder die Ehrerbietigkeit gegen unsere Eltern, und gegen die, so an Eltern statt sind, auf das gröbste verletzt werde: allein deswegen dürften eben die übrigen nahen Heyrathen, die Moses verboten habe, nicht für sündlich geachtet werden.

Es ist mir in gewisser massen genug, wenn man nur zugiebt, daß einige der Ehen, die Moses verboten hat, wircklich allen Menschen unrecht sind. Zum wenigsten wird derjenige, so dis zugiebt, nicht leugnen können, daß der Anhang des achtzehnten und zwantzigsten Capitels im dritten Buch Mosis mit auf etwas unter den Ehe-Gesetzen, oder auf Blut-Schande gehe. Er wird auch vielleicht geneigt seyn, von den Heyrathen leiblicher Geschwister eben so zu urtheilen, als Paulus von der Ehe mit der Stiefmutter. Wenn nun aber Moses diese Ehen, die mein Gegner selbst vor verboten achtet, unter die allgemeine Aufschrift bringet; du sollst dich nicht nahen zu einem Stück deines Leibes, d. i. zu deiner nächsten Anverwandtin, so wird er mir auch den Satz zugeben müssen: es sind einige Ehen (nehmlich die allernächsten mit Eltern, Kindern und Geschwistern) wegen der allzu nahen Verwandrschaft allen Völckern untersagt.

Was man von dem respectu parentelae, das ist, von der Ehrerbietung gegen die Eltern, und die so uns an Eltern Stelle sind, saget, ist zwar dem Römischen Recht gemäß, allein ich kann mich nach aller angewandten Mühe nicht überzeugen, daß die Heyrath mit der Stiefmutter, ja auch mit der rechten Mutter um dieses respectus parentelae willen dem Natur- oder dem Sitten-Gesetz mehr zuwider sey, als wenn die regierende Königin ihren Unterthanen, der Unterthan blei-

bet

bet, heyrathet, oder der Sohn über seinen Vater als König in einem Wahlreich zu gebieten hat. Ich werde meine Gründe im vierten Haupt-Stücke anführen: sollten nun meine Leser dieser Meinung beystimmen, und es bleibt dennoch gewiß, daß die Ehe mit der Stiefmutter von Paulo vor sündlich geachtet ist, so muß eine andere Ursache vorhanden seyn, die sie nach der Sittenlehre verwerflich, und nach dem Sitten-Gesetz sündlich machet. Weiß ich nun so viel, daß es nach dem Zeugniß Pauli auch nur eine einzige Heyrath in die nächste Freundschaft giebt, die sündlich ist, und wider das Sitten-Gesetz streitet, ohne daß der respectus parentelae sie sündlich machet; und ich lese in Mosis Büchern, daß noch mehrere Ehen wegen der nahen Verwandtschaft verboten werden: so muß wol die stärckste Vermuthung bey mir entstehen, daß eben der Paulus überhaupt die allzunahen Ehen vor sündlich erkläre, und daß, wenn auch gleich vielleicht der Grad, bis auf welchen das Sitten-Gesetz sie verwirft, nicht aus Mosis Gesetz zu bestimmen wäre, doch dieser Ausspruch Mosis, **du sollst deine allernächste Verwandtin nicht heyrathen, oder, wie er ihn Hebräisch ausdrucket, du sollst dich einem Stück deines Fleisches nicht nahen**, ein Satz des Sitten-Rechts sey, der alle Völcker verbindet.

2.) Die zweite Einwendung beruhet auf einer andern Auslegung, welche man über die Worte Pauli macht, von deren Richtigkeit ich mich aber bisher nicht habe überführen können. Einige geben vor, daß der Vater des Blut-Schänders noch am Leben gewesen sey, in welchem Fall das gegebene Aergerniß nicht so wohl in der Blut-Schande, als in dem Ehebruch, oder in der Verheyrathung mit einer geschiedenen, die nach dem Urtheil Christi ein Ehebruch ist, (*) zu suchen seyn würde. Was ich gegen diese Vermuthung, die in Pauli Worten nicht den geringsten Grund hat, einzuwenden habe, ist bereits in der Anmerckung unter S. 61. vorgestellet worden. Ich überlasse es dem Urtheil meiner Leser, wenn ich nur dis einzige noch hinzu setzen darf: wäre, wie einige

(*) Matth. XIX, 9.

ge vorgeben, der Vater des Blut-Schänders noch am Leben gewesen, und hätte er sich seinem Sohn zu Liebe von seiner zweiten Frau geschieden, und sie dem Stief-Sohn überlassen, so würde offenbahr die allerverworrenste Gewissens-Frage entstanden seyn, die zugleich den zu Corinth sehr angesehenen Widersachern Pauli einen ungemein wahrscheinlichen Einwurf wider Pauli Entscheidung an die Hand gegeben hätte. Es ist nehmlich offenbahr, daß der Stief-Sohn seine Stief-Mutter nicht länger in der Ehe behalten sollte: was soll nun mit dieser geschehen? Soll sie ihrem ersten Manne wider gegeben werden, nachdem ein anderer sie gehabt hat, der noch lebet, so scheint es nicht blos nach Mosis Ausspruch, 5 B. Mos. XXIV, 1-4. sondern auch nach der gesunden Vernunft ein doppelter Ehebruch, statt eines einfachen, zu seyn, und kommt noch dazu derselbigen schändlichen morgenländischen Gewohnheit am nächsten, die eben Moses durch sein Gesetz 5 B. Mos. XXIV, 1-4. abgeschaffet hat (*); der Vater aber wäre noch viel mehr dadurch beleidiget worden, wenn er seine entehrete Frau hätte wieder nehmen müssen, als durch die Entehrung selbst; nicht zu gedencken, in was vor Gefahr die Bekanntschaft seiner Frau mit seinem Sohn seine Ehre auf alle künftige Zeit gesetzt haben würde. Soll sie weder den Vater noch den Sohn, sondern einen andern heyrathen, so haben wir abermahls, falls die Verheyrathung einer unrechtmäßig-geschiedenen ein Ehebruch ist, zwey Ehebrüche vor einen. Soll sie aber Zeit Lebens unverheyrathet bleiben, so ist es hart, sonderlich wenn sie mit ihres ersten Ehemanns Willen den Stief-Sohn geheyrathet hat, und sie wird in die Gefahr gestürtzet, von der Paulus im siebenten Capitel redet, ohne daß wir bey ihr die Gabe der Enthaltsamkeit vermuthen dürfen. = = = Ich will gar nicht sagen, daß sich nicht Entscheidungs-Gründe sollten finden lassen: allein es ist nicht wahrscheinlich, daß wenn aus Pauli Urtheil eine so schwere und verworrene Frage entstanden wäre, Paulus sie in beiden Briefen nicht mit einem Wort aufgelöset haben sollte: und hätte er solches nicht von selbst gethan, so würden ihm doch seine heftigen Widersacher einen Einwurf gemacht, und ihn eben dadurch gezwungen haben, diese Gewissens-

(*) Siehe meine Hebräischen Alterthümer. §. 19. S. 30.

wissens-Frage im zweiten Briefe zu beantworten. Da aber keines von beiden geschiehet, so stelle ich mir die Sache nicht so verworren vor, sondern glaube, daß der Blut-Schänder seine Stiefmutter nach Ableben des Vaters geheyrathet habe. Wer die beiden Briefe an die Corinthier mit Fleiß gelesen hat, und aus ihnen die Widersacher Pauli kennet, welche mit ausnehmendem Eifer auch die kleinesten Umstände und die Wahrscheinlichkeiten von der niedrigsten Gattung aufsuchten, so sie dem Apostel entgegen setzen konnten; der wird die Kraft dieses Beweiß-Grundes stärcker empfinden, als wer ihn von Lesung dieser Briefe absondert.

Ich gestehe es willig und unpartheyisch ein, daß durch die letztere von beiden Einwendungen der Beweiß dennoch etwas geschwächet wird, welchen man aus dieser Stelle Pauli hernehmen kann. Er bleibt aber doch zum wenigsten sehr wahrscheinlich, und vermehret unsere Verpflichtung mit allem Fleiß zu untersuchen, ob nicht in der vernünftigen Sitten-Lehre etwas sey, so die Heyrathen mit den allzu nahen Anverwandten unter gesitteten Völckern verbiete? Ich will mich bemühen dieser Pflicht ein Genügen zu leisten, wenn ich vorher einiges von dem werde angemercket haben, was vor Mosis Zeit unter seinen Vorfahren ein Recht des Herkommens wegen der nahen Heyrathen gewesen ist, als welches mir jene Arbeit nicht wenig erleichtern wird.

* * *
* *
*

Das dritte Hauptstück,

von dem Herkommen vor der Zeit Mosis in Absicht auf die nahen Heyrathen.

§. 21.

Vor Mosis Zeit war schon ein Herkommen, so die allzu nahen Ehen verdammete.

Daß schon vor der Zeit Mosis unter seinen Vorfahren die Heyrathen in die allernächste Freundschaft nicht üblich, sondern durch ein Herkommen untersagt gewesen sind, ist gewiß. Moses beschreibt die Gewohnheit, seine nahen Verwandten zu heyrathen, als eine besondere Sünde der Aegyptier und Cananiter, um deren willen auch das letztere von beiden Völckern aus seinem Lande getrieben werde, 3 B. Mos. XVIII, 3. 25. folglich muß bey einigen andern Völckern, oder doch zum wenigsten bey den Israeliten, diese böse Gewohnheit nicht öffentlich im Schwange gegangen und gebilliget seyn. Er erzählet uns, wenn Abraham und Isaac es unglaublich machen wollten, daß Sarah oder Rebecca ihre Frau sey, so hätten sie dieselben vor ihre Schwestern ausgegeben, (*) und als Abimelech der Philister König den Abraham deshalb zur Rede gestellet, so habe er geantwortet: **sie ist auch wahrhaftig meine Schwester, eine Tochter meines Vaters, aber nur nicht die Tochter meiner Mutter, und sie ist meine Frau geworden.** (**) Es ist offenbahr, daß er durch den Zusatz, aber nur nicht die Tochter meiner Mutter, seine Verwandtschaft mit ihr verringern will, um

(*) 1 B. Mos. XII, 12. 13. 14. XX, 2. XXVI, 7.
(**) 1 B. Mos. XX, 12.

es dem Könige begreiflicher zu machen, wie er sie habe heyrathen können, und daß diese Worte besagen, er würde sie nicht geheyrathet haben, wenn sie die Tochter seiner Mutter, oder seine leibliche Schwester gewesen wäre. Es gab also zur Zeit Abrahams zum wenigsten in seiner Familie und in seinem Volck verbotene Grade: ja man könnte fast auf die Gedancken kommen, wenn man die vorhin angeführten Erzehlungen 1 B. Mos. XII, XX, und XXVI, lieset, daß damahls noch in Aegypten und Canaan die Heyrath mit leiblichen Schwestern etwas ungewöhnliches oder unerhörtes gewesen seyn müße, (*) und es ist gewiß, daß zu Abrahams Zeit die Cananiter noch bey weiten nicht so verderbt waren, als da Moses lebte. Gott bezeuget dieses 1 B. Mos. XV, 16. selbst. Wie wir denn auch aus dem Ausdruck der in Sodom erzogenen Töchter Lots, es ist niemand, der uns nach der Weise des gantzen Landes beywohne, 1 B. Mos. XIX, 31. 32. sehen, daß der Beyschlaaff bey ihrem Vater, den sie vorhatten, damahls noch wider die Weise des gantzen Landes war, wovon ich unten im 75sten §. ausführlicher zu reden Gelegenheit haben werde. Ich vermuthe dabey, daß Moses die gantze Erzählung von der Schand-That der Töchter Lots, C. XIX, 30-38. und

(*) Die Juden äußern zum Theil einen ähnlichen Gedancken bey einer andern Stelle, den ich aber, weil er von ihnen sehr schlecht erwiesen ist, nicht zu Bekräftigung meines Satzes, sondern blos als ein Beyspiel ihrer Gedenckungs-Art anführe. Wenn sich nehmlich die Ehe-Gesetze mit diesen Worten anfangen: nach der Weise Aegyptenlandes, darin ihr gewohnt habt, sollt ihr nicht thun: und nach der Weise des Landes Canaan, dahin ich euch bringe, sollt ihr nicht thun: so behauptet das Buch Siphra, es folge aus diesen Worten, daß eben das Geschlecht der Aegyptier und Cananiter, unter dem die damahligen Israeliten gewohnt haben, und zu dem sie eingehen sollen, das allersündigste gewesen seyn müsse. Siehe die Deßauische Ausgabe S. 193. A. oben. Der Beweiß ist schlecht, und an historischen Nachrichten aus einer so alten Zeit mangelt es den Juden gäntzlich.

und von dem Vorgeben Abrahams als sey Sara seine Schwester, C. XX, 1-17. mit einer Absicht auf seine Ehe-Gesetze eingerücket habe, um sein Volck zu unterrichten, daß die schändlichen Ehen, die zu ihrer Zeit unter den Aegyptern und Cananitern im Schwange gingen, kein altes und gleichsam ewiges Völcker-Recht gewesen sind, sondern daß in Canaan, ja selbst zu Sodom ehemahls dergleichen Heyrathen was fremdes, und unglaubliches waren. Wenigstens pflegt er sonst in Auswahl der Geschichte, die er erzählt, sehr oft eine Absicht auf seine Gesetze zu haben: und die Verbindung dieser beiden Erzählungen ist auch wol nicht in der Zeit-Ordnung, sondern in der Aehnlichkeit der Materie zu suchen. Denn die Sara kann schwerlich nach der Zerstörung Sodoms, das ist in ihrem 89sten Jahr, und da sie mit dem Isaak schwanger ging, so schön gewesen seyn, daß sie jedermanns Begierde reitzete, und noch dazu von dem Könige der Philister vor eine unverheyrathete gehalten ward: sondern die Sache scheint früher geschehen zu seyn; und nur bey einer andern Gelegenheit erzählt zu werden. Wer aber ein solcher Fremdling unter den Geschichtschreibern ist, daß er dergleichen hysterosin vor einen Fehler hält, mit dem kann ich mich hier nicht aufhalten, sondern ersuche ihn allenfalls meine Meinung von der hysterosi aus dem 11ten Fascicul der Relationum de libris novis S. 189. 190. zu ersehen. Wenn man überdem bey Völckern, die mit den Hebräern weder Verwandtschaft noch Umgang hatten, und die Gesetze Mosis schwerlich können geplündert haben, verbotene Grade findet, so kann man nicht wol unterlassen, den Grund dieser Uebereinstimmung in einer Quelle, die älter ist als Moses, zu suchen, und zu glauben, daß das schon vor Mose ein Herkommen gewesen sey, was er in ein geschriebenes Recht verwandelte. Es schickt sich dieser Gedancke zu der übrigen Art der Gesetze Mosis, der ungemein oft ein ehemahliges Gewohnheits-Recht bestätiget, oder aus dem verschiedenen Herkommen eins aussuchet, so daß man fast sagen könnte, der größere Theil der bürgerlichen Gesetze Mosis sey schon vor ihm üblich gewesen.

§. 22.

Nach dem Herkommen ward zwiſchen vollbürtigen Geſchwiſtern, und Halb-Geſchwiſtern ein gar großer Unterſchied gemacht.

Es iſt etwas merckwürdiges bey dieſem Herkommen, und giebt zu einigen Folgerungen Anlaß, daß nach demſelben ein gar großer Unterſcheid zwiſchen einer vollbürtigen Schweſter und Stief-Schweſter gemacht wird. Denn Abraham, welcher ſich nicht ſcheuete die Tochter ſeines Vaters zu heyrathen, bezeuget 1 B. Moſ. XX, 12. deutlich genug, daß er ſie nicht genommen haben würde, wenn ſie zugleich die Tochter ſeiner Mutter geweſen wäre. Will man aber auch, Schweſter, hier vor Baſe nehmen, wie es einigen beliebt, ſo bleibt doch ſo viel gewiß, daß Abraham eben dieſelbe Baſe nicht geheyrathet haben würde, wenn nicht die Groß-Mutter verſchieden geweſen wäre, die er doch nahm, da ſie ihm blos von der grosväterlichen Seite verwandt war. Der Grund dieſes Herkommens iſt begreifflich, wenn man die Lebens-Art der Hebräer anſiehet. Die Frauen der begüterten herumziehenden Hirten wohneten in ihrem beſondern Gezelt (*), und in den Häuſern hatten gleichfalls die Frauen ihre abgeſonderte Wohnung (**): wenn nun ein Mann mehr als eine Frau hatte, ſo waren in der Kindheit die Kinder jedweder Frauen bey ihr im Gezelt, oder in ihrer abgeſonderten Wohnung. Hier wurden die Söhne erzogen, bis ſie zur Arbeit, und etwan das Vieh zu hüten gebraucht werden konnten, wiewohl ſie auch zum Theil noch länger daſelbſt geblieben zu ſeyn ſcheinen (***): und dieſes war der Aufenthalt der Töchter bis auf ihre Verheyrathung, zu dem doch noch die Söhne derſelbigen Mutter ſtets einen freyeren Zutrit behielten. Wenn daher im Hohen Liede ein Frauenzimmer beſchrieben wird, daß ſeinem Liebhaber

(*) 1 B. Moſ. XVIII, 10. XXIV, 65. XXXII, 33.

(**) 1 B. Moſ. XXIV, 28. Siehe auch meines Vaters zweite Diſſertation de oeconomia patriarchali §. 16. wo ſich noch mehr von dieſer Materie findet.

(***) 1 B. Moſ. XXIV, 28. 29.

Liebhaber mehrere Freyheiten, und einen geheimern Umgang geſtatten will, ſo bringet ihn die Frauensperſon in ihrer Mutter Haus, und in ihrer Mutter abgeſonderte Wohnung (*). Bey den Umſtänden mußte nun nothwendig der Umgang zwiſchen leiblichen Geſchwiſtern viel genauer ſeyn, als zwiſchen Söhnen der einen, und Töchtern der andern Frau, wenn ſie gleich Kinder Eines Vaters waren: und wir werden nicht nöthig haben mit einigen Juden (**) die Urſache der nähern Verwandtſchaft von Mutter-Seite anzugeben: daß bey den übrigen Nachkommen Noah man nur die Mutter, nicht aber den Vater mit Zuverſicht habe nennen können. Ich ziehe hieraus ſogleich die Folge, daß das Herkommen vor Moſis Zeit den mehreren und genaueren Umgang zum Maas-Stabe der nahen oder entfernteren Verwandtſchaft machte.

§. 23.

Das Herkommen war nicht ſo ſtrenge als Moſis Geſetz, ſondern erlaubte die Heyrath mit der Halb-Schweſter. Die Stellen 1 B. Moſ. XI, 29. XX, 12. werden erkläret.

Ich will noch nicht beſtimmen, ob das, was wir im vorigen §. von dem Herkommen vor Moſis Zeit gehabt haben, auch auf Moſis Geſetze zu deuten, oder vor einen Unterſcheid des Herkommens und des geſchriebenen Geſetzes zu halten ſey: dieſe Frage mag bis auf den 89ſten Abſchnitt ausgeſetzt bleiben. Das aber iſt ohne Zweifel ein Unterſcheid des alten Herkommens vom geſchriebenen Recht Moſis, das jenes

(*) Hohelied. III, 4. unter dem Worte חדר wollte ich nicht gern die Cammer der Mutter verſtehen, ſondern lieber diejenige Retirade der Frauens-Perſonen, die bey den Griechen gynaeconitis hieß: wie denn auch daſſelbe Wort bey den Arabern eigentlich von den abgeſonderten Wohnungen der Frauensperſonen in den Gezelten gebraucht, und daher eine tugendhafte Jungfer, die ſich nicht aus dieſer Freyſtat waget, Machdura genannt wird.

(**) Raſchi bey der angeführten Stelle Moſis.

nes die Halb-Schwester erlaubte, und blos die vollbürtige Schwester verbot, da hingegen Moses einen Schritt weiter ging, und 3 B. Mos. XVIII, 10. 11. auch die Halb-Schwester, sie mochte des Vaters oder der Mutter Tochter seyn, untersagte. Es kommt abermahls auf die wichtige Stelle an, in welcher Abraham, der davon Rechenschaft geben will, wie er die Sara seine Schwester habe heyrathen können, spricht: **sie ist eine Tochter meines Vaters, aber nicht die Tochter meiner Mutter** (*). Ich habe schon oben erinnert, und es ist einem jeden

(*) Ich setze bey demjenigen, was ich von dieser Stelle schreibe, zum voraus, daß Abraham die Wahrheit rede, und nicht um aus einer Lüge heraus zu kommen, eine andere Lüge ersinne, wie einige Juden erdichtet haben. Ich will einen ihrer geschicktesten und scharfsinnigsten Ausleger hier anführen, um auch bey denen, welche die Juden nicht kennen, das zu bekräftigen, was ich im ersten Hauptstück von ihren Schrift-Erklärungen geurtheilet habe. Abenesra schreibt bey dieser Stelle: einige sagen, Gott werde unter dem Vater Abrahams verstanden: (d. i. Abraham gebe sie durch eine neue Zweideutigkeit für eine Tochter seines Vaters aus, wolle aber damit nur sagen, sie sey eine Tochter Gottes, oder von Gott geschaffen, und deswegen seine Schwester) allein meiner Meinung nach sucht Abraham nur aus Angst des Abimelechs durch Worte los zu werden: (er begehet eine Noth-Lüge) und bey dem Vers, darin Jacob spricht, ich bin Esau dein Erstgebohrner, will ich mehr ähnliche Beyspiele anführen. Man lese die gantze Erzählung, so wird man bald sehen, daß Abraham nunmehr sicher genug war, und es keiner neuen Noth-Lüge bedurfte: es würde aber auch eine sehr verdorbene Gemüths-Arth anzeigen, wenn er, da er eben auf einer Unwahrheit ertappet war, versichern wollte, nunmehr rede er die Wahrheit, das vorige sey blos eine Zweydeutigkeit gewesen; und alsdenn von neuen anfinge, nur desto umständlicher zu lügen. Jedoch wenn ich auch diese Jüdischen Grillen eingestehen wollte, so müßte doch die Ehe, die Abraham vollzogen zu haben vorgiebt, unter seinem Volcke so gewöhnlich gewesen seyn, daß Abimelech es ihm leichter glauben konnte: denn wo das nicht gewesen wäre, so hätte er nur schlechthin darauf bestehen dürfen, er habe seine Schwester geheyrathet.

den bekannt, der etwas Hebräisch verstehet, daß die Verwandtschafts-Nahmen, Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Schwester, Bruder bey ihnen weitläufiger genommen werden, als bey uns, und sehr oft so viel sind, als, Gros-Vater, Gros-Mutter, Vorfahren, Enckel, Enckelin, Nachkommen, Anverwandte. Es wird also die Rede Abrahams einen dreyfachen Sinn haben können: nach dem einen, der die Worte in der engsten Bedeutung nimmt, wird Sara die Schwester Abrahams von Vater-Seite, aber nicht seine leibliche Schwester gewesen seyn. Nach der zweyten würde sie seines Bruders Tochter, oder seines Vaters Enckelin, allein wiederum von einer andern Mutter seyn: nach der dritten würden sie beyde Brüder-Kinder seyn, doch so, daß ihre Eltern nur Stief-Brüder gewesen wären.

Die letzte von diesen drey möglichen Erklärungen, nach welcher das alte Herkommen einen halben Grad mehr verboten haben würde, als Moses, fällt schlechterdings weg: denn wir wissen aus der Geschichte der Patriarchen, daß sie es nicht nur vor erlaubt, sondern vor sehr lobenswürdig gehalten, und ihre Söhne dazu als zu einem recht guten Wercke ermahnet haben, nahe Verwandtinnen, ja wol Mutter-Bruders-Töchter zu heyrathen (*). Sollten bey den Gesinnungen, und bey dem Triebe in die nahe Freundschaft zu heyrathen, ihre verbotenen Grade wol weiter gegangen seyn, als Mosis seine? und sollten sie wol die Ehe mit des Vaters-Bruders-Tochter verboten geachtet haben, so bald die Väter leibliche Brüder waren? Es ist so gar ein Beyspiel einer von den Eltern befohlnen und verlangten Heyrath zwischen Geschwister-Kindern vorhanden, da die Mutter und der Vater des Ehe-Paars leibliche Geschwister waren. Denn Laban scheint nach allen Umständen, die wir im 24sten Capitel des 1 B. Mos. lesen, der leibliche Bruder der Rebecca gewesen zu seyn (**), und von dessen Töchtern soll sich doch Jacob, fast bey Verlust des väterlichen Seegens, eine Frau aussuchen.

Der

(*) 1 B. Mos. XXIV. XXVIII, 2. 9.

(**) So bald Rebecca nicht in ihres Vaters, sondern in ihrer Mutter Hause die Nachricht gebracht hatte, was ihr bey dem Brunnen begegnet

Der zweiten Erklärung, daß Sara die Tochter des Stief-Bruders Abrahams gewesen sey, treten die Juden (*) gemeiniglich bey, und geben in dieser

begegnet sey, so läufft er dem Knecht Abrahams entgegen: 1 B. Mos. XXIV, 28. 29. Er ist nicht nur bey Bewirthung des Knechts ungemein geschäfftig, sondern er giebt auch zu der Heyrath den Consens, und wird darin seinem Vater Bethuel noch vorgesetzt, V. 50. welches in den Familien, darin die Vielweiberey herrschete, das Vorrecht der leiblichen Brüder gewesen zu seyn scheinet, weil man von ihnen am zuverläßigsten hoffen konnte, daß sie blos das beste der Schwester bedencken würden, zu deren Schaden der Vater leicht durch eine seiner übrigen Frauen hätte eingenommen werden können. Man lese dabey 1 B. Mos. XXXIV, 13. nach.

(*) Raschi schreibt bey dieser Stelle: solltest du aber sagen: ist sie denn nicht die Tochter seines Bruders gewesen; siehe so sind Enckel eben so viel als Söhne, und so war sie ja des Terachs Tochter. Auf gleiche Art sagt auch Abraham zu Lot: wir sind Brüder. Abarbanel druckt sich schon zweifelhafter aus: denn nachdem er gesagt, den Söhnen des Noä seyen auch ihre Halb-Schwestern erlaubt gewesen, setzt er hinzu: sollte aber auch Sara nicht seine Schwester, sondern seine Bruders Tochter seyn, so hat er dennoch nicht gelogen. Denn es war ihre Weise, des Bruders-Sohn auch Bruder zu nennen, so wie Abraham den Lot seinen Bruder nennet, der doch seines Bruders Sohn war: auf die Art nannte er auch die Sara seine Schwester, weil sie seines Bruders Tochter war. Doch dem sey, wie ihm wolle, so hatte er die Absicht, den Abimelech durch Worte zu besänftigen; wie der Rabbi Abenesra schon angemercket hat. Ich will noch die Worte eines Kirchen-Vaters hinzusetzen, der, weil er ein gebohrner Syrer war, zum wenigsten eben so anführenswürdig ist, als irgend ein Jude: wiewohl es hier nicht auf Meinungen und Ansehen, sondern auf Gründe ankommt. Ich meine den Syrer Ephrem: dieser schreibt S. 74. 75. des ersten Theils seiner zu Rom gedruckten Syrischen Wercke: sie war aber seine Schwester von Vaters-Seite, weil sie die Tochter seines Bruders war. Hingegen war sie es nicht von Mutter-Seite, weil des Abrahams Schwester nicht an Haran den Sohn Terachs verheyrathet war, der vielmehr eine andere Auswärtige

ser Absicht vor, die Jisca, so 1 B. Mos. XI, 29. als eine Tochter Harans beschrieben wird, sey die Sara (*). Denn würde die Verwandtschaft Abrahams mit seiner Frau also zu setzen seyn:

Terach

tige zur Frau genommen hatte. Diese Erklärung ist noch etwas schlechter als der Juden ihre: denn nach Ephrems Meinung soll die Mutter Abrahams so viel seyn, als seine Schwester, folglich der Vater so viel als sein Bruder; welches beydes eine unerhörte Art zu reden ist: dahingegen nach der Auslegung der Juden, Haran, der vermeinte Vater der Sara, Abrahams Halb-Bruder gewesen ist.

(*) Raschi bey 1 B. Mos. XI. 29. Jisca: das ist, Sara, weil sie mit dem heiligen Geist bedecket (d. i. eine Prophetin) war, und weil alle ihre Schönheit ansahen; oder in der Bedeutung der Salbung, so wie Sara die Bedeutung des Fürsten-Standes hat Die Meinung dieser verworrenen Worte ist: Raschi will eine Abstammung des Nahmens Jisca angeben, die entweder sich zu den Eigenschaften der Sara schickte, (gleich als wenn die Nahmen einer Frauensperson auch ihre Eigenschaften auszudrücken pflegten) oder nach welcher Jisca eben so viel bedeute als Sara. Da ist er nun so reich, daß er statt einer Abstammung deren drey erdichtet. Entweder, will er, Jisca komme von Such, bedecken, her, weil sie eine Prophetin war, denn bey den Chaldäern, Syrern, und Arabern wird bedecken vor bewohnen gebraucht, und dieses bedeutet insonderheit die Einwohnung des heiligen Geistes. Siehe die Chaldäische Uebersetzung 1 Chron. II, 55. Wenn man diese Abstammung nicht annehmen will, so soll es von *sachah*, ansehen, herkommen, weil die Schönheit der Sara aller Augen an sich gezogen habe. Findet auch das nicht statt, so ist er mit der dritten Abstammung fertig, nach welcher von *Nasach*, salben, Jisca eine Gesalbte, eben so viel seyn soll als Sara, eine Fürstin. Die erste Abstammung gehet nach der Grammatic gar nicht an, wenn man den Puncten im Hebräischen folget. Ich führe dergleichen Jüdische Grillen, die ich gar nicht hoch schätze, hauptsächlich deswegen an, damit solche Leser, die mit den Judischen Schriften nicht umgegangen sind, mir es desto weniger verdencken mögen, wenn ich das Ansehen der Juden in den Ehe-Fragen gar nicht vor einen Beweiß, auch nur von der untersten Gattung gelten

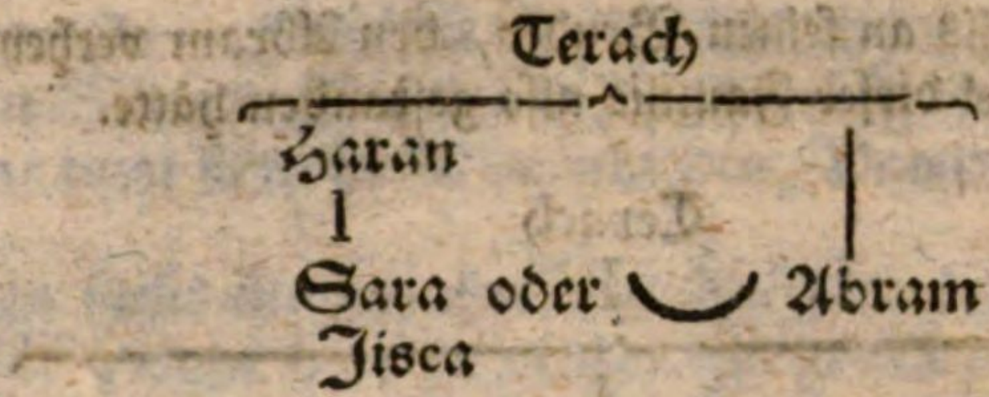

Der eine Gedancke der Juden ist zwar höchst unwahrscheinlich, daß nehmlich Sara auch Jisca geheißen habe. Denn nicht zu gedencken, daß er ohne allen Beweiß angenommen wird, so ist es nicht wahrscheinlich, daß Moses in Einem Vers einerley Person mit verschiedenen Nahmen benennen werde, ohne mit einem Worte anzuzeigen, daß beide Nahmen einer und eben derselben Person eigen sind. Man überlese die Worte: **Der Nahme der Frau des Abrams war Sara: und der Nahme der Frau des Nachors, war Milca, eine Tochter Harans, des Vaters der Milca und der Jisca:** und sage mir denn, ob man bey irgend einem vernünftigen Schriftsteller Sara und Jisca für einerley Personen würde halten können? Doch wenn auch dieses ein offenbahrer Fehler ist, so bliebe es dem ohngeachtet noch möglich, daß Sara eine Bruders-Tochter Abrams gewesen wäre, ob sie gleich nicht die Jisca war: und eine Bruders-Tochter konnte ohne allen Zweifel im Hebräischen seine Schwester heißen.

Was diese Erklärung am meisten wahrscheinlich macht, ist, daß wir in der Familie Abrahams noch eine Heyrath von eben der Art finden; denn sein Bruder, Nachor, hat laut der angeführten Worte, seines Bruders, Harans, Tochter, die Milca, geheyrathet. Es würde daher gar nicht befremdlich seyn können, wenn eben der Haran seine andere

lassen will. Indessen hat der von mir vorhin angeführte Ephrem S. 59. eben diese Meinung. Er schreibt: **Haran zeugete Lot, Milca, und Jisca, welches die Sara ist, die wegen ihrer Schönheit Jisca zubenahmet ist. Beide Töchter heyratheten nachher ihres Vaters Brüder.**

dere Tochter gleichfalls an seinen Bruder, den Abram verheyrathet, und die Geschlechts-Tafel dieser Familie also gestanden hätte.

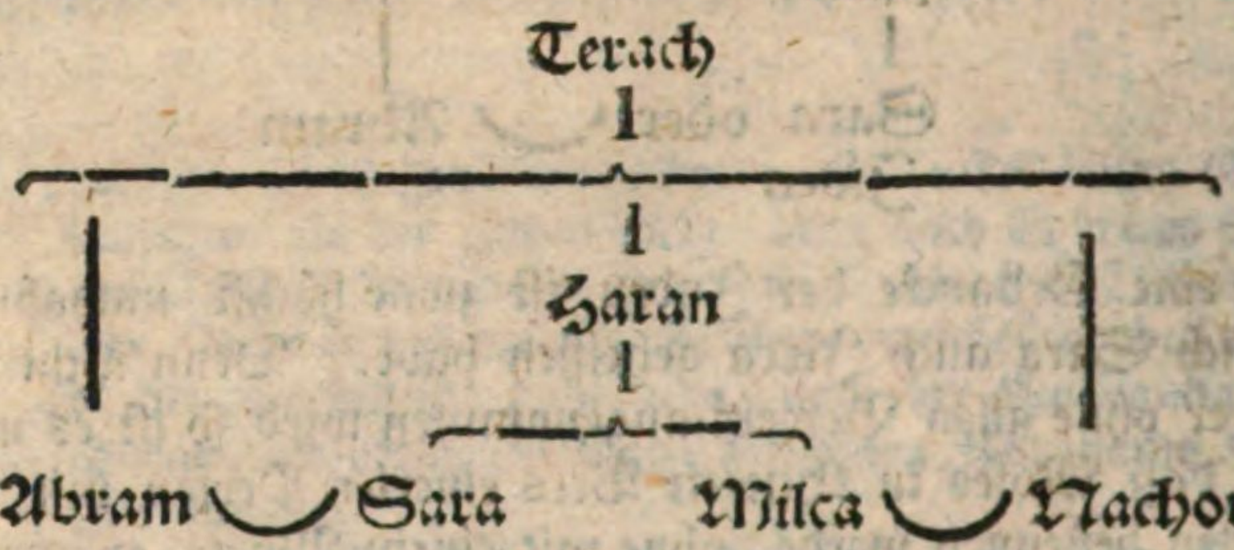

Wäre dieses nun richtig, so würde es freilich einen sehr großen Einfluß in Erklärung der Ehe-Gesetze haben, obgleich von einer gantz andern Art als man gemeiniglich denckt. Denn da die gelindere Parthey alle die Ehen erlaubt hält, die Moses nicht ausdrücklich unter den verbotenen nahmhaft gemacht hat, insonderheit aber die Ehe mit des Bruders Tochter, als deren Moses im 18ten und zwantzigsten Capitel seines dritten Buchs nie gedencket: so pflegt sie sich gemeiniglich auf das Beyspiel Abrahams zu beziehen, der seines Bruders Tochter geheyrathet habe. In der That aber würde nichts stärcker wider sie streiten, als eben diese Heyrath, wenn sie erwiesen werden könnte. Denn wenn Abrahams Worte so viel sagen sollten, als: Sara ist zwar meines Bruders Tochter; ich habe mir aber kein Bedencken gemacht, sie zu heyrathen, weil er nicht mein leiblicher, sondern nur mein Halb-Bruder war: so würde offenbar folgen, daß er sie nicht hätte heyrathen können, falls sie seines leiblichen Bruders Tochter gewesen wäre: und wenn man das von Mose selbst aufgezeichnete Herkommen anwenden soll, sein geschriebenes Gesetz in zweifelhaften und unentschiedenen Fällen zu erklären, so würde nichts deutlicher seyn, als daß in seinen Gesetzen nicht Personen sondern Grade verboten seyn müßten. Ist der Beweiß nicht klar? Moses verbietet in den Ehe-Gesetzen nirgends, des Bruders Tochter zu heyrathen: und doch setzt er in seiner Geschichte zum voraus, daß diese Heyrath unerlaubt sey, wenn der Bruder anders ein leiblicher

cher Bruder ist. Folglich ist zu glauben, daß diese Ehe auch nach seinem Gesetz nicht erlaubt, und durch den Vers verboten sey, der die eben so nahe Ehe mit des Vaters Schwester untersaget?

Es kann dieses ein ausnehmendes Beyspiel abgeben, wie man bisweilen aus Eifer einen Satz zu vertheidigen gerade das behauptet, was wider ihn streitet: denn man siehet sich bey dem Eifer gleichsahm nicht genug um, oder man ist nicht ruhig und unpartheyisch, ich mögte fast sagen, nicht unentschloßen genug, als daß man recht von vornen untersuchen sollte, ob das was unsere Vorgänger vor den Satz gesagt haben, historisch wahr sey, und in was vor einer Verhältniß es gegen den Satz stehe.

Doch die gelindere Parthey darf sich diesesmahl gar nicht gefangen geben. Es ist im geringsten nicht wahrscheinlich, daß Abraham von seines Bruders Tochter rede, sondern wir werden am Ende glauben müßen, daß er seines Vaters wirckliche Tochter geheyrathet habe: daß also das Herkommen, dem er folgte, weit gelinder gewesen ist, als das geschriebene Gesetz Mosis.

Die Gründe, welche mich bewegen also zu dencken, sind folgende:

1.) Als Abraham bey seiner ersten Ankunft in das Land der Philister vorgab, Sara sey seine Schwester (אחות), so wollte er ohne Zweifel, die Philister sollten dis vieldeutige Wort von einer Schwester verstehen, und das thaten sie auch, und glaubten daher, sie könne nicht seine Frau seyn. Nunmehr da das Gegentheil hievon entdeckt war, sucht er sich aus dem Verdacht zu setzen, als habe er eine Unwahrheit geredet, und sagt zu dem Ende, es sey das, was er vorhin vorgegeben habe, in gewißem Verstande wahr, streite aber nicht damit, daß er der Gemahl der Sara sey: das ist, er entdeckt die Zweydeutigkeit des von ihm gebrauchten Worts. Hätte nun diese Zweydeutigkeit darin bestanden, daß אחות hier nicht sollte, Schwester, sondern Verwandtin, oder, Bruders-Tochter heißen: so ist ja offenbahr, daß er hätte sagen müßen, sie ist auch wircklich meine אחות (Schwester) aber nicht die Tochter meiner Eltern, sondern meines Halb-Bruders Tochter. Ich will es zum Ueberfluß Hebräisch ausdrucken, wie er hätte sagen

gen

gen müssen, und es seiner Rede so ähnlich machen als möglich ist, damit wer Hebräisch verstehet, so gleich den Unterscheid sehe: וגם אמנה אחותי בת אחי בן אבי היא אך לא בן אבי ואמי allein so sagt er nicht, sondern: sie ist auch wircklich meine Schwester, die Tochter meines Vaters, aber nur nicht die Tochter meiner Mutter. Ist nun nicht offenbahr, daß die Zweydeutigkeit des Worts, welche Abraham zu seiner eigenen Entschuldigung, und um nicht ein Lügner zu heißen, entdecken will, nicht darin zu suchen sey, daß auch die Bruders-Töchter Schwestern heißen könnten, sondern darin, daß dieser Nahme den leiblichen Schwestern und den Halb-Schwestern gemein war?

2.) Dieser Beweiß wird noch stärcker, wenn wir bedencken, daß das Wort, Tochter, welches freilich bisweilen auch eine Enckelin bedeuten kann, hier im eigentlichen Verstande genommen werden müße, weil Abraham die vorige Zweideutigkeit erklären, und einen Grad der Verwandtschaft bestimmen will. Wenn zweydeutige oder vieldeutige Wörter in einer gewissen Art von Sachen eine eigentliche und bestimmte Bedeutung haben, so muß ich sie in der Bedeutung nehmen, so oft von der Art Sachen die Rede ist: da nun בת (Tochter) ohne allen Zweifel nach seiner eigentlichen Bedeutung bey den Hebräern eine unmittelbare Tochter ist, so ist es hier, da die Verwandtschaft bestimmet, und eine Zweydeutigkeit gehoben werden soll, in derselben zu nehmen.

Ich will es mit einem Beyspiel erläutern. Bruder, Schwester, Sohn, Tochter hat bey uns erstlich seine eigentliche Bedeutung: man nennet aber auch der Frauen Bruder und Schwester, desgleichen Schwieger-Söhne und Schwieger-Töchter also. Ich weiß, Sempronius und Caja sind mit einander verwandt, verlange aber Nachricht, wie nahe die Verwandtschaft sey: wird mir ein vernünftiger Mann antworten, *Sempronius* ist *Cajae* Bruder, und ihres Vaters Sohn, aber nicht ihrer Mutter-Sohn: und darunter verstehen: *Sempronius* habe *Cajae* Halb-Schwester geheyrathet, sey also ihres Vaters, nicht aber ihrer Mutter Schwieger-Sohn?

Man bilde sich doch ja nicht ein, daß die Hebräer Auslegungs-Regeln haben, die den allgemeinen Gesetzen der Rede, welche Logik und Gewohnheit bestätigen, widersprechen. So ungereimt die gedichtete Antwort in unsern Sprachen ist, eben so ungereimt würde auch in dem Zusammenhange Abrahams Antwort seyn, wenn er unter Tochter, wegen der möglichen Zweydeutigkeit des Wortes, eine Enckelin verstünde.

3.) Das Hebraische אחות begreifft zwar, wenn es so viel ist, als Anverwandte, die Bruders Töchter mit unter sich, an und vor sich aber ist es den Bruders-Töchtern nicht mehr eigen, als denen die mit uns erste, zweite, oder dritte Geschwister-Kinder sind. Es heißt entweder **Schwester**, oder **Anverwandtin**. Da nun niemand sich darüber wundern könnte, daß Abraham eine Verwandtin zur Ehe hatte, so würde er, wenn Sara gar nicht im eigentlichen Verstande seine Schwester gewesen wäre, viel leichter aus der Sache gekommen seyn, wenn er kurtz gesagt hätte: **ich habe nicht gelogen, sie ist meine Verwandtin, aber nicht meiner Eltern Tochter**: und er würde gar nicht nöthig gehabt haben, dem Könige lange zu erzählen, von welcher Seite die Verwandtschaft herrührete.

4.) Wenn ich die Worte Abrahams so verstehe, wie sie eigentlich lauten, von einer Halb-Schwester, so war nach seinen Worten gerade das in seiner Familie der letzte erlaubte Grad, was auch bey andern alten Völckern, sonderlich bey einem, das mit den Hebräern sehr vieles gemein hat, gleichfalls der letzte erlaubte Grad gewesen ist. Ich will davon im 25sten Paragraphen reden, und hier nur anmercken, daß die Uebereinstimmung dieser Gewohnheiten oder Rechte die Erklärung nicht wenig bestätiget, welche Sara zur Halb-Schwester Abrahams macht: und diese Meinung scheint mir endlich, alle Gründe zusammen genommen, gewiß zu seyn. Der Widerspruch der Juden macht mich darin nicht zweifelhaft. Ich habe schon mehrmals erinnert, daß sie aus den uhralten Zeiten Abrahams keine andere Nachrichten hatten, als wir, nehmlich Mosen. Den erklärten sie, und wir können ihn mit gleichem Recht erklären: wer ihn aber am besten ausleget, das kann nicht durch ihr Ansehen, sondern es muß durch Gründe entschieden werden. Warum sie

ihn aber hier anders erklären, als ich gethan habe, das fällt leicht in die Augen. Es geschahe aus Partheylichkeit vor die Ehre ihres Volcks, und vor den falschen Ruhm eines heiligen Stammes: denn sie wollten nicht, daß ihr Stamm-Vater in einer Ehe gelebt haben sollte, die ihnen allzu anstößig vorkam. Jedoch wenn es nöthig wäre, auch Jüdische Ausleger vor sich zu haben, so kann ich

5.) hinzufügen, daß es auch nicht an Juden gemangelt hat, die das Wort, Schwester, und Tochter hier im eigentlichsten Verstande nehmen, und die Sara vor Abrahams eigentliche Schwester halten. Der verständige und gelehrte Jude Abarbanel, der im 15ten Jahrhundert lebte, schreibt bey dieser Stelle: er hat aber auch der Wahrheit gemäß gesagt, daß sie seine Schwester wäre, die Tochter seines Vaters, aber nicht die Tochter seiner Mutter, und deshalb hätte er sie geheyrathet. Denn unter den Söhnen Noa war nur die leibliche Schwester verboten.

§. 24.

Es ist zweifelhaft, aber doch wahrscheinlich, daß Moses aus einer Ehe mit des Vaters Schwester, dergleichen sein geschriebenes Gesetz untersaget, gezeuget sey.

Zu dem Herkommen vor der Zeit Mosis rechnet man gemeiniglich noch eine merckwürdige und nachher verbotene Ehe, die ihn selbst am nächsten angehet, und aus der er gezeuget ist. Denn da Amram, der Vater Mosis, ein Sohn Kehath, des Sohns Levi war, und die Jochebed, eine Tochter Levi heyrathete, so scheint es offenbahr zu seyn, daß er seines Vaters Schwester geheyrathet habe, welches Moses nachher ausdrücklich verbietet, 3 B. Mos. XVIII, 12. XX, 19. Das Geschlecht-Register würde also stehen

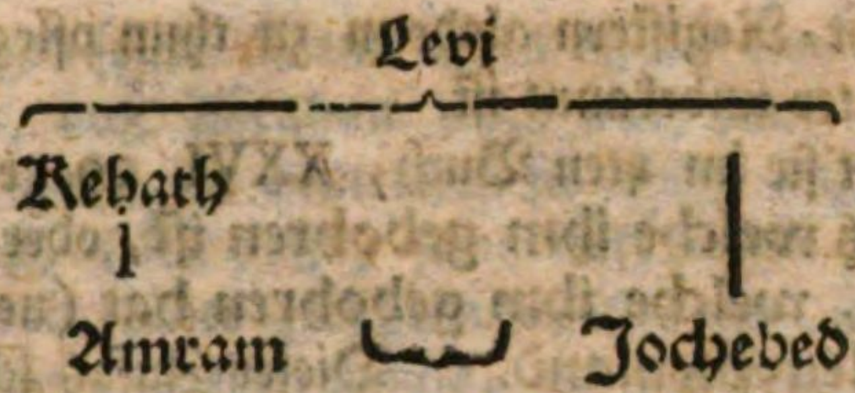

Nun habe ich zwar keinen Zweifel daran, daß nach dem damahligen Herkommen diese Ehe unter den Israeliten erlaubt gewesen seyn möchte, nachdem wir vorhin gesehen haben, daß in der Familie Abrahams die viel nähere Ehe mit der Halb-Schwester erlaubt geschätzet ward, und ich nicht begreifen kann, wie seit Abrahams Zeit die Sitten seiner Nachkommen unter den Cananitern und Aegyptiern sollten strenger geworden seyn, als er sie ihnen gelassen hatte. Ich würde auch eine solche Heyrath nicht vor eine Wirckung des bösen Exempels der Aegyptier ansehen, da Abraham, ehe er die Aegyptier kannte, eine viel nähere Heyrath vollzogen hat: sondern ich würde sie blos für ein Stück des Herkommens vor Mosis geschriebenem Gesetze halten.

Ich muß aber bey dem allen bekennen, daß es etwas zweifelhaft bleibe, ob dieses eine Ehe mit des Vaters Schwester, oder zwischen Geschwister-Kindern gewesen ist, welches letzte sie seyn würde, wenn man die Worte, בת לוי eine Tochter Levi, 2 B. Mos. II, 1. von einer Enckelin Levi auslegte:

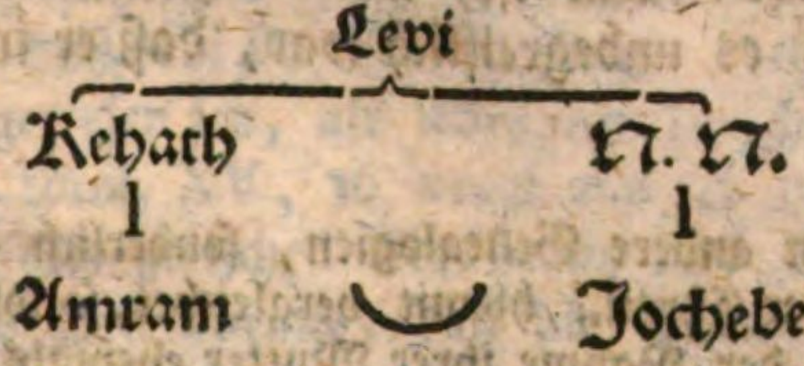

Ich gestehe es, daß dieser Erklärung wichtige Zweifel entgegen stehen: nehmlich

1) Moses, der doch seiner Mutter Vater wol gewußt haben muß, nennet niemahls einen andern Vater als Levi. Sollte nun dieser der Gros-Vater der Jochebed seyn, so ist unbegreiflich, warum er den unmittelbaren Vater stets auslasse; welches die Hebräer in

ihren Geschlecht-Registern alsdenn zu thun pflegen, wenn der unmittelbare Vater unbekannt ist.

2) Moses nennet sie im 4ten Buch, XXVI. 29. eine Tochter Levi, mit dem Zusatz welche ihm gebohren ist, oder nach den Hebräischen Vocalen, welche ihm gebohren hat (nehmlich ihre Mutter (*),) in Aegyptenland. Dieser Zusatz scheint gantz unnütz zu seyn, wenn sie eine Enckelin des Levi gewesen wäre: denn so verstünde sich von selbst, daß sie nicht hätte können außer Aegypten-Lande gebohren werden, als in welches Levi mit den seinigen in seinem 37sten Jahr, d.i. 135 Jahre vor Mosis Geburt, gezogen war.

3) Moses nennet sie im zweyten Buche Cap. VI, 20. ausdrücklich דודה (Doda) die Vaters-Schwester des Amrams.

Allein es scheint diesen Zweifeln ein sehr starcker Grund entgegen zu stehen, um dessen willen Jochebed nicht vor die Tochter, sondern vor die Enckelin des Levi zu halten ist. Die Israeliten haben in Aegypten 215. Jahre gewohnt, und Moses ist 80. Jahr vor ihrem Auszuge aus Aegypten, d. i. im 135sten Jahr ihrer Wohnung in Aegypten gebohren. Levi war 37. Jahr alt, als er nach Aegypten zog: es fällt demnach das Geburts-Jahr Mosis in das 172. Jahr nach der Geburt Levi. Sollte nun die Mutter des Moses eine Tochter Levi gewesen seyn, und man wollte nicht vorgeben, daß sie nach dem funfzigsten Jahre Kinder gebohren habe, so müßte Levi sie in seinem 121sten Jahre gezeuget haben, so wider den Lauff der Natur ist, und auch wider das Beyspiel Abrahams streitet, dem es unbegreiflich war, daß er im hundertsten Jahre einen

(*) Wenn man andere Genealogien, sonderlich aus dem Anfang der Bücher der Chronik, hiemit vergleichet, so sollte man fast dencken, daß hier der Nahme ihrer Mutter ehemals gestanden habe, und nur von den Abschreibern ausgelaßen sey: ja auch ohne dieses bringt einen die Sache selbst auf eine solche Vermuthung. Denn wer wird schreiben: sie hat ihm gebohren, ohne die Person zu nennen, die gebohren hat? Vielleicht hat Moses hier den Nahmen der Mutter der Jochebed genannt, weil sie auch nur die Halb-Schwester Kehaths gewesen ist, und der Umstand die Ehe noch mehr entschuldigte.

einen Sohn zeugen sollte. Denn wenn andere aus 1 B. Mos. XXV, 1. 2. vorgeben wollen, daß Abraham noch nach seinem 137sten Jahre sechs Söhne gezeuget habe, so bemercken sie nicht, daß Moses noch vor dem Tode Abrahams, (V. 7. 8.) seine natürlichen Kinder erzählen will, obgleich solche weit früher gebohren waren: und schließen ohngefehr eben so, als wenn man vorgeben wollte, Ludwig der 14te habe alle seine natürliche Kinder nach dem Badenschen Frieden gezeuget, weil sie von den Geschichtschreibern erst nach demselben, und kurtz vor seinem Tode erwähnt werden.

Welche von beiden Meinungen sollen wir nun wählen? Ich finde bey beiden große Schwürigkeiten, und doch bey keiner solche, die sich gar nicht beantworten ließen: daher ich die Wahl meinen Lesern überlaßen, und nur das hieher setzen will, was mir zur Beantwortung der Schwürigkeiten beyfällt.

Wegen der Jahre des Levi könnte erwiedert werden: da bisweilen jetzt einige sehr seltene Beyspiele vorkommen sollen, daß Manns-Personen von hundert Jahren Kinder zeugen; so sey es bey dem damahls viel höhern Alter der Menschen nicht gantz ohnmöglich gewesen, daß Levi im 123sten Jahre noch eine Tochter gezeuget habe: und wenn Abraham bey sich dieses vor ohnmöglich halte, so könne die Haupt-Ursache davon bey seiner 90jährigen Frau zu suchen seyn; allenfalls aber folge doch nur daraus, daß Levi im 121sten Jahre noch rüstiger und bey besserer Gesundheit gewesen sey, als Abraham zwischen 90 und 98: endlich rechne Gott 1 B. Mos. XV, 16. vergl. mit V. 13. auf 400 Jahre vier Geschlechter, setze also zwischen Abrahams und Moses Zeit als etwas gantz gewöhnliches zum voraus, daß die Eltern noch im hundertsten Jahre Kinder gezeuget haben: wo aber dieses gewöhnlich sey, habe man auch den Fall nicht vor ohnmöglich zu achten, wenn einer im 121sten Jahre Kinder zeuge: und das Beyspiel Ephraims, der noch Kinder gezeuget habe, als seine Nachkommen im siebenten Gliede schon erwachsen und erschlagen waren, 1 Chron. VII, 20-23. gehöre in eben die Zeit, in der Levi lebte, und sey zum wenigsten ein eben so großes, wo nicht ein

noch größeres Beyspiel der späten Fruchtbarkeit des damahligen Welt-Alters. Vielleicht könnte man auch sagen, die Weiber seyn bey dem langen Leben der Menschen länger fruchtbar geblieben: hätte nun Jochebed den Moses in ihrem 60sten Jahre gebohren, so brauche man den Levi nur 111. Jahr alt zu machen, als er sie zeugete.

Hingegen läßt sich auf die drey gegenseitigen Gründe, so die gewöhnliche Meinung bestätigen sollen, antworten:

1.) Jochebed könne aus einem andern Stamm, und nur von Mutter Seite eine Enckelin des Levi gewesen seyn: und in solchem Fall würde sie in einer Genealogie ordentlich eine Tochter Levi zu nennen seyn, wenn dem Geschichtschreiber daran gelegen war, ihre Abstammung von Levi zu bemercken. Denn ordentlich schreiben die Hebräer nicht: Jochebed, die Tochter der Caja, der Tochter Levi: sondern laßen die Nahmen der Töchter in den Geschlecht-Registern gern aus.

2.) Im 4 B. Mos. XXVI, 59. finde sich eine verschiedene Lese-Art, die zwar bisher von niemand auch nicht von Houbigant oder Kennicot bemerckt ist. Denn die siebentzig Dollmätscher übersetzen die Stelle, als hätten sie vor אֹתָהּ gelesen, אֹתָם ἢ ἔτεκε τούτους. Da denn der Sinn der Worte ist: der Nahme der Frau des Amrams war Jochebed, eine Tochter (Enckelin) Levi, welche diese (Aharon, Moses und Mirjam) dem Levi in Aegypten gebohren hat. Sie hätte sie nehmlich dem Levi gebohren, in so fern sein Stamm durch diese Uhr-Enckel vermehret ward.

Ich muß aber auch hinwiderum sagen, daß die 70 Dollmätscher aus Partheylichkeit vor ihres Volckes und Mosis Ehre die Lese-Art nach ihrer critischen Vermuthung haben ändern können, wie sie dergleichen sich auch an andern Orten unterfangen haben (*): daher diese Antwort nicht von großem Gewichte ist. Ihre Uebersetzung vom 2 B. Mos. VI, 20. zeiget

(*) Siehe Christ. Müllers Saturam observationum philolog. c. IX. p. 150-155. Commentarios Soc. Reg. Scient. Gottingensis T. III. p. 156. Ein anderes grösseres Beyspiel davon ist in den Göttinschen Anzeigen von Gelehrten Sachen S. 355. des Jahrs 1753. angemercket.

zeiget wenigstens, daß sie ungern eine zu nahe Heyrath der Eltern Mosis zugeben wollen, wenn sie daselbst **Doda** (des Vaters Schwester) durch des **Vaters Bruders Schwester** übersetzen. Wollte man endlich in den Worten 4 B. Mos. XXVI, 59. eine andere Lese-Art annehmen, als die jetzt im Hebräischen Text stehet, so würde nach meiner Anmerckung S. 84. eher wahrscheinlich seyn, daß der Nahme der Mutter der Jochebed ausgelaßen sey: welches aber der Meinung noch günstiger seyn würde, welche die Jochebed zu Amrams Tante macht.

3.) **Doda** könne vielleicht 2 B. Mos. VI, 20 weitläufiger genommen werden, so wie sonst die Nahmen **Vater, Mutter, Tochter**, so daß es nicht des Vaters Schwester, sondern des Vaters Schwester-Tochter bedeute: auf welche Art es auch die Griechische und Lateinische Uebersetzung giebt. Nur ist Schade, daß wir kein Beyspiel dieser weitläufigern Bedeutung haben und anführen können, darauf doch in einer philologischen Frage die Haupt-Sache ankommt. Es will zwar Houbigant S. 190 des ersten Theils seiner Bibel vorgeben, daß im Syrischen **Dod** auch von Geschwister-Kindern gebräuchlich sey. Ich habe aber, daß ich mich zu erinnern wüßte, nie dergleichen im Syrischen gefunden; und Houbigant ist der Mann nicht, dem ich es auf sein Wort glauben möchte. Vielleicht hat ihn gar die Stelle Col. IV, 10 betrogen, wenn er sie flüchtig nachgeschlagen, oder nur im Wörter-Buche vorgefunden, und das vorstehende Wort *Bar* nicht bemerckt hat: denn daselbst heißt ein Geschwister-Kind ?? ר (*Bar Dod*) ein **Sohn des Dod**, da denn Dod doch so viel ist und bleibt, als Vaters Bruder.

Ich weiß nicht, was nunmehr meine Leser urtheilen werden, und ob ich so glücklich bin, einerley Gedancken mit ihnen zu haben. Ich will es wagen ihnen zu melden, was ich bey einer so zweifelhaften Sache dencke. Mir bleibt die gewöhnliche Auslegung die wahrscheinlichste, daß nehmlich Jochebed eine unmittelbare Tochter Levi gewesen, und die Eltern Mosis sich nach dem alten Herkommens-Recht in einem Grade verheyrathet haben, den das geschriebene Gesetz ihres Sohnes nachher zum

wenigsten

wenigsten in dem Falle untersagt hat, wenn die Tante eine vollbürtigen Schwester des Vaters war.

Die Ehe selbst kann wol bey den Israeliten zur Zeit Mosis und seiner Voreltern nicht unerlaubt gewesen seyn, da man eine viel nähere geduldet hat: sonderlich wenn Jochebed nicht die vollbürtige, sondern nur die Halb-Schwester des Kehaths gewesen ist: welches auch ohne Absicht auf die S. 84. vermuthete Lese-Art gewiß fast seyn würde. Denn die Frau, die Levi in seinen jüngern Jahren geheyrathet hat, kann wol in seinem 123sten Jahre nicht mehr im Stande gewesen seyn, Kinder zu gebähren. Ob sie in diesem Falle von Mose nachher verboten sey, gehört nicht hieher, sondern in den 89sten Paragraphum.

§. 25.

Dieses Herkommen vor der Zeit Mosis kommt mit den Gesetzen der Perser und Athenienser überein: muß also eine ältere und gemeinschaftliche Quelle haben.

Das Herkommen vor der Zeit Mosis, nach welchem die verbotnen Ehen bey den leiblichen Geschwistern aufhörten, und die Halb-Schwestern zur Ehe erlaubt waren, stimmet mit den Sitten einiger andern alten Völcker überein, und verräth dadurch eine noch ältere gemeinschaftliche Quelle, welche auch die Juden zu erkennen scheinen, wenn sie zum Theil die Ehe, in der Abraham lebte, den Söhnen Noa, die nichts als die Gebote Noa, und noch kein Gesetz Mosis zu beobachten hatten, vor erlaubt halten: obgleich dieser letzte Satz noch Untersuchung verdient, wie denn überhaupt das Zeugniß der Juden nie von mir als ein Beweiß der Wahrheit der Sache angeführet wird.

Daß dir Perser nebst den Aßyriern die Heyrath mit der Schwester, (ich setze dazu, mit der Halb-Schwester,) gebilliget haben, hat bereits Clericus bey 1 B. Mos. XX, 12. 3 B. Mos. XVIII, 9. aus der bekannten Stelle des Lucians bemerckt, und ich wiederhohle es nicht, weil sein Buch wo nicht in aller Händen, doch auf allen größern Bücher-

Sälen

Sälen anzutreffen iſt. Hingegen hat er einen Irrthum begangen, wenn er meint, Herodotus bezeuge, daß die Ehe mit der Schweſter vor Cambyſis Zeit unter den Perſern nicht Sitte geweſen ſey. Herodotus redet von der Ehe mit der leiblichen Schweſter, darin Cambyſes der Vorgänger geweſen iſt, und eben daraus ſehen wir, daß vor ſeiner Zeit daſſelbige Recht unter den Perſern war, welches wir im Hauſe Abrahams finden, nach welchem man die Halb-Schweſter, nicht aber die leibliche Schweſter heyrathen durfte. Ich will die Worte herſetzen, die Clericus vermuthlich nur flüchtig geleſen hat (*): das zweyte Beyſpiel ſeiner Grauſamkeit bewieß Cambyſes an ſeiner Schweſter, die ihm nach Aegypten gefolget war, welcher er auch beywohnete, ob ſie gleich von beiden Eltern ſeine Schweſter war. Mit der Heyrath hatte es ſich alſo verhalten: (denn vorhin pflegten die Perſer den Schweſtern nicht beyzuwohnen.) Hierauf erzählt er weiter, daß Cambyſes wegen ſeiner vorhabenden Heyrath bey den Auslegern der Geſetze angefragt habe, ob ein ausdrücklich Geſetz da ſey, daß dieſe Ehe billige, darauf ſie mit Nein! geantwortet, doch mit dem Zuſatz, dem Könige ſey kein Geſetz gegeben. Herodotus redet zwar nicht überall deutlich und beſtimmt; wer aber den Anfang nicht überſchlägt, der ſiehet ohne mein Erinnern, daß von der leiblichen Schweſter die Rede ſey: allein das verſäumt man bey ſolchen Stellen zu oft, die mancher nur aus den neuern kennet, und ſie ſo annimt, wie ſie von ihnen angeführt ſind, ohne ſie weiter nachzuſchlagen. Eine Quelle vieler Irrthümer! Es iſt im übrigen leicht zu begreiffen, woher dieſe Uebereinſtimmung der Sitten Abrahams und der Perſer komme, nehmlich von den Aſſyriern, welcher Nahme noch dazu bey den Alten die Syrer oft unter ſich zu begreiffen pflegt.

Allein noch ſonderbarer iſt es, daß auch die Athenienſiſchen Sitten mit dieſem Herkommen der Familie Abrahams übereinſtimmen. Denn da die Aegyptier alle Schweſtern ohne Unterſcheid, auch wol Zwil-

lings-

(*) Herodotus l. III. c. 31.

lings-Schwestern, die Lacedämonier hingegen blos die leiblichen Schwestern im Gegensatz gegen die, so von einem Vater sind, heyratheten, so waren den Athenienſern ihre Schwestern von väterlicher Seite erlaubt, und die leiblichen Schwestern verboten (*). Ich will dis nicht mit Zeugnißen bestätigen, nachdem Samuel Petit in seinem Commentario ad leges Atticas l. VI. tit. I. 8. (**), es so deutlich erwiesen, daß niemanden mehr die Zweifel irren werden, die Lambinus in seinen Anmerckungen zu dem Leben Cimons im Cornelius Nepos dagegen gemacht hat. Die Uebereinstimmung des beyderseitigen Herkommens und Gesetze wird deswegen desto merckwürdiger, weil sonst die Israelitischen und Athenienſischen Sitten in Ehe-Sachen oft näher übereinkommen, als daß man es von einem bloßen Zufall herleiten könnte, dahin ich unter andern rechnen darf, daß beide Völcker es vor tadelhaft hielten, außer ihrem Volck, und vor lobenswürdig, in die nahe Freundschaft zu heyrathen (***): daß bey den Hebräern die Töchter, die ein Erbe hatte, den nächsten Verwandten, der erlaubt war, zu heyrathen pflegten, aus ihrem Stamme aber gar nicht heraus heyrathen durften (****), so wie bey den Athenienſern, die ἐπίκληροι oder Erbinnen nicht aus der Verwandtschaft heraus heyrathen konnten (*****): und daß die Brüder bey der Verheyrathung der Schwestern viel zu sagen hatten (†), nur mit dem Unterscheid, daß bey den Hebräern die Einwilligung des leiblichen, und bey den Athenienſern des Bruders von väterlicher Seite erfordert werden konnte.

Woher diese Uebereinstimmung der Sitten zwey so verschiedener Völcker rühret, ist wenigstens eine gelehrte, und vielleicht eine zu unserm End-

(*) Philo de legibus specialibus S. 601 602. des Wechelischen Abdrucks vom Jahr 1613.

(**) S. 440. 441. oder S. 537. 538. des dritten Theils der Jurisprudentiae Romanae & Atticae.

(***) Sam. Petit in leges Atticas (so ich aus der Ausgabe in der Jurisprudentia Romana & Attica anführe) S. 536. 537. 538. l. VI. Tit. I. §. 5. 6. 7. 9.

(****) 4 B. Mos. XXXVI.

(*****) Petit am angeführten Orte S. 538-542. §. 9-12.

(†) Petit. S. 534. §. 4.
meine Hebr. Alterthümer S. 28.

Endzweck nützliche Frage. Da ich sie aller Untersuchung werth schätzte und glaubte, daß meinem wertheften Herrn Collegen, dem Herrn Professor Gesner, den seine außerordentliche Gelehrsamkeit und Bekanntschaft mit den Griechischen Schriftstellern, im alten Griechenlande gleichsam einheimisch macht, bey Vorlegung einer solchen Frage eine Antwort beyfallen möchte, die ich vergeblich suchen würde, so habe ich mir seine Meinung ausgebeten. Ich will sie, und die meinige dazu, desto lieber mittheilen, weil unsere Gedancken, die in etwas verschieden sind, doch in einem Hauptsatze übereinkommen und sich einander bekräftigen. Die Vermuthung dieses gelehrten Mannes ging dahin: die Phönicier, die aus Palästina von Josua vertrieben sind, hätten gehöret, daß sie von Gott unter andern wegen der Blutschande gestrafet würden; da sie sich nun zum Theil nach Griechenland gewandt, so hätten sie ihren Nachkommen, und den dort vorgefundenen Barbaren die Ehen mit den allernächsten Verwandten untersaget (*). Dieses ist sehr wohl möglich, denn die Hebräische Sprache, darin die Bücher Mosis geschrieben sind, war die Phönicische, oder die Sprache der Cananiter.

Mein Gedancke war: Griechenland, ja fast die gantze mittägige Küste von Europa ist zuerst durch die Phönicier, und deren Colonien gesittet gemacht worden: wie denn Grichenland auch ihnen die Buchstaben zu dancken gehabt hat. Wie, wenn einige dieser ersten Wohlthäter

(*) Ich will seine eigenen Worte hersetzen, die vermuthlich meinen Lesern angenehm seyn werden. Am 29. December 1754. schreibt er: rationem consensus circa leges Mosaicas & Atticas putabam a primis inde lingae & institutorum Graecorum auctoribus repetendam. Quid? si ipsi coloni Phoenices, cum audirent, se ab Israelitarum Deo exterminari propter tales conjunctiones, hoc suis posteris injunxere. Und den folgenden Tag: Percurri denuo quae sunt de incestu apud Grotium Seldenumque veterum placita, & confirmor sententiae, quam heri iam indicavi: Graeci primi, barbari, ut describuntur a Thucydide, moniti a Phoenicibus videntur recepisse Mosaica.

ter Griechenlandes aus Phönicien dahin gekommen seyn sollten, ehe noch die Sitten der Cananiter so verderbt geworden sind, und als sie noch, eben das Herkommen, so in der Familie Abrahams galt, gleichfalls befolgeten, d. i. zwischen der Zeit Abrahams und Mosis. Daß eine Zeit gewesen sey, da die Phönicier oder Cananiter nicht alle Blutschande billigten, habe ich im 21. §. wahrscheinlich zu machen gesucht.

§. 26.

Es scheint hieraus zu folgen, daß es nicht auf alle Ehen gehet, die 3 B. Mos. XVIII. XX. verboten sind, wenn Moses sie Gräuel nennet, wegen welcher die Cananiter gestraft werden; sondern blos auf die allernächsten, so in Abrahams Familie vor unrecht gehalten wurden.

Was ich im vorigen §. geschrieben habe, könnte manchen als eine bloße Ausschweifung vorkommen, die zwar nicht unangenehm sey, aber doch zu meinem Zweck nichts beytrage. Ich aber habe geglaubt, sie habe in einen Zweifel einen Einfluß, welcher oft unter dem Schreiben bey mir entstanden ist, da ich ihn vorhin nicht gehabt habe, und den ich wenigstens meinen Lesern in seiner völligen Kraft mitzutheilen schuldig bin, wenn ich unpartheyisch seyn, und nichts als Wahrheit suchen will, ob ich gleich nicht gemeint bin, diesen Zweifel andern aufzudringen, oder ihn als meinen Satz zu verfechten.

Sollte wohl Moses die Heyrathen, die er in seinem geschriebenen Gesetz verbot, die aber vorhin in der Familie Abrahams und unter den Israeliten durch dasjenige Herkommen erlaubt wurden, welches die allernächsten Heyrathen untersagte, mit unter die Sitten der Aegyptier und Cananiter zählen, um welcher willen diese letztern von ihrem Lande ausgespien wurden? Es scheint mir zweyerley dagegen zu streiten. Erstlich waren diese nicht ganz nahe Heyrathen in der Familie Abrahams laut seiner eigenen Erzählung üblich gewesen, und vor recht gehalten worden, ehe Abraham irgend einen Umgang mit den Aegyptiern und Cananitern gehabt hatte; wie können sie also Unterscheidungs weise Sitten der

Aegyptier

Aegyptier und Cananiter heißen? Sitten der Heiden, oder aller übrigen Völcker möchte man sie nennen können; allein so redet Moses nicht, sondern er sagt, Sitten der Aegyptier und Cananiter, und beschreibt sie noch dazu also, als hätte der abgöttische Aberglaube dieser Völcker sie erst unter ihnen zur Sitte gemacht. Muß demnach nicht der Ausdruck, Sitten der Aegyptier und Cananiter, blos auf die allernächsten Ehen gehen, durch welche eines von denen Völckern, oder wol beide, sich von den Vorfahren der Israeliten unterschieden haben? z. E. auf die Ehe mit der leiblichen Schwester, mit Mutter und Tochter zugleich, eines Sohnes mit seiner Stief-Mutter, ja endlich mit der rechten Mutter, und andere von eben der Art? wobey ich doch gestehen muß, daß meinem Bedüncken nach die zuletzt genannte Ehe blos bey den Cananitern und nicht bey den Aegyptiern in Schwange gegangen seyn könne: denn daß sie bey diesen ehemals vor abscheulich gehalten sey, erhellet aus dem üblen Ruff, in welchem das Fluß-Pferd bey ihnen stand, das sie dem Typhon, oder der bösen Gottheit, heilig hielten, weil es seinen Vater tödte, und alsdenn seine Mutter beschlaaffe (*).

Zum andern scheint es mir fremd zu seyn, daß Moses von einer Ehe, die unter den Israeliten nicht etwan heimlich, nicht bisweilen, nicht blos häufig, sondern öffentlich, und als wenn sie völlig rechtmäßig wäre, vollzogen war, der sich also das gantze Volck als Volck theilhaftig gemacht hatte, und zwar von seinen frömmsten Vorfahren, und von Abraham an, behaupten sollte, daß zur Strafe derselben die Cananiter aus ihrem Lande vertrieben würden. Was wäre es vor ein richterlicher Ausspruch Gottes, ein Volck zu vertreiben, und das andere an dessen Stelle in sein Land einzusetzen, weil das erste Volck eben die Sünden gethan hat, die bey dem letzten gleichfalls im Schwange gingen? Ich weiß gar wohl, daß die Israeliten von den übrigen im 18ten Capitel benannten Sünden, nehmlich Ehebruch, Abgötterey, Knaben-Schande, und Sodomiterey mit dem Vieh, eben so wenig vollkommen rein gewesen sind,

(*) Jablonski Pantheon Aegypti: p. 68. l. V. c. 2. §. 11.

sind, als andere Völcker, sonderlich in der Zeit, da die Abgötterey sich so sehr ausgebreitet hatte, und in dem Himmels-Strich, der noch jetzt die unnatürlichen Laster ausbrütet: allein diese Sünden wurden heimlich begangen, und von dem Volck nicht gebilliget; sie waren Sünden einzelner, und, ich fürchte, vieler Israeliten, aber doch nicht des Volcks. Diese brauchten nicht an dem Volck Israel gestraft zu werden; und Gott konnte auf das allergerechteste ein anderes Volck, so sie öffentlich beging, billigte, und theils Gottesdienste daraus machte, durch die Israeliten zur Strafe dieser Sünden aus seinem Lande treiben. Allein wie, um ein Beyspiel zu nennen, wegen der Ehe mit des Vaters Schwester, die unter den Israeliten öffentlich im Schwange ging und gebilliget ward, ja die bey weiten nicht so nahe war, als die Ehe Abrahams mit der Halb-Schwester, die er vor recht hielt, Gott den Cananitern hätte ihr Land nehmen, und es den Israeliten geben können; das sehe ich noch nicht ein, bin aber völlig bereit mich von einem jeden belehren zu lassen, der mir diesen Zweifel gründlich hebt. Nur muß ich bitten, den Zweifel ja nicht mit einem andern zu verwechseln, der hundertmahl beantwortet ist, nehmlich, daß die Ehe rechtmäßig seyn müsse, weil ein so frommer Mann als Abraham, sie vollzogen hat. Ich schließe aus Abrahams und seiner Nachkommen Beyspiel noch nicht, daß die Sache recht sey, sondern nur, daß Moses nicht von ihr reden könne, wenn er sagt, daß die Cananiter deshalb mit der schwersten Land-Strafe heimgesucht, und von ihren Wohnungen ausgespien sind.

Ich gestehe, daß man die Folgerung noch weiter treiben kann; der Beweiß davon, daß die allzunahen Heyrathen allen Völckern untersagt sind, gründet sich darauf, daß Moses sie den Cananitern zur Sünde macht, und die Austreibung aus Palästina vor die Strafe derselben ausgiebt. Es könnte daher die Vermuthung entstehen, als habe Moses zweyerley Arten von Ehen verbothen; einige, die schon vor seinem geschriebenen Gesetz Sünde gewesen, und von der Sitten-Lehre untersaget werden; und andere, so er blos durch sein geschriebenes Gesetz aus eben den Absichten untersage, aus denen das Sitten-Gesetz jene verbot: so wie jeder Gesetzgeber das Recht hat, zu mehrerer Sicherheit die-

se und jene Grade der Heyrathen zu untersagen, die vorhin erlaubt waren.

Was diesem entgegen gesetzt werden kann, ist das Wort, **an allem diesen haben sich die Völcker verunreiniget**, welches Moses einige mahl widerholet. Gehet dieses nicht blos auf alle Gattungen der im 18ten Capitel verbotenen Dinge, sondern auf alle einzelne Verbote (interdicta individua) jeder Gattung, so ist die Folgerung widerlegt.

Es wird unten eine Stelle seyn, da ich von dieser Frage aufs neue reden muß (*), und da ich auch schon mehr von dem, so zur Entscheidung dienen kann, aus dem folgenden Paragraphen, und dem fünften Hauptstück werde zum voraus setzen können. Damit aber indeßen mein Zweifel niemanden als ärgerlich und anstößig vorkommen möge, so will ich nur zum voraus sagen, daß wenn auch den Söhnen Noa, wie die Juden sich ausdrücken, oder den Völckern die das Mosaische Gesetz nicht hatten, die Halb-Schwestern zur Ehe erlaubt gewesen wären, solches doch auf unsere Republiken nimmer gedeutet werden könnte: wovon man unten die Ursache gleichfalls finden wird.

§. 27.

Es scheint noch ein anderes strengeres Herkommen vor der Zeit Mosis die übrigen Ehen zwar nicht verboten, aber doch vor unschicklich gehalten zu haben. Spur dieses Herkommens.

Außer dem Herkommen, das ich vorhin erwähnet habe, möchte vielleicht noch ein anderes strengeres gewesen seyn, so mit dem geschriebenen Gesetze Mosis genauer übereinstimmete, und einige Ehen bis in den dritten Grad der Bluts-Freundschaft, und den vierten Grad der Schwägerschaft untersagte. Es kann seyn, daß dieses gedoppelte Herkommen einander nicht widersprochen, sondern gar freundschaftlich mit einander überinge-

(*) §. 56.-58.

bereingestimmet hat. Vielleicht sahe man einige Ehen schlechterdings vor verboten an, dahingegen man die andern nur vor etwas unziemlich hielt: vielleicht hielt man jene Heyrathen vor Gräuel, andere aber mehr vor unhöffliche Beleidigungen einer schuldigen Ehrerbietung, nicht so wohl gegen die Person, die man heyrathete (denn da heißt es; was einer selbst verlanget, dadurch wird er nicht beleydiget) als gegen seine eigene Eltern, denen man sie in das Haus brachte: vielleicht sahen diese eine Heyrath von der zweiten Gattung nicht gern, ob sie gleich sie nicht vor sündlich hielten: vielleicht war das, was das Herkommen vor geziemend oder unschicklich hielt, gleichsam eine Vormauer um das eigentliche Recht des Herkommens. Was jedwede von diesen Vermuthungen, oder auch alle mit einander, (denn sie können gar wohl zusammen bestehen) vor Wahrscheinlichkeit oder Unwahrscheinlichkeit haben, das wird sich nach und nach entdecken. Jetzt sind Vermuthungen hinlänglich: denn auch die beweisen schon, daß es wenigstens möglich gewesen sey, daß ein gedoppeltes Herkommen, ein strengeres, und ein gelinderes bey einem und eben demselben Volck (*) bestehen konnte.

Es ist mir sehr wahrscheinlich, daß etwas der Heyrath mit der Eltern vollbürtigen Schwester im Wege gestanden, und sie in einen nicht recht guten Ruff gebracht, Moses aber der sonst so oft seine Gesetze aus alten Gewohnheiten nimt, diese Meinung oder dis Herkommen durch sein geschriebenes Gesetz in ein Recht verwandelt habe. Von der Zeit Abrahams bis auf Mosen finden wir nur so wenig Heyrathen in einem näheren Grad, als der war, den Moses erlaubet hat, da uns doch ziemlich viele Heyrathen erzählet werden, daß wir es schwerlich vor ein bloßes Ohngefähr halten können, sondern vermuthen müssen, es habe etwas die

(*) So verbieten bey uns die göttlichen Gesetze zwar nur die Bluts-Freundschaft im dritten Grad: allein ein gewißes Herkommen, und die meisten Leute, sehen es doch schon vor etwas ausserordentliches an, wenn Geschwister-Kinder sich einander heyrathen, und es wird ein Gespräch darüber, nicht anders als wenn die Ehe etwas bedenckliches hätte.

die Nachkommen des Abrahams davon zurück gehalten. Bey uns und in unsern Ländern würde zwar eine solche Anmerckung nichts beweisen: denn man ist überhaupt nicht gewohnt, seine Braut unter den nahen Freunden zu suchen, sondern, wenn nicht nach Geld, oder andern Absichten geheyrathet wird, so wählt man die, welche einem unter der grossen Anzahl von Frauens-Leuten, mit denen man ungehindert Umgang haben kann, am besten gefällt. Allein bey den Nachkommen Abrahams war

1.) der Umgang mit gantz fremden Frauenzimmer zwar nicht so verwehret, als bey den neueren Arabern, aber doch nicht so frey und leicht zu erhalten, als bey uns: daher man nach Proportion mehr Verwandte, und weniger fremde Frauens-Personen kennen lernte, als bey uns gewöhnlich ist.

2.) Ein großer Theil der Ehen ward, wie noch jetzt im Morgenlande (*), mehr zwischen den Eltern, als den Braut-Leuten selbst geschlossen, davon unter andern das 24ste Capitel des ersten Buchs Mosis, und Cap XXI, 21. ein Beyspiel geben kann. Dabey war es nicht zu verwundern, wenn die Zuneigung der Eltern, die nicht Liebe von der Art war, als sonst Bräutigam und Braut zusammen zu fügen pflegt, am meisten auf ihre nächsten Vettern und Basen fiel.

3.) Es ist überdem offenbahr, daß es vor lobenswerth gehalten ward, und sonderlich den Eltern angenehm war, wenn der Sohn so nahe in die Familie heyrathete, als möglich war. Um den Raum zu schonen, ersuche ich meine Leser, die Stellen 1 B. Mos. XXIV, 4. 48. XXVI, 34. 35. XXVII, 46. XXVIII, 1. 2. 8. 9. XXIX, 19. mit Aufmercksamkeit durchzulesen.

Da so viel Umstände zusammen kommen, welche den Bräutigam gleichsam zwungen, seine Braut aus der nahen Verwandtschaft zu nehmen,

(*) CHARDIN, Voyage en Perse Liv. 1. p. 168. 169. SHAW, in der Französischen Uebersetzung, T. I. p. 393.

men, ſo dächte ich, wir würden mehr Ehen im dritten Grade, ja wol gar mehr Ehen mit den Halb-Schweſtern vor uns finden, wenn nichts im Wege geſtanden hätte. So viel, dünckt mich, läßt ſich auch leicht errathen, daß die Eltern, welche ihren Kindern befahlen, oder es doch ſehr gern ſahen, daß ſie ihrer (der Eltern) Brüder oder Schweſter-Töchter heyratheten, nicht ſonderlich damit zufrieden geweſen ſeyn würden, wenn der Sohn des Vaters oder der Mutter eigene Schweſter hätte heyrathen, und ſie alsdenn den Eltern in das Haus bringen wollen, wodurch die Eltern um ihrer Schweſter willen zu ihrem Sohn herunter geſetzt, und wenigſtens zu einer gewißen Gleichheit in der Aufführung gezwungen ſeyn würden, welche ſie ihrer Schwieger-Tochter nicht ſchuldig zu ſeyn glaubten. Doch von dieſer Sache unten (*) ein mehreres, wenn ich auf den reſpectum parentelae zu reden komme.

§. 28.

Die Geſetze der Jſmaelitiſchen Araber ſtimmen nicht mit dem Herkommen vor Moſis Zeit überein, ſondern gehen noch etwas weiter als Moſis Geſetze.

Die Aufrichtigkeit und Liebe zur Wahrheit, die ich auch nicht einmahl dem bloßen Schein nach verletzen wollte, beweget mich, bey dieſer Gelegenheit etwas anzuführen, das unten von der ſtrengeren Parthey wider mich gebraucht werden kann, und doch wol, ſo viel ich aus den Reſponſis derſelben abnehme, den meiſten nicht bekannt geweſen, von den übrigen aber nicht als ihnen brauchbar bemerckt iſt. Man ſollte von den Jſmaelitiſchen Arabern, die ſich ſchon lange vor Moſis Geſetz, und ſo bald ſie aus dem Hauſe Abrahams ausgegangen ſind, von den Jſraeliten getrennet haben, vermuthen, daß ſie in ihrem Herkommen, ſo uns Muhammed aufbehalten hat, mit dem gelinderen Herkommen, nach welchem Abraham ſeine Halb-Schweſter heyrathete, übereinſtimmen würden: ſie thun das aber nicht, ſondern kommen vielmehr mit dem geſchriebenen Geſetze Moſis überein, und zwar noch dazu ſo, wie es die ſtrengere Parthey ausleget. Ich könnte ſagen, ſie ſind noch etwas ſtrenger, da

(*) §. 42.

da sie einige Verwandtschaften, so blos von den Ammen herrühren, vor Hinderungen der Ehen ansehen.

Es kann dabey die Frage entstehen, ob dieses ihr Herkommen eine Verwandtschaft mit den Gesetzen Mosis habe, oder nicht? Aus dem Hause Abrahams kann es kein Ueberbleibsel seyn, folglich nicht zu dem Herkommen gerechnet werden, welches älter ist.als Moses: denn wie wir oben gesehen haben, so erlaubete das die Heyrath mit den Stief-Schwestern, dahingegen die Ismaeliter, wie sie zur Zeit Abrahams waren, nicht nur einige Bluts-Freundschaften in entfernterem Grade, sondern so gar die Milch-Schwestern untersagten. In Abrahams Familie war ohne Zweifel die Heyrath mit des Bruders Tochter erlaubt, wie wir S. 77. 78.an dem Beyspiel des Nachors gesehen haben, ja wir haben ein ander Exempel der Ehe mit des Vaters Schwester im 24sten §. gehabt: beide Ehen aber untersagt das Arabische Recht, ohne Absicht darauf, ob es vollbürtige oder Stief-Geschwister sind.

Indessen möchte es einem doch auch ziemlich unwahrscheinlich vorkommen, daß die Gesetze Mosis von den Ismaeliten, die nachher meistentheils Feinde des Volcks Israel waren, zur Richtschnur angenommen seyn sollten. Auch darf man nicht dencken, daß der Jude, dessen Hülfe sich Muhammed bey seinem Coran bedienet haben soll, diese Stücke des Gesetzes Mosis in denselben übergetragen habe: denn der war, wie man aus den Fabeln gar wohl sehen kann, die Muhammed ihm schuldig ist, ein Rabbanite, der die Tradition der Juden annahm; die Ehe-Gesetze Muhammeds aber stimmen nicht mit der Erklärung der Rabbaniten überein, die aus Mosis Ehe-Verboten keine Folgen ziehen, sondern sind strenger. Ueber das so hat Muhammed von diesem Juden zwar Historien und Fabeln geborget, nicht aber Gesetze, die er meistentheils aus einem ältern Herkommen der Araber zu nehmen pflegt: und wenn er ja zu Anfang aus Schmeicheley gegen die reichen Juden einige ihrer Gebräuche, z. E. die Hinwendung des Gesichts nach Jerusalem im Gebet, befohlen hat, so ist doch dergleichen bald wider aufgehoben, als er sahe, daß er sie nicht gewinnen konnte. Am wenigsten aber war er bey Schreibung des vierten Ca-

pitels, darin die Ehe-Gesetze vorkommen, geneigt, etwas von den ihm damahls gar verhaßten Juden anzunehmen.

Ich kan freylich bey den Umständen nicht vor gewiß sagen, woher es kommt, daß die Arabischen Gesetze näher mit Mosis geschriebenen Gesetzen, als dem alten Herkommen Abrahams übereinstimmen: eine Vermuthung aber bleibt mir doch übrig, die ziemlich wahrscheinlich ist. Unter der Zeit der Könige haben sich Israelitische Colonien in Arabien niedergelaßen (*), deren einige nicht einmahl mit in das Aßyrische oder Babylonische Elend geführt sind (**): zwischen Christi und Muhammeds Zeit ist auch Arabien sehr voll von Juden gewesen, ja es hat so gar in der Zeit ein Jude, so ein Verfolger des Christenthums gewesen ist, darin regiert, und Muhammed fand noch die Juden in Arabien gar mächtig. Bey diesem vielen Umgange scheinen einige Araber erst die Ehe-Gesetze der Juden nachgeahmt, sodenn aber Folgen dazu gemacht zu haben, dergleichen der Abscheu vor der Ehe mit der Amme und den Milch-Schwestern offenbahrlich ist: Muhammed aber, der bisweilen die strengeren Gebräuche annimmt, weil er eine philosophische Religion einführen wollte, scheint auch hier um eines Scheins der Tugend und Ehrbarkeit willen seine Gesetze nach dem eingerichtet zu haben, was die strengsten Sitten-Lehrer in Arabien wollten. Kurtz die Araber sind mit Mosis Ehe-Gesetzen so sie von den unter ihnen wohnenden Juden lerneten, so umgegangen, wie zum Theil die Christen, und haben sie durch Folgen erweitert.

Ich will nun die Worte hersetzen, in denen Muhammed sich von den verbotenen Graden der Ehe erkläret. Sie stehen im 26 und 27sten Vers (***) des vierten Capitels: Heyrathet keine Frau, die eure Väter schon geheyrathet haben, ausgenommen wo die Sache bereits geschehen ist: (****) * * * Euch sind verboten die Mütter und

(*) 1 Chron. IV, 42-43. V.
(**) 1 Chron. IV, 43.
(***) Nach Hinckelmanns Ausgabe: hingegen bey Marracio im 20sten und 21sten.
(****) Aus diesem Zusatz wird klar, daß das was Muhammed befiehlt, zu seiner

und die Töchter, und die Schwestern, und des Vaters Schwestern, nebst der Mutter-Schwestern, die Brüder- und Töchter-Kinder, und die Ammen die euch gesäuget haben, und eure Milch-Schwestern, und die Mütter eurer Weiber, und eure Stief-Töchter, die unter eurer Bewahrung sind, (nehmlich die von den Weibern sind, zu denen ihr wircklich eingegangen seyd: denn wenn ihr zu ihren Müttern nicht eingegangen seyd, d. i. die Ehe mit ihnen nicht durch den Beyschlaaff vollzogen habt, so ist es nicht sündlich) und die Weiber eurer leiblichen Söhne. Auch sollt ihr nicht zwey Schwestern zugleich heyrathen. Was aber bereits geschehen ist, das wird Gott vergeben und barmhertzig seyn. Ist dis nicht in der Haupt-Sache einerley mit dem geschriebenen Rechte Mosis? ausgenommen, daß Muhammed und seine Araber auch die Ammen als Mütter betrachten, so bey dem großen Respect, in welchem die Ammen bey einigen alten Völckern gestanden haben, so lange man noch blos ehrlichen Frauens-Personen die Kinder zu stillen übergab, nicht sehr zu verwundern ist, sonderlich da der Milch-Sohn die Amme Zeit Lebens bey sich zu haben, und als seine Mutter zu ernehren pflegte.

Man kann nunmehr auch urtheilen, ob die Arabischen Gebräuche dergestalt mit den Gesetzen Mosis verwandt sind, daß sie zur Erklärung derselben gebraucht werden können: welches denen sehr günstig seyn würde, die wollen, daß Moses Grade verboten habe, weil die Arabischen Gesetze die Verwandtschaften gleichfalls verbieten, deren Unrechtmäßigkeit man durch Folgerungen aus Mosis Worten schließen will. Ich glaube aber nicht, daß man die Arabischen Gesetze also mit Recht anwenden könne: theils weil sie nicht aus einem Herkommen des gantzen Volcks, sondern nur einiger Araber genommen sind, und daher Muhammed selbst eingestehet, daß es zu seiner Zeit vollzogene Ehen wider dis

seiner Zeit kein allgemeines Herkommen der Araber war, sondern daß einige auch so gar ihre Stief-Mutter vorhin zu heyrathen pflegten. Dis stimmet mit meiner vorhin geäußerten Vermuthung überein, daß er nehmlich aus mehr als Einem jure consuetudinario das strengere gewählt hat.

Gesetz gegeben habe; theils weil so viel offenbahr ist, daß sie Folgerungen machen, an die Moses nicht gedacht hat. Das Beyspiel der verbotenen Milch-Schwestern ist offenbahr von der Art. Hätte diese Moses nicht vor erlaubt gehalten, so hätte er noch viel mehr Ursache gehabt, sie nahmentlich zu verbieten, als die Stief-Schwestern, weil man sie weit weniger unter dem Nahmen Schwestern verstehen wird. Wenn mir also ein Vertheidiger der Berechnung nach Graden durch Hülfe der Arabischen Gesetze die Folgerung aus Mosis Gesetzen wahrscheinlich machen wollte, daß man seines Bruders Tochter u. s. f. nicht heyrathen dürfe: so würde ich ihm zur Antwort geben, daß nach seiner Art zu beweisen aus Mose auch folgen würde, man dürfe seine Amme oder deren Schwester nicht heyrathen, welches er doch hoffentlich nicht vor verboten halten werde.

§. 29.

Bey den Arabern sind auch Verwandtschaften verboten gewesen, die aus Adoptionen entstehen: nicht aber bey den Hebräern.

Weil ich eben von den Arabischen Ehe-Gesetzen gehandelt habe, so will ich beyläuffig eine mehr hieher, als in das Hebräische Recht gehörige Frage beantworten, die mir bisweilen vorgeleget ist. Man hat nehmlich wissen wollen, ob in Mose blos Verwandtschaften von den rechten und natürlichen Eltern, oder auch solche, die durch Adoptionen entstehen, verboten sind, wie das letztere in dem Römischen Rechte geschiehet.

Ob ich gleich mit Wahrheit sagen kann, daß Moses die Verwandtschaften aus Adoptionen zu keiner Hinderniß der Ehe macht, so gehet doch die gantze Frage nicht so eigentlich seine Gesetze an; indem nach seinem Gesetz, ja auch nach den Sitten der Hebräer, die Adoption gar nicht statt hatte, und ungewöhnlich war. Denn selbst in dem eintzigen Beyspiel einer Adoption, so man anzuführen pflegt, da Jacob die beiden Söhne Josephs vor seine unmittelbahren Söhne erkläret, und will, daß sie in der Erbschaft also geachtet werden sollen (*), haben wir nicht so wohl

(*) 1 B. Mos. XLVIII, 22.

wohl eine Annehmung an Kindes statt, als vielmehr eine Uebertragung der Rechte der Erstgeburt, auf den Joseph, welche in dem doppelten Erbtheil bestunden, (*) und so wird auch diese sonderbare Handlung 1 Chron. V, 1. 2. ausgeleget.

Wollte man aber sagen, in den Levirats-Ehen sey eine Art von Adoption vorgegangen, da dem ohne Kinder verstorbenen Israeliten einer zum Sohn angeschrieben ward, den sein nächster Verwandter (so nicht stets sein Bruder seyn mußte) mit seiner Witwe gezeuget hatte: so hat sich zwar Moses über diesen sehr gewöhnlichen Fall nicht erkläret, vermuthlich, weil ihn das Herkommen genug entschied. Es war aber auch dieses deshalb keine rechte Adoption, weil der schon todt war, dem ein fremder Sohn gleichsam geschencket ward, und damit fiel zugleich die ganze Ursache des Ehe-Verbots hier weg; denn da der Sohn in dem Hause seines natürlichen Vaters erzogen ward, so konnte er mit den nächsten weiblichen Anverwandten seines bürgerlichen Vaters keinen freyern Umgang haben, als sonst fremden erlaubt ward.

Das Herkommen der Araber gehet diese Frage näher an. Denn bey diesen ward schon vor Muhammeds Zeit die Adoption in Ehe-Sachen als eine wahre Verwandtschaft betrachtet: so daß der Engel Gabriel erst vor Muhammed die Streit-Frage anders entscheiden müssen, und dieser doch, wie er von dem Engel beschuldiget wird, Anfangs es nicht wagen wollte, der Entscheidung zu folgen. Die Geschichte auf die ich ziele, ist folgende. Muhammed hatte sich in die Seina, eine Ehefrau seines adoptirten Sohns, des Seid, verliebet, und dieser, welcher die Absicht seines Vaters von der Seina selbst erfuhr, war entweder so klug, oder so danckbar und höflich, daß er sich seinem Vater zu Liebe von ihr schied. Gott hatte auch, wie uns Muhammed versichert, dem Propheten befohlen, sich dieses zu Nutze zu machen, allein aus einer (wie es der vorgegebene Gabriel vorstellet) sehr tadelhaften Menschen-Furcht, widerstand der Prophet seiner von Gott gewirckten Liebe: woraus man schon abnehmen kann, wie eine solche Ehe nach den Sitten der Araber angesehen gewesen

(*) 5 B. Mos. XXI, 17.

sen sey. Es fand sich damahls noch ein sonderbahres Recht unter den Arabern, so mit diesem viele Aehnlichkeit hatte, daß nehmlich, wenn einer zu seiner Frau gesaget hatte, sey mir wie der Rücken meiner Mutter, dieses einzige Wort ihn am kräftigsten von der Frau schied, indem es sie mit ihm und seiner gantzen Familie eben so verwandt machte, als wenn sie seine leibliche Mutter gewesen wäre, daher denn aller folgende Beyschlaaff mit ihr zur Blut-Schande ward. So lange dis Herkommens-Recht blieb, so lange war auch Seina des Propheten wircliche Schwieger-Tochter, und konnte ihn nicht heyrathen. Um dem Propheten aus dieser Noth zu helfen, mußte Gabriel das 33ste Capite des Corans vom Himmel herab bringen, darin ihm seine Menschen-Furcht verwiesen, zugleich aber das bisherige Herkommen der Araber abgeschaffet ward. Ich will die vornehmsten Worte dieses Capitels hieher setzen V. 4. 5. 6. Gott hat den Menschen nicht ein gedoppeltes Hertz gegeben, (so daß er seines natürlichen Vaters, und dessen der ihn an Kindes statt angenommen hat, wircklicher Sohn seyn könnte) und hat eure Weiber, von denen ihr euch dadurch scheidet, daß ihr sie vor den Rücken eurer Mutter erkläret, nicht darum zu euren Müttern gemacht, auch nicht die an Kindes statt angenommenen (eigentlich, die nach euch genannten) zu euren wircklichen Söhnen. Dergleichen ist blos ein Wort in eurem Munde; aber Gott spricht die Wahrheit, und führet auf den rechten Weg. Nennet sie nach ihren Vätern, das ist billiger nach Gottes Urtheil, und wenn ihr ihre Väter nicht kennet, (als bey Fündlingen, oder Gefangenen, wie der Seid war) so sind sie eure Brüder in der Religion, und eure Nächsten: . . . . der Prophete ist den Gläubigen näher als sie selbst, und seine Gemahlinen (vor deren Keuschheit der Prophete im nachfolgenden Theil des Capitels sehr eifersüchtig besorgt ist) sind ihre Mütter. (*) V. 36. 38. Es kommt den Gläubigen von beyder-

(*) Er will nehmlich, wer die entweyhe, der begehe Blut-Schande; nur will er den Schluß nie so umgekehrt wißen, daß des Propheten Liebe dadurch eingeschrenckt würde. Die Logik ist Muhammeds Sache nirgends.

derley Geschlecht nicht zu, noch zu wählen, wenn Gott und sein Bote etwas schon beschloßen hat: (welches Seina thun wollte, die sich Anfangs weigerte die Heyrath zu vollziehen, und darin von ihrem Bruder unterstützt ward) wer Gotte und seinem Boten ungehorsahm ist, der ist in einem offenbahren Irthum. Du sprachst zu dem, welchem Gott gnädig ist, und dem du gnädig bist (dem Seid), behalte sie als deine Frau, und fürchte Gott, und verheeletest bey dir die Liebe, die Gott offenbahren wollte, und furchtest dich vor Menschen, da du dich billiger hättest vor Gott furchten sollen. Da Seid sich ihrentwegen entschloßen hatte, haben wir sie dir verbunden, damit die Gläubigen keinen Gewißens-Zweifel über die Weiber ihrer angenommenen Söhne haben mögen, wenn sie sich ihrentwegen entschloßen haben: und dem Wille Gottes muß geschehen. Dem Propheten ist das keine Sünde, was Gott ihm befohlen hat: = = = v. 40. Mohammed ist nicht der Vater irgend eines Mannes unter euch, sondern der Bote Gottes.

§. 30.

Die Römischen Ehe-Gesetze sind mit den Mosaischen nicht verwandt: und ihre Aehnlichkeit ist neu, und zufällig.

Ich habe noch eine Erinnerung wegen der Römischen Rechte nöthig, durch welche manchem Misverstand und unrichtigen Folgen zum voraus vorgebauet werden muß. Es kann das Ansehen haben, als wenn zwischen dem Römischen Rechte und den Ehe-Gesetzen Mosis eine besondere Verwandtschaft obwaltete, und beide einerley uhraltes uns unbekanntes Herkommen der Völcker zur gemeinschaftlichen Quelle hätten. Denn wenn man in Mose die Personen vor Exempel der Grade halten wollte, so würden die Ehe-Gesetze Mosis gerade erlauben und verbieten, was die Römischen erlaubten und verboten, und zum wenigsten fangen nach beyden Gesetzen die Verwandtschaften, welche gar keine Hinderniß der Ehen machen, mit Geschwister-Kindern an. Die

Uebereinstimmung scheint desto merckwürdiger zu seyn, weil zum Theil die Griechen, deren Gesetze die Römer in ihre 12. Tafeln aufgenommen haben, so gar gelinde in Absicht auf die nahen Heyrathen waren, und Halb-Geschwistern die Ehe eben so erlaubten, als es das Herkommen in der Familie Abrahams that: da hingegen wir in den Römischen Gesetzen eben die ernsthafte Strenge zu finden glauben möchten, die in den Gesetzen Mosis herrschet. Sollten aber beide Gesetze wircklich mit einander verwandt, und gleichsam Töchter eines und eben desselbigen uhralten Herkommens seyn, (ein Satz, den diejenigen gern annehmen werden, die auch sonst eine besondere Gleichheit der Mosaischen und Römischen Rechte bemercken wollen) so würde hieraus eine gar wichtige, und der strengeren Parthey ungemein günstige Folge fließen, nehmlich daß man in zweifelhaften Fällen das Römische Recht zu einem Erklärungs-Mittel der Mosaischen Ehe-Gesetze gebrauchen könne, und daß, da bey den Römern Grade verboten waren, auch von Mose vermuthlich sey, daß er Grade habe verbieten wollen. Es würde in solchem Fall die von der gelindern Parthey gereuen müssen, daß sie bisweilen geschrieben haben: die Berechnung nach Graden sey eine blos Römische Sache, so man auf Mosen nicht anwenden dürfe: wenn ihre Gegner ihnen antworten könnten: beide Ehe-Gesetze sind im Grunde verwandt, und schriftliche Verewigungen eines und eben desselbigen uhralten Herkommens, die wir so zu erklären haben, daß sie beide einerley sagen.

Allein alles dieses fällt weg, und ich kann ohne Bedencken sagen, daß auch diejenige Gleichheit der Römischen Gesetze mit den Ehe-Verboten Mosis, die einem Anfangs so sehr in die Augen fällt, nur neu, und eine zufällige Aehnlichkeit, ohne alle Verwandtschaft beider Rechte ist: indem zu den ältesten Zeiten das Römische Ehe-Recht gar anders ausgesehen hat, als in den Institutionen und Pandecten. Das alte Römische Recht ist ungemein viel strenger gewesen, und hat gantz gewiß Geschwister-Kindern, vielleicht aber noch entfernteren Bluts-Freunden, nehmlich allen denen, die sich unter einander küßen durften, die Ehe untersaget, bis daß endlich durch einen bloßen Zufall die Ehen der Geschwister-Kinder erlaubt, und also das vorhin sehr unähnliche Ehe-

Recht

Recht der Römer dem Mosaischen zum wenigsten dem Schein nach ähnlicher geworden ist. Ich bin diese uns wichtig werdende Nachricht Plutarcho schuldig, welcher mir aus einem Zweifel geholfen hat, um deßen Auflösung ich bisweilen andere vergeblich gebeten habe, nehmlich woher bey so gelinden Sitten der Griechen ein so strenges Ehe-Recht der Römer gekommen sey. Er schreibt in seinen ῥωμαϊκοῖς, oder Fragen von Römischen Sachen, in der sechsten Frage, wenn er von den Ursachen des Kußes handelt, den die Römer ihren Bluts-Freundinnen geben durften: vielleicht ist auch deswegen die Liebe der Verwandten bis auf den Kuß gegangen, und dieses als das einzige Zeichen und Band der Bluts-Freundschaft übrig geblieben, weil es unerlaubt war, seine Bluts-Freundinnen zu heyrathen. Denn ehemahls heyratheten sie überhaupt die Bluts-Freundinnen eben so wenig, als jetzt die Tanten oder Schwestern, und erst späte die Ehe zwischen Geschwister-Kindern durch folgenden Zufall erlaubt geworden. Ein unbegüteter, sonst aber feiner und bey dem Volck ungemein beliebter Mann kam in den Verdacht, daß er eine Person, die mit ihm Geschwister-Kind, und dabey einzige Erbin des Vermögens ihres Vaters war, in der Ehe hätte, und durch sie in guten Mitteln lebte. Als er nun darüber verklagt ward, unterließ das Volck die Untersuchung der Sache, sprach ihn frey, und machte das Gesetz, daß die Ehen zwischen Geschwister-Kindern und allen noch weitläuftigern Bluts-Freunden erlaubt, die zwischen näheren aber verboten bleiben sollten. Es war also nach dem alten Römischen Recht dieselbige Ehe, die bey Mose fast ein Gebot war, so oft die Tochter den Vater erbete, untersaget; folglich sind die Gesetze Mosis ursprünglich von den Römischen oder Trojanischen Gewohnheiten auf das allerweiteste entfernt, und können nicht nach ihnen gedeutet werden.

Das vierte Hauptstück,
von den unrichtig oder unzulänglich angegebenen Ursachen der Ehe-Verbote Mosis.

§. 31.

Einige Regeln, die wir bey Untersuchung der Ursache, warum Moses gewiße Ehen verboten hat, beobachten wollen

Wir werden nunmehr im Stande seyn, die Ursache zu finden, um welcher willen Moses die Heyrathen verboten hat, die er auch bey den Cananitern vor Sünden und Gräuel erkläret.

Sie muß nicht sehr schwer zu finden seyn, und wir werden nicht Ursache haben, zu fürchten, daß das Licht der menschlichen Vernunft zu schwach dazu sey, wenn wir es nur ohne Vorurtheile gebrauchen: denn Moses bezeuget, daß die Völcker, die vor seinem Gesetz lebten, wegen Uebertretung dieser Gesetze der Sitten-Lehre von Gott gestraft, und mit schweren Land-Plagen, ja der gäntzlichen Vertilgung heimgesucht sind: folglich waren diese Völcker im Stande, auch ohne eine göttliche Offenbahrung zu erkennen, welche Verwandtschaft eine Heyrath unerlaubt machte: und wie hätten sie dis erkennen können ohne zugleich die Ursache der Sündlichkeit, oder den Beweiß einzusehen? Sollten wir daher nach unpartheyischer und fleißiger Untersuchung bey einer Ursache dieser Gesetze stehen bleiben müssen, aus welcher wiederum diese und jene practische Folgerungen flößen; und es wollte sie uns jemand unter dem Vorwand ableugnen, daß wir unserer schwachen Vernunft nicht trauen dürften: so haben wir einen solchen Zweifler nicht zu hören. Er widerspricht Mosi, der dieses gantze Theil der Sitten-Lehre vor etwas ansiehet, das auch vor seinem geschriebenen Gesetze die sich selbst gelassene Vernunft der heidnischen Völcker leichtlich erfinden konnte.

Dis

Dis heißt in andern Worten: wir dürfen mit dem Gesetz von den verbotenen Ehen eben so umgehen, als mit dem siebenten Gebot, vom Diebstahl, oder dem fünften vom Todtschlage, und, wenn wir erst den Endzweck des Gesetzgebers wißen, den wir allerdings finden können, die vernünftige Sitten-Lehre zu einem Erkenntniß-Grunde annehmen. Anders mit den Ehe-Gesetzen umzugehen, und sie gleichsahm vor Geheimniße zu halten, über deren Ursache man nicht klügeln dürfe, würde eben so ungereimt seyn, als wenn sich einer wegen des siebenten Gebots ein Bedencken machen wollte, dem Betrunckenen ein schädliches Instrument so dessen Eigenthum ist, heimlich zu entwenden, und da man ihm aus der Absicht des Verbots des Diebstahls zeigete, daß dis gar wohl erlaubt sey, antworten wollte, wir könnten die Ursache und Absicht der Gebote nicht so gewiß wißen, daß sich practische Folgen darauf gründen ließen. (*)

Moses verbietet die allzunahen Heyrathen den Israeliten deswegen, weil sie sündlich sind, und es auch schon vor seinem Gesetz dergestalt gewesen sind, daß Gott wegen dieser im Schwange gehenden Blut-Schanden das gantze Volck der Cananiter strafen konnte. Folglich ist die Haupt-Ursache, wegen welcher Moses die Blut-Schande verbietet, und diejenige, welche sie nach der philosophischen Sitten-Lehre zur Sünde macht, einerley. Sollte sich daher unserer Vermuthung eine Ursache zeigen, wegen welcher Moses die nahen Heyrathen verboten haben möchte, welche sie nicht zugleich nach der philosophischen Sitten-Lehre zur Sünde macht, z. E. eine die blos vom Wohlstande, oder von einer besondern Einrichtung, so dem Israelitischen Volcke eigen war, hergenommen ist; so ist es nicht die Haupt-Ursache, sondern wir müssen weiter suchen.

Es ist aber gar wol möglich, daß außer dieser Haupt-Ursache noch andere Neben-Ursachen des Gesetzes haben seyn können, indem sehr

(*) Siehe auch den 71sten §. wo denen geantwortet wird, welche aus dem Zusatz, ich bin der HErr, auf die Unerfindlichkeit der Ursachen der Eheverbote schließen wollen.

oft eine Sünde wider die vernünftige Sitten-Lehre noch außer dem Uebel, so sie eigentlich zur Sünde macht, mit anderem zufälligen Uebel unter diesem und jenem Volcke verbunden seyn kann. Allein dergleichen Neben-Ursachen werden nicht das gantze menschliche Geschlecht angehen, oder verbinden, sondern das hat blos auf die Haupt-Ursache zu sehen.

Es scheint auch, daß Moses alle die Heyrathen, die er den Cananitern als strafbare Gräuel anrechnet, nur um Einer eintzigen Haupt-Ursache willen verboten habe: zum wenigsten faßet er sie unter dem Einen Haupt-Gesetz zusammen, welches wir im Deutschen am bequemsten ausdrucken möchten, **du sollst deine allernächste Verwandtin, die ein Theil deines Leibes ist, nicht heyrathen.** Ob er aber bey den übrigen Verboten, die gleichsahm eine Mauer um diese abgeben, und von denen wir nicht gewiß sagen können, daß die Abweichung von denselben schon den Cananitern Sünde gewesen sey, andere Absichten gehabt habe; das will ich zum voraus nicht bestimmen.

Dieses sind einige von den Sätzen, nach denen ich mich bemühen will, die wahre Ursache der Ehe-Gesetze Mosis zu finden. Da aber deren gar manche angegeben werden, so will ich erst diejenigen, welche ich nicht vor die Haupt-Ursachen oder gar nicht vor Ursachen halten kann, vor meine Leser zur Untersuchung bringen.

§. 32.

Die Ursache des Verbots oder der Schändlichkeit der nahen Heyrathen, ist nicht in einem *horrore naturali* zu suchen, als welcher nicht erweislich ist.

Die scheinen mit der leichtesten Mühe abzukommen, die sich auf einen natürlichen Schauder (horrorem naturalem) vor den allzunahen Heyrathen berufen. Wäre ihr Vorgeben richtig, so würde das Verbot der nahen Ehen ein Stück desjenigen Natur-Rechts seyn, so aus den natürlichen Trieben hergeleitet wird, und schon bey den alten Römischen Rechtslehrern den Nahmen des Natur-Rechts trug.

Allein

Allein hoffentlich wird auch erlaubt seyn zu fragen, ob wir denn wircklich einen solchen natürlichen Trieb oder Abscheu haben, und es ist nicht genug ihn blos vorzugeben: die Untersuchung ist auch leicht, denn soll etwas ein natürlicher Trieb seyn, so muß ihn jedermann bey sich selbst deutlich wahrnehmen, ja er muß sich nicht blos bey diesem und jenem finden, sondern dem menschlichen Geschlechte allgemein seyn: wo dis nicht ist, so wird man ihn nicht vor einen natürlichen Trieb, sondern vor eine Folge der Erziehung halten müßen. Da jedweder meiner Leser auf diese Art selbst Richter seyn kann, ob auch ohne Erziehung er einen Abscheu vor der Ehe mit seines Vaters Schwester, oder mit seiner eigenen Schwester haben würde: so würde fast nicht nöthig seyn, mehr hievon zu schreiben, sondern ich könnte den so leicht zu entscheidenden Streit dem Urtheil eines jeden anheimstellen. Wer den etwann den Trieb zu fühlen meinte, welchen er gern fühlen will, dem würden wir übrigen mit allerley Fragen beschwerlich fallen, die er nicht gern vor dem Angesicht der gelehrten Welt auflösen würde. Wir dürften z. E. glauben, daß er am besten im Stande sey, ohne einige weitere Beweiß-Gründe den Streit zu entscheiden, ob Moses einzelne Ehen oder gantze Grade verboten hat, denn er wird uns ja sagen können, ob er von der Ehe mit des Bruders Tochter durch eben den Trieb abgehalten wird, der ihm die Ehe mit des Vaters Schwester zuwider macht.

Doch weil mancher die Abneigung oder Neigung, so ihm die Sitten seines Volcks und die Erziehung so früh eingepräget haben, daß er sich der Zeit nicht mehr zu entsinnen weiß, mit den natürlichen Trieben vermenget: so muß ich erinnern, daß die Wilden, so wenig sie auch ihre Vernunft gereiniget haben möchten, doch die natürlichen Triebe mit uns gemein haben, und sollte sie ein Volck stärcker empfinden, als das andere, so würden diese Triebe bey weniger Aufklärung der Vernunft am heftigsten seyn. Nun aber finden wir nicht allein gantze gesittete Völcker des Alterthums, zum Exempel die Egyptier und Perser, so in die allernächste Freundschaft geheyrathet haben, sondern wenn man sagen wollte, diese Völcker hätten durch einen Misbrauch der Vernunft ihren natürlichen Trieb überklügelt und geschwächet, so giebt es auch noch gantze Völcker von Wilden,

so

so keine verbotenen Grade haben. Es ist gar wol möglich, daß eine lasterhafte Leidenschaft einen natürlichen Trieb besieget: es könnte sich vielleicht auch einmahl ein solches einzelnes Ungeheuer von Menschen finden, so **Einen** natürlichen Trieb gar nicht empfände, so wie man Ungeheuer hat, denen ein Glied des Leibes mangelt: allein bey gantzen Völckern kann er nicht vermißet werden. So unglaublich demnach das Vorgeben scheinen müßte, wenn uns jemand viel von gantzen Völckern erzählen wollte, bey denen die Mütter gar keine Liebe zu den Kindern, und niemand eine natürliche Liebe zum Leben, oder einen Schauder vor dem Tode haben sollte: oder so wenig uns jemand überreden wird, daß es wahr sey, was die Herrenhüter von sich gerühmt haben, daß sie den natürlichen Trieb oder Lust bey dem Beyschlaaff nicht empfänden: eben so unglaublich wird es auch werden, daß wir einen natürlichen Abscheu wider die nahen Heyrathen haben, so bald wir hören, daß es gantze Völcker gegeben hat, und giebt, die bey diesen nahen Heyrathen nichts bedenckliches finden.

§. 33.

Am wenigsten hat Moses seine Absicht auf dergleichen natürlichen Abscheu haben können.

Sehen wir insonderheit auf Mosen, dessen Denckungs-Art uns aus seinen übrigen Schriften bekannt ist, so kan er sich wol am allerwenigsten einen natürlichen Abscheu gegen die nahen Heyrathen vorgestellet, und dem zu Folge sein Gesetz gegeben haben. Der Moses, welcher uns erzählet, daß Gott die beyden ersten Eheleute, die er ohne alle vorhergehende Verwandtschaft hätte schaffen können, mit Fleiß so nahe verwandt erschaffen hat, als nur immer möglich war (*); der zugleich meldet, der erste Ausdruck, durch welchen Adam seine natürliche Zuneigung zu der Eva habe ausbrechen lassen, sey dieser gewesen, **das ist Fleisch von meinem Fleisch, und Bein von meinem Bein**: sollte der

(*) Siehe den 18. §.

der wol geglaubt haben, daß Gott dem Menschen einen natürlichen Abscheu vor einer Ehe mit der, die ein Stück unsers Fleisches ist, (wie er die nächsten Verwandten in den Ehe-Gesetzen nennet) anerschaffen habe? Sollte er, wenn er sein Gesetz auf einen solchen natürlichen Abscheu gründen wollte, nicht Bedencken getragen haben, denselbigen Gedancken zu Benennung der verbotenen Ehen anzuwenden, damit Adam seine natürliche Zuneigung zu der Eva zu erkennen giebt? Sind überdem bey jemanden die natürlichen vom Schöpfer eingepflantzten Triebe, noch in ihrer völligen Kraft und Lebhaftigkeit gewesen, so waren sie es bey dem ersten Menschen, als sie noch nicht durch den Sündenfall, auch nicht durch Ueberlegung oder Gewohnheit im geringsten geändert oder geschwächet waren, und wenn der eben eine desto größere Zuneigung zur Eva hatte, weil sie Fleisch von seinem Fleisch, und von ihm genommen war (*), so muß nie eine natürliche Abneigung von der vorgegebenen Art dem Menschen anerschaffen seyn.

Sollte ferner der Moses, der in seiner Geschichte es stets als etwas erwünschtes, und den frommen Eltern angenehmes beschreibt, wenn die Kinder so nahe als möglich war in einander heyratheten, der Moses der die Ehen zwischen Geschwister-Kindern vorzüglich zu billigen scheint, der unter einem Volck lebte, in welchem die Heyrathen mit gantz fremden etwas verhaßt waren, wol geglaubt haben, daß uns wider die Ehe mit des Vaters Schwester ein natürlicher Schauder angebohren

(*) Nichts kann stärcker den wunderlichen Gedancken des Juden Philo widerlegen, als diese Geschichte, wenn er S. 602. A. in seinem Buch von den besondern Gesetzen, die Ehe zwischen Zwillings-Geschwistern deshalb vor schändlich ausgiebt, weil die Natur sie in Mutterleibe abgesondert habe, daher es eine widersprechende Verbindung, (ἀρμονίαι ἀνάρμοστος) sey, sie durch die Ehe wider zu verbinden. Nicht die Natur, sondern Gott selbst, hatte die Eva im eigentlichsten Verstande von Adam abgesondert; und eben der Gott verband sie mit ihm durch die Ehe.

gebohren sey, der aber so gleich aufhöre, ja sich fast in das Gegentheil verwandele, so bald man vor des Vaters Schwester, des Vaters Schwester Tochter setze?

§. 34.

Was das sey, so einige vor eine natürliche Abneigung von den nahen Heyrathen ansehen?

Falls aber doch ein und anderer, wider die allgemeine Stimme gantzer Völcker, bey sich einen natürlichen Abscheu vor den nahen Heyrathen zu fühlen meinte: so wird ihm ein wahrer Dienst geschehen, wenn ihm entdeckt wird, was das sey, so er vor einen natürlichen Trieb ansiehet. Ich finde dreyerley bey den Menschen, so vielleicht einige vor den angegebenen natürlichen Abscheu ansehen könnten, ob es gleich nichts weniger ist: ein jeder der sich deßen bewußt zu seyn vorgiebt, überlege, ob sein gerühmter natürlicher Trieb eins, oder das andere, oder alles zusammen sey, was ich anführen werde.

1.) Ein Theil der uns verbotenen Frauens-Personen ist entweder gemeiniglich, oder wol nothwendig, weit älter, als die Manns-Person. Meistentheils hat des Vaters und der Mutter Schwester vor ihrem Schwester- oder Bruder-Sohn so viel an Jahren zum voraus, daß es fast ein Wunder wäre, wenn er sich in sie verlieben sollte: falls sich nun selten eine eheliche Zuneigung zu des Vaters oder Mutter Schwester findet, so ist solches nicht einem besondern natürlichen Abscheu vor der nahen Verwandtschaft zuzuschreiben, sondern der Ungleichheit an Jahren. Es ist eben so wenig zu bewundern, als, daß ein gantz fremder, der 30 Jahre alt ist, sich eine Braut von 18, und nicht eine von 50 Jahren ausucht. Noch weniger wird es mich wundern, daß der Sohn ehe eine fremde von seinen Jahren, als seine Mutter lieb gewinnet, und ohne eintzigen horrorem naturalem der Blutschande anzunehmen, würde ich mich doch sehr wundern, wenn er gegen seine Mutter eben die Art der Liebe empfände, als gegen ein Frauenzimmer, das 10 Jahr jünger ist wie er.

Eben dieses läßt sich auch meistentheils auf die Fälle umkehren, wo die Frauens-Person die Manns-Person als ihren Vater ansehen könnte, ob es gleich alsdenn eine unweit schwächere Wirckung hervorbringet, sonderlich wenn die Manns-Person ein frisches und grünendes Alter hat. Wenn des Vaters-Bruder 80 und die Bruders-Tochter 18 Jahre alt ist, und die letztere mehr Ehrfurcht als Zuneigung gegen den erstern hat; so kann man das nicht einen natürlichen Abscheu vor der Verwandtschaft nennen, sondern es würde sich auch finden, wenn beide Personen gar nicht mit einander verwandt wären; hingegen wird es zwischen den Verwandten wegfallen, wenn beider Jahre nicht so weit von einander verschieden sind.

2.) Die Liebe erfodert eine gewiße Vertraulichkeit, und der Mangel derselben stehet ihr am meisten entgegen. Wenn nun der Sohn, der bey seiner Mutter durch die Erziehung stets zur Ehrfurcht gewöhnt ist, und deßen Ausschweifungen oder Freude sie von Jugend an gemeiniglich durch Erinnerungen und Verweise unterbrochen hat, gegen sie so leicht keine unzüchtigen Gedancken empfindet; so gebraucht es keinen besondern natürlichen Trieb, dieses zu erklären, sondern der Grund liegt in der Erziehung. Wenn ihm gleichfalls gegen andere, die ihm an Mutter-Stelle gewesen sind, so viel Ehrfurcht eingepräget ist, daß er an eine Ehe mit ihnen weniger gedencken wird, so ist es wiederum ein Trieb, der von der Erziehung herrühret. Die meisten werden eben das auch gegen sehr vornehme Personen empfinden, wenn sie gleich nicht mit ihnen verwandt sind.

3.) Ich will auch gern eingestehen, daß der Fälle nur wenige sind, da Geschwister, bey denen die vorigen Ursachen wegfallen, eine verliebte Zuneigung gegen einander faßen. Allein nicht zu gedencken, daß ihnen dergleichen früh als eine sehr große Sünde vorgestellet, und diese gefährliche Neigung eben durch die Ehe-Gesetze vermieden wird, und vermieden werden soll: so entdecket ihnen der tägliche Umgang so viele Fehler an einander, und sie werden einander dabey so gewohnt, daß die eigentlich so genannte Liebe nicht so leicht

entstehen kann. Der Mangel derselben ist nicht einem natürlichen Abscheu, sondern eher einer Gleichgültigkeit zuzuschreiben; und aus dieser Gleichgültigkeit, so sich zwischen Personen beiderley Geschlechts nach einer langen und vertrauten Bekanntschaft findet, ist noch eben so wenig zu schließen, daß sie sich nicht heyrathen dürfen; als man es vor einen angebohrnen Trieb halten, und als ein Gebot der Natur verehren darf, wenn Ehemänner gegen ihre rechtmäßigen Frauen kaltsinnig, und gegen alles neue, so ihre Wollust erwecket, sehr empfindlich sind. Fiele alles dieses weg, so würden Geschwister gegen einander eben die Triebe empfinden können, so sie gegen fremde Personen des andern Geschlechts fühlen: und ich habe noch niemanden gehört, der die Geschichte in des Hr. Prof. Gellerts Schwedischen Grävin vor unwahrscheinlich gehalten hat, wenn Bruder und Schwester, die es nicht wißen, daß sie Bruder und Schwester sind, eine sehr zärtlich verliebte Zuneigung gegen einander hegen.

Ich glaube daher, daß das blos eine Folge des allzu verschiedenen Alters, der Erziehung, oder des langen und täglichen Umganges sey, was einige aus Uebereilung einen natürlichen Abscheu vor den nahen Heyrathen genannt haben.

§. 35.

Der Zweck ist auch nicht gewesen, das menschliche Geschlecht zu zwingen, daß es durch Heyrathen mit Fremden Eine Familie werde.

Auf dem vorgegebenen natürlichem Abscheu mag die Ursache dieser Gesetze folgen, auf welche andere sich beziehen: Gott habe durch das Verbot der nahen Heyrathen das menschliche Gschlecht zwingen wollen, in neue Freundschaften zu heyrathen, und dadurch gleichsahm Eine große Familie zu werden, da es sonst nur Ehe-Paare, die vorhin verwandt waren, gesehen haben würde.

Wäre dieses die wahre Ursache der Ehe-Gesetze, so würden sie uns und andere Völcker, bey denen der Umgang auch mit fremden Frauenzimmer erlaubt ist, gewiß nicht angehen, weil sie bey uns höchst unnöthig wären. Denn wo einer, der heyrathen will, mit so vielen unverheyratheten Frauens-Personen ungehindert Umgang haben kann, wird es sich bey der weit größeren Menge von fremden nur selten zutragen, daß die so ihm am besten gefällt, eben in seiner Familie ist: nicht zu gedencken, daß die allzu lange Bekanntschaft ihn gegen seine Verwandten gleichgültiger machen, und ihm ihre Fehler entdecken wird. Ob wir gleich kein Verbot haben, daß sich nicht die Bluts-Freunde vom 4ten Grad ungehindert heyrathen dürften, so pflegen doch nur die wenigsten und seltensten Ehen bey uns von dieser Art zu seyn.

Doch dis kann nimmermehr der Endzweck Mosis gewesen seyn. Denn wenn blos durch die Ehe-Gesetze hätte vermieden werden sollen, daß nicht jede Familie so sehr genau zusammen hängen, und sich gleichsam zu einer kleinen Republick machen möchte, der alles gleich ausländisch wäre, was nicht von Einem Uhr-Elter-Vater abstammte, so würde man sie vor einen guten politischen Handgriff, nicht aber für ewige Sätze des Sitten-Rechts halten können. Ihre Uebertretung vor Mosis Zeit und bey den Cananitern, würde nie den Nahmen eines Gräuels, und nie die Austreibung der Cananiter aus ihrem Lande verdienet haben. Auch stehen die sonst bekannten Absichten Mosis und seiner Gesetze dieser vorgegebenen Absicht gerade entgegen. Er verbot die Ehen der Israeliten mit einigen fremden Völckern gänzlich: er gebot in einigen Fällen, in seinen eigenen Stamm zu heyrathen: nach dem Ausspruch seiner Geschichte sind die Heyrathen die lobenswürdigsten, die zwischen Geschwister-Kindern vollzogen werden: sein Volck war in Stämme, und jeder Stamm in größere und kleinere Familien eingetheilt, deren jedwede ihr Oberhaupt hatte, und eine kleine Republick war, fast so wie Tacitus die alten Deutschen beschreibt: sollte dieser Gesetzgeber wol gesucht haben, seine Unterthanen zu zwingen, daß sie außer der Verwandtschaft, ja außer ihrem Volcke heyrathen, und dadurch das gantze menschliche Geschlecht zu Einer Familie zu machen suchen möchten?

§. 36.

Sehr viele suchen den Grund der Ehe-Gesetze in dem *respectu parentelae.*

Nunmehr komme ich auf die wahrscheinlichste Ursache dieser Gesetze, welche auch die größeste Anzahl von Vertheidigern findet, der ich aber doch nicht schlechterdings beypflichten kann. Ich meine die Ehrerbietung, die man seinen Eltern, oder denen, so uns an Eltern Stelle sind, schuldig ist, und die man gemeiniglich respectum parentelae nennet. Diese Ehrerbietung soll dadurch verletzt werden, wenn ein Sohn seine Mutter, oder ein Vetter seines Vaters Schwester heyrathet: denn da er nach der Verwandtschaft vor ihr hätte Ehrerbietung haben sollen, so muß sie sie nunmehr vor ihm haben, und ihm als ihrem Manne nach dem göttlichen Befehl unterworfen seyn.

Ich will nicht leugnen, daß dieses in dem Römischen Gesetze die Ursache des Verbots gewesen, oder wenigstens allbereits von uhralten Rechts-Lehrern davor angegeben ist, wenn gleich der alte Abscheu der Römer vor der nahen Verwandtschaft, der auch Geschwister-Kindern die Ehe verbot, eine andere Quelle hatte: und da Mosis Gesetze darin mit den Römischen viel Aehnlichkeit haben, daß sie sehr vor die Rechte der Eltern sorgen, so würde ich desto geneigter seyn, bey Mose auf eben die Ursache des Verbots zu dencken, wenn nur nicht allzu wichtige Gründe entgegen stünden. Da aber dieses ist, da ferner die Römischen Gesetze mit Mosis Ehe-Verboten keine Verwandtschaft und gemeinschaftliche Quelle haben, und selbst bey ihnen dieses mehr eine Ursache gewesen ist, welche die Juristen aus ihrer Stoischen Philosophie zu einem uhralten Herkommen erfunden haben, als die wahre Ursache des alten Herkommens selbst: so werde ich genöthiget, den respectum parentelae nicht vor die Ursache der verbotenen Ehen zu halten.

An der unpartheyischen Untersuchung dieser vorgegebenen Ursache ist uns desto mehr gelegen, weil die Frage, ob in den Ehe-Gesetzen Mosis die Grade zu zählen sind, mit davon abhänget. Denn wenn Mo-

ses die Ehen wegen des respectus parentelae verboten hat, so werde ich von der verbotenen Ehe mit des Vaters Schwester, nicht auf die Ehe mit des Bruders Tochter schließen dürfen, weil diese letztere ihrer Geburt wegen nicht in einer solchen Verhältniß mit der Manns-Person stehet, welche ihre Unterwerfung unter die Manns-Person unziemlich macht.

Ich werde erst meine Zweifel gegen den respectum parentelae anführen, nachher aber zeigen, es sey doch sehr wahrscheinlich, daß auf diese Ursache bey dem Verbot gewißer Heyrathen gesehen sey, die vorhin in der Familie Abrahams vor erlaubt geachtet wurden, und doch nicht sehr gewöhnlich waren. Es kommt mir vor, daß durch dieses letztere die gelinde Parthey fast alles wider gewinnet, was sie durch das erste zu verliehren schien. Nur wird sie es alsdenn gleichsam frey von gewißen wichtigen Einwendungen und Ansprüchen besitzen: und vielleicht ist auch der Hebräische respectus parentelae, auf den Moses gesehen haben kann, von etwas anderer Art als der Römische.

§. 37.

Diese Ursache der Ehe-Gesetze wird verworfen, 1.) weil der bloße *respectus parentelae* die Heyrathen noch nicht sündlich machen würde, indem sich der Theil seines Rechts begiebt, der sonst an Vater- oder Mutter-Stelle wäre.

Es ist offenbahr, daß Moses die nahen Heyrathen, wenigstens diejenigen, um welcher willen die Cananiter von Gott gestraft und ausgetrieben werden, nicht blos vor eine Beleidigung des Wohlstandes, sondern auch unabhängig von seinem Gesetz vor Sünden hält, und sie deswegen verbietet. Wie es aber um des respectus parentelae willen sündlich seyn könne, eine Frauens-Person zu heyrathen, die vorhin der Verwandtschaft wegen Ehrerbietung von mir verdiente, kann ich nicht fassen. Sie hebt ja selbst meine vorige Pflicht durch den Vertrag auf, durch welchen sie in den Ehestand trit, und es geschiehet ihr nicht unrecht, weil sie es selbst will, daß die vorige Pflicht aufhöre; wie wohl es auch nicht schlechterdings unmöglich wäre, daß

dem

dem Ehestande unbeschadet in allen Dingen, die nicht eigentlich den Ehestand und die Erziehung der Kinder anbetreffen, die vorige Ehrfurcht und Unterwürfigkeit bliebe. Ich meine zum wenigsten nicht, daß unsere Sitten-Lehrer es vor eine Uebertretung des göttlichen Gebots, so die Frau dem Manne unterwürfig macht, ansehen, wenn eine regierende Königin einen Gemahl aus ihren Unterthanen nimt, der dennoch Unterthan bleibet, oder einen fremden der kein regierender Herr ist, und in ihrem Lande auch wol durch Annehmung der vornehmsten Staats-Bedienungen, ein Unterthan wird. Es ist genug, wenn sie ihm in allen Dingen, die eigentlich den Ehestand und die Erziehung der Kinder angehen, Ehrerbietung und Gehorsahm beweiset: hingegen kann er ihr im übrigen noch mehr unterworfen seyn, als ein erwachsener Sohn seinem Vater.

Andere drucken eben den Zweifel so aus: es entstehe durch eine solche Ehe ein Widerspruch der Pflichten, indem die Pflichten der Verwandtschaft von der Manns-Person Unterwerfung, die Pflichten des Ehestandes aber Herrschaft von ihr foderten. Allein wem ist unbekannt, daß im menschlichen Leben beständig Widersprüche der Pflichten eintreten? Die Sitten-Lehrer erkennen sie gar wol, und schreiben uns Regeln vor, daran wir die Pflicht erkennen müßen, die jedesmahl das Uebergewichte haben soll: sie befehlen aber gar nicht den Stand zu vermeiden, in dem Widersprüche der Pflichten, denen wir doch nie gantz entgehen werden, entstehen müßen. Man würde sonst nicht Soldat werden dürfen, denn wie oft entstehet ein Widerspruch der Pflicht der Barmhertzigkeit, oder gar des Gebots, du sollst nicht tödten, mit der Pflicht der Vertheidigung des Vater-Landes auch durch die allerhärtesten Mittel? nicht Richter, bey dem Straf-Gerechtigkeit und Barmhertzigkeit gleichfalls in einem Streit sind, der sich zuletzt freundschaftlich endiget.

Wer wird es dem Sohne zur Sünde machen, ein obrigkeitliches Amt anzunehmen, dadurch sein Vater unter ihm stehet? Joseph führte selbst ein solches in Aegypten, dadurch der respectus parentelae ungemein geändert ward: (*) allein niemand sagt, Joseph war ein gottloser Mann

(*) 1 B. Mos. XXXVIII, 9-10.

Mann, und handelte wider das Recht der Natur, daß er seinen Vater nach Aegypten einlud, wo dieser ihm unterthänig werden mußte: man lobt vielmehr hierin seine Liebe zu seinem Vater, und es ist genug, daß er seinem Vater so viel Ehrerbietung erwieß, als seinem Stande unbeschadet geschehen konnte. In Wahlreichen kann dis noch weiter gehen, der Sohn kann König werden, und über seinen Vater die fürchterlichen Rechte bekommen, die Brutus gegen seine Söhne übete; allein ist es deshalb Sünde, daß ein Sohn der noch Eltern hat, König wird? Hat nicht Gott selbst den Saul zum Könige salben lassen, da sein Vater Kis noch lebte? und wie sehr wahrscheinlich ist es, daß die Eltern Davids es noch erlebt haben, daß ihr Sohn den Thron Juda bestieg? Wenn man hier nichts sündliches findet, warum denckt man nicht auch bey den Ehen auf gleiche Weise, bey welchen noch dazu die Einstimmung des Theils, welcher dem andern unterworfen wird, vorhergehet, und alles beleidigende wegnimt?

Man sagt: die Verhältniß zwischen Mutter und Sohn sey natürlich, und könne deswegen durch keinen Vertrag aufgehoben oder abgeändert werden, die Mutter habe kein Recht, sich ihrer Rechte zu begeben. Allein ich wiederhohle nur mein voriges Beyspiel, und frage, ob der Vater kein Recht hat, ein Unterthan seines Sohnes zu werden? ob Jacob kein Recht hatte, in das Land zu kommen, in welchem niemand ohne Josephs Willen seine Hand oder Fuß regen sollte (*)? ob Kis und Isai Sünde thaten, wenn sie ihren Sohn vor König erkannten, und ob sie kein Recht hatten, sich ihrer Macht über ihn zu begeben? Doch ich meine, es werden täglich die natürlichen Verhältniße der Menschen durch Verträge geändert. Sind nicht von Natur alle Menschen gleich? sind sie nicht alle in ihrer Freyheit? und können sie nicht durch Verträge dieser Gleichheit und Freyheit entsagen? können sie nicht Unterthanen, ja so gar leibeigene Knechte werden, wenn es ihr guter Wille ist, und sie sonst Vortheile dabey finden? Ich dächte aber doch, die Freyheit wäre noch ein größeres Gut; und natür-

(*) 1 B. Mos. XXXXI, 44.

natürliches Recht, als die Herrschaft über einen Sohn: und ich vor mein Theil würde weit lieber mich des Rechts meinem Sohn befehlen zu dürfen, begeben, als die Freyheit verlieren, und ein Sclave werden. Noch ein anderes Beyspiel: die natürliche Obrigkeit würde in jedweder Familie der Vater seyn, und so natürlich der respectus parentelae ist, eben so natürlich ist diese obrigkeitliche Gewalt des Vaters über den Sohn, die sich im natürlichen Zustande der Menschen äußern, und ein Stück der väterlichen Gewalt seyn würde. Allein dieses Theil ihrer Gewalt haben die Eltern in Republicken der Obrigkeit übertragen, und sich selbst dessen begeben. Dis ist noch viel bedencklicher, weil ein dritter, nehmlich ihre Kinder, dadurch in schlimmere Umstände gerathen kann, wenn die Gewalt in die Hände eines Nero fallen sollte. Können sie das ohne Sünde thun, so würde es auch noch keine Versündigung gegen das vierte Gebot seyn, wenn die Mutter ihren Sohn heyrathete. Ich bitte, mir diese Worte nicht zu verdrehen: ich behaupte nicht, daß diese Ehe ohne Sünde vollzogen werden könne, sondern nur, daß die Ursache ihrer Sündlichkeit nicht aus dem vierten Gebot herzuleiten sey.

§. 38.

2.) Weil er noch mehr bey einigen einzelnen Fällen wegfällt, sonderlich bey der Stief-Mutter, unter welchem Nahmen auch die mit begriffen wird, die wir des Vaters Concubine nennen würden.

Wenn wir die übrigen Fälle, außer der Heyrath mit der leiblichen Mutter, betrachten, so finden sich noch größere Schwierigkeiten ihre unleugbare Sündlichkeit aus dem vierten Gebot herzuleiten. Mit der Stief-Mutter stehen wir nicht in der natürlichen Verhältniß, als mit der rechten Mutter: es würde also das hier nicht einmahl eingewandt werden können, was man von der Unveränderlichkeit einer natürlichen Verhältniß sagte. Bey den Hebräern, denen doch Moses diese Gesetze zunächst gegeben hat, machte die Vielweiberey, welche selten ohne Streit der Mütter von verschiedenen Kindern, und noch seltener ohne Haß derselben unter einander, abgehen konnte, daß auch bey Leb-Zeiten des Vaters

ters der respectus parentelae und die Ehrerbietung gegen die Stief-Mutter um ein großes so weit nicht ging, als bey uns. Die Hebräer nennen sie ordentlich nicht einmahl Mutter, sondern nur, des Vaters Frau: und selbst in den Ehe-Gesetzen trägt sie beydemahl diesen Nahmen, mit dem Zusatz, es ist deines Vaters Blöße, nicht aber, wie es bey der rechten Mutter hieß, sie ist deine Mutter, darum sollst du ihre Blöße nicht aufdecken; so ungewöhnlich war es, des Vaters Frau, Mutter zu nennen. Man nehme dazu, daß die Stief-Mutter eine leibeigene Sclavin seyn konnte, die in dem Hause des Vaters weit weniger geachtet war, als der Sohn der Freyen; man dencke nur, um sich dieses faßlicher zu machen, an Isaac, und an deßen Stief-Mutter, die Hagar, welche Abraham endlich aus seinem Hause trieb: so wird man aufhören, das Verbot der Ehe mit der Stief-Mutter, so wie es Moses gegeben hat, aus der kindlichen Ehrfurcht gegen die Stief-Mutter herzuleiten. Will man noch einen Schritt weiter gehen, so frage man, was vor einen Nahmen wir der Person geben würden, die Moses mit unter dem Nahmen, Frau deines Vaters, begreift, wenn der Vater in der Vielweiberey lebt? Der glimpflichere würde Concubine seyn, den härteren, den ihr vermuthlich in unsern Ländern die rechtmässige und erste Frau geben würde, will ich nicht einmahl nennen. Bey den Hebräern war zwar durch die bürgerlichen Gesetze eine zweite, dritte und vierte Frau erlaubt: allein nach dem Natur-Recht, und nach der unveränderlichen Sitten-Lehre, bleibt sie das, wovor sie das Christenthum ausgiebt. (*) Könnte nun wol das ewige und sich stets gleiche Sitten-Gesetz, welches nur Eine Frau erlaubt, und die übrigen vor Ehebrecher-

(*) Ich setze hier zum voraus, daß die Vielweiberey nach dem Natur-Recht verboten, und von Christo vor einen Ehebruch erklärt sey, welches Herr Premontval in seiner Monogamie so deutlich gezeiget hat, daß ich mich zuversichtlich auf seine Arbeit beziehen kann. Wer nicht die Zeit hat, sein Buch selbst durchzulesen, den verweise ich auf den Auszug desselben im sechsten Fasciculo der Relationum de libris novis.

brecherinnen halten muß, dem Sohn der rechtmäßigen Frau eine kindliche, und durch keinen Vertrag jemahls abzuändernde Ehrfurcht gegen eine Frauens-Person befehlen, weil sie mit seinem Vater in einem beständigen Ehebruch gelebet hatte? Und doch giebt Moses die Ehe mit der Stief-Mutter vor eine Sünde, nicht wider sein bürgerliches Gesetz, sondern wider das Sitten-Gesetz aus, das alle Völcker verbindet! könnte er das thun, wenn blos die Ehrerbietung gegen die Stief-Mutter dadurch verletzet würde? Wenn dieser Zweifel bisher, so viel ich weiß, niemanden beygefallen ist, so kommt es wol daher, daß man stets an eine solche Stief-Mutter gedacht hat, als die ist, von welcher das Römische oder Deusche Recht redet, nicht aber an diejenige, die Moses mit unter diesem Nahmen begreifft. Er wird aber noch stärcker und deutlicher, wenn man dazu nimmt, daß Amos II, 7. auch der Beyschlaaff des Sohns bey der Hure seines Vaters, die er doch wol gewiß nicht nach dem vierten Gebot vor Mutter zu ehren hat, als eine Blut-Schande angesehen wird.

Ich war zuerst willens, die Frage aufzuwerfen, ob wol die kindliche Ehrfurcht, oder der respectus parentelae gegen eine Stief-Mutter größer sey? oder gegen einen Vormund der wircklich Vaters-Stelle, und gegen eine Amme, die Mutter-Stelle vertrit, und welche letztere bey den Hebräern, wie bey den Alten überhaupt, sehr geehret war, weil man sie noch unter den keuschen Frauens-Personen aufsuchte? und ob wol zu behaupten stehe, daß die Ehe mit des Vormunds Witwe, oder mit der Amme, nach dem ewigen Sitten-Recht durch einen respectum parentelae gehindert werde? Allein nach dem ich erinnert habe, was vor Personen mit unter den Hebräischen Stief-Müttern begriffen werden, scheint mir dieser Zusatz überflüßig, und beynahe eine Entehrung der Vormünder, und der bey den Alten so sehr hochgeschätzten Ammen zu seyn. Denn wenn jemahls jemand vor Mutter angesehen und geehret ward, so ist diese Ehre den Ammen widerfahren.

Vielleicht verspare ich diese Vergleichung beßer auf die nächste verbotene Heyrath mit des Vaters oder der Mutter Schwester. Wenn wir diese als Freundinnen unserer Eltern ansehen, so verdienen sie deswegen aus Danckbarkeit gegen unsere Eltern von uns Ehrerbietung, welche noch größer werden muß, wenn sie gar an unserer Erziehung gearbeitet ha-

haben. Allein diese Verhältniß, die wir gegen sie haben, ist doch nicht natürlich, sondern zufällig. Wie? wenn sie mit unsern Eltern in steter Feindschaft gelebet hätten? fällt alsdenn nicht die eine Ursache der Ehrerbietung weg? wie, wenn sie ungemein viel jünger wären, als wir? Man setze doch den Fall, der nichts weniger als unmöglich ist: Titius ist 30. Jahr alt; sein mütterlicher Gros-Vater stirbt, und hinterläßt eine Tochter von 10. Jahren, die also Titii Mutter Schwester ist: da Titii beide Eltern schon vorhin gestorben sind, so setzt der Gros-Vater den Titius zum Vormund über seine noch unerzogene Mutter-Schwester: wird jemand sagen, Titius sey diesem Kinde so viel Ehrfurcht schuldig, daß er nicht mit gutem Gewißen Vormund werden, und bey ihm Vater-Stelle vertreten könne? Wird man das allergeringste unschickliche darin finden, wenn er die Vormundschaft übernimmt? Ich dencke bey diesem Beyspiel ist klar, daß der respectus parentelae, den wir gegen Vater- oder Mutter-Schwester haben, von gewißen Neben-Umständen des Alters abhänget, die gemeiniglich alsdenn sich anders befinden, wenn jemand seines Vaters oder seiner Mutter Schwester heyrathen will. Ich gebe, so wie vorhin, die Heyrath nicht vor erlaubt aus, allein ich leugne nur, daß ihr nach dem Sitten-Gesetz der respectus parentelae im Wege stehe. Ob aber ein respectus parentelae von einer andern Art diese Ehen den Eltern habe unangenehm machen können, und Moses sie deswegen untersagt haben möchte, das wollen wir im 42sten §. sehen.

Die übrigen Ehen, bey denen das Römische Recht in dem respectu parentelae Schwürigkeit findet, wenn nehmlich die Frau des Mannes Tochter ist, oder doch Tochter-Stelle gegen ihn hat, und durch die Ehe mit ihm in eine völlige Gleichheit zu treten scheinet, können bey der großen Unterwerfung der morgenländischen Weiber gegen ihre Männer nicht durch die kindliche Ehrerbietung gehindert worden seyn, die sie der Manns-Person schuldig waren. Die Frau war und blieb bey den Hebräern oft eine Leibeigene: sollte nun wol in einer solchen Republick die Tochter darum den Vater nicht haben heyrathen dürfen, weil dis den Vater zu sehr zu ihr herunter gesetzt hätte? Bey uns macht der Ehestand eine Gleichheit unter beiden Personen, nicht aber bey denen, welchen Moses sein Gesetz gab.

§. 39.

Der *respectus parentelae* läßt sich gar nicht gegen die Ehen unter Geschwistern deuten. Moses aber giebt von allen verbotenen Ehen nur Eine Ursache an, nehmlich die nahe Verwandtschaft.

Bey andern Heyrathen, die doch Moses ohne Zweifel als Sünden wider das Sitten-Gesetz verbietet, weil sie schon in der Familie Abrahams vor unerlaubt gehalten wurden, ich meine, bey der Ehe mit der leiblichen Schwester, ist gar nicht einmahl der Schein vorhanden, als würde dadurch ein respectus parentelae gekräncket. Bey diesen würden wir doch eine andere Ursache zu suchen haben, die blos aus der nahen Verwandtschaft herzuleiten ist: und wenn wir sie finden, (wie sie sich denn allerdings finden wird) so ist am wahrscheinlichsten, daß eben diese Ursache auch bey den übrigen nahen Verwandtschaften vorgewaltet habe. Denn Moses verfährt nicht so, wie der Kayser Justinianus im Titel de nuptiis, welcher die verbotenen Ehen in zwey Gattungen eintheilet: *inter eas personas, quae parentum liberorumve locum inter se obtinent, contrahi nuptiae non possunt: - - - Inter eas quoque personas, quae ex transverso gradu cognationis junguntur, est quaedam similis observatio, sed non tanta:* sondern er faßet alle verbotene Ehen, zum wenigsten alle die, welche er schon bey den Cananitern vor Gräuel ansiehet, unter einen allgemeinen Satz zusammen: niemand unter euch soll sich zu der nahen, die ein Stück seines Fleisches ist: und sucht also den Grund aller dieser Verbote in der allzu nahen Verwandtschaft.

§. 40.

Es wird erkläret was *Scheer Basar* eigentlich sey, mit welchem Nahmen Moses die nahe Verwandtschaft bezeichnet.

Ich bitte meine Leser, mit mir Gedult zu haben, wenn ich denen, die sich auf die Morgenländischen Sprachen nicht gelegt haben, mit zwey philologischen Untersuchungen beschwerlich fallen muß. Ich thue es so

selten

selten, als es möglich ist, weil ich weiß, daß diese Art von Abhandlungen nicht vor alle Leser eine Annehmlichkeit hat: desto eher verdiene ich Nachsicht, wenn ich es nicht gantz vermeiden kann, ohne unbeantwortete Einwürfe zurück zu laßen. Allenfalls kann man auch diesen, und den folgenden Paragraphen im Lesen überschlagen.

Man hat oft gefragt, was doch der Ausdruck, den ich am Ende des vorigen Abschnitts verdeutschte, שאר בשר, eigentlich bedeute? und die, so der Hebräischen Sprache nicht kundig sind, pflegen zu dem Argwohn geneigt zu seyn, als möchte in dem Hebräischen Ausdruck etwas, vielleicht ihrer Meinung günstiges, stecken, so die Ausleger nicht recht verstanden, oder gar verheelt hätten: und dieser Verdacht könnte Anfangs wachsen, wenn ich eingestehe, daß die Redens-Art meines Wissens bisher noch nicht philologisch genug erläutert sey.

In der Haupt-Sache, nehmlich daß Moses dadurch eine sehr nahe Verwandtschaft andeuten wolle, kommen zwar wenigstens die alten Uebersetzer überein, die ihn gemeiniglich mehr umschreiben, als übersetzen. Nur einige anzuführen, so haben die 70 Dollmätscher, als die ältesten, πάντα οἰκεῖα σαρκὸς αὐτοῦ, alles Verwandte seines Fleisches, d. i. alles so mit ihm fleischlich verwandt ist. Es ist eine bloße Umschreibung. Das Wort οἰκεῖος bedeutet eigentlich den, der mit mir in einem Hause, nachher auch, der mit mir in einer Familie ist, oder meinen Verwandten, und wollte man etwa wißen, bis auf welchen Grad es nach der Schreib-Art der 70. Dollmätscher gehe, so dient zur Nachricht, daß sie diesem Worte bisweilen einen eigentlichen und besondern Verstand geben, und des Vaters oder der Mutter Bruder τὸν οἰκεῖον nennen. Doch vielleicht ist dis nicht von großer Wichtigkeit: denn nicht der Uebersetzer der fünf Bücher Mosis, sondern der Uebersetzer des ersten Buchs Samuels, der von jenem wohl zu unterscheiden ist, gebraucht es vier mahl so, nemlich 1 Sam. (Könige) X, 14. 15. 16. XIV, 51. Die Lateinische Vulgata ist im Umschreiben noch freyer, und druckt den Gedancken mehr lateinisch aus: *ad proximam sanguinis tui*: worin sie einen ungenannten Griechischen Ausleger vor sich gehabt, oder verführt hat,

hat, der in den *Hexaplis Origenis* des Montfaucon bey 3 B. Mos. XVIII, 12. angeführt wird. Onckelos, der Chaldäische Uebersetzer, nebst dem Syrer giebt es: alles nahe seines Fleisches: und die in den Polyglottis abgedruckte Arabische Uebersetzung, zu seiner eigenen Verwandtschaft.

Dis alles aber ist uns nicht genug, so lange wir noch nicht wißen, wie es zugehe, daß Scheer Basar die nächste Freundschaft bedeute: denn diese guten Leute konnten sich irren, und unrecht übersetzen. Das zweyte Wort, Basar, ist deutlich genug, allein das erste, Scheer, hat seine Zweydeutigkeit oder Schwierigkeit. In den Hebräischen Wörter-Büchern, von denen aber schon andere Sprachkundige angemerckt haben, daß sie zum Unglück der Sprache große Unvollkommenheiten an sich haben, werden ihm zwey Bedeutungen gegeben: 1) das übrige 2) Fleisch. Die letzte kann wol schwerlich von Mose gemeint seyn: denn hätte er sagen wollen, du sollst dich nicht zu dem Fleische deines Fleisches nahen, so würde er beydemahl einerley Wort gebraucht haben, so wie er auch solches 1 B. Mos. II, 23. thut, und wir würden nicht, Scheer Basar sondern, Bsar Basar bey ihm lesen. Die erste, zu dem übrigen deines Fleisches, d. i. zu deinen übrigen Anverwandten, möchte bey dem sechsten Vers des 18ten Capitels weniger Schwierigkeiten finden: allein zu den 12, 13ten und 17ten Vers, wo Scheer allein und ohne Basar stehet, wird sie sich nicht sonderlich schicken. Die Ausdrücke, deines Vaters Schwester sollst du nicht heyrathen, denn sie ist das übrige deines Vaters; nicht deiner Mutter Schwester, denn sie ist das übrige deiner Mutter: nicht deiner Frauen Enckelin oder Tochter, denn sie sind das übrige deiner Frau: wollte ich einem Schriftsteller nicht gern aufdringen, wenn sich eine bequemere Erklärung seiner Worte zeigete.

Diese giebt uns das Arabische an die Hand. Daß das Wort Scheer von dem Hebräischen Schaar übrig seyn herkomme, leidet gar keinen Widerspruch, wenn gleich Anfangs zweifelhaft scheinen möchte, wie Fleisch davon den Nahmen hat bekommen können. Wo die Hebräer ein Sch haben, da setzen die Araber ein S: das Hebräische Verbum

Schaar,

Schaar, heißt daher bey ihnen Saar, und wird sonderlich von übrig gelaßenen Speisen gebraucht. Die davon abstammenden Wörter, als שׁאר (Sur) und שׁארה (Sura) bedeuten bey ihnen, 1) das von der Mahlzeit übrig gebliebene: 2) ein Stück des Eßens 3) überhaupt ein Stück einer Sache, wie denn der Coran in Capitel eingetheilt ist, die eigentlich Suren d. i. Portionen des Eßens heißen. Nunmehr ist nicht nur begreifflich, woher es komme, daß das Hebräische Scheer öfters vom Fleisch gebraucht wird: sondern man wird auch keine weitere Mühe haben, unsere Redens-Art zu verstehen. Die nächste Verwandtin heißt Scheer Basar, ein Stück unseres Fleisches, indem die ganze Familie als ein Fleisch oder Leib angesehen wird, davon sie ein Stück ist: des Vaters Schwester heißt, *Scheer* des Vaters, d. i. ein Stück oder Theil des Vaters, indem sie mit ihm gleichen Ursprung hat, und beide ehemahls in ihren Eltern Eins gewesen sind. Man wird aber auch nunmehr mit Gewißheit sehen, daß Moses die nahe Verwandtschaft zum Grunde seiner Verbote angebe.

§. 41.

Erläuterung der Eintheilung die Moses macht, da er einige Ehen, *Zimmah*, Vormundschaft, und andere *Chesed*, natürliche Liebe nennet. Die erste von beiden ist das nicht, was bey den Römischen Rechtslehrern *respectus parentelae* heißt.

Man wird mir nun noch eine philologische Ausschweifung, welche ich theils meiner Unpartheylichkeit schuldig bin, theils im künftigen gebrauchen werde, entweder so zu gute halten, daß man sie mit Gedult lieset, oder sie doch ohne weiteren Verdruß überschlagen.

Ich finde in Mose die Spuren einer Eintheilung der verbotenen Ehen in zwey Classen, die einige Aehnlichkeit mit der Römischen Eintheilung haben, aber doch nicht dieselbigen sind; indem sie weder auf den respectum parentelae gehen, noch auch alle verbotene Grade unter sich begreiffen, sondern noch außer ihnen zwey andere Nahmen besonde-

rer Gattungen der Blut-Schande bey Mose vorkommen. Nur blos einige von den nahen Ehen, auf welche Moses Lebens-Strafen setzt, gehören unter jene erste Eintheilung. Es benennet nehmlich Moses zweyerley Ehen mit dem allgemeineren Nahmen Zimmah und Chesed, wenn er die Ursache anzeigen will, warum er auf eine die Strafe der Verbrennung, (d. i. der Steinigung, und der darauf folgenden Verbrennung der Gebeine (*)) und auf die andere die Ausrottung aus dem Volcke, oder schlechthin die Todes-Strafe setze. Ich will beide Nahmen kürtzlich erläutern.

1.) Den eigentlichen Nahmen mit der Ehe der Mutter seiner Frau nennet Moses זמה, Zimmah. Seine Worte sind: wenn jemand eine Frau und ihre Mutter nimt, das ist *Zimmah*: man soll ihn und sie mit Feuer verbrennen, es soll kein *Zimmah* unter euch seyn (**). Der Fall, der hier Zimmah genannt wird, ist

Titius { Casa
       { Sempronia

Ich sehe aber aus Ezechiel XXII, 11. daß der Nahme nicht blos dieser Heyrath eigen gewesen ist, sondern daß man auch den ihr ähnlichen Beyschlaaff eines Mannes bey seiner Schwieger-Tochter, der sonst eigentlich Thebel heißet, oder diesen Fall

Titius] Casa
Sempronius]

mit eben dem Nahmen benannt hat: denn er schreibt: sie entweyhen ihre Schwieger-Töchter durch *Zimmah*.

Es

(*) Ich berufe mich auf meines Vaters Dißertation *de supplicüs capitalibus Hebraeorum* §. 6.

(**) 3 B. Mos. XX, 14.

Es ist sehr unbequem, wenn die Ausleger Zimmah hier durch Bubenstück übersetzen. Denn wenn es diese Bedeutung hat, so soll es eigentlich eine List andeuten, welche zu dieser Art von Bubenstück, das auch der dummeste begehen kann, am wenigsten erfodert wird: und über das ist aus den Worten Mosis klar, daß Zimmah hier nicht der allgemeine Nahme der Bubenstücke seyn solle, auf denen ja nicht insgesamt die Strafe der Verbrennung stand, sondern der besondere Nahme der Blut-Schande mit der Frauen Mutter, so wie im 17ten Vers ein anderer besonderer Nahme der Blut-Schande mit der Schwester, so wieder eine andere Strafe erfodert, vorkommt. Symmachus hat daher nicht übel gehandelt, wenn er 3 B. Mos. XVIII, 17. das Wort lieber im Griechischen behält, und schreibet: *ζέμμα ἐστίν.*

Das Verbum Zamam heißt eigentlich bey den Arabern, knüpfen, daher es bey den Hebräern so viel ist, als das Lateinische, nectere dolos, oder überlistigen. Davon nennen die Araber die Heyrath, (زِمَام) *Zimm*, gleichsahm eine Verknüpfung: und (ذِمَّة) *Zimma*, wenn man unter dem Schutz des andern ist (clientela). Ich sehe daraus, daß die Hebräer eine Art von nahen Heyrathen davon benannt haben, daß die Frauens-Person unter dem Schutz, und gleichsahm unter der Vormundschaft der Manns-Person stand, wobey ihnen vor die Sicherheit der Frauens-Person vor aller Gewalt oder Verführung am besten gesorget zu werden schien, wenn beyden Theilen schlechterdings und unter der härtesten Strafe verboten war, einander zu heyrathen. Wir möchten dis in unserer Sprache Heyrathen in die Vormundschaft nennen können: und nach dem Ausdruck des Lateinischen Dichters wäre es *fraus innexa clienti* gewesen, daher es auch unter aller Blut-Schande am schärfsten bestraft ward, nehmlich mit der Verbrennung.

Um diesen Ausdruck, und die Ursache des Gesetzes noch mehr zu erläutern, will ich ein verwandtes Recht anführen. Bey den Arabern ist, wie ich schon oben aus Sur. IV, 27. bemerckt habe, die Heyrath

mit den Stief-Töchtern verboten, unter dem Zusatz, die unter eurer Bedeckung, d. i. die unter eurer Bewahrung und Schutz sind: ein Zusatz, der sich bey den übrigen Verboten nicht findet. Ich überschlage eine andere etwas dunckle Stelle, in welcher Muhammed vor die Keuschheit der Pflege-Töchter zu sorgen scheint, nehmlich Sur IV, 3. Das Attische Recht verbot gleichfalls dem Vormund, seiner Mündelin Mutter zu freyen (*), doch da, und in einigen andern Rechten, so die Ehe mit der Mündelin selbst verbieten, wird eigentlich nur vor die Güter der Mündelin geforget: eine Betrachtung, die bey den morgenländischen Vormundschaften wegfiel; bey denen der Vormund das Recht hat, selbst von den Gütern des Unmündigen zu leben, und am Ende zu keiner Rechnung, sondern blos zu einer Versicherung verbunden ist, daß er von den übrigen Gütern der Pflegebefohlnen nichts vor sich behalte.

2.) Die Ehe mit der Schwester benennet Moses im 17ten Vers eben des Capitels mit dem Unterscheidungs-Nahmen, חסד, Chesed, d. i. natürliche Liebe. Dieses Wort hat die Ausleger sehr gemartert, denn da es bisweilen, Frömmigkeit, oder Heiligkeit, bisweilen diese Art der Blutschande, ein anderes mahl allerley Bubenstücke bedeutet, so haben sie nicht gewußt, wie sie diese verschiedenen Bedeutungen gleichsahm unter einen Huth bringen sollten. Zum Theil haben sie, ohne einen weitern Grund ihrer Vermuthung in den morgenländischen Sprachen vor sich zu finden, erdichtet, daß Chesed das höchste in allen Dingen, (summum in quaque re) bedeute.

Es kommt aber dieses Wort von dem Verbo oder Stamm-Wort Chasad (Arabisch Chaschad) her, von dem schon der seelige Schultens (**) angemercket hat, daß es im Arabischen eigentlich den Zufluß der Milch zu der Mutter Brüsten bedeute. Davon nennen die Hebräer die natürliche Liebe, oder den Affect, der bey den Griechen στοργή und bey den Lateinern pietas heißt, Chesed: indem sie sich dieselbige unter dem arti-

(*) Petit in leges Atticas l. VI. tit. 1. §. 18. S. 545.
(**) Bey Hiob. VI, 14.

artigen Sinn-Bilde der stets mit neuer Milch schwellenden mütterlichen Brüste vorstellen: insonderheit aber, 1) die eheliche Liebe Jes. LIV, 10. Jerem: II, 2. Hos. II, 21. 2.) die väterliche und kindliche Liebe, in welchem Verstande sie das Wort auch von der Liebe Gottes zu uns und unserer zu Gott gebrauchen. 3) die brüderliche Liebe, auch wol im uneigentlichen Verstande die, so zwischen Königen ist 2 Sam. X, 2. 4.) die Liebe gegen das Vaterland, oder dasjenige Land, so uns statt des Vaterlandes ist, 1 B. Mos. XXI, 23. Man siehet hieraus, daß es denselbigen Begriff allgemeiner ausdrückt, bey dem unsere Sprache mangelhafter ist, als die Lateinische und Griechische, indem sie kein solches einzelnes Wort hat, als στοργή oder pietas: und zu mehrerer Bekräftigung meiner Meinung kann noch das dienen, daß die Hebräer das deutlichste Beyspiel der natürlichen und ehelichen Liebe unter den Vögeln, den Storch, von diesem Worte Chasida benennen.

Wenn nun die Ehe mit der Schwester Chesed heißet, so ist offenbahr, daß es die Vermischung der ehelichen und brüderlichen Liebe anzeige, so wie oben Zimma, wenn man die heyrathet, die unter unserm Schutz und Vormundschaft stehet. Beides sind glimpfliche Nahmen einer den Hebräern sehr verhaßten Sache: und zuletzt ist es nicht zu verwundern, wenn von Chesed, Blut-Schande, auch allerley andere Laster durch eine Metonymie eben diesen Nahmen bekommen.

Außer diesen beiden Gattungen der verbotenen Ehen finden wir noch zwey andere bey Mose. Die Heyrath mit der Schwieger-Tochter, die Ezechiel mit unter Zimmah rechnet, nennet er Thebel (*), welchen Nahmen er auch sonst der Schande, so Menschen mit dem Vieh treiben, zu geben pflegt (**). Die sehr mangelhafte Kenntniß der morgenländischen Sprachen ist Schuld daran, daß bisher fast alle neueren Ausleger, und Verfaßer der Wörter-Bücher, dieses Wort, Vermischung, übersetzt, und wider alle Grammatic von בלל (Balal) vermischen

(*) 3 B. Mos. XX, 12.
(**) 3 B. Mos. XVIII, 23.

mischen hergeleitet haben: denn es läßt sich kein einziges deutliches und unwidersprechliches Beyspiel einer solchen Form eines Nominis angeben, wie diese seyn würde (*). Blos Hottinger hat erkannt, daß es von dem Verbo בכל herzuleiten sey, so bey den Arabern eine unsinnige Liebe anzeiget, (**) und die Sache ist so klar, daß ich ohne von Hottingers Meinung etwas zu wißen, so gleich eben diesen Gedancken hatte, und haben mußte, als ich das Arabische Wort bey einem Schrifftsteller antraff. Diese Art der Blut-Schande nennet also Moses mit dem eigentlichen Nahmen, Raserey, und setzt darauf gleichfalls den Tod.

Die letzte Gattung ist Nidda, welcher Nahme der Ehe mit des Bruders Witwe gegeben wird. Ich werde unten §. 58. Gelegenheit finden, diesen Nahmen näher zu erläutern, und zu zeigen, daß er eigentlich so viel sey, als, **Erregung einer übeln Nachrede**: weil durch eine solche Ehe der verstorbene Bruder in die Nachrede kommen konnte, als sey er ohne Kinder verstorben, die bey den Israeliten sehr schimpflich war.

Es kommt auf die Art keine der von Mose verbotenen Gattungen der Ehen mit denen überein, von denen es in den Institutionen heißt', inter personas quae parentum liberorumque locum obtinent, contrahi nuptiae non possunt. Die Gattung, so ihnen am nächsten kommt, würde

(*) Wer die Hebräische Grammatic verstehet, dem wird meine Meinung unter dem Ausdruck am deutlichsten seyn: von *verbis mediae radicalis geminatae* kommen keine *nomina segolata* her, so eine *literam praeformativam* hätten.

(**) Ich will zur mehreren Erläuterung der Bedeutung die Anmerckung hieher setzen, die ein Arabischer Scholiaste bey dem ersten Vers des Lobgedichtes des Caab auf den Muhammed macht. Caab singet: die Soad ist hinweg, und mein Hertz ist vor Liebe מתבול. Bey dem Worte schreibt der Scholiaste: d. i. kranck. Man sagt sonst von dem Unglück, (יבל,) es hat ihn unsinnig gemacht, vor: das Unglück hat ihn aufgerieben. Auch braucht man von der Liebe, (תבלהו) sie hat ihn unsinnig gemacht, vor: sie hat ihn kranck gemacht, und ausgezehret.

würde ausgedruckt werden müßen, *quae tutoris & pupillae locum obtinent*, und hat nicht den respectum parentelae zum Grunde, sondern die Sicherheit der wehrlosen Person, die in des andern Hause, und in dessen Schutz war, z. E. der Stief-Tochter, oder auch der Schwieger-Mutter, die sich zu niemand beßer in Verpflegung und Sicherheit begeben konnte, als zu ihrem Schwieger-Sohn. Ich sage, sie hatte nicht den respectum parentelae zum Grunde, denn

1) sie begreifft gewiße Ehen nicht unter sich, bey denen dieser statt finden könnte: nicht die Ehe mit des Vaters Weibe, denn bey der lesen wir 3 B. Mos. XX, 11. nicht nur diesen Zusatz nicht, sondern es stehet auch die Verbrennung nicht darauf: nicht die Ehe mit des Vaters oder der Mutter Schwester, oder Schwägerin, denn auf die wird V. 19. 20. gar keine Todes-Strafe gesetzt, wovon doch im 14ten Vers die Worte, es ist *Zimmah*, den Grund angeben sollen.
2.) Sie begreifft eine Ehe unter sich, bey der die Frauens-Person nicht als Mutter sondern als Tochter anzusehen war, welches bey der tiefen Unterwerfung der Hebräischen Weiber keine Beleidigung des respectus parentelae hätte seyn können.
3.) Ihr Nahme besagt nichts vom respectu parentelae, sondern von dem Schutz, den die Frauens-Person genießen sollte.

§. 42.

Ein gewißer besonderer *respectus parentelae* hat vermuthlich die Ehe mit der Eltern Schwester den Eltern verhaßt gemacht: ist aber von etwas anderer Art, als was wir gemeiniglich bey dem *respectu parentelae* gedencken.

Nach einer langen Ausschweifung, wegen welcher ich nochmahls um Vergebung bitte, komme ich wider zu meiner Haupt-Sache: und mache nur noch die Anmerckung, daß obgleich bey den nächsten Graden der Ehen Moses gar nicht oder nicht hauptsächlich auf den respectum parentelae gesehen hat, es dennoch sehr wahrscheinlich ist, daß den Ehen

mit

mit des Vaters und der Mutter Schwester oder Schwiegerin etwas im Wege gestanden haben möge, so wir respectum parentelae nennen könnten, ob es gleich von etwas anderer Art ist, als was von den Erklärern des Römischen Rechts mit diesem Nahmen belegt wird, und uns bey Nennung desselben zuerst beyfällt.

Der Sohn, welcher heyrathen wollte, sonderte sich deshalb nicht von dem Hause seines Vaters ab, sondern er blieb gemeiniglich in demselben, wie wir an dem Beyspiel Isaacs (*), Edoms (**), und der Söhne Jacobs wahrnehmen können: und dieses war noch nothwendiger nach der Zeit Mosis, da jeder Israelite von seinem eigenthümlichen Acker leben sollte, der aber dem Sohn nicht eher zufiel als nach des Vaters Tode, daher der Sohn dem Vater seine Frau in das Haus bringen mußte. Bey dieser so gar nahen Verbindung konnte es den noch lebenden Eltern wol nicht anders als sehr unangenehm und empfindlich seyn, wenn der Sohn ihre Schwester heyrathete, und eine Person die wegen der Geburt ihnen gleich war, und die sie auch von deren Kindheit an als Schwester mit sich gleich gesetzet hatten, durch die Ehe ihrem Sohn so tief unterwürfig gemacht ward. So oft sie dieser die Höfflichkeiten erzeigten, die sie wegen der Verwandtschaft und der langen Gewohnheit nicht wohl unterlaßen konnten, so war es nicht anders, als machten sie auch ihren Sohn sich gleich, oder setzten ihn fast über sich. Hier ward also nicht die Ehrerbietung gegen des Vaters Schwester verletzt, welche sich nicht hätte beklagen dürfen, weil sie ihren Willen darein gegeben hatte, sondern die noch lebenden Eltern wurden gekräncket, und ihnen von dem Sohn zu sehr als seines gleichen begegnet. Man dencke nur, wie unangenehm es uns seyn würde, wenn ein Bedienter von uns nicht eine VatersSchwester, sondern überhaupt eine arme Anverwandte von uns heyrathen, und uns in das Haus bringen wollte; so wird man sich von dem Verdruß der Eltern über eine solche Heyrath eine lebhaftere Vorstellung machen können.

Bey

(*) 1 B. Mos XXV, 5. 6.
(**) 1 B. Mos. XXVI, 34. 35. XXVII, 15.

Bey diesen Umständen wundere ich mich nicht darüber, daß schon vor Mosis Zeit, als man diese Heyrath noch nicht vor eigentlich verboten hielt, dennoch die Eltern bey der großen Begierde, ihre Söhne mit einer nahen Base verheyrathet zu sehen, ihnen nicht ihre eigenen Schwestern, sondern ihrer Schwester Töchter vorzuschlagen pflegten; und daß wenige Söhne den Eltern den Verdruß gemacht haben, deren Schwestern zu freyen: wie ich solches eben im 27sten Abschnitt gezeiget habe. Die Bräute wurden damahls mehr von den Eltern, als von dem Bräutigam selbst gewählt: ist es Wunder, daß diese sich nicht leicht einen solchen Verdruß in ihrem Hause machen wollen?

Hat diese Ursache vor Mosis Zeit unter seinem Volcke die Heyrath mit der Eltern Schwester oder Schwägerin verhaßt machen können, so ist nicht gantz unwahrscheinlich, daß sie auch in sein Gesetz einen Einfluß gehabt, und dasselbe zum Theil mit veranlasset haben mag. Indessen ist es doch nicht die eintzige Ursache gewesen, sondern wir werden im folgenden Hauptstück sehen, daß eben die Ursache, welche die übrigen näheren Heyrathen dem Sitten-Gesetz zuwider und sündlich machte, auch bey dieser, obgleich in geringerem Grad nach den Sitten der Hebräer vorgewaltet habe. Nähme man den Verdruß der Eltern über eine solche Heyrath zum eintzigen Grunde des Verbots an, so würde es nicht so allgemein zu geben gewesen seyn, als es Moses giebt, sondern es wäre genug gewesen, wenn er dergleichen Heyrathen den Söhnen, die in ihrer Eltern Hause bleiben, bey Lebzeiten der Eltern untersagt hätte.

§. 43.

Eine besondere Vermuthung des von Ludewig, als habe dis Gesetz die allzu große Macht der Familien hindern sollen.

Ich weiß nicht vor gewiß zu sagen, ob der seel. Cantzler von Ludewig in seiner rechtlichen Ermahnung an die Gerichte: über dem Königl. Edict von Aufhebung der Menschen-Satzung, verbotener Verehlichung der Anverwandten, desto strackticher zu halten, die er im 1 bis 3ten Stück der Hallischen Anzeigen auf das Jahr 1743. gegeben hat, und die in seinen besonders gedruckten gelehrten An-

zeigen das 99. 100. 101te Stück des dritten Theils ausmacht, in der That die Meinung hat äußern wollen, als habe Moses blos eine politische Absicht bey diesen Gesetzen gehabt, die bey dem Israelitischen Volck sehr heilsahm gewesen, bey uns aber überflüßig seyn würde. Es ist in der gantzen Abhandlung ungemein viel gutes enthalten, und bisweilen einige wichtige Beweiß-Gründe wider die Ausdähnung der Gesetze Moses auf Fälle, so er selbst nicht bestimmet hat, in ein großes Licht gesetzt: allein es ist auch den Lesern der Ludewigischen Schriften wohl bekannt, wie er bisweilen im Eifer vor einen Satz den er vertheidigen will, zu weit gehet, auch so vielen Reichthum und Mannigfaltigkeit der Gedancken äussert, daß bisweilen an einem Orte er anders zu dencken scheint als an dem andern. Ja vielleicht hat er hier mit Willen den einen Gedancken nur versteckt äußern wollen. Er protestirt im 11ten §. sehr dagegen, er wolle die Mosaischen verbotenen Personen nicht zur Jüdischen Policey machen, und dis ist im Register ausgedruckt, Ehe-Gesetze sind keine Policey-Gesetze. Allein er scheint es nur vor gefährlich auszugeben, daß man sich durch Behauptung dieses Satzes, den er vielleicht vor Wahrheit gehalten hat, die halbe Welt auf den Hals lüde: denn er schreibt gleich darauf: Es ist wahr, Lutherus und Brentius haben dieses frey und schriftlich, vornehmlich auch deswegen davor gehalten; daß vor denselben die heiligen Ertz-Väter von diesem Ehe-Verbot der nahen Verwandtschaft nichts gewußt, vielmehr vor eine Tugend gehalten haben (*), in den Heyrathen sich an nahe Anverwandten zu halten. Allein zu diesem Durchbruch (so rühmlich benennet er hier das, was ein Fehltrit dieser großen Männer heißen müßte, wenn er nicht einerley Meinung mit ihnen gewesen wäre) wollte ich niemand rathen: denn die halbe Welt von allen Religionen ist nunmehro damit eingenommen, daß die verbotene allzu nahe Heyrathen auch einen Vernunft- und Religions-Grund hätten, welchen allgemeinen Glauben zu stören nicht

(*) Unter welchen Einschränckungen beides wahr, und was darin falsch sey, wird man aus dem dritten Hauptstück, sonderlich dem 21. 23. 24sten §. sich erinnern.

nicht räthlich seyn dürfte. Auf die Weise gewann er in der That vor seine Meinung mehr, als wenn er sie gerade zu vertheidiget hätte: denn in den Gemüthern der Leser blieb stets der Verdacht übrig, es könne das, was er als Lutheri und Brentii Meinung vorstellete, gegründet seyn, und er hatte gar nicht nöthig, die nicht unbekannten wichtigen Gegengründe zu beantworten, oder nur seinen Lesern in das Gemüth zu bringen, welche ich im zweiten Hauptstück vorzustellen gesucht habe: indeßen ist dis doch nicht die Art zu disputiren, dabey Wahrheit gefunden werden wird. Im 20sten § gehet er noch weiter, und setzt bey Erzählung der Meinung anderer ordentlich zum voraus, daß diese Verbote mit zu dem Theil des Gesetzes Mosis gehöret haben, über welche auf dem Concilio zu Jerusalem gestritten ward, und die Paulus vor abgeschaft erkläret hat, mit dem sonderlichen Zusatz: **Hätten Lutherus und Brentius das Ansehen wie Paulus gehabt, so würde die evangelische Kirche dieses Joch abgelegt haben:** gerade als wenn es möglich und erlaubt wäre, Luthero und Brentio, die sich vor keine Propheten ausgaben, das Ansehen und den unbedungenen Beyfall zu geben, den wir Paulo schuldig sind.

Seine Meinung wird etwas deutlicher, wenn man den 9ten §. lieset: nachdem es auch in unsern Anzeigen 1741. num. 50. wohl dabey bleiben wird: daß die Ursache des ehelichen Verbotes nahe Anverwandten zu heyrathen, vornehmlich darauf gegangen; daß die einmahl mächtigen Stämme und Geschlechter, das nöthige Gleichgewicht des gemeinen Wesens nicht überwiegen, und Gewalt üben konnten, wie *Plutarchus in Problemate* 108, und mit diesem *Augustinus de civitate Dei lib. XV. cap. 16.* gar vernünftig dafür halten: so möchte man wol sagen, daß man solches der weltlichen Policey laßen, und keine Gewißens-Sache daraus machen sollen. und §. 10. Wäre so dann ein Staat, wie jetzo, da der beständige Landes-Schutz in Haltung angeworbener Soldaten aufkommen, eingerichtet gewesen; so wäre auch die Furcht vor dem Aufstand mächtiger Familien und Störung des Gleichgewichts weggefallen, mithin auch die Haupt-Ursachen verschwun-

den, um deren willen man die Heyrathen unter allzu nahen Anverwandten verboten. Lieset man hingegen den 30sten und 31sten §. so wird dort diese Ursache blos vor Römisch ausgegeben, und im Gegensatz behauptet, es sey der Grund nicht kund, der Mosen zu diesen Ehe-Ordnungen bewogen habe. Schlägt man gar die von ihm angeführte 50ste Anzeige nach, so findet man zwar daselbst im 16ten §. eine Nachricht von dem, was Plutarchus, Augustinus und Chrysostomus gelehrt haben sollen, deren Meinung dort ein wenig anders vorgestellet wird: allein im 23sten §. wird sehr deutlich gezeiget, daß dieses die Absicht Mosis nicht gewesen seyn könne, und der Eingang dazu mit den Worten gemacht: indem alles, was so viele Gelehrte desfalls für Ursachen und Gelegenheiten vorgebracht, auf eitelm, einfältigen, tummen, thörichtem, und rasendem Wahn beruhet. Dann *ad XVI.*) was der heilige Augustinus vorgebracht u. s. f.

Es ist bey den Umständen nicht wohl möglich zu errathen, was der Herr Cantzler eigentlich vor wahr gehalten hat, da er einmahl sagt, es werde bey der Ursache wohl bleiben, und an dem Orte, auf den er sich beziehet, sie einem tummen, thörigten, und rasenden Wahn zuschreibt. Um die alten Schriftsteller, die er dabey anführet, und die ohnehin zum Beweiß der Sache nichts beytragen, will ich mich desto weniger bekümmer, weil er sie zum Theil gantz etwas anders sagen läßt, als sie sagen wollen, und ich meine Schrift ohne Noth, und ohne Vortheil der Wahrheit weitläuffig machen würde, wenn ich ihre Worte hieher setzte und erklärte, wie wohl sie zum Theil so deutlich reden, daß sie keiner Erklärung bedürfen.

§. 44.

Widerlegung dieser Vermuthung.

Die beste Widerlegung hat freylich der seel. von Ludewig schon in dem 50sten Stück des dritten Theils der Anzeigen selbst angebracht. Moses billiget und räth die Heyrathen zwischen Geschwister-Kindern an, er verbietet so gar allen den Töchtern, die ein Erbtheil hatten, außer ihrem Stamm zu heyrathen, damit die Güter nicht an fremde kommen

möchten,

möchten, ob es gleich zu viel gesagt ist, wenn der Herr Cantzler meint, die Israeliten hätten gar nicht außer ihrem Stamm heyrathen dürfen. Der Gesetzgeber und der Richter einer Republick, der so verfährt, muß wol nicht besorgt seyn, daß die nahen Heyrathen eine Familie zu mächtig machen würden (*). Und wie konnten sie auch dieses thun? Gesetzt die Töchter hatten ein Erbe, welches sie doch bey den Hebräern nur in dem seltenen Fall hatten, wenn sie eintzige Kinder waren, so brachten sie wider in die Familie, was darin gewesen war, und die Familie ward nicht reicher als sie war: sonderlich bey den Israeliten, da man weder Geld auf Zinse ausleihen, noch liegende Gründe auf ewig kaufen konnte. Es würde sich im Gegentheil zeigen, daß wenn Familien allzu mächtig, und dem Staat fürchterlich werden, solches gemeiniglich durch Heyrathen mit andern mächtigen Familien geschehe, dadurch entweder die Güter 2 reicher Familien zusammen kommen, oder doch ihr Interesse verknüpft wird, so daß sie beide Eine Person zum Schaden des Staats unterstützen. Will man die Macht der Familien nicht in ihrem Reichthum, sondern in der dazu gehörigen Anzahl von Männern setzen: so ist noch offenbahrer, daß eine Familie nicht durch Heyrathen unter sich, sondern mit fremden mächtig werden würde, als wodurch zwey zahlreiche Familien gleichsahm eine eintzige werden können. Ueber das aber redet Moses

(*) Bey den Israeliten waren der ersten Einrichtung Mosis nach alle eintzelnen Köpfe gleich reich, indem einer in der Austheilung des gelobten Landes so viel Acker bekam, als der andere. Der Fall, der einen Bürger reicher machen konnte als den andern, war, wenn seine Familie ausstarb, wodurch ihm der andere Acker zusterben mußte: kam noch dazu, daß ein naher Verwandter keine Söhne hatte, sondern blos eine Tochter, die den Vater erbte, so konnte er noch reicher werden, wenn er diese heyrathete, und auf die Art konnte sich der Reichthum eines gantzen Geschlechts in einer eintzigen Person vereinigen Hätte nun Moses bey den Ehe-Gesetzen den Zweck gehabt, die anwachsende Macht oder Reichthum der Familien zu stören, so hätte er einer solchen Tochter verbieten müßen ihren nahen Verwandten zu heyrathen: allein er thut gerade das Gegentheil und gebietet es ihr.

Moses von den nahen Heyrathen als einer auch bey den Cananitern sündlichen Sache, und kann sie daher nicht aus bloßer politischer Klugheit untersaget haben.

Wenn aber die Schrift-Steller, so der Herr Cantzler anführet, eigentlich weiter nichts sagen wollen, als: es nütze dis Verbot, eine Familie mit der andern zu verbinden, und uns mehrere Verwandtschaften und Freundschaften zu verschaffen, als wir sonst haben würden (*), welches in gewißer maßen das Gegentheil von dem ist, was der Herr Cantzler aus ihnen anführet: so sagen sie nichts anders, als was ich im 35sten §. schon beleuchtet, und gezeiget habe, daß es zum wenigsten nicht die Absicht der Verordnungen Mosis gewesen sey, gesetzt auch, es hätten die Römer darauf ihr Absehen gehabt.

Will davor jemand setzen, so wie der seel Cantzler von Ludewig im 16. §. des angeführten 50sten Stücks gethan hat, durch die Heyrathen in seine eigene Familie würden mit der Zeit so viel Rotten entste-

hen

(*) Die Worte des Plutarchi, die sich in seinem ζωμαικοῖς oder quaestionibus Romanis, und zwar nicht in der 108ten sondern 105ten Frage finden, können wegen ihrer Kürtze hier eine Stelle bekommen: warum, schreibt er, heyrathen sie die nächsten Verwandten nicht? Vielleicht weil sie die Freundschaften durch das Heyrathen vermehren, und mehrere Verwandte erlangen wollen, welches geschiehet, wenn sie ihre Töchter an fremde geben, oder Fremder ihre Töchter nehmen. Auf eben die Weise denckt auch Augustinus, dessen Ausführung aber vor meine Anmerckung zu weitläufig ist, an dem angeführten Orte. Der Gedancke ist demnach gar nicht ihre, sondern blos des Herrn Cantzlers, den ich oben so glimpflich und bescheiden bestritten habe, als ich diesem sehr gelehrten Manne schuldig bin, den ich bey seinem Leben als einen Gönner und auch als einen Lehrer verehret habe. Ich darf desto weniger befürchten, daß ein von mir gebrauchter Ausdruck zu starck sey, da er selbst diese Meinung an einem Orte so heftig angreifet, daß es fast nicht zu entschuldigen seyn würde, wenn man nicht sagen müßte, es habe niemand gegen sich selbst eine beleidigende Absicht.

hen, als Geschlechter: so will ich freylich nicht leugnen, daß eine Familie, die blos unter sich heyrathet, gegen andere Familien leicht gehäßig und feindschaftlich werden könnte: allein unser Gesetz hindert es gar nicht, in die Familie zu heyrathen, sondern verbietet blos die nächsten Grade, läßt aber dabey Geschwister-Kinder, und alle etwas entferntere Verwandte übrig, die der heyrathen kann, wer an seine eigene Familie sich halten will. Es wird auch der eben von mir erwähnte Schade nur selten aus den Heyrathen in die eigene Familie entstehen: denn wenn auch die Eltern es wünschen, daß die Söhne sich aus der eigenen Familie Bräute wählen möchten, so werden es doch nicht alle Söhne thun, sondern die Liebe wird oft auf fremde fallen.

§. 45.

Einige vorgegebene Ursachen haben so wenig Wahrscheinlichkeit, daß sie keine besondere Untersuchung verdienen.

Ich dencke, daß ich nun unter den vorgegebenen Ursachen, die ich nicht billigen kann, so viele, als einer Untersuchung nicht unwürdig waren, beleuchtet habe. Denn mit Anführung solcher, die gar keine Wahrscheinlichkeit haben, mag ich meine Schrift nicht anschwellen, welches blos dienen würde, den Leser zu bemühen, und die Wahrheit durch die allzu große Menge von Neben-Sachen unkenntlich zu machen.

Diejenigen, die zur Ursache des Verbots angeben, daß die nahen Anverwandten schon der Natur nach Ein Fleisch sind, und deshalb nicht durch die Ehe Ein Fleisch werden können; begehen mehr als einen allzumercklichen Fehler im Schließen. Erstlich nehmen sie das Wort, Ein Fleisch, in einem verschiedenen Verstande, denn das eine mahl bedeutet es solche, die von Einem Leibe entsprungen sind; und das andere mahl, die sich im Beyschlaaff auf das genaueste und zu Einem Leibe vereinigen. Wollten sie nun ihren Satz deutlicher also ausdrucken: die welche von Einem Leibe entsprungen, und in ihren Eltern noch Ein Leib gewesen sind, die dürfen durch die Ehe nicht aufs neue

Ein

Ein Leib werden: so ist der Satz zwar wahr, allein er enthält nicht den Grund der Ehe-Gesetze, sondern das Ehe-Gesetz selbst, und man würde durch einen fehlerhaften Circul zum Grunde und Ursache des Verbots das Verbot selbst angeben. Ferner zeigt sich an und vor sich nichts sündliches darin, das die, so der Geburt nach Ein Fleisch sind, auch durch einen Vertrag Ein Fleisch werden: sie sollen es zwar nicht durch die Ehe werden, allein die Ursache davon kann nicht in dem allgemeinen Satz liegen, **was du in einem Verstande schon bist, das sollst du nicht in einem andern Verstande erst werden.** Will man sagen, sie haben nicht nöthig Ein Fleisch zu werden, denn sie sind schon Ein Fleisch, so ist ja unter nicht nöthig haben, und sündlich seyn ein sehr großer Unterscheid, und diese Ursache würde noch eben so wenig die Unzuläßigkeit der Ehen erweisen können, als es unerlaubt ist, sich durch einen Vertrag mit seinem Vater oder Verwandten in eine neue Verbindung einzulassen, und sich zu den natürlichen Pflichten gegen sie näher und bestimmter anheischig zu machen, ja auch wohl einige neue und ähnliche Pflichten zu übernehmen. Der Sohn ist von Natur seinem Vater als Vater Gehorsahm schuldig: allein was hindert es, daß er ihm noch auf andere Weise, z. E. als seiner bürgerlichen Obrigkeit, von neuen Gehorsahm schuldig werde? Doch, wie schon vorhin gesagt, so sind sie in dem Verstande noch durch die Geburt nicht Ein Fleisch, in welchem sie es durch die Ehe werden würden, und der gantze Schein eines Grundes, den man von den Ehe-Verboten hiemit angeben will, beruhet auf der Zweideutigkeit eines Wortes, und wird niemand überführen, der nicht blos bey dem Schall des Wortes stehen bleibt, sondern sich von dem, was damit gesagt werden soll, einen deutlichen Begriff zu machen sucht. Endlich so würde diese Ursache der Ehe-Verbote die Ehe des Adams und der Eva, so Gott selbst veranstaltet hat, weit mehr treffen, als irgend die Ehe einiger nahen Verwandten. Denn Eva war in einem viel eigentlicheren Verstande Adams Fleisch, und aus seinem Leibe gebildet. Allein so weit ist Moses davon entfernt, zu dencken, es dürfe deswegen ein nahes Paar nicht durch die Ehe Ein Fleisch werden, weil es schon durch die Geburt Eins sey, daß er vielmehr eben zu den Worten Adams, **das ist Fleisch von meinem Fleisch, und Bein von**

meinem Bein, die Anmerckung macht: darum soll ein Mann Vater und Mutter verlaßen, und seinem Weibe anhangen, und sie sollen ein Fleisch seyn. Wie gar anders denckt doch hier Moses, als seine Ausleger? Er giebt das zum Grunde der Unauflöslichkeit der Ehe an, was sie zum Grunde angeben, warum die Ehen mit Bluts-Freundinnen ein Gräuel sind. Er hat freylich nachher verboten, daß sich die nicht heyrathen sollten, die schon durch die Geburt Ein Fleisch sind: allein nicht der Widerspruch zwischen **Ein Fleisch seyn**, und, in einem andern **Verstande Ein Fleisch werden**, nicht dis Wort-Spiel, sondern gar andere Ursachen müßen ihn hierzu bewogen haben.

Dem rhetorischen Argument, so in dem bekannten Ausruff, *nonne ipsa te nomina terrent?* vorgetragen ist, würde man statt der Antwort hundert widerlegende Parodien entgegen setzen können. Christus war der Mariä Sohn und Herr: die Nahmen aber werden niemand erschrecken, noch ihm dieses verehrenswürdige Geheimniß als einen Gräuel vorstellen. Es ist nicht sündlich, in mehr als Einer Verhältniß gegen einander zu stehen, und deshalb auch sehr verschiedene Nahmen zu tragen. Jacob war in Aegypten des Josephs **Vater**, und **Client**, und **Unterthan**, und blieb ein **Hebräer**: Joseph war sein **Sohn**, und **Herr**, und gröster **Wohlthäter**, und indem er sein Leben erhielt, gleichsahm sein **neuer Vater**, und bey dem allen ein **Aegyptier** seiner Bedienung nach, der nicht mit ihm an Einem Tische eßen durfte: wen erschrecken aber die Nahmen? und wer wird deshalb Josephs Liebe gegen seinen Vater zur Sünde und zum Bubenstück machen? Jene, die mit ihrer Milch ihrem gefangenen Vater das Leben erhielt, war seine Tochter, und seine Amme: allein die Nahmen erschrecken uns nicht, sondern erwecken bey uns Hochachtung, Verwunderung und Vergnügen über ein so unerwartetes Beyspiel der kindlichen Liebe. Plutarchs Vermuthung von den Römern, daß sie gefürchtet hätten, die gewöhnlichen Ehe-Zänckereyen möchten die nächsten Verwandten zu Feinden machen, wenn sie sich heyratheten; setzet die Zänckereyen unter Eheleuten allzu sehr als etwas nothwendiges zum voraus, da doch ordentlich die Ehe die Liebe vermehren sollte; und vergißt, was für Ursachen der tödtlichsten Feindschaft es zwischen Geschwistern bey Erbschaften giebt, denen eine Heyrath am kräftigsten vorbeugen würde.

Mehr Beyspiele von dieser Art will ich nicht anführen, denn sie würden zum Theil allzu schwach, und fast unerträglich seyn. Wer aber ein Vergnügen daran findet, Proben von der Schwäche des menschlichen Verstandes zu sehen, und über Thorheiten zu lachen, der wird in dem etliche mahl angeführten 50sten und 51sten Stück des dritten Theils der Ludewigischen Anzeigen, viele unwahrscheinliche, und zum Theil lächerliche Vermuthungen mit großer Gelehrsamkeit gesammlet, und einige davon, bey denen es nöthig war, widerleget finden.

Das fünfte Hauptstück,

von der wahren Ursache des Verbots der nahen Heyrathen in dem Gesetze Mosis, und im Sitten-Recht.

§. 46.

Die wahre Ursache der Ehe-Gesetze Mosis ist bisher gar nicht unbekannt gewesen, ob man sie gleich meistentheils nur als eine Neben-Ursache angeführet hat.

Die wahre Ursache der Ehe-Gesetze Mosis, die mir nach Wegräumung der fälschlich angegebenen übrig bleibt, ist andern gar nicht unbekannt gewesen, und es müßte wircklich ein ungünstiges Vorurtheil gegen sie veranlaßen, wenn sie nicht längstens entdecket wäre: weil Moses die Sündlichkeit der allzunahen Ehen vor so deutlich, und so leicht zu entdecken hält, daß auch schon vor seinem Gesetz die Völcker, die sie nicht untersagten, seinem Urtheil nach gesündiget haben. Sie ist von so vielen Schriftstellern, denen sie ohnmöglich hat verborgen bleiben können;

nen, bemercket worden, daß ich meine Schrift gantz wider ihren Endzweck mit sehr häuffigen Anführungen würde füllen müßen, wenn ich die nennen sollte, die ihrer mit Billigung gedencken. Ich will blos, weil ich vorhin des seel. Cantzlers von Ludewig so habe erwähnen müßen, daß ich ihm nicht beytreten konnte, melden, daß er diese Ursache im 51sten Stück des dritten Theils seiner Anzeigen nicht ohne Billigung angeführet, und ihr die Worte des berühmten Juden Maymonides beygefüget hat, die ihm vermuthlich von einem in den Jüdischen Schriften bewanderten zu diesem Endzweck mitgetheilet waren.

Es hat aber entweder diese Ursache das Unglück gehabt, unter mehrere versteckt, und deswegen nur vor eine Neben-Ursache gehalten zu werden: oder nicht so häufig in die Schriften derer, die Responsa über Ehe-Sachen gaben, zu stehen, als in den freylich mehr unpartheyischen, und deshalb weit höher zu schätzenden Schrift-Erklärern, sollten es auch die bekanntesten seyn, z. E. Clericus (*). Vielleicht hat ihr auch das Schaden gethan, daß denen Rechts-Lehrern aus den Römischen Gesetzen so gleich eine andere Ursache, nehmlich der oben untersuchte respectus parentelae beygefallen ist, und diese richtigere Ursache gleichsam verdrenget hat. Wenn sie daher nicht so oft angeführet wird, so ist sie deswegen nicht vor unbekannt, oder schwer zu entdecken anzusehen, sondern es hat dieses andere zufällige Ursachen gehabt.

Das eintzige darf ich aber doch wol insonderheit erwähnen, ehe ich meine Meinung vortrage, daß ich die Spuren davon bereits bey dem Juden Philo antreffe, und sie also früh genug bekannt gewesen ist. Er schreibt in seinem Buche von den besondern Gesetzen S. 602. unser heiliger Moses verabscheuete dieses, (was die Aegyptier in Absicht auf die nahen Heyrathen thaten) als einer untadelhaften Einrichtung der Re-

(*) Bey 3 B. Mos. XVIII, 7. Praeterea si licita haberentur ejusmodi connubia, innumeris libidinibus feneſtra aperiretur, quibus fieret, ut ſingulae domus lupanaria evaderent

Republick zu widerlauffend, und als Anreitzungen zu den allerschändlichsten Vergehungen: daher verbot er schlechterdings der Schwester beyzuwohnen, ohne Unterscheid, ob sie von beiden Eltern, oder nur von der einen Seite her Schwester war.

§. 47.

Die nahen Ehen sind verboten, weil sonst der Hurerey und frühen Verführungen in den Familien nicht hätte vorgebeuget werden können.

Es ist nehmlich meiner Meinung nach die vornehmste Ursache um welcher willen Moses die nahen Ehen verboten hat, und die eintzige, welche eine uneingeschränckte Erlaubnis jedermann zu heyrathen einem jeden gesitteten Volcke unanständig und sündlich macht, darin zu suchen, daß es nicht möglich ist, bey dem genauen Umgange, den Eltern, Kinder und Geschwister unter einander haben, der in die Familien einreissenden Hurerey zu wehren, und der allerfrüheſten Verführung vorzubeugen, wenn so nahe verwandten Personen die geringste Hoffnung übrig bleibt, eine vorgegangene Schande durch eine nachfolgende Heyrath zu bedecken.

Die ersten Verführungen einer tugendhaften, oder doch einer nicht liederlichen Frauens-Person, geschehen gemeiniglich unter der gemachten Hoffnung sie zu heyrathen, es sey, daß die Manns Person solches wircklich verspricht, und die Frauens-Person gegen dergleichen Versprechungen, die bald zurück genommen werden, zu leichtgläubig ist, oder, daß auch ohne ein solches Versprechen die unschuldige Verführte sich ihren Verführer, den sie liebet, so treu und ehrlich, und zugleich so verliebt vorstellet, daß er nie von ihr lassen könne, oder wolle. Wäre diese Hoffnung nicht, so würde nicht leicht die Tugend eines Frauenzimmers zuerst besieget werden, als welches die unangenehmen und schimpflichen Folgen der verbotenen Liebe fast allein zu tragen haben wird: wo aber die Ehe nicht gantz unmöglich ist, da hoffet der Affect einer unerfahrnen und redlichen Person alles, und waget darauf, was sie sonst nie wagen dürfte.

Nun stelle man sich ein Volck vor, in dem der Vater seine Tochter, der Sohn seine Mutter oder Vaters-Witwe, der Bruder seine Schwester ehelichen kann, und von solchen Ehen auch hinlängliche Beyspiele vorhanden, und dem andern Geschlechte von Kindes-Beinen an bekannt sind; in welchem man also auch vor dem unehelichen Beyschlaaff mit einer solchen Person keinen weiteren Abscheu hat, als vor einer gemeinen Hurerey: was wird davon die Folge seyn? Werden nicht Brüder und Schwester, die von der ersten Kindheit an so genau bekannt sind, daß sie sich einander zu entdecken unterstehen, was sie vor andern geheim halten; die so vielen Umgang mit einander haben, welcher ihnen Gelegenheit giebt allein und ohne Aufsicht beysammen zu seyn, ja sich wol vielleicht bey Entblößungen, so die bösen Lüste rege machen können, zu sehen, eins das andere verführen, so bald sie die ersten Triebe gegen das andere Geschlecht empfinden, und fast ehe sie es wißen, was die Sache auf sich habe? Die genaueste Aufsicht der Eltern würde dis nicht hindern können, und die Natur hat ihnen ohnehin sehr die unentbehrliche Schwachheit geben müßen, daß sie von ihren Kindern stets das beste hoffen. Die nicht gantz erwachsenen Jahre, in denen auch in unsern Ländern die Frauens-Personen vor dem freyen Umgang mit Fremden anderes Geschlechts etwas sorgfältiger bewahret oder in Acht genommen werden, sind vor sie die gefährlichsten: und doch ist keine Möglichkeit, auch in den Jahren auf ihren Umgang mit den Brüdern ein so sorgfältiges Auge zu richten, sonderlich wo die Eltern nicht bemittelt sind. Wäre nun diesen so leicht zu verführenden Kindern bey ihrer so großen Gefahr noch die geringste Hoffnung übrig, daß ihr Bruder sie heyrathen, und dadurch die Schande zudecken könnte: wie wenige würden denn unverführt bleiben? Nach der Verführung aber würde es wol nicht anders gehen, als es jetzt gemeiniglich gehet: die meisten Verführer würden das nicht erfüllen, was sie entweder heilig versprochen, oder die Verführte auch ohne ihre Wort von ihrer vermeinten treuen Liebe gehoffet hatte.

Die Folgen hievon würden erschrecklich seyn. Ich will die Feindschaft, die tödtliche und unversöhnliche Feindschaft nicht einmahl erwähnen, welche durch Bruch des Versprechens unter Personen entstehen

müßte, denen die Natur die zärtlichste Liebe befiehlt: sondern ich bleibe blos dabey stehen, daß fast alle Frauens-Personen in ihrer frühen Jugend dürften entehret werden. Was vor eine Menge von Schanden und Lastern! wie reich an neuen Folgen, wenn sie so früh, und in einem Alter, da Vernunft und Reue der Sinnlichkeit noch so wenig gewachsen sind, einmahl diese Sünde versucht hätten, die sie stets zu widerhohlten Begehungen reitzen würde? Denn sollte es nicht gefährlicher auf das künftige seyn, wenn ein Kind von 14 bis 16. Jahren, als wenn eine Frauens-Person von 20 Jahren, sich hat verführen laßen? Käme der Gram über die Untreue und Verlaßung, käme eine gewiße Art der Verzweifelung dazu, so würde das Land vor Jungfrauen nicht blos verführte und geschwächete, sondern öffentlich Preis gegebene und verruchte Huren, eine Pest der anwachsenden und der künftigen Welt, zeugen. Welche aber auch nicht so weit getrieben würden, die würden doch Verführte seyn: und bey den wenigen, die nicht in ein grobes Verbrechen fielen, würde doch die Schamhaftigkeit, die der Tugend des Frauenzimmers so anständig und beförderlich ist, durch den freien Umgang mit Personen die sie hätten heyrathen können, und zwischen denen dergleichen Gedancken oft haben aufsteigen müßen, sehr geschwächet werden (*).

Man kann fast eben dieses auch von den Ehen zwischen Eltern und Kindern widerhohlen, nur mit dem Unterscheid, daß bey der Mutter wegfällt, was ich von dem jungen Alter gesaget habe, so aus Mangel der Ueberlegung und Erfahrung am leichtesten zu verführen ist: bey dem Vater hingegen die Folgen noch schrecklicher seyn würden, wenn er seine Tochter heyrathen dürfte. Bey der zärtlichen und oft blinden Liebe, so Eltern zu ihren Kindern haben, möchte der unreine Affect eines Vaters gegen seine Tochter, sonderlich wenn sie schön von Gestalt wäre, desto leichter

(*) Das letzte scheint auch Philo sagen zu wollen, wenn er zu den im vorigen §. angeführten Worten hinzusetzet? warum solte man die Schönheit der Schamhaftigkeit entehren? warum sollte man die Jungfrauen, die billig erröthen müßen, zu einer unanständigen Dreistigkeit gewöhnen?

leichter rege gemacht, und die verbotene Gluth desto heftiger werden, wenn er sich nicht das gewißeste und unvermeidlichste Unglück und Schande seiner geliebten Tochter bey ihrer Entehrung vorstellete. Die Asiatische Geschichte lehret uns Beyspiele solcher sündlichen Liebe, die auch wol Könige bewogen hat, unter Völckern, wo die Heyrath mit der Tochter verboten ist, durch alle Gesetze zu brechen: und die Blutschande mit der Tochter ist nicht etwas in unserm Vaterlande so gar unerhörtes, daß man die Möglichkeit eines solchen Affects bey einem Vater schlechterdings in Zweifel ziehen dürfte. Den Umgang, der zur Verführung nöthig ist, kann sich ein Vater noch mehr verschaffen, als ein Bruder: er kann alles dazu veranstalten: sein Befehl, ja endlich ein halber Zwang würden der Tugend einer Tochter noch gefährlicher werden, wenn sie nicht zum voraus wüßte, daß sie ohne Hülfe verlohren ist, falls sie in sein Begehren williget, und deswegen bereit wäre, ihm den äußersten Widerstand entgegen zusetzen. Ist bey einem Vater, der seine Tochter verführet hat, weniger zu besorgen, daß er sie verlaßen, und dadurch unglücklich machen wird: so würde hier die Heyrath noch ihre besondern schrecklichen Folgen haben. Wo die Vielweiberey erlaubt ist, würde er sie zu ihrer Mutter nehmen: welches dieser der tödtlichste Verdruß seyn, und zwischen Mutter und Tochter die unversöhnlichste Feindschaft stiften müßte. Die Hälfte von dieser Ursache war, wie wir unten sehen werden, hinlänglich, die sonst vergönnete Ehe mit zwey Schwestern zu verbieten, wenn man mit beiden zugleich in der Polygamie leben wollte. Wo aber nur Eine Frau gestattet wird, da würde die Entehrung der Tochter, so bald sie Folgen hätte, die Hand des Vaters oder der Tochter mit Gift gegen seine rechtmäßige Frau, und ihre Mutter bewaffnen; denn was wird die väterliche und die unreine Liebe nicht wagen, um das größeste Unglück der Tochter abzuwenden? und wo sie ohne Folgen ist, so wird der Vater sich bemühen, einen Schwieger-Sohn zu betrügen, deßen Ehre vor seinem Schwieger-Vater auch auf das künftige nicht sicher seyn wird.

§. 48.

Ein Volck ist verpflichtet, diejenigen Rechte einzuführen, ohne welche das gröſßte Unglück des menschlichen Geschlechts nicht vermieden werden könne. Es ist daher nicht blos ein Rathschlag, sondern eine Schuldigkeit, die nächsten Ehen zu verbieten.

Ich vermuthe, meine Leser werden mir eingestehen, es sey sehr weislich gehandelt, wenn ein Volck allen diesen üblen Folgen durch ein unwiderrufliches Verbot der Ehen zwischen Eltern, Kindern und Geschwistern vorbeuget: und es sey dieses Ursache genug, die Mosen habe bewegen können, Ehe-Gesetze zu geben.

Allein man wird mir deswegen noch nicht eingestehen, daß es eine Schuldigkeit sey, Gesetze von gleicher Art auch unter andern gesitteten Völckern zu geben, und daß sie sich durch Unterlaßung deßen versündigen. Es ist, wird man sagen, ein vernünftiger Rath, es gehört zur Politik, zur Klugheit des Gesetzgebers, nicht aber zur Sitten-Lehre, oder zum Sitten-Gesetz, oder wie man es sonst nennen will, daß diese so gefährlichen Ehen untersaget werden. Wie werde ich nun im Stande seyn, eine so starcke Verpflichtung heraus zu bringen, daß auch bey den Völckern, die vor Mose lebten, die freye Gestattung dieser Ehen sündlich, ein Gräuel, und strafbar gewesen, auch von Gott wircklich durch die schrecklichen Kriege Josuä geahndet ist?

Vielleicht wäre dieser Einwurf mit ein paar Zeilen beantwortet, wenn wir insgesammt über gewiße erste Gründe der Sitten-Lehre einig wären: da ich aber das nicht hoffen kann, sondern allerdings glauben muß, daß meine Schrift auch solchen in die Hände fallen werde, die über die ersten Gründe und Quellen der Sitten-Lehre noch nicht nachgedacht haben, so werde ich die Sache unter mehr als Einem Ausdruck vorstellen, und mich abermahls, sehr wider meinen Willen, zu einer Weitläufigkeit bequemen müßen, ohne die ich allzu vielen Lesern unverständlich bleiben würde.

Alles dasjenige, was von einem allgemeinen Nutzen ist, gebietet die vernünftige Sitten-Lehre, hingegen verbietet sie alles, was unter allen Völckern schädlich seyn würde: und der Wille unsers allerhöchsten Gesetzgebers, dem es nicht einerley ist, ob wir glücklich oder unglücklich sind, da er uns zur Glückseeligkeit geschaffen hat, verwandelt alle diese Gebote der Sitten-Lehre in Gesetze, durch deren Uebertretung wir nicht blos unklug handeln, und uns selbsten schaden, sondern auch unsern Oberherren beleidigen, und straffällig werden. Gott hat hier gehandelt wie andere weise Gesetz-Geber zu handeln pflegen. Alles das, was wir Sünde nennen, nachdem es durch ein Gesetz Gottes untersaget ist, würde auch ohne ein solches Verbot dem menschlichen Geschlecht, es sey dem Thäter selbst, oder dem Beleidigten, oder beiden Theilen zugleich, schädlich gewesen seyn; weil es aber erst durch eine lange Reihe von Folgen schädlich ward, die wir nicht sogleich, wenn wir versucht wurden es zu begehen, in dem entscheidenden Augenblick übersehen konnten, so verbietet es uns der Gesetzgeber, aus Güte und Liebe, und drohet Strafe, welches nicht nöthig gewesen seyn würde, falls die Sache eine so unmittelbare Schädlichkeit hätte, oder so unangenehme Empfindungen nach sich zöge, als wenn ich z. E. die Hand in das Feuer stecke (*). Dis letzte will zwar eben der gütige Gesetzgeber auch nicht haben, wo es nicht durch ein anderes größeres Gut nöthig gemacht wird, und ich kann und soll es, auch aus Gehorsam gegen ihn, unterlaßen, so oft mich etwan ein thörichter Hochmuth oder eingebildete Heiligkeit dazu verleiten wollten, denn ich bin nicht mein Oberherr, sondern Gott ist es: allein wenn alle unsere schädliche Handlungen von der Art wären, so würde es kaum eines Gesetzes bedurft haben, welches nöthig wird, wenn eine Handlung zu Anfang angenehm, und erst durch eine lange Kette von Folgen mit dem Uebel verknüpfet ist. Sollte nun eine Gewohnheit gantzer Völcker, oder

(*) Ich habe einiges hieher gehörige in meinen Gedancken über die Lehre der Heil. Schrift von der Sünde als eine der Vernunft gemäße Lehre, im 2. 10. 11. 12. 13. und 14ten §. weiter ausgeführt.

oder die Erlaubung einer Sache unter ihnen, nothwendig schädliche Folgen nach sich ziehen, und, welches eine der allerschädlichsten Folgen ist, andere Sünden unter ihnen einführen, und ihre Sitten verderben, so handeln die Völcker nicht nur klug, wenn sie dergleichen untersagen, sondern sie sind es auch Gotte schuldig.

Wer sich an die Ausdrücke derjenigen Philosophie gewöhnt hat, die jetzt in unserm Vaterlande die gebräuchlichste ist, und nicht blos die Pflichten gegen uns, sondern das gantze Recht der Natur auf den Grundsatz bauet: **suche deine Vollkommenheiten zu befördern!** Der wird nicht viel Mühe haben, das was ich gesagt habe, auch in die ihm geläuffigen Redens-Arten zu übersetzen. Der Satz, **suche deine Vollkommenheiten zu befördern!** ist nicht blos einzelnen Personen zur Regel gegeben, sie mögen sich im natürlichen oder bürgerlichen Zustande befinden, sondern auch gantzen Völckern, bey denen er grossentheils die Quelle des so genannten hypothetischen Natur-Rechts wird: und er faßet zugleich den andern Satz unter sich, **suche deine Unvollkommenheiten abzuwenden!** Wenn er nun die im vorigen Abschnitt erwähnte Folgen der nahen Heyrathen vor ein grosses Unglück, oder wie er es nennet, Unvollkommenheit des menschlichen Geschlechts erkennet, so wird er auch die Verpflichtung der Völcker leicht einsehen, die so schädlichen nahen Heyrathen zu untersagen. Ich gestehe, daß diese Verpflichtung Anfangs den Nahmen einer Verpflichtung noch sehr uneigentlich träget, so lange ich blos auf meinen Vortheil und Vollkommenheiten sehe: allein so bald ich den Willen des höchsten Gesetzgebers dazu nehme, von dem es erweißlich ist, daß er uns befehle unsere wahre Vollkommenheiten und Glück zu suchen: **so wird es eine Verpflichtung von der eigentlichsten Art werden (*).**

Sollte

(*) Ich brauche diesen Gedancken, der ohnehin keinen weitern Einfluß in meine Schrift hat, hier destoweniger auszuführen, da er kürtzlich von meinen wertheßten Herrn Collegen, den beiden Herrn Professoribus Beckmann, in einem eigenen Programma von den Quellen des Natur-Rechts in ein gröseres Licht gesetzt ist.

Sollte einem der sich mehr auf die Gottesgelahrtheit als Philosophie geleget hat, ein und anderer Satz hier fremd vorkommen, so wird es mir gar keine Mühe machen, durch eine kleine Veränderung der Redens-Arten ihm faßlich zu werden, und ihn zu überzeugen, daß ich nichts anders sage, als was er aus derjenigen Philosophie weiß, die ihn die Bibel nothwendig gelehret haben muß. Er wird mir eingestehen, daß Gott aus Liebe zu uns alles das nicht haben wolle, was uns wahrhaftig schädlich ist, und wodurch wir uns in Unglück bringen; insonderheit aber, daß ihm das zuwider sey, was öffentlichen Sünden und Lastern, und einer allgemeinen Verderbung des menschlichen Geschlechts Thür und Thor öffnet. Da nun die nächsten Heyrathen diese Folge haben würden, wenn sie ungehindert erlaubt wären, so wird er mir nicht ableugnen, daß Gott sie nicht haben wolle, und man dieses auch alsdenn aus ihrer Schädlichkeit und schändlichen Folgen würde abnehmen müßen, wenn gleich die Bibel sie in keinem ausdrücklichen Verbot erwähnet hätte.

§. 49.

Zur Erläuterung werden andere Beyspiele von Dingen angeführt, die gleichfalls wegen ihrer Schädlichkeit vor untersagt zu halten sind.

Es wird die Verpflichtung eines gesitteten Volcks, die nahen Ehen nicht zu dulden, noch faßlicher werden, und jedermann wird sich besser entschließen können, unter welchen Nahmen er sie bringen, und ob er sie ein Stück der natürlichen Sitten-Lehre, oder des göttlichen Sitten-Gesetzes, oder des hypothetischen Natur-Rechts nennen wolle: wenn ich sie mit ein paar andern Verpflichtungen von eben der Art vergleiche.

Die Ursache, welche die Hurerey und Ehebruch zur Sünde macht, und den Beyschlaaff blos auf den Ehestand einschräncket, ist ohne Zweifel in den schrecklichen Folgen der Hurerey und des Ehebruchs zu suchen. Wenn diese Laster völlig im Schwange gingen, so würde der Vater nicht mit Gewisheit seine Kinder kennen, folglich auch zu Erziehung derselben nichts beytragen, und keine väterliche Liebe dagegen haben: die Versor-

gung und Erziehung würde blos auf die Mutter fallen, und da diese, sonderlich bey Kranckheiten, auch wol in der ersten Kranckheit so auf die Geburt eines Kindes folget, schwerlich im Stande seyn würde, einem oder mehreren Kindern die nöthige Wartung und Nahrung, ja nur die unentbehrliche Milch zu geben, so würden unzählige Kinder aus Mangel umkommen, oder weggeworfen werden: wovon die Verringerung des menschlichen Geschlechts, welches zuletzt gar bis auf wenige Paare kommen oder völlig ausserben müßte, die schreckliche Folge seyn würde. Es würde über dieses durch den Beyschlaaff mehrerer Mannspersonen bey eben derselben Frauens-Person, so wohl die schändliche Kranckheit so seit 250. Jahren die Belohnung der unkeuschen Liebe ist, gantz allgemein werden: als auch andere ansteckende Kranckheiten, sie mögen von der Art der Fieber oder der Krätze und des Aussatzes seyn, durch den uneingeschränckten Beyschlaaff zum großen Unglück und Verminderung der Menschen, ausgebreitet werden.

Bey den Umständen ist nicht allein jedwedem eintzelnen Hurerey und Ehebruch sündlich: sondern es kann wol nicht daran gezweifelt werden, daß es einem gantzen Volcke nicht noch viel sündlicher seyn sollte, ohne Ehestand zu leben, und sich fortzupflantzen, weil die Folgen einer allgemeinen Hurerey noch viel schrecklicher sind, als wenn blos ein und anderer in dieser Sünde lebet, und doch die meisten sich in einem Ehestande befinden, der nicht blos die Zeugung sondern auch die Erziehung der Kinder zum Zweck hat. Man wird wol nicht leugnen, daß, wenn sich ein so ungesittetes Volck noch auf dem Erdboden befände, welches gantz ohne Ehestand lebte, und die Hurerey völlig erlaubte, (woran ich doch gar sehr zweifele, weil ein solches Volck längstens ausgestorben seyn müßte) daß solches nicht blos den eintzelnen Hurern, sondern auch dem gantzen Volcke eine große Sünde sey: und daß, wenn dieses Volck zu einer näheren Erkäntniß Gottes käme, sollte es auch nicht durch das Evangelium, sondern blos durch die Vernunft und Philosophie geschehen, alsdenn nicht allein die eintzelnen Glieder desselben nicht mehr in der Hurerey fortleben müßten, sondern auch dem gantzen Volcke die stärckste Verpflichtung obläge, den Ehestand einzuführen, und durch Gesetze zu bestätigen, weil es ohne denselben nicht glücklich seyn kann, nicht aber jedem

zu überlaßen, ob er die alten Gewohnheiten noch fortsetzen wolle oder nicht.

Eben von der Art ist nun auch unser Gesetz: obgleich die Verpflichtung dazu nicht völlig so starck ist, als zu Einführung des Ehestandes, weil es nur eine mittelbare Verpflichtung ist, oder weil das Verbot der nahen Heyrathen blos ein Mittel seyn soll, der einreißenden und allgemein werdenden Hurerey zu wehren, und den Grund zu keuschen Ehen zu legen. Es wird daher ein Volck, so Tochter, Mutter, Schwester, heyrathet, zwar nicht vor eben so gottlos und viehisch zu halten sey, als ein Volck so gar von keiner Ehe weiß, und bey dem niemand ächte Kinder, deren Vater mit Gewißheit bekannt ist, gesehen hat, wie Cicero sich den Zustand der ersten Menschen vorstellet (*): allein wir müßten es doch vor eine ungesittete und abscheuliche Gewohnheit, und vor eine grobe Abweichung von demjenigen halten, was wir auch aus dem Licht der Vernunft von dem Willen unsers höchsten Oberherren wißen.

Ich will noch ein Beyspiel geben, so vom Diebstaal und Raube hergenommen ist. Es wird niemand zweifeln, daß die Republik, in der Diebstaal und Raub erlaubt wären, auch nach dem hypothetischen Recht der Natur ein gar abscheuliches Ansehen haben würde. Die Sündlichkeit von Diebstaal und Raub beruhet aber ursprünglich auf dem Rechte des Eigenthums, welches der Besitzer an der Sache hat: denn dasjenige, was der andere nicht mit Recht besitzet, oder woran ich eben so viel Recht habe als er, ihm mit List und Gewalt zu nehmen, würde wol nicht wider das Natur-Recht seyn. Wenn man also wißen will, woher es komme, daß Diebstaal und Raub Sünde sind, so muß ich auf den Ursprung des Eigenthums zurück gehen. In dem blos natürlichen Zustande würden wir alle an alles auf dem Erdboden gleiche Rechte haben, und es würde noch gar kein Eigenthum seyn, wenn wir jetzt insgesammt durch eine unmittelbare Schöpfung auf den gemeinschaftlichen Erdboden ge-

(*) de inventione, lib. I. c. 2. *nemo nuptias viderat legitimas, non certos quisquam inspexerat liberos.*

gesetzt würden. Wir hätten alsdenn unter einander die Rechte derer, die an einer unbewohnten Insel stranden. Das meiste Eigenthum ist ursprünglich durch eine Besitznehmung entstanden, und wenn wir es gleich jetzt durch Kauf oder auf andere Weise haben, so bekam es doch der erste Eigenthümer durch die Besitznehmung, und er konnte uns nicht mehr Recht überlaßen, als er selbst hatte. So gar von den Früchten der Aecker, woran wir gearbeitet haben, ist gleichsahm der Ueberfluß über den Tagelohn eigentlich durch unsere, oder durch unserer Vorweser Besitznehmung von dem Acker, unser: wenigstens würden wir uns sehr beschweren, wenn der Knecht oder der Tagelöhner die Erndte unseres Ackers unter dem Vorwand hinnehmen wollte, daß er an ihr gearbeitet habe. Wir sehen den Tagelohn als genug davor an, und wollen, das übrige gehöre unser, weil der Acker selbst unser sey: wir werden also auch, wenn wir den Acker mit eigenen Händen baueten, eben so gedencken, und die Ernte dergestalt eintheilen müßen, daß ein Theil uns als Tagelohn und vor die Bestellung, das übrige aber blos wegen des Eigenthums des Ackers gehöre, an welchen bey dem ersten Ursprung der Menschen noch jeder eben so viel Recht hatte, als wir. Das meiste Eigenthum ist über das ungezählte mahle durch Erbschaft aus einer Hand in die andere gegangen, und wir besitzen es als Erben, oder als Abkäufer der Erben. Beide Titel des Rechts an eine Sache, nehmlich die Besitznehmung, und die Erbschaft, sind nicht in der Natur der Sache gegründet, sondern beruhen auf einer Art von stillschweigenden Verträgen, würden aber wegfallen, wenn wir den Menschen blos in seinem natürlichen Zustande ohne solche Verträge, die eine Gesellschaft errichten, betrachteten. Was ist es vor eine Folge: Titius hat eine Sache, oder ein Stück Landes, daran alle Menschen gleichen Antheil hatten, zuerst in Besitz genommen, darum ist es sein allein, und alle andere haben ihr Recht daran verlohren? Sollten sie auch darben und verhungern müßen, so hat doch die Nahrung, die vorhin ihre mit war, aufgehört ihre zu seyn, nachdem er sie sich angemaßet hat? Selbst über das, was einer durch seinen Fleiß und Mühe hervorgebracht hat, ist er nicht länger nach dem strengsten Rechte Herr, als er lebet, er hat weder ein natürliches Recht, nach seinem Tode darüber zu befehlen, noch ist es eine nothwendige Folge, daß es denen

verbleiben

verbleiben müße, die ihm am liebsten waren, sondern es wird nach seinem Tode wieder ein Eigenthum des gantzen menschlichen Geschlechts. Verträge der Menschen sind es, die dem ersten Besitznehmer ein völliges Recht über die hingenommene Sache geben, und die ihm entweder das Recht zugestehen, noch gleichsam nach seinem Tode zu leben, um es dem durch ein Testament zu schencken, dem er es am liebsten gönnet, oder welche doch das, was der gantzen Gesellschaft wider heimgefallen war, nach seinem Tode denen allein geben, die ihm die nächsten gewesen sind, und von denen man vermuthen muß, daß er am liebsten vor sie habe arbeiten wollen. Von diesen Verträgen hängt es also zum wenigsten in den meisten Fällen ab, ob man das Diebstaal oder Raub nennen könne, was sonst eine unsträfliche Besitznehmung deßen seyn würde, so sich ein anderer unrechtmäßiger Weise allein zugeeignet hatte.

Ob aber das menschliche Geschlecht verbunden sey, dergleichen Verträge zu errichten, das kann nicht lange zweifelhaft bleiben, so bald ich die Folgen davon überdencke, wenn durch die Besitznehmung, sonderlich nach einer langen Dauer derselben, und da sie Anfangs Mühe und Cultur erfordert hat, nicht ein völliges Eigenthum erworben werden, und die Güter nach dem Tode dergestalt dem gantzen menschlichen Geschlecht wider anheimfallen sollten, daß ein jedweder Mensch eben so viel Recht daran hätte, als der andere. Es würde nicht nur daraus ein ewiger Krieg aller gegen alle entstehen, der sich entweder in dergleichen Verträge endigen, oder die Menschen aufreiben müßte: sondern niemand würde sich Mühe geben, Lebens-Mittel auf lange Zeit zu erwerben, und zu sparen, und der erste Miswachs, das erste schlechte Jahr, ja vielleicht jeder Winter, würde die größeste Hungers-Noth nach sich ziehen. Es würde mit den Früchten des Feldes gehen, wie mit dem Wild an den Orten, wo jeder Bürger in einer volckreichen Gegend die Jagd-Gerechtigkeit übt, wo nie so viel Wild übrig bleibt, daß man seinen Hunger davon stillen könnte. Jeder würde suchen zu zehren, so geschwind er könnte: denn nur das was er gegeßen hat, kann ihm nicht wider genommen werden. Hieraus entstehet die Verpflichtung einer jedweden zusammen wohnenden Menge Leute, sich zu ihrer eigenen Erhaltung wenigstens

stens so fern in eine Gesellschaft zusammen zu thun, daß sie ein so willkührliches Eigenthum durch einen Vertrag rechtmäßig machen, und es schützen. Alles was man vor den Schutz und das Recht dieses Eigenthums, so aus Besitznehmung und Erbschaften entstehet, sagen kann, läufft doch zuletzt darauf hinaus, daß in Ermanglung deßelben das menschliche Geschlecht sich in ewigem Streit aufreiben, und in Hunger und Kummer umkommen müßte. Dabey wird niemand leugnen, daß es einem gantzen Volcke so ein gemeines Wesen errichtet hat, zur Sünde anzurechnen, und Gott höchst mißfällig sey, wenn es kein Eigenthum sicher setzen, sondern Diebstaal und Raub als erlaubte Dinge gestatten wollte: und die ungesitteten Völcker, welche nicht einmahl völlig so weit gehen, dergleichen Chardin einige an den Küsten des schwartzen Meers beschreibet, kommen uns billig abscheulich vor. Wir sehen mit Recht alle Völcker vor verpflichtet an, wegen des Eigenthums eine Einrichtung zu machen, und es durch Gesetze gegen Diebstaal und Raub zu beschützen, weil sonst vor das menschliche Geschlecht die schädlichsten Folgen entstehen würden. Allein aus gleichem Grunde sind auch alle Völcker verpflichtet die Heyrathen zwischen Eltern und Kindern, und zwischen Geschwistern zu verbieten, um der frühen Verführung und dem Allgemeinwerden der Hurerey vorzubeugen, welche in das gröβeste Unglück, und eine langsahme aber verzehrende Kranckheit des menschlichen Geschlechts ausschlagen müßten.

Es wird nunmehr auf einen jedweden selbst ankommen, wie er die Gebote, die von dieser Art sind, nennen will. Daß die Sitten-Lehre gantzen Völcker vorschreibt dergleichen Verordnungen zu machen, und daß sie daher zum Sitten-Gesetz gehören, wird wol keinen Zweifel leiden. Diejenigen, die das Wort Natur-Recht, nicht in dem engen Verstande nehmen, werden die Ehe-Gesetze zu dem von ihren so genannten jure naturae hypothetico rechnen können, ich habe mich aber oben des Ausdrucks nicht bedienet, um allen Wort-Streit zu vermeiden, der über den so verschiedentlich gebrauchten Nahmen des Rechts der Natur zu entstehen pfleget, da es immer einigen fremde vorkommt, wenn man etwas dazu rechnet, so auβer der Republick und im natürlichen Zustande der Menschen nicht statt findet..

§. 50.

§. 50.

Beantwortung eines Einwurfs, als würde auf die Art alles was die politische Klugheit dem Gesetzgeber anräth, eine Pflicht deßelben.

Ich hoffe nicht, daß mir der Einwurf gemacht werden solle, mein Erweiß beweise zu viel, denn auf die Art sey ein Volck schuldig alle heilsahme Gesetze von aller Art einzuführen; und so bald erwiesen sey, daß ein Gesetz nützlich seyn würde, so habe man es auch gleich vor ein Stück, entweder des Sitten-Gesetzes, oder des juris naturae hypothetici anzusehen, ich verwandelte also alle Rathschläge, welche die Politik dem Gesetzgeber giebt, in Pflichten des Sitten- oder des Natur-Rechts, die alle Menschen verbinden. Ich würde gantz kurtz dreyerley antworten

1.) Es ist ein großer Unterscheid, ob ein vor heilsahm ausgegebenes Gesetz blos unter die Projecte gehöre, über deren Nutzen noch gestritten werden kann: oder ob deßen Nothwendigkeit zu Vermeidung eines großen Verderbens und Unglücks der Menschen, so erweislich sey, als sie bey den Ehe-Gesetzen ist. In jenem Falle ist nicht nur alle Neuerung abzurathen, bis man ein großes Uebergewicht der Gründe vor dieselbe hat: sondern es ist auch, da dis Uebergewicht der Gründe nicht so mercklich oder so leicht zu berechnen ist, daß es jedwedem in die Augen fallen sollte, keine Schuldigkeit des Volcks, bey dem Anfange ihrer Republick eine solche Verordnung zu machen, sondern sie ist als eine blos politische Sache der Gesetzgebenden Gewalt, das ist, denenjenigen zu überlaßen, welchen das Volck die Gewalt Gesetze zu machen unter der Verpflichtung, auf das beste und sorgfältigste zu wählen, übertragen hat. Sind diese in ihren Einsichten verschieden, und sehen nicht alle das Gesetz vor nützlich an, oder sind gar von dem Volcke eingeschränckt, so keine neue Gesetze haben will, so ist auch ihre Schuldigkeit nicht, ein Gesetz von dieser zweifelhaften Art zu machen.

2) Es ist abermahls ein großer Unterscheid zwischen den beiden Fällen,

wenn ein Gesetz nur bey den jetzigen Umständen eines Volcks nützlich, ja bey nahe nöthig ist: und wenn sich kein Volck gedencken läßt, so dessen füglich ermangeln könne. In jenem Falle findet nicht gleich eine Verpflichtung statt, das gute Gesetz zu wählen: denn die Umstände des Volcks können sich ändern, und dadurch kann das Gesetz sehr schädlich werden. Die Einführung der Vielweiberey in einen Staat, der durch den Krieg drey Viertheile der Manns-Personen verlohren hat; und die Anordnung oder Abschaffung der Leib-Eigenschaft, könnten einem, der Lust hat nachzudencken, Beyspiele zur Erläuterung geben.

3.) Der wichtigste Unterscheid kommt darauf an, ob die schädlichen Folgen einer Sache mit derselben so unvermeidlich verbunden sind, daß sie nicht davon abgesondert werden können, und ob sie so wichtig und schrecklich sind, daß das menschliche Geschlecht nothwendig bey seinen Gesetzen auf sie achten muß, und ihr Verbot kein anderes größeres Unglück nach sich ziehen wird: oder ob sie nicht von der Beschaffenheit sind. Wenn das letzte ist, so ist nicht eine jedwede Republick verbunden, Gesetze gegen alles schädliche, ja auch gegen alles sündliche zu geben: und Moses hat selbst in seiner Republik zwey große Uebel, nehmlich Vielweiberey und Ehescheidung, wegen der Hertzens-Härtigkeit der Israeliten geduldet, um größer Unglück zu vermeiden. Ich gestehe es daß bisweilen die Gräntzen zwischen dem, was nothwendig verboten werden muß, und was zu verbieten und mit Strafen zu belegen in der Willkühr des gemeinen Wesens stehet, etwas zweifelhaft scheinen können, so lange man nur speculativisch davon redet. Wären aber auch die Gräntzen ungewiß, so werden doch stets einige schädliche Dinge so weit diesseits oder jenseits der Gräntzen liegen, daß man nicht wird zweifeln können, ob das Volck verbunden sey oder nicht, sie durch Gesetze zu untersagen. So wenig jemand glauben wird, daß jeder Gesetzgeber schuldig sey auf den Müßiggang eine bürgerliche Strafe zu setzen, deßen Erlaubniß ihn doch nie allgemein einführen, und die Republik alle schädliche Folgen deßelben empfinden laßen wird: so wenig wird auch jemand, der ein jus naturae hypothe-

potheticum zugiebt, (es sey unter diesem oder unter einem andern Nahmen) es vor Recht halten, wenn ein Volck keine Ehe einführen, und weder Leben noch Eigenthum unter sich schützen wollte.

§. 51.

Hume hat Gedancken geäußert, die hiemit am nächsten überein kommen. Worin sie aber dennoch verschieden sind?

Bey dem was ich im 48. und 49sten Abschnitt geschrieben habe, muß ich mich außer Gefahr setzen, jemanden das seinige zu rauben, oder auch meine Meinung und Vortrag dadurch verdächtig und verhaßt zu machen, wenn sie vor vollkommen übereinstimmig mit den Meinungen eines gewißen Mannes, der viel Gegner bekommen hat, gehalten würde.

Nicht lange nachher, als ich den Inhalt deßen, was ich hier weitläufig ausgeführt habe, S. 36. meiner Bogen-weise herauskommenden Hebräischen Alterthümer gantz kurtz entworfen hatte, fiel mir des Herrn Hume Enquiry concerning the principles of Morals in die Hände, welcher nicht nur S. 67. eben solche Gedancken äußerte, und das Verbot der nahen Ehen blos aus ihren schädlichen Folgen herleitete, sondern auch von dem Eigenthum und Diebstaal eben so dachte, als ich in der hinzugefügten Erläuterung gethan hatte. Nachdem ich sein Buch mit Fleiß gelesen habe, in welchem er manchen Gedancken und Ausdruck fallen ließ, den ich nicht gehabt hatte, konnte es nicht wol anders seyn, als daß ich auch diese gleichsahm zu den meinigen machte, und da ich sie jetzt nicht mehr völlig von den meinigen unterscheiden kann, sie mit ihnen vermengt vorgetragen habe. Ich bin ihm daher die Ehre und das Bekenntniß schuldig, zu gestehen, daß ich von ihm vieles erborget habe, so man nicht als das meinige, sondern als das seinige anzusehen, und falls man es billiget ihm zu dancken hat. Von wem ich etwas gelernet habe, der behält diese Art des Eigenthums an den Sätzen, die er zuerst vorgetragen hat: und der Gelehrsamkeit ist daran gelegen, daß auch dis Eigenthum sicher sey, weil es den Fleiß der Gelehrten erwecket, und sie zu

Mittheilung deßen, was sie erfunden haben, geneigter, und minder neidisch macht.

Ich wollte aber doch nicht gern, daß man meine Meinung mit der seinigen vor völlig einerley hielte: denn sie würde sehr darunter leiden. Er sucht den Grund der Sitten-Lehre blos im Nützlichen und Schädlichen, im Angenehmen und Schönen, und im Unangenehmen und Häßlichen, ohne an den Gott zu dencken, der alle hieraus hergeleiteten Sätze der Sitten-Lehre, aus Rathschlägen in Pflichten und Gesetze verwandelt, und begehet noch ein und andern Fehler, der dem Adel der Tugend nachtheilig wird. Diese Fehler habe ich so wohl vorher, als nachdem ich ihn gelesen habe, sorgfältig vermieden, ja auch so gleich in der Nachricht von seinem Buche und den darüber gewechselten Schriften angemercket, die man im 38sten, 39sten, und 44sten Stück der Göttingischen Anzeigen von Gelehrten Sachen im Jahr 1754. nachlesen kann.

§. 52.

Wie die Völcker zuerst, und vor Mosis Zeit darauf gekommen sind, aus diesem Grunde die nahen Ehen vor verboten zu halten.

Ich habe dieses nur erinnern müßen, um allen Misverstand zu vermeiden, und auch nicht in den Schein eines gelehrten Diebstaals und undanckbahren Verschweigung desjenigen, dem ich vielleicht manchen Gedancken schuldig bin, zu fallen. Es kommt der Sache selbst wenig oder nichts darauf an, wer diese Ursache der Ehe-Gesetze angebe: sondern nur darauf, ob sie richtig sey, das ist, ob aus dem angeführten Schaden der nahen Ehen eine Schuldigkeit folge, sie zu verbieten, und ob die Menschen ohne viele Mühe so leicht zur Erkenntniß dieser Pflicht haben kommen können, daß die Versäumnis derselben auch den Völckern vor Mosis Zeit zur Sünde gerechnet werden möge. Denn wenn dieses nicht wäre, so würde alles das verdächtig seyn, was wir neueren nach so viel 1000 Jahren davon sagen wollten. Denckt Hume, dencke ich richtig, so muß gezeiget werden, wie längstens vor der Zeit der künstli-

chen Philosophie den Völckern eben solche Gedancken schon haben beyfallen können: und kein neuerer muß sich träumen laßen, daß er die Ehre eines Erfinders erworben habe.

Die ersten Vorfahren der Völcker, welche diese, oder noch strengere Ehe-Gesetze gegeben haben, z. E. die Römer, so Geschwister-Kinder verboten, sind vermuthlich auf die Nothwendigkeit nicht durch Vernunft-Schlüße a priore gekommen, durch welche wol die allerwenigsten moralischen Wahrheiten entdeckt seyn mögen, ob sie gleich dadurch bestärcket und erwiesen werden müßen: sondern eben der Lehr-Meister, dem das menschliche Geschlecht die Erfindung der meisten andern Wahrheiten, Klugheits-Regeln, und Sitten-Lehren zu dancken hat, wird sie auch dieses gelehrt haben, ich meine die Noth, und die Erfahrung der üblen Folgen solcher Heyrathen. Haben Eltern, haben Völcker, in einem noch ungesitteten Alter der Menschen, eine lange Reihe von Jahren hindurch gefunden, daß in ihren Familien die Hurerey zum größesten Verderben der ihrigen einreiße, wo einige Hoffnung der Heyrath übrig bliebe, so haben sie endlich auf den Vorschlag kommen müßen, diese Heyrathen gantz zu untersagen. Hiemit fällt der Einwurf weg, welchen man mir machen möchte: es sey nicht wol möglich, daß die Völcker vor Mose ihre Verpflichtung, die Blut-Schande zu verbieten, aus dieser Betrachtung erfunden haben sollten, die sich doch dem Auge mancher Gelehrten entzogen habe, welche sorgfältig über die Ursache der Ehe-Gesetze nachdachten. Freylich bey müßigen Stunden möchte sie jenen auch entwischet seyn, allein die Noth machte sie ihnen begreiflicher. Es ist dabey merckwürdig, daß die Americanischen Völcker, welche Heyrathen der Geschwister noch jetzt verstatten, zugleich die Hurerey der unverehlichten gantz frey erlauben. So bald sie diese verabscheueten, würde vermuthlich eben die Noth auch sie zwingen, die Heyrath der Geschwister zu verbieten. Diese Anmerckung ließe sich weiter ausführen: allein hier ist der Ort dazu nicht.

§. 53.

Nunmehr streiten die Ehen Adams und seiner Kinder nicht mit der Lehre von Sündlichkeit der nahen Ehen.

Nicht jedwede nahe Ehe ist an und vor sich sündlich, sondern die Verstattung derselben in der Republik.

Man wird nunmehr auch völliger verstehen, wie es der Heiligkeit Gottes gar nicht ungemäß gewesen sey, die erste Schöpfung des menschlichen Geschlechts so einzurichten, daß wir insgesamt aus Ehen herkommen sollten, die doch nachher verboten werden mußten (*). Gott erlaubte damahls nicht eine an und vor sich sündliche Handlung durch eine Lossprechung vom Gesetz, er nöthigte die Menschen nicht zu dem was seiner Natur nach ein Gräuel ist: sondern an und vor sich war die Heyrath der Kinder Adams unter einander eine erlaubte Sache, und es war der Weisheit Gottes gemäß, das menschliche Geschlecht so sehr von Einem Stamme erwachsen zu lassen, daß Eva dem Adam noch näher verwandt seyn mußte, als einem Vater seine Tochter. In dem Anfange der Welt waren diese Ehen ohne alle schädliche Folge. Adam hatte mit der Eva vorher keinen Umgang auch nur eine Stunde lang, ehe sie ihm zur Ehegenoßin gegeben ward, und Hurerey zwischen ihnen würde unmöglich gewesen seyn, weil aller ihr Beyschlaaff rechtmäßig war. Unter den Kindern Adams hat auch ohne Zweifel der erste Beyschlaaff einen dauerhaften Ehestand gemacht: denn als man noch wenige Frauens-Personen auf Erden hatte, war keine Gefahr, daß Kain, oder Habel ihre Schwester nach dem Beyschlaaff wider verlaßen würden. Ueberdem sind nicht die einzelnen Heyrathen zwischen Schwestern und Brüdern ein Gräuel, sondern das ist eigentlich die Sünde, darüber Gott nach Mosis Zeugniß an gantzen Völckern Strafe übet, wenn ein Volck die-

(*) Ich bitte hiebey dasjenige wider durchzulesen, oder zu überdencken, was ich im 18ten §. geschrieben habe.

dieselben ungehindert gestattet: denn nicht jede einzelne Heyrath hat die bösen Folgen, welche die allgemeine Erlaubniß derselben nach sich ziehet.

Wir haben in dem hypothetischen Recht der Natur mehreres, wo nicht die einzelne Handlung, sondern die freye Erlaubniß der Handlung sündlich und böse ist: und ein Beyspiel davon wird den Unterscheid, den ich eben gemacht habe, denen erläutern helfen, welchen er fremde vorkommt. Wenn ein anderer mir mein Eigenthum, so oft er kann, mit List und Gewalt wegnimmt, und es ist kein Gericht wo ich gegen ihn klagen kann, entweder weil er keinen Obern hat, oder weil die Gesetze das Eigenthum nicht schützen, so ist mir wol nicht unrecht, mich widerum an seinem Eigenthum zu erholen, und es ihm auch wegzunehmen. Unser Verhalten gegen die See-Räuber, gegen Völcker mit denen wir Krieg führen, oder die uns die Gerechtigkeit abschlagen, und alle Repreßalien gründen sich hierauf. Allein wie werden wir das Verfahren eines Volcks nennen, welches das Eigenthum nicht schützet, sondern an deßen Stelle Diebstaal und Raub erlaubet, und jedem vergönnet, dem Nachbar so viel zu nehmen, als er kann? Wer es **Gott mißfällig** nennet, der braucht gewiß noch den gelindesten Nahmen, andere wollen von **Unmenschen** und **ungesitteten Barbaren** zu reden anfangen: und unter denen die ein jus naturae hypotheticum zugeben, wird wol keiner seyn, der nicht glaube, daß dis Volck dawider handle. Ein ander Beyspiel erläutert vielleicht meinen Gedancken noch mehr, weil es aus einer nicht zu entfernten Gegend und Zeit erborget ist. Wenn wir ohne Obrigkeit lebten, so ist kein Zweifel, daß wir uns nicht gegen ein einmahl angethanes Unrecht aufs künftige durch gewaltsame Mittel in Sicherheit setzen, Anmaßungen unsers Eigenthums mit den Degen abwehren, ja den Feind, vor dem wir nicht sicher seyn können, oder der die unsrigen entleibet hat, wiederum ausrotten dürften. Das letzte ist so gar dem Befehl Gottes gemäß, daß das Blut des Mörders wiederum durch Menschen vergoßen werden solle: denn als Gott diesen Befehl gab, war noch keine Obrigkeit, sondern der nächste Verwandte oder Freund, war der Vollstrecker deßelben (*). Würde aber wol der Gottesgelehrte oder der ver-

(*) Siehe meine Dißertation ad leges divinas de poena homicidii §. 17. 18. 19.

vernünftige Sitten-Lehrer es billigen können, wenn ein Volck wäre, welches nach errichteter Republick dis noch gestattete? bey dem das Duell statt der Gerichts-Höfe wäre, und der Streit über ein Stück Landes durch kein Recht, sondern durch den Degen entschieden werden müßte? bey dem nicht die Obrigkeit mich sicher setzte, und den Mord strafete, sondern der Beleidigte, oder der Verwandte eines Ermordeten, durch seine Waffen sich Recht und Sicherheit verschaffete? Zu der Zeit unserer Vorfahren ist ein Theil dieses barbarischen Rechts im Schwange gegangen, und wer die Zeit kennet, da noch Streitigkeiten durch gerichtliche Duelle geschlichtet wurden, dem wird das Bild so ich entworfen habe, desto lebhafter seyn, und auch desto abscheulicher vorkommen. Hiemit fällt der Einwurf weg, den man mir machen möchte, als verringerte ich die Sündlichkeit der Blut-Schande durch das, was ich in diesem §. gelehret habe. Ist sie in dem Natur-Recht mit Diebstaal und Duell gleich zu setzen, so wird sie wol verboten genug seyn, und derjenige der einmahl nicht mehr im statu naturali lebt, wie Adam, sondern ein Theil eines Volcks ist, wird ohne Sünde seine Mutter, Tochter, oder Schwester nicht heyrathen dürfen.

§. 54.

Moses hat eben diese Ursache gehabt, die nahen Ehen zu verbieten.

Da Moses sich erkläret, daß er die allzu nahen Ehen deswegen verbiete, weil sie sündlich, und auch schon vor seiner Zeit unrecht gewesen sind, so wird wol nicht nöthig seyn besonders zu zeigen, daß Moses, der die Ursache seines Verbots nicht ausdrücklich angiebt, auf die schändlichen Folgen der nahen Ehen gesehen habe: sondern wenn ich nur richtig gezeiget habe, daß sie um dieser Folgen willen sündlich sind, so ist auch gewiß, daß ich die wahre Ursache, die Mosen zu Gebung der Ehegesetze bewog, getroffen habe. Ich berufe mich auf das, was im 21sten Abschnitt angemerckt ist.

Es ſtimmen über das die §. 41. erläuterten Nahmen der Blutſchanden, Cheſed und Zimmah; das allgemeine Verbot, unter welches Moſes alle übrigen Ehe-Verbote bringet, **du ſollſt dich nicht zu deiner nächſten Verwandtin, die ein Stück deines Fleiſches iſt, nahen**; und endlich das, was ich §. 18. und 53. von den Ehen Adams und ſeiner Kinder geſchrieben habe: eintzig mit der von mir angegebenen Urſache überein, und wollen ſich mit den übrigen Vermuthungen nicht reimen laßen. Am ſtärckſten aber wird meine Meinung dadurch bekräftiget, daß die Ehe mit der Halb-Schweſter oder Tochter ſeiner Mutter um die Zeit verboten geachtet ward, als man ſich noch kein Bedencken machte, die Tochter ſeines Vaters zu heyrathen; wo kein anderer Grund zu erdencken iſt, als dieſer, daß die Kinder **Einer** Mutter in **Einem** Hauſe beyſammen waren, folglich einen genaueren Umgang mit einander hatten, als die Kinder **Eines** Vaters. Es muß demnach das Herkommen, ſo vor Moſis Zeit die nahen Ehen unterſagte, den nahen und vertrauten Umgang der Verwandten zur Abſicht gehabt haben. Ich bitte auch hier, den 22ſten und 23ſten Abſchnitt wider nachzuleſen: dabey man nunmehr ſehen wird, daß manche Materien, die ich weitläufig abhandeln müßen, nicht aus einem Mangel der Achtung vor die Zeit meiner Leſer, ſondern deswegen, weil ſie zur Beurtheilung der Haupt-Sache nöthig waren, in dieſer Schrift einen Platz gefunden haben.

§. 55.

Da Moſes auch einige Ehen verboten hat, die nicht ſo nahe ſind, als die mit der Mutter, Tochter, oder Schweſter: ſo fragt ſich: wie weit die Ehen der Verwandten wegen der übeln Folge zu verbieten ſind? und was Moſen bewogen habe, der Eltern Schweſtern und des Vaters Schwiegerin zur Ehe zu verbieten?

Allein ſo, wie ich die Urſache der Ehe-Verbote vorgetragen habe, ſcheint ſie noch nicht hinlänglich zu ſeyn, daß man alle und jede verbotenen Ehen daraus mit Gewißheit herleiten könne. Ich habe ſtets von

Ehen zwischen Eltern, Kindern und Geschwistern geredet: Moses aber hat ihrer viel mehrere verboten!

Dis ist der Einwurf, den ich mir sehr gern mache, denn er soll mich auf eine Betrachtung führen, die im folgenden Capitel einen der wichtigsten Entscheidungs-Gründe abgeben wird.

Zum Theil, dencke ich, werden meine Leser, ohne daß ich sie erinnern darf, gemercket haben, daß ich um der Kürtze willen so geredet, und nur die drey deutlichsten und erweißlichsten Fälle genannt habe, damit ich nicht jedesmahl auf eine unangenehme Weise ein langes Register von Verwandtschaften hinsetzen dürfte. Die Sache litte nicht darunter: was ich von Geschwistern sagte, gilt eben so wohl von Halb-Geschwistern, als von denen, die einerley Vater und Mutter haben; denn zum wenigsten bey uns haben die Halb-Geschwister wol so nahen Umgang unter einander, als die rechten Geschwister. Unter dem Nahmen der Eltern habe ich nach unserer Art zu reden die Stief-Mütter mit begriffen: bey der eine noch größere Gefahr einer Verführung von den Söhnen statt finden kann, als bey den rechten Müttern, weil es möglich ist, daß sie jung sind, und den Söhnen an Jahren gleicher kommen. Unter Töchter rechne ich die Stief-Töchter eben so wohl: und die Schwieger-Töchter, sonderlich die, so bey dem Vater im Hause wohnen, sind bey Lebzeiten und nach Absterben ihrer Männer, eben so grosser Gefahr von einem geilen Schwieger-Vater ausgesetzt, als die rechten Töchter eines liederlichen Vaters. Es wäre Zeit-Verderb, einen Beweiß auf alle diese einzelnen Fälle zu deuten, den ein jeder selbst führen kann, wenn er mit dem, was ich in den vorigen Abschnitten geschrieben habe, einig ist.

Allein hiemit ist der Einwurf noch nicht völlig gehoben: er soll auch noch nicht gehoben seyn. Moses hat Ehen verboten, bey welchen diese Ursache zwar nicht gantz wegfällt, aber doch auch nicht mehr so sehr dringend ist: z. E. mit des Bruders Wittwe, mit des Vaters oder der Mutter Bruders Frau. Ist nun etwas in dem Sitten-Gesetz oder in dem hypothetischen Natur-Rechte, welches mir auch diese Personen um

gleicher

gleicher Ursachen willen verbietet? und wenn dem so ist, wie weiß ich, wo ich mit dem Verbot aufhören solle? Geschwister-Kinder, deren Heyrath Moses nicht nur erlaubte, sondern auch gerne sahe, haben ohne Zweifel mehr Umgang, und mehr Gelegenheit einander zu verführen, als gantz fremde: ist ihre Heyrath deshalb auch verboten, so wie in den ältesten Zeiten unter den Römern? Und warum hat sie Moses nicht verboten? Was hatte er vor eine Ursache in seinen Ehe-Verboten bis auf die Schwestern oder Schwiegerin unserer Eltern zu gehen, weiter aber nicht? Was bestimmete hier die Gräntze, bey welcher die nahen Verwandtschaften aufhören, und die entferntern anfangen?

Diese Fragen sind nicht als Wirckungen einer allzukühnen Neugier kurtz und gut abzuweisen: denn Moses will ja selbst, daß die Völcker schon vor seinem Gesetz die verbotenen Grade haben wißen können; wir müßen also untersuchen, wie es ihnen möglich gewesen ist, hier zu einer Gewißheit zu gelangen. Was sie schlechterdings nicht wißen konnten, war ihnen auch nicht Sünde: und nur das, was ihnen Sünde war, ist uns in den Ehe-Gesetzen Mosis untersagt.

Ich will erst eine allgemeinere Antwort geben; nachher aber zeigen, was vermuthlich Moses vor eine Ursache gehabt haben mag, unter seinem Volcke mit Verbietung der Ehen gerade so weit zu gehen, als er ging, und nicht weiter.

Ich gestehe zuförderst ein, daß die Ursache, welche die nächsten Ehen, die ich noch fernerhin der Kürtze wegen nur die Ehen zwischen Eltern und Kindern und zwischen Geschwistern nennen will, verhindert und sündlich macht, bey den Ehen mit den Schwestern oder Schwiegerin der Eltern, und mit des Bruders Wittwe auf eine weit schwächere Weise eintrete. Ich wollte mich daher auch nicht unterstehen mit Gewißheit zu behaupten, daß wir bey diesen eben so, wie bey jenen ersten Ehen, eine allgemeine Verpflichtung aller Völcker, sie zu untersagen, uns selbst gelaßen, und aus Vernunft-Schlüßen würden heraus bringen

bringen können, oder daß eine unvermeidliche Noth die Völcker zu deren Untersagung gezwungen haben würde. Allein ich finde auch, daß nach den Gesetzen Mosis mehr als **Ein** Unterscheid zwischen diesen und jenen Ehen gemacht werde. Die Ehen zwischen Eltern und Kindern, und zwischen leiblichen Geschwistern waren vor seinem Gesetz schon durch das Herkommen verboten, und sie gehörten zu den Sitten der Cananiter und Aegyptier, die auch diesen Völckern als Sünde zugerechnet, und von Gott an den Cananitern bestraft wurden: die übrigen Ehen, selbst die mit der Halb-Schwester, (die aber bey den Morgenländern auch nicht so genauen Umgang mit dem Halb-Bruder hatte, als bey uns, daher bey ihnen, und nicht bey uns ein Theil der Ursache des Gesetzes wegfiel) waren unter den Patriarchen und Israeliten selbst vor erlaubt gehalten worden, sie können daher nach §. 26. nicht zu den Sitten der Cananiter und Aegyptier gerechnet werden, und noch weniger kann gesagt werden, daß Gott ihrenthalben die Cananiter gestraft hat. Auf jene setzt Moses eine Lebens-Strafe (*): auf diese nur eine bürgerliche Strafe (**), bey welcher er sie duldet, wenn sie einmahl vollzogen sind, wie ich unten (***) zeigen werde. Von dem Verbot jener Ehe spricht Moses sein Volck in keinem Falle los: bey diesen aber finden wir dergleichen, und zwar um einer nicht so sehr wichtigen Ursache willen. Ein bloßer Gedancke der Israeliten von der Ehre, der es vor schmählich ansahe, in den genealogischen Verzeichnißen ausgelöschet zu werden, weil man keine Nachkommen hatte, ein so genanntes Point d' honneur des Volcks, konnte Mosen bewegen, die Ehe mit des Bruders Witwe nicht nur zu erlauben, sondern auch bey Vermeidung einer Strafe zu befehlen, wenn der Bruder ohne Erben gestorben war.

§. 56.

(*) 3 B. Mos. XX, 11. 12. 14. 17.
(**) daselbst V. 19. 20. 21.
(***) §. 101.

§. 56.

Hiebey kann der Zweifel entstehen: ob diese Ehen von der zweiten Gattung allen Völckern untersagt sind, oder ob ihr Verbot ein Stück der Israelitischen Policey gewesen ist? Wenn man jenes annimmt, so wählt man zum wenigsten sicherer.

Sollte jemand bey den Umständen sagen; der vornehmste Beweiß von unserer Verpflichtung zu den Ehe-Gesetzen Mosis, beruhe darauf, daß Moses das Gegentheil derselben als einen an den Cananitern bestraften Gräuel ansehe, (§. 14.), der falle aber nunmehr bey den Ehen von der zweiten Gattung völlig weg: der andere Beweiß aus 1 Cor. V, 1-5. gehe blos die Ehe mit der Stief-Mutter, nicht aber diese entfernteren Ehen mit der Eltern Schwestern und des Vaters Schwiegerin an: er glaube also, daß zwar das Verbot jener Ehen zum allgemeinen Sitten-Gesetz gehöre, allein das Verbot der Ehe mit des Bruders Witwe, und den Schwestern oder Schwiegerin der Eltern sehe er blos vor Stücke der Jüdischen Policey an, die uns Christen nicht verbänden; wie ich denn oben selbst zugestanden hätte, und es auch ohne mein Zugestehen sehr klar sey, daß ein Gesetzgeber nicht nöthig habe die Gesetze, die zugleich Gebote des Natur-Gesetzes sind, von seinen bürgerlichen und willkührlichen Gesetzen abzusondern: wollte jemand alles dieses sagen, so weiß ich zwar eigentlich nicht, was ich darauf zu seiner völligen Ueberzeugung antworten, und wie ich diese Gründe widerlegen soll, und ich will solche Arbeit gern einem andern überlaßen, der sie mit gleicher Liebe zur Wahrheit, als ich bey dieser gantzen Schrift habe, und mit mehrerer Geschicklichkeit und Scharfsinnigkeit zu übernehmen bereit ist. Allein ich trage doch Bedencken, diesem Einwurf noch zur Zeit beyzutreten. Ich habe schon bey einer andern Gelegenheit (*) erwähnt, daß bisweilen die eigentli-

che

(*) §. 50.

che Gränze zwischen Recht und Unrecht etwas schwer zu bestimmen sey, obgleich einiges so weit disseits oder jenseits der Gränze liege, daß man es mit völliger Gewißheit vor Recht oder Unrecht erkennen kann. Ich fürchte, daß es uns, oder wenigstens, daß es mir dieses mahl so ergehen könnte. Einige Ehen sind so schädlich, und liegen so weit jenseits der Gränze, daß an ihrer Sündlichkeit entweder bey nahe niemand zweifelt, oder ich doch nicht zweifeln kann. Ich kenne solche, die in den Gedancken stehen, als gingen uns die Ehe-Gesetze Mosis gar nichts an: allein die Ehe mit der Mutter halten sie doch vor abscheulich. Die Ehe mit der Tochter, mit der Schwieger-Mutter, der Schwieger-Tochter, und der leiblichen Schwester bleiben bey dem gemachten Zweifel auch gewiß verboten: denn dis waren die Unterscheidungs-Sitten der Cananiter und Aegyptier, die Gott nach Mosis Zeugniß an jenen als Gräuel gestraft hat. Ist die Ehe mit der Halb-Schwester bey den besondern Umständen und Lebens-Art des Volcks erlaubt gewesen, aus dem Abraham entsprungen ist: so kann sie es doch in unsern Ländern eben so wenig seyn, als die Ehe mit der leiblichen Schwester. Denn nachdem wir aus Gehorsam gegen das Wort Gottes nicht mehr in der Vielweiberey leben, und auch der Staat zu seinem großen Vortheil dieses Land-verderbende Uebel, so aus dem ehemahls bewohntesten Theil der Welt Wüsteneyen gemacht hat (*), nicht mehr duldet: so haben Halb-Schwestern eben so genauen Umgang mit ihren Halb-Brüdern, und werden eben so wol in Einem Hause mit ihnen erzogen, als rechte Schwestern; es fällt also die gantze Ursache jener alten Erlaubniß weg, und eine Ehe ist uns so sündlich wie die andere. Hingegen ist die Ehe zwischen den zweiten Geschwister-Kindern so weit disseits der Gränze, daß außer der Römischen Kirche niemanden ein Zweifel darüber beyfallen wird. Die Ehe zwischen Geschwister-Kindern haben zwar die ältesten Römer verboten, allein sie haben kaum mehr Umgang mit einander, als die Kinder vertrauter Freunde; und zum wenigsten wir Christen

(*) Ich berufe mich hier abermahls auf des Herrn von Premontvals Monogamie: oder auch den Auszug derselben im sechsten Fascikul der Relationum de libris novis.

sten, die wir Mosen vor uns haben, können mit gedoppelter Beruhigung unsers Hertzens diese Ehe erlauben. Eben so werde ich mich auch im folgenden Capitel über die Ehen mit des Bruders oder der Schwester Tochter, und mit der verstorbenen Frauen Schwester, die Moses theils nie verboten, theils deutlich genug vor erlaubt ausgegeben hat, mit Zuversicht erklären. Nun aber komme ich gerade in der Mitte an die Gräntze. Moses verbot den Israeliten die Ehe mit den Schwestern und Schwiegerin der Eltern, und mit des Bruders Witwe: ich aber sehe nicht deutlich genug ein, daß das hypothetische Natur-Gesetz, oder wie man es sonst nennen will, sie verbiete, und daß die Erlaubniß dieser Ehe sehr schädliche Folgen haben würde. Soll ich mich bey dieser Gräntze nicht fürchten? soll ich nicht einen Zweifel in mich setzen, da ich weiß, die Gräntze sey nicht stets so deutlich gezogen, daß jeder gleichsahm die Marcke entdecken könne? Soll ich nicht lieber das sicherste wählen? Haben andere weniger Ursache so furchtsam zu seyn, so will es ihnen nicht verübeln: nur ich will lieber meinen Einsichten weniger trauen, denn vielleicht würde ich nach einiger Zeit gewahr, daß ich gefehlet hätte.

Ich finde auch desto weniger Bedencken dabey, diese sicherste Seite zu wählen, weil ich nachher behaupten werde, daß dem Fürsten das Recht zukomme, in allen diesen Fällen zu dispensiren, wenn eine wichtige Ursache es erfordert. Bey den Umständen kann aus meinem geäußerten Zweifel niemahls ein Gewißens-Zwang, oder eine harte Einschränckung der Freyheit eines andern nach den Zweifeln eines fremden Gewißens erfolgen, wenn auch der Fürst, und nicht blos der Bürger und Unterthan auf gleiche Weise die gewißeste und sicherste Seite wählen wollte: denn der Fürst kann doch in erheblichen Fällen durch eine Dispensation helfen, und dem Gesetz seine Härte hiedurch nehmen, ohne es aufzuheben.

Ich habe diese Frage schon im 26sten Abschnitt berührt. Die daselbst angeführten Worte Mosis, daß die Cananiter sich an allem diesen verunreiniget haben, sind das wichtigste, so mich abhält, zu glauben, daß Moses nur einige der verbotenen Heyrathen, nehmlich die so vor seiner Zeit vor unerlaubt gehalten wurden, den Cananitern als Sünden

und

und Gräuel anrechne. Ich habe indeßen schon damahls gestanden, daß auch dieser Grund nicht völlig entscheidend sey: denn er fällt weg, wenn man das Wort, alle, nicht auf alle einzelne verbotene Dinge, sondern auf alle Arten der verbotenen Dinge, nehmlich Opferung der Kinder, Sodomiterey, Knaben-Schande, Ehebruch, und Blut-Schande ziehet. Meine Leser mögen selbst urtheilen. Vielleicht läßt sich eine gewiße Mittel-Straße treffen, nach welcher es eine eigentliche allgemeine Pflicht aller Völcker ist, die Ehen von der ersten und nächsten Art zu verbieten: die von der zweiten Art aber zum wenigsten bey den Umständen, in denen sich das Israelitische Volck befand, nicht verstattet werden könnten. Auf allen Fall aber thut die Obrigkeit nicht unrecht, die aus mehrerer Vorsichtigkeit auch bey geänderten Umständen untersaget, was Moses den Israeliten untersaget hatte.

§. 57.

Das bürgerliche Gesetz kann allerdings aus Vorsichtigkeit noch mehr Ehen untersagen, als die zu deren Untersagung alle Völcker verpflichtet sind.

Es kann nehmlich nicht wohl geleugnet werden, daß wenn auch nur eigentlich die Ehen zwischen Eltern, Kindern, und Geschwistern, und die diesen völlig gleich sind, allen gesitteten Völckern nothwendig untersagt seyn müßen, es doch noch außer ihnen bey diesem und jenem Volck nach seiner besondern Beschaffenheit Ehen geben könne, die ihm aus gleicher Ursache zu untersagen sind, die aber deshalb auf andere Völcker nicht gedeutet werden können, oder daß der Gesetzgeber in der Vorsichtigkeit zu Verhütung eines großen Uebels bisweilen einen Schritt weiter gehen könne, sonderlich wenn solches keine Neuerung von ihm, sondern schon vor seiner Zeit hergebracht ist. Ich weiß, was vor ein Misbrauch hiemit in der Römischen Kirche getrieben ist: allein an und vor sich kann man dem rechtmäßigen Gesetzgeber eine solche Macht nicht absprechen: und ich wollte mich nicht gerne der Ausdrücke theilhaftig machen, die sich bisweilen der seel. Herr von Ludewig dagegen ohne Einschrän-

kung

kung entfahren läßt, wenn Obrigkeiten und Landes-Ordnungen mehrere Ehen verbieten, als Gott verboten hat.

Ich will einige mögliche Fälle angeben, die ich zwar gar nicht als nothwendig aufdringe, aber die es doch erläutern, wie es bisweilen nützlich werden könne, eine Ehe zu verbieten, die nicht schlechterdings und allen Völckern untersagt ist.

Bey den Morgenländern waren, wie ich schon erinnert habe, die Ammen als Mütter geachtet, und wurden auch Zeit Lebens von dem, den sie gesäuget hatten, versorget. Hier war beynahe eben so viel Ursache, daß der gewesene Säugling sie nie ehelichen durfte, als bey seiner leiblichen Mutter. Es ward der Säugling, wenn seine Mutter gestorben war, in dem Hause seiner Amme mit ihren Kindern erzogen, und hatte mit ihnen eben den genauen Umgang, als wenn es seine leiblichen Brüder wären: daher war das Gesetz nicht unvernünftig, welches auch den Milch-Geschwistern die Ehe untersagte, dergleichen wir oben bey den Arabern gehabt haben. Ich kann nicht sagen, daß es nothwendig war; denn es ging auf einen nur selten vorkommenden besondern Fall, um den sich der Gesetzgeber nicht nothwendig bekümmern darf: noch weniger, daß es alle Völcker angehet, denn bey den Ammen in unsern Ländern, die ihre Säuglinge nicht groß ziehen, und deren Kinder wegen des großen Unterscheides des Standes keinen vertrauten Umgang mit dem Säugling haben, fällt die gantze Ursache weg, die dis Herkommen oder Gesetz im Morgenlande vernünftig macht.

Ist der angenommene Sohn in dem Hause seines Pflege-Vaters groß gezogen, und hat eben die Vertraulichkeit darin genoßen, als ein wahrer Sohn, so könnte auf den Fall der Gesetzgeber gleichfalls einige Verwandtschaften von der Adoption her untersagen: und wir können die Römischen Gesetze deswegen nicht tadeln, weil sie solches thaten, noch weniger aber das oben berührte nicht völlig so strenge Herkommen der Morgenländer. Es ist aber wiederum bey uns ein seltener Fall, auf den der Gesetzgeber zu dencken nicht schuldig ist.

Risse in einem Lande die böse Gewohnheit ein, daß Vormünder ihre Pflegebefohlnen verführten, so könnte ein Gesetz von gleicher Art diese sicher stellen. Doch auch dieses ist nicht leicht nöthig; denn selten hat ein Vormund alle diese Gelegenheit zur Verführung einer Mündelin, die ein Vater haben würde: und doch werden an manchen Orten die Gesetze schon schärfer mit ihm verfahren, als mit dem, der eine fremde verführet.

§. 58.

Was Mosen bewogen hat, auch die Ehen mit der Schwiegerin, und mit den Schwestern und Schwiegern der Eltern zu verbieten.

Doch ich will mich mit solchen blos möglichen Gesetzen nicht aufhalten. Die Frage ist wichtiger: was Mosen bewogen haben möge, da er ein Herkommen vor sich hatte, das die Ehe mit der Schwester der Eltern erlaubte, und da er vermuthlich selbst aus einer solchen Ehe entsprungen war, diese Ehe, die nicht nothwendig die oben berührten Folgen nach sich ziehet, mit zu den verbotenen zu zählen? und warum er, da er dieses that, gerade hier stehen geblieben ist, und nicht mit den ältesten Römern noch einen Schritt weiter gethan, und auch die Ehen der Geschwister-Kinder verboten hat? Was hat hier den Gesetzgeber bestimmen können? Von dieser Frage wird großentheils der Inhalt des folgenden Capitels abhangen müßen.

Ich hoffe daß ich die wahre Ursache anzeigen kann. Bey den Römern machte ehemahls der Kuß, den man den Bluts-Freundinnen geben durfte, die Gräntze zwischen den nahen und entfernteren Verwandtschaften, wie wir oben §. 30. von Plutarcho gelernt haben: und eine Gewohnheit der Völcker von der Art wird die Gräntze auch bey den Hebräern bestimmen müßen, wenn sie nicht so zweifelhaft und willkührlich seyn soll, als bey uns. Was bey den Römern der Kuß war, scheint hier der freie Zutrit zu einem unverhülleten Frauenzimmer zu seyn. Bey den Morgenländern gehen die Grade der Verwandtschaft, welche einem

nen nähern Umgang mit dem Frauenzimmer erlauben, und sie noch jetzt berechtigen, sich einer Manns-Person unverhüllet zu zeigen, gerade so weit, als Moses die Ehen verboten hat: und hören da auf, wo nach seinem Gesetz die Ehen erlaubt sind. Ich will die merckwürdige Stelle aus dem Coran hieher setzen, die uns von diesem Gebrauch Nachricht giebt, deren Nutzen zu Erläuterung der Ehe-Gesetze ich vielleicht noch ferner, so wie vorhin von mir geschehen ist, übersehen und unbemerckt gelaßen haben würde, wenn nicht durch eine glückliche Verbindung der Arbeiten ich eben in den Tagen, in denen ich diese Schrift entwarf, und über die Ursache des Verbots der Ehen mit den Schwestern und der einen Schwiegerin der Eltern nachdachte, denenjenigen werthen Freunden, so sich meines Unterrichts im Arabischen bedienen, das 24ste Capitel des Corans zu erklären gehabt hätte. In diesem spricht Muhammed, deßen Gesetze gemeiniglich bloße Wiederhohlungen, und die treuesten Denckmähler eines weit älteren Herkommens der Ismaelitischen Araber sind, im 31sten Vers: Befiehl den gläubigen Frauens-Personen, = = = daß sie ihren Schmuck, (die kostbaren Unterkleider unter dem Schleyer) das ausgenommen, was von selbst in die Augen fället, nicht sehen laßen, sondern über den Busen ihrer Kleider ihren Schleyer schlagen, ihren Schmuck aber niemanden sehen laßen, als nur ihren Ehemännern, ihren Vätern, den Vätern ihrer Ehemänner, ihren Brüdern, den Söhnen ihrer Brüder, den Söhnen ihrer Schwestern, ihren Frauens-Leuten, ihren Sclaven, und den Bettlern, und den Kindern, welche noch keine Frauens-Person erkannt haben.

Muhammed geht nach den eifersüchtigen Sitten seines Volckes so weit, daß er allen andern Manns-Personen verbietet, in ein Haus hinein zu gehen, ohne vorhin sich durch Ausrufung des gewöhnlichen Grußes vor der Thür gemeldet, und darauf Antwort und Erlaubniß zum Eintrit in das Haus erhalten zu haben, damit sie ja nicht ein unverhülletes Frauenzimmer sehen möchten. Es ist nicht dieses Ortes, von dieser Verhüllung, die aus den Reisebeschreibungen, und aus der Bibel bekannt ist, und von der Beschaffenheit des Schleyers zur Erläuterung der Worte Mu-

hammeds ein mehreres zu sagen, sondern ich muß deswegen meine Leser auf meines Vaters ritualia codicis sacri ex Alcorano illustrata §. 5. 6. verweisen, wo eben diese Stelle des Corans angeführet und erkläret wird. Ich will nur so viel daraus anmercken, daß die Verwandten bis auf des Bruders oder der Schwester Sohn, zu den Frauens-Personen, nehmlich diese letzten zu ihrer Väter oder Mütter Schwestern, den freyen Zutrit gehabt haben, der die Gräntze zwischen den nahen und entfernteren Verwandtschaften auf eine sehr deutliche Art machte, und desto mehr eine gefährliche Gelegenheit zur Verführung geben konnte, je weniger sich sonst Personen von beiderley Geschlecht zu sehen bekamen, und je stärcker daher der Eindruck seyn mußte, den ihr freyer Anblick bey ihnen machte. Gerade dis sind die letzten Bluts-Freunde, deren Ehe Moses verbietet. Wer siehet nun nicht, was ihm gleichsahm die Gräntze zwischen Verwandten, die sich einander heyrathen dürfen, und die es nicht dürfen, angewiesen habe?

Es fällt freylich diese Ursache bey uns Deutschen weg. Wir haben, wenn wir über Brüder und Schwestern hinauskommen, keine so merckliche Gräntze, welche die nahen und entfernteren Verwandten scheidet, als Moses in der Verhüllung oder Entblößung, und Rom in dem Recht des Kußes vor sich sahe. Es ist bey uns den Manns-Personen unverwehrt, auch die fremdesten Frauens-Personen ohne Schleyer zu sehen, und ohne eintzige Verwandtschaft ist der freye Zutrit und Umgang zwischen beiden Geschlechtern gestattet. Wollte man bey uns einer Manns-Person alle die zur Ehe verbieten, gegen welche sie sich dieser Freyheiten bedienen darf, so dürfte man gar nicht heyrathen. Allein es hat auch bey uns dieser freyere Umgang desto weniger gefährliches, weil man ihn mit allem Frauenzimmer haben kann, und er eben deswegen keinen so starcken Eindruck mehr macht, als bey den Morgenländern. Hingegen war ein solches Gesetz bey einem Volck von morgenländischen Sitten nicht nur sehr heilsahm, sondern bey nahe unentbehrlich. Die allzu genaue Einsperrung der Frauenzimmer hat dort in die Gemüths-Art und Tugend derselben keinen vortheilhaften Einfluß: und einige Reise-Beschreiber, z. E. der Ritter Chardin, melden uns, daß die Morgenländer

der nicht einmahl einen Begriff davon haben, wie der freye Umgang bey uns ohne die letzten Folgen der Leichtsinnigkeit bleiben könne, so gar ist dort das Gemüth des andern Geschlechts durch die Sclaverey, und den Mangel der Gewohnheit, Versuchungen zu widerstehen, seines Adels und Stärcke beraubet. Wenn diese armen eingesperreten Geschöpfe Umgang mit einigen Manns-Personen haben, die ihre Leidenschaften desto mehr rege machen müßen, je seltener sie ihnen sind, so muß es sehr leicht seyn, sie zu verführen; und bey der wenigen Gelegenheit, welche die Manns-Personen in den Gegenden haben, mit Frauens-Leuten umzugehen, wird es ihnen auch nicht leicht an dem Willen mangeln, sich die Schwäche des andern Theils zu Nutze zu machen. Wäre nun unter einem solchen Volcke bey denen wenigen, die das Recht zum genaueren Umgange mit einander haben, noch einige Möglichkeit übrig, die Schande der Frauens-Person durch eine Heyrath zuzudecken: so dürfte der meiste Umgang der Anverwandten sich in eine Verführung geendiget haben, und jede kurtze Zeit die sie allein beysammen zubrachten, dazu hinlänglich gewesen seyn.

In der Familie der Patriarchen war blos das verheyrathete Frauenzimmer zu genau eingeschränckt, und gezwungen im Schleyer zu erscheinen (*), dahingegen den Jungfern mehr Freyheit gestattet wurde, nicht blos mit den nächsten Verwandten, sondern auch mit andern umzu gehen, und sich unverhüllet sehen zu laßen (**): und in dieser uhralten Zeit, die unsern Sitten ähnlicher ist, finden wir auch nicht, daß diese Ehen vor verboten geachtet wurden, die nachher den Israeliten von Mose billig untersaget werden mußten.

Ich habe bereits oben im 42sten §. noch eine andere Ursache angemercket, welche die Ehen mit der Eltern Schwestern oder Schwiegerin hat

(*) 1 B. Mos XX, 16.
(**) 1 B. Mos. XXIV, 15-25. XXIX, 9. 11. 12.

hat verhaßt machen und Mosen bewegen können, sie zu untersagen: nehmlich den Verdruß den die Eltern darüber empfanden, wenn ihr Sohn ihnen ihre Schwester in das Haus brachte, und vor ihren Augen über sie herrschete. Allein diese Ursache gehet blos auf die Ehen mit diesen Personen bey Lebzeiten der Eltern des Bräutigams: und sie würde auch die Ehen an und vor sich nicht sündlich machen, oder ein Gesetz des Volcks gegen solche Ehen erfodern, sondern es würde allenfalls genug, ja noch beßer seyn, wenn den Kindern verboten würde, wider den Willen ihrer Eltern zu heyrathen.

Was Moses vor eine besondere Ursache gehabt haben mag, die Ehe mit des Bruders Witwe zu verbieten (Cap. XVIII, 16.) die er nicht nur in einem gewißen Falle gebietet, sondern auch die ihr völlig ähnliche Ehe mit der verstorbenen Frauen Schwester schlechterdings erlaubet, kann ich nicht so gewiß sagen. Ich finde des Bruders Witwe oder Frau nicht mit unter denen, die sich unverhüllet sehen laßen dürfen, aufgezeichnet: und da sie nicht wie Schwestern und Brüder in Einem Hause beysammen sind, so ist die grosse Gefahr nicht, die die Ehen von der ersten Art verboten macht. Mir fiel wol bey, ob vielleicht die Wittwe des verstorbenen Bruders sich zu dem Bruder ihres Mannes gewandt habe, und also unter seinem Schutz gewesen sey: allein ich mußte den Gedancken wider aufgeben, denn sie blieb vielmehr bey ihren Kindern, und mußte von denen ernähret werden; auch begreifft Moses diese Ehe nicht mit unter dem Nahmen Zimmah, (clientela) welcher nach §. 41. dergleichen Ursache der verbotenen Heyrath bedeutete, sondern giebt ihr einen gantz andern Nahmen, Nidda (*). Ich bin in meiner Vermuthung endlich dabey stehen geblieben, daß Moses diese Ehe als eine Beschimpfung des verstorbenen Bruders verboten habe, weil man aus derselben habe schließen können, er sey ohne Erben gestorben, als in welchem Falle es des überlebenden Bruders Schuldigkeit war, seine Witwe zu heyrathen. Der besondere Nahme, den Moses

(*) 3 B. Mos. XX, 21.

Moses dieser Ehe giebt, nehmlich Nidda, brachte mich auf die Vermuthung: denn im Arabischen heißt Naddada (نَدَّ) in üblen Ruff bringen: und die Strafe, welche Moses auf diese Ehe setzet, bestärckte mich in der Vermuthung (*), nehmlich, daß die Kinder aus einer solchen Ehe nicht dem natürlichen Vater, sondern (vermuthlich) dem verstorbenen Bruder zugeschrieben werden sollten. Doch da ich nicht will, daß meine Vermuthungen dem Leser wahrscheinlicher vorkommen, als mir selbst, so muß ich gestehen, daß sich von Nidda noch eine andere sehr bequeme Abstammung angeben läßt. Nadd heißt im Arabischen, gleich, (geminus, gemellus) und Nidda könnte die Ehe mit zwey gleichen, d. i. mit zwey Brüdern seyn.

Es wird zwar hiedurch immer mehr zweifelhaft, ob das Verbot der Ehe mit des Bruders Witwe, und der Schwester oder Schwiegerin der Eltern, alle Menschen angehe, oder ob es blos ein Stück der Israelitischen Policey, und außer den Umständen, die es bey den Israeliten nöthig machten, nicht verpflichtend sey: es ist auch nicht zu leugnen, daß die Juden dergleichen Ehen nicht allen Völckern vor verboten achten, sondern vorgeben, die Söhne Noah dürfen so gar ihre Stief-Schwester heyrathen, davon S. 72. die Worte des Raschi, und S. 82. des Abarbanels angeführt sind. Auch hat der Herr Doctor Baumgarten in der sechsten Sammlung der theologischen Bedencken, sich, zum theil aus andern und ohne Anführung dieser Gründe davor erklärt, daß diese zweiten Ehe-Verbote blos zur Jüdischen Policey gehören: ja er meint so gar, daß sie im 15ten Capitel der Apostel-Geschichte unter dem Nahmen Hurerey (πορνεία) verstanden, und den ersten Christen nur um der Juden willen auf eine Zeitlang, und eben so wie das Blut und Erstickte (**), untersagt werden: ich will aber

democh

(*) §. 83.

(**) Dieser letzten Meinung trete ich nicht bey, ob ich sie gleich anführe. Was ich von der schweren Stelle Ap. Gesch. XV. halte, habe ich in dem

Anhange

dennoch bey den Fragen, die in den folgenden Capiteln abzuhandeln sind, das sicherste wählen, und es als gewiß zum voraus setzen, daß diese Verbote eben so wohl als die übrigen, Stücke der Sittenlehre Mosis, oder des Sittengesetzes Gottes sind. Auf die Art werden meine Gedancken auch den Lesern brauchbar werden, die vermeinen von der vorhin gemeldeten Materie etwas gewißeres bestimmen zu können, als ich, und die bey sich völlig überzeuget sind, daß alle einzelnen Ehe-Verbote Mosis das gantze menschliche Geschlecht verbinden. Ist jemand über meine Unentschloßenheit unwillig gewesen, der kann zum wenigsten nunmehr seinen Unwillen fahren laßen, um in dem folgenden mit mir ruhig Einen Weg fort zu gehen, und der Wahrheit in meiner Begleitung ohne die alten Mishelligkeiten nachzuforschen: denn ich will so mit ihm reden, als wenn ich nie an dem gezweifelt hätte, woran er zu zweifeln verbietet.

Anhange zu meiner Paraphrasi des Briefes an die Galater gemeldet, und ich finde noch keine Ursache, von meiner damahligen Erklärung abzugehen.

* * * * * *

Das

Das sechste Hauptstück

untersuchet, ob Mosis Ehe-Gesetze nach Graden der Verwandtschaft zu berechnen, oder aber blos die Ehen vor verboten zu halten sind, die er ausdrücklich genannt hat? und beschäftiget sich mit noch einigen andern Zusätzen, welche die Ausleger zu den Ehe-Gesetzen Mosis haben machen wollen.

§. 59.

Die Frage wird vorgeleget: ob blos eintzelne Ehen, oder Grade verboten sind? Der Verfaßer hat seine ehemahligen Gedancken hievon bey Verfertigung dieser Schrift geändert.

Die Haupt-Frage, die wir mit einander zu untersuchen haben, und über deren Beantwortung die meisten Streitigkeiten entstanden, und die häufigsten Bedencken gefodert sind, betrift die Auslegung der Ehe-Gesetze Mosis: ob nehmlich nach denselben blos den Anverwandten, die er ausdrücklich nennet, die Ehe untersagt sey, und alle andere sich ohne Uebertretung seines Gesetzes heyrathen können: oder, ob er gantze Grade verboten habe? Moses untersagt z. E. die Heyrath mit des Vaters oder der Mutter Schwestern und mit des Vaters Schwiegerin: eben so nahe als diese, sind auch die Töchter und Schwieger-Töchter unserer Brüder und Schwestern mit uns verwandt: die untersaget er aber nicht: dürfen wir sie nun heyrathen, oder müßen wir uns ihrer wegen des gleichen Grades der Verwandtschaft enthalten? Moses verbietet des Bruders Witwe zu nehmen; er sagt aber nichts wider die Ehe mit der ver-

storbenen Frauen-Schwester, die uns doch eben so nahe verwandt ist: war ihm nun diese letzte Ehe gleichgültig, oder stritte sie mit dem Sinn und Endzweck eines Gesetzes, deßen Worte mit ihr friedlich zu seyn schienen?

Ich werde bey Beantwortung dieser Frage eine Gelegenheit bekommen, zum wenigsten meine Leser davon zu überführen, daß ich die Wahrheit mehr liebe, als meine einmahl geäußerte Meinungen, und daß ich mich bemühet habe, die Sache von der ich handeln wollte, so wie ich es gleich zu Anfang von einem jeden, der Wahrheit finden will, erfoderte, mit einem aufrichtigen Zweifel zu untersuchen, und sie von so viel verschiedenen Seiten als mir irgend möglich war, zu betrachten. Ich bin sonst stets der Meinung gewesen, daß Moses nicht einzelne Verwandtschaften, sondern Grade verboten habe. Diese Meinung habe ich nicht blos in meinen Lehr-Stunden über das 18te und 20ste Capitel des dritten Buchs Mosis alle zwey Jahr vorgetragen, wenn ich in meinen Cursoriis über das alte Testament an diese Stelle kam: sondern ich habe sie auch in einer Schrift von den Hebräischen Alterthümern S. 34. geäußert. Ich könnte dieses zwar verschweigen, da die Schrift, ob sie gleich bereits im Jahr 1753 bis auf den fünften Bogen gedruckt ist, noch nicht ausgegeben, sondern blos in den Händen meiner Zuhörer ist, denen ich sie erkläret habe, und erst gegen den Herbst dieses Jahrs zum freyeren Verkauf fertig machen will. Allein ich mache mir gar keine Schande daraus, zu gestehen, daß ich bey genauerer Untersuchung beßere Einsichten bekommen habe, als ich vorhin hatte: und wenn mir gleich das unangenehm ist, daß ich vorhin geirret habe, so bin ich doch nur allzusehr versichert, daß ich noch bis jetzt in vielen Dingen irre, ohne es selbst zu mercken, und wer sich nicht vor untrüglich hält, muß eben diesen Argwohn gegen sich hegen; warum sollte ich es also meinen Lesern verhehlen, daß es mir bekannt worden sey, in diesem oder jenem ehemals geirret zu haben? Wer aus dergleichen ein Geheimniß macht, der scheint an einer seltsamen Einbildung von sich selbst, kranck zu liegen.

Ich kann noch mehr sagen. Als ich die Hand an Ausarbeitung dieser Schrift legte, war ich noch der Meinung, daß Moses Grade der Verwandtschaften verboten habe, und ich behielt sie bey den ersten drey

Capi-

Capiteln, so daß ich auch jetzt, um meine Abhandlung beßer mit sich selbst übereinstimmend zu machen, manche Ausdrücke und Stücke der besagten ersten Capitel ändern muß, die sich auf meine damahlige Meinung bezogen. Allein währender Fortsetzung meiner Arbeit ward mir der Zweifel immer wichtiger, und endlich überwiegend, den ich im 79sten Abschnitt vortragen will: und da ich ihn nachher mit ziemlicher Deutlichkeit in einer Schrift wiederum antraf, die ich vor vielen Jahren bereits gelesen habe, nehmlich in den Hallischen Anzeigen des seel. Cantzlers von Ludewig, so wunderte ich mich, daß er nicht schon längstens einen mehrern Eindruck bey mir gemacht hatte. Vielleicht aber hat es ihm damahls geschadet, daß er unter allzu viele nicht hinlänglich gegründete Sätze versteckt war, und der seel. Cantzler überhaupt eifriger und heftiger vor seine Meinung von den Ehe-Gesetzen geschrieben hatte, als daß eine recht unpartheyische Wahrheits-Liebe dem Leser hätte in die Augen leuchten, und ihn bewegen können, einen jedweden vorgebrachten Beweiß auch recht unpartheyisch, und mit kühlem Gemüthe zu prüfen.

Bey dem allen blieb mir doch noch stets der Beweiß vor die Berechnung der Grade, der im 70sten Abschnitt enthalten ist, von großer Wichtigkeit. Allein er verschwand völlig, als ich gewahr ward, daß nach den Sitten der Morgenländer die Verwandtschaft mit der Bruders Tochter nicht eben so nahe geachtet ward, als mit der Vaters Schwester, und die im 58sten §. angeführte Stelle des Corans zeigete mir allzudeutlich die Ursache, warum Moses diese Ehe untersagen, und doch dabey jene unverwehrt laßen konnte. Nunmehr war es mir nicht möglich, länger daran zu zweifeln, daß Moses weiter keine Ehen untersagt habe, als die er ausdrücklich nennet.

Vielleicht werde ich meinen Lesern bey der Ordnung am faßlichsten, wenn ich ihnen erst blos meine Gedancken vorstellig mache, und zwar so, wie sie mit einander gestritten haben, bis ich zur völligen Gewißheit gelanget bin: nachher aber auch anderer Gedancken, die ihnen entgegen gesetzt sind, prüfe. Ich will daher erstlich die gewöhnlichen Gründe gegen die Rechnung nach Graden vorstellig machen, und anmercken, weswegen sie mich nicht völlig überzeugen konnten: zum andern die Gründe

ausführen, welche ich vor die Berechnung der Grade zu haben glaubte, dabey ich aber auch die Antwort, durch welche ich sie mir jetzt entkräfte, hinzufügen werde: so dann will ich zum dritten die beiden entscheidenden Beweise anführen, um welcher willen ich nunmehr glaube, daß Moses weiter keine Ehen, als die ausdrücklich nahmhaft gemachten, verboten hat: zuletzt sollen allerley Zweifel, die nicht bey mir entstanden sind, sondern die ich von andern gehört habe, bescheiden untersucht werden.

§. 60.

Gewöhnliche Beweise gegen die Ausdähnung der Gesetze Mosis nach Berechnung der Grade. 1) Wir haben kein Recht ein göttliches Gesetz auszudähnen. Einwendungen gegen diesen Beweiß.

Die gelindere Parthey, (denn so will ich die der Kürtze wegen nennen, die keine andern Ehen vor verboten halten, als die Moses ausdrücklich genannt hat) pflegt zuvörderst vorzuschützen: daß ein Verbot, so anderer Freyheit einschränckt, nie weiter auszudähnen sey, als die Worte lauten, und daß solches desto weniger bey einem göttlichen Verbot zu wagen sey, weil die höchste Obrigkeit unter Menschen dergleichen nicht einmahl an der Unter-Obrigkeit dulden, sondern vor einen Eingriff in die Rechte des Gesetzgebers ansehen würde. Einige setzen noch drey besondere Betrachtungen hinzu, warum dieses bey göttlichen Gesetzen, oder sonderlich bey den Gesetzen Mosis nicht angehe: sie sagen, bey ihnen müssen wir den größesten Grad der Deutlichkeit, folglich auch dieses erwarten, daß alle verbotene Fälle nahmentlich aufgezeichnet seyn werden, denn sie kommen von dem allervollkommensten Gesetzgeber her, der alle mögliche Fälle, so er verbieten wollte, auf einmahl übersahe, und aus Vergeßlichkeit nichts weglaßen konnte, das man aus Betrachtung der Ursache des Gesetzes hinzufügen müßte; und sie wurden, (wie wenigstens der seel. Herr Cantzler v. Ludewig meint) einem tummen und einfältigen Volcke vorgeschrieben, bey dem die größeste Deutlichkeit nöthig war. Auch wissen wir die Ursache dieser Gesetze nicht mit Gewißheit, daher wir sie

nicht

nicht zur Auslegung derselben anwenden können, sonderlich da es willkührliche Gesetze Gottes sind.

Ich gestehe es aufrichtig, daß dieser Beweiß sonst nichts bey mir verfangen wollte, und in gewißer maßen billige ich es noch jetzt, daß ich mich durch ihn nicht habe überzeugen laßen, ob ich gleich unten anmercken werde, in welchem Fall er eine Kraft zu beweisen behält, dabey ich auch nicht ableugnen will, daß ich etwas, so andere zu Stärckung dieses Beweises anführen, und ich in den folgenden §. verspare, nicht genug erwogen hatte.

Da ich nach §. 13. die Ehe-Gesetze, oder wenigstens, das was uns davon angehet, nicht vor willkührliche Gesetze, sondern vor Stücke des Sitten-Rechtes halten mußte: und überzeugt war, daß die Ursache derselben mit Gewißheit ausfindig zu machen seyn müße (§. 31): so konnten die beiden letzten Betrachtungen bey mir nichts verfangen. Das Vorgeben aber von der großen Dummheit und Barbarey der Israeliten konnte bey mir gar keinen Eindruck machen, denn ich wußte zu sehr das Gegentheil von diesem Volcke, so damahls eben aus Aegypten, dem Sitz der Gelehrsamkeit, ausgieng, unter dem allerley Künste blüheten, und von dem wir aus eben der Zeit in den Büchern Mosis ein Denckmahl übrig haben, dem alle spätern Hebräischen Bücher an Schönheit der Schreib-Art in den so verschiedenen Gattungen derselben, und an mannigfaltiger eingestreueter Gelehrsamkeit in einer großen Entfernung nachgehen.

Ich konnte es auch nicht vor die größeste Tugend eines Gesetz-Buches halten, daß es alle mögliche Fälle so genau nahmhaft machte. Denn sollte es würcklich nicht blos in Einem sondern in allen Gesetzen so handeln, und zwar so, daß es gar nichts unbenanntes ließe, welches aus der Absicht der Gesetze zu bestimmen wäre, so würde es in einen Fehler verfallen, der fast noch größer ist, nehmlich in die Weitläufigkeit. Diese entrücket das Gesetz-Buch schlechterdings den Augen des Volcks, und bringt es blos in die Hände der Rechtslehrer, welches unter den Israeliten die Priester waren: ja auch der Richter pflegt in einem weitläufigen Gesetz-Buche nicht immer bewandert genug zu seyn,

sondern entweder einen Auszug aus demselben zu lesen, in welchem doch viele einzelne Fälle weggelaßen seyn müßen, oder er kennet fast blos das Herkommen. Beides ist weit schlimmer, als wenn die Gesetze einige Dunckelheit haben, die sich durch Anwendung eines gebührenden Fleisses heben läßt. Wenn ich nun von dem allervollkommensten Gott das vollkommenste Gesetz-Buch zu erwarten hätte, so müßte ich nicht blos auf eine Deutlichkeit dringen, die in Bestimmung aller einzelnen Fälle bestehen sollte, sondern eben so sehr auf die Kürtze. Diese beiden Vollkommenheiten musten sich gleichsahm mit einander darum vertragen, wie viel auf jede geachtet werden sollte: und da war es offenbahr, daß Moses sich der Kürtze ungemein beflißen hatte.

Es kam mir auch vor, als fehlten einige darin, daß sie von Gott eine andere Schreib-Art verlangten als von Menschen, da er doch nicht nur einem jeden derjenigen Männer, die sein Geist getrieben hat, seine eigene Schreib-Art, an welcher er kenntlich wird, gelaßen hat, sondern auch wenn Gott mit den Menschen in ihrer Sprache reden will, dieses die größeste Vollkommenheit ist, daß er so redet, wie Menschen ordentlich zu reden pflegen, und seine Boten nicht zu einer davon verschiedenen Schreib-Art nöthiget. Ich fand, daß oft von Schrift-Auslegern aus Uebereilung geleugnet wird, daß Gott so geredet habe, wie wir Menschen zu thun pflegen, und daß man seine Worte nach eben den Regeln auslegen könne, nach denen man menschliche Reden ausleget. Ich wünschte daher, daß aus diesem gantzen Beweise das wegbleiben möchte, was man besonders von göttlichen Gesetzen sagte; denn wenn auch die, so es vorbrachten, weiter nichts behaupteten, als dieses, man solle Mosi keinen wahren Fehler des Ausdrucks und keine schädliche Dunckelheit Schuld geben, so könnte es doch in der Führung des Streits leicht weiter ausgedähnet werden, und ihn verwirren helfen.

Bey menschlichen Gesetzen nun fand ich, daß sie auf eine gedoppelte Art ausgeleget wurden. Einige Völcker gehen blos nach dem Buchstaben des Gesetzes, und nicht nach der Absicht des Gesetzgebers, z. E. die Engelländer. Die große Liebe zur Freyheit, und die Furcht, ihre Obern möchten willkührliche Auslegungen der Gesetze machen, dringet

sie

sie dazu. Die Sache ist mit vielen Unbequemlichkeiten verknüpft, allein sie helfen einigen derselben dadurch ab, daß sie neue Gesetze machen. Indeßen bleibt doch diese, daß ihr Recht sehr weitläufig wird, und dadurch fast blos in die Hände der Advocaten gerathen muß. Bey andern Völckern ziehet man die Absicht des Gesetzgebers zu Rathe: und wenn auch in seinem Gesetze nur die Bigamie nahmentlich verboten wäre, so würde man doch den mit eben der Strafe belegen, der mehr als zwey Weiber nähme. Ich finde, daß dergleichen Auslegungen, von Unter-Obrigkeiten täglich gemacht, und nicht vor Eingriffe in die Gewalt des Gesetzgebers angesehen werden, wie doch bisweilen vorgegeben werden will. Es blieb also noch die Frage unentschieden, auf welche von beiden Arten die Ehe-Gesetze Mosis zu erklären wären, und da kam es mir vor, die übrige Kürtze seiner Gesetze stritte vor die letzte Erklärungs-Art.

Ich fand insonderheit, daß Moses öfters in seinen Gesetzen nur Ein reines oder unreines Thier nennet, und was er von demselben befiehlt, auf alle übrige ausgedähnet haben will (*). Anderswo setzet er einzelne Beyspiele deßen, was man thun oder unterlaßen soll, will aber, daß man dem Beyspiel in allen andern ähnlichen Fällen folgen soll. Es sahe z. E. ein altes Herkommen der Hebräer es vor eine Härte an, wenn Menschen oder Vieh von uns gebraucht wurden, Korn zu dröschen, Wein oder Oel zu keltern, und dergleichen mehr, ohne davon zu genießen: Daher Hiob von einem Ungerechten die Beschreibung macht: Hungrige trugen seine Garben. Zwischen ihren Mauren (in einem dunkeln Slaven-Hause) kelterte man Oel, sie traten die Kelter, und dursteten (**). Dieses gütige Herkommen, welches nicht blos dem Menschen oder Vieh Lohn oder Unterhalt zu geben befahl, sondern auch wollte, daß sie von eben der vorhandenen Frucht oder Wein etwas genießen, und ihren Appetit stillen durften, damit sie nicht durch den Anblick derselben gemartert würde, bestätiget Moses auf das nachdrücklichste, ob gleich nur in einem einzigen Beyspiel, wenn er verbitet, dem

Ochsen

(*) 2 B. Mos. XXI, 33. XXII. 3. XXIII, 4. 5. 12. XXXIV, 20. XXII, 4,
(**) Cap. XXIV, 10. 11.

Ochsen der da drischet das Maul zu verbinden (*), und Paulus sagt uns selbst, dis Gesetz sorge nicht blos vor die Ochsen, sondern auch vor die Menschen.

Kam nun noch dazu, daß Moses ausdrücklich seine Ehe-Gesetze unter das allgemeine Verbot zu bringen schien, du sollst dich nicht zu der nahen, die ein Stück deines Fleisches ist, d. i. zu deiner nahen Anverwandtin, so schien es mir allzu deutlich zu seyn, daß einzelne Beyspiele der Verwandtschaften genennet, und alle andere ähnliche Fälle darunter verstanden würden. Es antworteten zwar die Vertheidiger der gelinden Meinung: die ausdrücklich genannten Fälle wären denen, so man daraus folgern wollte, nicht völlig ähnlich, denn es sey bey ihnen ein verletzter respectus parentelae, der bey den andern wegfalle: wenn Titius seines Vaters-Schwester heyrathe, (welches Moses verbietet) so mache er sich eine Person unterwürfig, die er als Mutter verehren sollte; das geschehe aber nicht, wenn er seines Bruders Tochter freye. Allein diese Antwort befriedigte mich nicht, weil Moses nicht den respectum parentelae sondern die nahe Verwandtschaft nennet, und noch mehr, weil ich aus den im vierten und fünften Capitel angeführten Gründen überzeuget war, daß Moses nicht so wohl um des respectus parentelae willen einige Ehen verboten habe, als um der Hurerey in den gantzen Familien zu wehren. Da ich nun, wiewohl fälschlich (wie sich unten zeigen wird) meinte, der Umgang mit des Bruders Tochter, als einer eben so nahen Verwandtin, sey eben so vertraut gewesen, als mit des Vaters Schwester, und niemand, der über die Ehe-Gesetze geschrieben hatte, mir diesen Irthum benahm, ja nicht einmahl die Frage berührte, so konnte ich nicht anders, als bey der strengeren Auslegung bleiben, und glauben, Moses, der des Vaters Schwester verbiete, erlaube auch des Bruders Tochter nicht.

§. 61.

(*) 5. B. XXV, 4.

§. 61.

Was vor diesen Beweiß noch weiter gesagt werden kann: und wie er alsdenn zu beurtheilen ist.

Ich finde zweierley Betrachtungen vor mir, die von den Vertheidigern der gelindern Meinung angestellet sind, welche dem Beweise eine mehrere Kraft geben; die ich aber um die Zeit, als ich ihn vor gantz unzulänglich hielt, nicht bemercket oder erwogen habe.

Sie sagen: wenn Moses gewollt hat, daß seine Ehe-Gesetze nach einer Berechnung der Grade ausgeleget würden, so sind einige sehr unnütze Wiederhohlungen darin anzutreffen. Was brauchte er, z E. die Ehe mit der Mutter Schwester zu verbieten, nachdem die mit des Vaters Schwester untersaget war? 3 B. Mos. XVIII, 12. 13.

Diese Anmerckung hat ihr Gewicht: doch aber würde sie allein mich noch nicht überzeugen. Denn da bey den Hebräern einige Verwandtschaften von Mutter-Seite vor genauer gehalten wurden, als die von Vater-Seite, (§. 22.) andere Völcker aber hierin gerade umgekehrt gedacht haben, wie wir aus dem Beyspiel der Lacedämonier wißen (§. 25.): so hätte die ausdrückliche Benennung beider Fälle dennoch können nöthig seyn, wenn gleich Moses wollte, daß von den nahmentlich angeführten Fällen auf andere ähnliche geschloßen würde. Doch dieses benimt der gemachten Anmerckung noch nicht alle Kraft, denn da wenigstens nach dem Herkommen unter den Hebräern die Verwandtschafften von Mutter-Seite näher waren, als von Vater Seite, und Moses des Vaters Schwester zuerst nennet, so würde die Mutter-Schwester, als eine noch nähere Verwandte, von selbst vor verboten zu achten, und also nicht zu benennen gewesen seyn, wenn Moses gewollt hätte, daß man aus den von ihm nahmentlich benannten Verwandten auf andere eben so nahe schließen sollte.

Sie sagen ferner: Moses hat seine Ehe-Gesetze zu zweien mahlen gegeben; wir finden aber in der Wiederhohlung derselben, 3 B. Mos. XX. abermahls eben dieselben Fälle benannt, die schon im 18ten Capi-

tel da gewesen waren, da doch wenn dieses Beyspiele von andern ähnlichen Verwandtschaften seyn sollten, es bequemer gewesen wäre, sie abzuwechseln, und z. E. das eine mahl zu setzen, du sollst deines Vaters Schwester nicht heyrathen, das zweite mahl aber in der Widerlung des Bruders Tochter davor zu nennen.

Es kommt mir dieses jetzund gar merckwürdig vor, und ich kann kaum glauben, daß Moses von ohngefähr nur diese Beyspiele der Verwandtschaft im dritten Grad genannt haben sollte, wenn er auch die übrigen ungenannten mit hätte verbieten wollen. Doch wird die Betrachtung dadurch etwas geschwächet, daß man in der Widerhohlung eines vorhin übertretenen Gesetzes Ursache haben kann, so nahe bey den Worten zu bleiben, als möglich ist, um nicht das Ansehen zu haben, als gäbe man ein neues Gesetz: und daß Moses auch sonst bey Widerhohlung solcher Gesetze, in welchen Ein Beyspiel vor alle seiner Art gesetzt wird, bisweilen das erste Beyspiel beybehält: z. E. 2 B. Mos. XXIII, 18. XXXIV, 26. 3 B. XIV, 21. wenn anders die Erklärung richtig ist, die ich im 4ten Theil der Commentariorum der Societät der Wißenschaften diesem Gesetz gegeben habe (*). Doch muß ich auch gestehen, daß an anderen Orten Moses wircklich die Beyspiele in den wiederhohlten Gesetzen ändert, z. E. 2. B. Mos. XXIII, 4. vergl. mit 5 B. M. XXII, 1. und 2 B. Mos. XXXIII, 5. vergl. mit 5 B. Mos. XXII, 4.

Zu diesem könnte ich noch eine dritte Betrachtung hinzufügen, die mir seit der Zeit beygefallen ist. Es ist offenbahr, daß nach dem Herkommen vor Mosis Zeit die Ehe mit der Niece erlaubt gehalten ist, (§. 23. sonderlich S. 77. 78.) und daß ihr nichts im Wege gestanden habe, auch die Eltern, die die Heyrathen der Kinder machten, nicht die Ursache der Widrigkeit gegen diese Ehe gehabt haben können, die ihnen die Ehe ihrer Söhne mit der Tante unangenehm machte (§. 27): Hätte nun bey den Umständen des Herkommens Moses auch die Ehe mit der Niece

(*) in der Abhandlung de legibus a Mose eo fine latis, vt Israelitis Aegypti cupidis Palaestinam caram faceret, §. X.

Niece verbieten wollen, so ist höchst wahrscheinlich, daß er sie ausdrücklich genannt haben würde. Zum wenigsten war kein Herkommen vorhanden, durch welches sein Verbot der Tante auch auf die Niece gedeutet werden konnte: und wo man ein gantz neues Verbot macht, da ist noch mehr umständliche Deutlichkeit nöthig, als wo das Herkommen schon das Gesetz erklären hilft.

Wenn ich dieses alles zusammen nehme, so würde es noch zweifelhaft bleiben, wie die Ehe-Gesetze Mosis zu verstehen sind: denn es bleibt möglich, daß er nur die ausdrücklich genannten Basen verbietet, es könnte auch seyn, daß er sie als Beyspiele eines gantzen Grades der Verwandtschaft anführte. Das letztere wird zwar schon unwahrscheinlich, und es wird dem, der es behaupten will, die Schuldigkeit obliegen, seinen Satz zu beweisen: sonderlich da Moses sonst von den Heyrathen mit den nahen Verwandten als von einer löblichen Sache redet, und daher zu vermuthen ist, daß die Heyrath mit dieser oder jener Verwandten nicht von ihm verboten sey, bis daß das Gegentheil erwiesen wird. Doch alles dieses befriediget das Gewißen nicht genug, so lange die strengeren Sitten-Lehrer sagen können: wir übernehmen den Beweiß; er liegt darin, daß Moses die Gesetze unter den Titul bringt, du sollst deine nahe Anverwandte nicht heyrathen u. s. f. Diese werden nicht eher völlig widerleget werden, als bis man zeiget, daß nach der Denckungs-Art der Morgenländer die Niece nicht so nahe verwandt geachtet werde, als die Tante: und daß Moses eine Ursache gehabt haben könne, die Ehe mit dieser zu verbieten, und mit jener zu erlauben. Beides hoffe ich unten zu thun. Jetzt aber schreite ich zu den übrigen Beweisen der gelinderen Sittenlehrer wider die Berechnung der Grade fort, die mir keine Ueberzeugung zu wege gebracht haben.

§. 62.

§. 62.

2) Die Berechnung der Verwandtschaft nach Graden ist blos Römisch, und kann nicht angewandt werden, Mosis Gesetze auszulegen. Beurtheilung dieses Beweises.

Sie beruffen sich sehr darauf, die Berechnung nach Graden sey aus den Römischen Gesetzen entlehnet. Nun könne aber wol nichts ungereimter seyn, als die uhralten Gesetze Mosis nach diesem unweit neuern Recht eines gantz fremden Volckes zu erklären, und ihm die Denckungs-Art der Römischen Juristen aufzudringen.

Dieser Beweiß ist nichts weniger als entscheidend, und beynahe könnte er zum Verräther an der Sache werden, die er vertheidigen soll. Der Nahme, **Grad der Verwandtschaft**, und die Gewohnheit sie mit 2, 3, 4, nach den Personen zu zählen, ist von den Römischen Juristen erborget: die Sache selbst aber ist so natürlich, daß wol einem jeden, der nie ein Römisches Gesetz gelesen hat, von selbst der Gedancke einfallen kann, seines Bruders Tochter sey eben so nahe mit ihm verwandt, als seines Vaters Schwester, und wenn ihm die Heyrath mit dieser **wegen der nahen Verwandtschaft** verboten sey, so finde sich bey jener eben die Ursache, und er werde sie eben so wenig ehelichen dürfen.

Ich sagte: dieser Beweiß könne bey nahe zu einem Verräther werden. Denn er bringt uns natürlicher Weise auf die Frage, was doch das Arabische Herkommen, so mit dem Hebräischen Recht die nächste Verwandtschaft hatte, verordne? und da wird man sich aus dem 28sten §. erinnern, daß solches eben so wohl die Ehe mit Bruder und Schwester Töchtern, als mit des Vaters und der Mutter Schwestern untersagte. Es wird dieses einer der Zweifel wider die gelindere Erklärung der Gesetze Mosis seyn, den ich unten sorgfältig zu beantworten haben werde, (*) und an den von beiden Seiten nicht gedacht, sondern nur von einem gantz entfernten Recht, nehmlich dem Römischen geredet ist.

§. 63.

(*) §. 68.

§. 63.

3) Die Juden haben grösßestentheils keine Grade gezählt. Urtheil über diesen Beweiß überhaupt.

Zum dritten beruft sich die gelindere Parthey auf das Beyspiel der Juden, welche wir vor die besten Ausleger der Gesetze Mosis zu halten haben sollen, und die grösßestentheils glauben, daß Moses die Ehen, welche nicht ausdrücklich von ihm genannt sind, auch nicht durch eine Folgerung verbiete. Dieses scheint vielen das allerwichtigste zu seyn, so zu Entscheidung der Sache beygebracht werden könne: in der That aber ist nichts, welches weniger dazu beyträgt, sowohl wegen der schlechten Beschaffenheit und Unzuverläßigkeit der Jüdischen Schrift-Erklärungen und Uberlieferungen, davon ich im ersten Haupt-Stück geredet habe, als auch, weil die Secten der Juden unter einander selbst in dieser Sache nicht einig sind, daher man aus dem was die meisten behaupten, noch nicht so zuverläßig auf ein uhraltes Herkommen schließen kann. Doch werden wir Ein Beyspiel finden, so ich allerdings vor merckwürdig halte.

Ich muß aber auch, um niemanden in den ungerechten Verdacht zu bringen, als habe er sich eines schwachen und unzulänglichen Beweises bedienet, einen großen Unterscheid zwischen denen machen, die sich auf die Bestimmung der Juden bezogen haben. Einige bringen dieses als etwas wichtiges und entscheidendes vor: das thun aber nicht alle, sondern andere reden nur gleichsahm gezwungen davon, weil sie entweder von denen, die hier etwas entscheidendes hoffeten, befragt sind, wie doch die Juden diese Gesetze verstünden, oder weil ihnen die von der strengeren Parthey wol gar den Einwurf gemacht hatten; sie könnten kein eintziges biblisches Exempel beybringen, daß eine solche, und solche Heyrath nach der Zeit der Gesetze Mosis unter dem Volcke Gottes vollzogen sey. Diese Foderung war wunderlich und ungerecht, da die Bibel gar nicht eine Geschichte von Heyrathen hat liefern wollen, sondern nur beyläufig derselben zu gedencken pflegt, und so gar in Geschlecht-Registern der Heyrathen nur selten, noch seltener aber der Ab-

kunft der Frauen Erwähnung gethan wird. Sie würde aber doch einen Verdacht zurücke laßen, als wenn dergleichen Ehen unerlaubt wären, weil man kein Biblisches oder Jüdisches Beyspiel davor anführen könnte, wenn sie gantz mit Stillschweigen übergangen würde: um nun diesen nicht wider sich zu erwecken, haben sie billig gezeiget, daß zur Zeit Christi in der Familie des Herodes dergleichen Ehen üblich gewesen sind, und daß alle Rabbaniten fast alle Ehen vor erlaubt nach Mosis Gesetze halten, die er nicht nahmentlich verboten hat.

§. 64.

Ein kurtzer Auszug deßen, was man von dem Herkommen oder Meinungen der Juden weiß. Merckliches Beyspiel der Ehe mit des Bruders Tochter 230 Jahr vor Christi Geburt.

Meine Leser werden beßer urtheilen können, wenn ich ihnen mit Vermeidung aller Weitläufigkeit das in einem Auszuge vorlege, was man von den Juden und ihrem Herkommen sagen kann. Was von der Familie des Herodes darin vorkommt, hat man, wie leicht zu erachten aus Josepho genommen: von den Meinungen und Erklärungen der Rabbaniten und Karaiten aber hat Spencer in den ersten Capiteln des ersten Buchs seiner Vxor Hebraica am ausführlichsten gehandelt. Aus ihm haben die übrigen geschöpft, und zwar mit Recht, denn er ist in dieser Materie der Haupt-Schriftsteller: es ist aber nicht stets auf eine unpartheyische Weise geschehen, sondern mancher hat weggelaßen, was nicht in seinen Kram dienete, daher es nicht unnütz seyn wird, wenn ich abermahls das wichtige aus ihm in einen deutlichen Auszug bringe.

In der Familie Herodis finden wir folgende hieher gehörige Heyrathen, welche ich nicht nöthig gehabt habe zu sammlen, weil solches vor mir von andern geschehen ist. Herodes der Große hatte sowohl seines Bruders als seiner Mutter Tochter in der Ehe (*); sein Sohn, Herodes Philippus, hatte die Herodias, seines Bruders Aristobuli Tochter

(*) Iosephus Ant. l. XVII, c. I. §. 3.

ter (welche ihm nachher sein anderer Bruder abspänstig machte) geheyrathet (*), und Philippus der Vierfürst von Trachonitis die Tochter seines Bruders, des vorhin genannten Herodes Philippus, Nahmens Salome (**).

Man führt noch ein anderes älteres Beyspiel aus Josepho an, da Joseph der Sohn Tobiä, seines Bruders Solymius Tochter geheyrathet hat (***): welches in dem gantzen Zusammenhange der Geschichte noch stärcker beweiset, daß man schon damahls, und also ohngefähr 230. Jahre vor Christi Geburt nicht das geringste Bedencken bey der Ehe mit des Bruders Tochter gehabt habe: daher ich dieses vor das allerwichtigste halte, so man aus den Jüdischen Alterthümern aufbringen kann. Die Sache verhielt sich folgender maßen. Joseph verliebte sich in eine schöne und wohlgeschmückte heidnische Täntzerin, die er gesehen hatte, als er bey dem Könige von Aegypten Ptolemäus Evergetes speisete, so sehr, daß er der Liebe nicht widerstehen konnte. Weil aber die Heyrath mit einer Heidin dem Gesetz Mosis zuwider war, so klagte er seine Pein seinem Bruder Solymius, und bat ihn, er möchte auf ein Mittel dencken, daß er der Täntzerin auf eine geheimere Weise theilhaftig werden möchte. Dieser versprach es: schmückte aber seine eigene Tochter auf das beste aus, und brachte sie des Abends in seines Bruders Bette, der im Trunck sie vor die Täntzerin ansahe, und seine Begierde an ihr sättigte. Nachdem dieses mehrere Abende geschehen war, so ward Joseph besorgt, daß es ihm, wenn es Folgen hätte, die Ungnade des Königes und wol gar den Tod zuziehen könnte, und entdeckte diese Furcht gleichfalls seinem Bruder. Dieser antwortete ihm: er solle nicht besorgt sey; denn er könne der Person, die er bey sich gehabt habe, sicher genießen, ja sie heyrathen; denn er habe ihn so lieb gehabt, daß er seine eigene Tochter seinem Willen Preis gegeben habe, um nicht zuzugeben, daß er in Schande geriethe. Darauf heyrathete Joseph diese seine Bruders-Tochter, nachdem er ihm vor eine so große brüderliche

(*) Iosephus Ant. l. XVIII. c. V. §. 1.
(**) l. XVIII. c. V. §. 4.
(***) l. XII. c. IV. §. 6.

liche Liebe verbindlich gedancket hatte. Es ist hier offenbahr, daß der Bruder nichts bedenckliches, nichts wider das Gesetz Mosis in einer solchen Ehe finden mußte, denn er gebrauchte sie zum Mittel, seinen Bruder von der Uebertretung des Gesetzes durch die Ehe mit einer Heiden abzuhalten.

Man könnte nunmehr nach einem so alten Beyspiel ziemlich gleichgültig dabey seyn, was die Juden nach der Zeit Christi von den Ehe-Gesetzen Mosis vor Gedancken geheget haben. Sie theilen sich bekannter maßen in zwey große Secten, nehmlich die Rabbaniten, welche die Aufsätze der Aeltesten, so im Thalmud gesammlet sind, annehmen und verehren, und hierin den Pharisäern, die jeder aus dem N. T. kennet, und ihren Schriftgelehrten am nächsten kommen: und die Karaiten, die sich blos an die Bibel halten, dabey aber nicht nur den Buchstaben derselben, sondern auch das, was sich ihrer Meinung nach durch eine richtige Folge daraus herleiten läßt, als göttliche Befehle befolgen. Diese sind zwar nicht Sadducäer, aber sie kommen doch in Verwerfung der Traditionen mit der alten Secte der Sadducäer überein.

Die ersten nehmlich die Rabbaniten, sind diesesmahl die gelindesten: doch das findet sich auch bisweilen sonst außer unserm Falle. Sie glauben, Moses habe weiter keine Ehen verboten, als die er ausdrücklich nennet: doch machen sie davon drey Ausnahmen, denn sie halten die Ehen eines Vaters mit seiner Tochter, desgleichen die mit der Mutter des Schwieger-Vaters oder der Schwieger-Mutter, auch nach Mosis Gesetz vor untersaget, obgleich nichts von ihnen geschrieben stehet. Außer diesem machen sie noch, wie sie es nennen, eine Umzäunung um das Gesetz, das ist, sie verbieten viele Ehen, von denen sie gestehen, daß Moses sie nicht verboten habe, von denen man sich aber blos aus Gehorsam gegen die Aufsätze der Aeltesten enthalten soll, welche sie dem Gesetz zur Vormauer verordnet haben, damit dieses desto weniger übertreten werden möge. Einige von diesen Aufsätzen sind von der Art, daß freylich weder Moses noch irgend ein vernünftiger Gesetzgeber sie verbieten wird, weil sie sich von selbst verbieten: z. E. daß niemand seines Vaters Gros-Mutter, oder seine Uhrenckelin freyen solle: andere gehören unter die Ehefälle, über welche unsere Gottes- und Rechts-

Gelehrten

lehrten streitig sind; als des Mutter-Bruders Witwe die Moses nicht nahmentlich untersaget hat, sondern nur die Witwe des Vater-Bruders. Hingegen sind bey ihnen die Fälle, über die am meisten gestritten wird, nehmlich die Ehe mit der verstorbenen Frauen Schwester, und mit der Schwester oder Bruders Tochter, weder nach göttlichem Gesetz, noch nach den Aufsätzen der Aeltesten untersaget. Daß dieses eben kein vernünftiges, und wohl an einander hängendes System sey, wird ohne mein Erinnern in die Augen fallen: sie hätten daher die Lob-Sprüche nicht verdient, welche ihnen bisweilen einige Christen von der gelinderen Seite nicht ohne Verdacht einiger Partheylichkeit gegeben haben.

Die Karaiten hingegen, welche die von Christo mit so großem Nachdruck bestrittenen Aufsätze der Aeltesten gleichfalls verwerfen, treten dieses mahl zu dem Hauffen der strengeren Sitten-Lehrer, und wollen, daß man aus Mosis Ehe-Gesetzen fernere Schlüße machen solle. Nur theilen sie sich wider in zwey Hauffen, die darüber uneins sind, ob man auch auf die Folgen, die man aus Mosis Worten gezogen hat, wider neue Folgen bauen könne, oder nicht. Ein Streit der zu verworren wird, als daß ich meine Leser, denen ich weiter nichts als einen recht kurtzen Auszug gedrohet habe, damit bemühen wollte: sonderlich da ich schon oben erinnert habe, wo man sich weiter Raths erhohlen könne.

Wer von denen Juden, die unter uns wohnen, weiß, daß sie Rabbaniten sind, und den Thalmud annehmen, der wird nicht erst von mir dürfen benachrichtiget werden, daß sie die Ehen, über die gestritten wird, nach dem Gesetz Mosis vor erlaubt achten. Ihr Ansehen aber ist gar von keiner Wichtigkeit, und sie verdienen nicht einmahl genannt zu werden, wenn man vorhin die Lehre des Thalmuds angeführet hat.

§. 65.

Urtheil über den Theil dieses Beweises, der von der Beystimmung der Rabbaniten hergenommen wird.

Ich habe schon vorhin gesagt, warum der Beweiß, der von der Beystimmung der Rabbaniten hergenommen wird, bey mir keinen großen Ein-

druck gemacht hat. Ueberhaupt sind die Traditionen derselben so unzuverläßig, und rühren ursprünglich großentheils von so unwißenden, abergläubischen, und doch wol leichtsinnigen Sitten-Lehrern her, daß ihr Ansehen von keinem Gewichte seyn kann. Wir wißen, daß sie in andern Stücken Erklärungen über das Gesetz Mosis gemacht haben, die wol gar den Meineid erlaubeten: was können wir zu den Sitten-Lehrern vor ein Zutrauen faßen?

Ueber das scheinen sie auch mit einer Hand zu nehmen, was sie mit der andern geben. Sie wollen doch außer der Tochter, (denn mit der hat es, wie ich unten zu zeigen hoffe, eine gantz andere Beschaffenheit) noch zwey andere Personen, nehmlich die beiden Gros-Schwieger-Mütter vermittelst einer Folge vor verboten, und zwar von Mose vor verboten ausgeben, und schwächen dadurch den Satz, den sie selbst zum Grunde legen. Wenn sie allerley andere Ehen, nicht zwar als aus Mosis Gesetz, aber doch als nach Aufsätzen der Alten verbieten, so laßen sie dadurch stets den Verdacht bey mir übrig, als könnten diese Aufsätze der Alten aus einer noch ältern Erklärung der Gesetze Mosis gefloßen seyn: und denn würde das Ansehen der Rabbaniten gerade wider die gelindere Parthey dienen, die es vor sich anführet. Es würde ihr dabey wenig zu statten kommen, daß die drey Ehen, über die am meisten gestritten wird, von den Rabbaniten nach dem göttlichen Gesetze, und nach den Aufsätzen der Alten erlaubt geachtet werden: denn hat man einmahl mit Recht angefangen Folgen aus Mosis Worten zu ziehen, und nicht einzelne Fälle, sondern Grade vor verboten zu achten, so wird man gantz durchgehen müßen, so weit einen die Folgen leiten, wenn man nicht eine besondere Ursache der Ausnahme anzugeben weiß, welches ich unten zu thun hoffe.

Hingegen hat die strengere Parthey unter den Christen eben so wenig Ursache, sich über die Bestimmung der Karaiten zu freuen. Was sie sagen ist eine Meinung, die aber nichts beweiset, sondern geprüfet werden muß. Wer sich auf Meinungen der Juden beziehet, der thut es, weil er in den Gedancken stehet, daß sie ihm eine uhralte Tradition aufbehalten haben: da nun aber die Karaiten ihre Meinung nicht auf

eine

eine Tradition sondern blos auf Schlüße aus Mosis Worten zu bauen vorgeben, so fällt auch der Schein weg, als wären ihre Gedancken und Meinungen zu Auslegungs-Mitteln der Bibel zu gebrauchen. Wir müßen die Schlüße prüfen, die sie aus Mose machen, und ihnen nicht mehr glauben, als was sie beweisen.

§. 66.

Urtheil über den zweiten Theil des Beweises, der von den Beyspielen der Herodischen Familie hergenommen ist. Untersuchung ob Johannes der Täuffer die Frage von der Ehe mit des Bruders Tochter entschieden habe.

Die Beyspiele der Herodischen Familie scheinen zwar von etwas mehrerer Wichtigkeit zu seyn, weil sie älter sind als die Uhrkunden, die wir von Rabbaniten und Karaiten aufweisen können. Allein das Betragen dieser Familie ist sonst so unerbaulich, daß es den Einfluß schwächet, den ihr Exempel auch nur in die Frage haben kann, was zu ihrer Zeit vor Recht gehalten sey. Jedoch es bekommt dadurch wider einiges neue Gewichte, daß Josephus die von ihm angeführten Heyrathen mit keinem Worte tadelt: die gröβte Stärcke aber erhält es von dem weit ältern Beyspiel des Josephs des Sohns Tobiä.

Ich erinnere mich in den Schriften eines sehr gelehrten und scharfsinnigen Mannes eine Anmerckung gelesen zu haben, welche das eine Beyspiel aus Herodis Familie, nehmlich die Heyrath Herodis Philippi mit der Herodias, der Tochter seines Bruders Aristobuli, auf einmahl zu einem entscheidenden und unwiedersprechlichen Beweise vor die Rechtmäßigkeit dieser Heyrath zu erheben schien. Er schlieβt so: als Herodes der Vierfürst von Galiläa, seinem Bruder Herodes Philippus die Herodias genommen und geheyrathet hatte, sprach Johannes der Täuffer zu ihm: es ist nicht recht, daß du deines Bruders Weib habest: Matth. XIIII, 4. Marc. VI, 18. Luc. III, 19. Er macht ihm nicht nur den Vorwurf nicht, daß sie zugleich seines Bruders Aristobuli Tochter sey, sondern er erkennet sie auch vor die rechtmäßige Gemahlin

ihres andern Vater-Bruders, des Herodes Philippus: folglich muß diese Heyrath erlaubt gewesen seyn.

Der Gedancke wird vielen Beyfall finden: er hat mich aber nicht befriediget. Denn wenn auch gleich die Herodias dem Philippus wircklich zu nahe verwandt, wenn sie auch (um eine nahmentlich verbotene Verwandtschaft zu nennen) seine Vaters-Schwester gewesen wäre, so müßte sie doch nach einmahl vollzogener Heyrath vor seine Frau angesehen werden, und hätte nicht von ihm geschieden werden dürfen, wie ich unten §. 101. 102. aus dem Beyspiel der Sara, und aus den Gesetzen Mosis selbst zeigen will. Ich kann dieses desto eher hier zum voraus setzen, weil ich gefunden habe, daß eben dieser gelehrte Mann an einem andern Orte aus den Gesetzen Mosis 3 B. Mos. XX, 20. 21. billig geschlossen hat, wenn auch unter den Israeliten die unerlaubte Ehe mit des eigenen, oder des Vaters Bruders Witwe, einmahl vollzogen gewesen sey, Moses sie nicht getrennet, sonder vor gültig geachtet habe. Daß aber in dem kurtzen Auszuge aus Johannis Straf-Rede nicht gesagt wird: **es ist nicht recht, daß du deines Bruders Weib habest, so noch dazu die Tochter eines andern Bruders ist**: ist nicht entscheidend. Wer die Ehe mit des Bruders Tochter vor unerlaubt hält, wird antworten können: das grössere Verbrechen verdunckele hier das kleinere; Zudem möge Johannes wol noch viel mehr gesagt haben, als in einem so kurtzen Auszuge vorkomme.

§. 67.

Urtheil über das Beyspiel Josephs des Sohns Tobiä. Es ist von Wichtigkeit, obgleich noch nicht entscheidend.

Wenn mir etwas von Jüdischen Exempeln wichtig und überzeugend scheint, so ist es das, was wir S. 199. von der Heyrath Josephs des Sohns Tobiä gehabt haben. Es ist unleugbar, daß damahls diese Ehe vor erlaubt gehalten seyn muß, sie kam auch nicht einmahl durch eine Tradition oder Auffatz der Aeltesten gleichsahm einen schwartzen Fleck bekommen haben, sondern sie ward vor vollkommen lobenswürdig geach-

geachtet. Alle Traditionen der Rabbaniten, alle älteste Lehr-Sätze der uns bekannten Karaiten, sind dagegen sehr jung: wenn man aus dem ältesten Herkommen der Juden die Gesetze Mosis erklären will, so gelten sie zusammen genommen nicht so viel als dis eintzige Beyspiel, und müßen ihm nachstehen, wenn sie ihm irgend worin gerade zu, oder mittelbahr widersprechen. Die Ehe ist nicht länger als 200. Jahr nach Malachiä und Nehemiä Zeit vollzogen, und nicht völlig so lange (etwan 170 oder 150 Jahre) nach Endigung der Bücher der Chronick, die 1 Chron. III, 19-24. das siebente Geschlecht von Sorobabel aufgezeichnet haben, und daher nicht wohl früher, als 380. bis 400. Jahre vor Christi Geburt geendiget seyn können.

Es ist also zum wenigsten das älteste Herkommen der Juden, von dem wir einige Nachricht haben, den gelindern Sitten-Lehrern günstig: und die andere Parthey ist schuldig, wichtige Gründe anzubringen, warum sie von dieser ältesten Auslegungs-Art abgehet, welche man noch vor der großen Verderbung der Sitten-Lehre unter den Juden, wider die Christus eifert, befolget hat. Indeßen ist doch der Beweiß nicht entscheidend, und würde mich im Zweifel gelaßen haben, weil, wie ich im 8ten und folgenden Paragraphen bemercket habe, das uhralte Herkommen und Sitten der Juden, so allein entscheidend seyn könnte, in der Babylonischen Gefangenschaft verlohren gegangen ist; ja schon vor derselben manche Gesetze Mosis so häuffig übertreten wurden, daß sie außer Gebrauch gekommen sind. Es beruhiget mich auch nicht, wenn man mich darauf verweisen wollte, daß nach der Babylonischen Gefangenschaft mehrere Propheten gelebet haben, die solche Ehen nie würden geduldet, sondern sie frühzeitig genug durch ihre Straf-Predigten außer Gewohnheit gebracht haben, wenn sie mit dem Gesetz Mosis gestritten hätten. Denn

1.) in anderthalb hundert bis zwey hundert Jahren nach der Zeit dieser Propheten können genug neue Misbräuche unter den Juden eingeschlichen seyn, und man kann etwas deswegen noch nicht billigen, oder vor eine von den Propheten gebilligte Sache halten, weil es hundert und funfzig Jahr nach ihrem Tode ohne einige Widerrede üblich gewesen ist.

2.) Selbst in der Zeit vor der Babylonischen Gefangenschaft sind Gesetze Mosis außer Gebrauch gekommen, da doch solches die rechte Zeit der Propheten war: ja Dinge, wider die sie geeifert haben, z. E. die unterlaßene Beobachtung des Sabbath-Jahres, haben sie nicht heben können.

3.) Ein Prophete ist blos in demjenigen untrüglich, was ihm Gott zu predigen und zu schreiben aufträgt: außer dem aber kann er so wohl irren, als andere Menschen. Es ist daher möglich, daß ein Prophet zu einer Zeit lebet, wo diese und jene sündliche Sache vor erlaubt gehalten wird, ohne sie zu bestrafen. Er kann sie selbst vor erlaubt halten, so wie Abraham, der doch auch ein Prophet war, die Vielweiberey, oder die schädliche Lüge, dadurch er die Sara dem Pharao überlaßen wollte. Alles was daraus folget, wenn er sie nicht bestraft, ist, daß Gott, der so viele Unwißenheits-Sünden duldet, ihm keine besondere Straf-Predigt gegen eine solche Sünde eingegeben hat.

§. 68.

Dieses Beyspiel kann indeßen einer gegenseitigen Vermuthung, die sich auf das Herkommen unter den Arabern gründet, das Gegengewicht halten.

Der wichtigste Gebrauch, den ich von dem Beyspiel Josephs des Sohns Tobias machen kann, ist, daß ich es gegen ein anderes günstiges Vorurtheil aus den Sitten der morgenländischen Völcker abwäge, welches die strengere Parthey vor sich gebrauchen könnte, und daß beide alsdenn die Wage-Schalen so zu reden in einem Gleichgewicht erhalten, bis ihnen andere wichtigere Gründe einen deutlichen Ausschlag geben.

Meine Leser werden sich vielleicht aus dem 28sten §. erinnern, daß das Herkommen der Araber, welches Muhammed bekräftiget hat, auch die Bruders- und Schwester-Töchter untersagte: und da sonst dieses Volck so viele Aehnlichkeit der Sitten mit den Israeliten hat, und sein

Herkom-

Herkommen und Gebräuche bis auf Muhammeds Zeit weniger geändert sind, als der Juden ihre, weil es weder so oft von andern Völckern unter den Fuß gebracht, noch aus seinem Lande vertrieben ist: so gäbe dieses eine nicht unwahrscheinliche Vermuthung, daß die Gesetze Mosis auch so erkläret werden müßten, daß ein Verbot der Bruders- und Schwester-Töchter heraus komme.

Es ist dis zwar keine Vermuthung von sehr beträchtlicher Stärcke: und ich habe schon im 28sten § einiges dagegen erinnert. Bleibt ihr indeßen noch einige Wahrscheinlichkeit übrig, so wird diese, wo nicht überwogen, doch durch ein gleiches Gewicht aufgehoben, wenn ich dem Herkommen der Araber, die blos Brüder der Israeliten waren, und nie das Gesetz Mosis, sondern ihre eigenen alten Gebräuche befolgeten, ein Jüdisches Herkommen, so um 850. Jahre älter ist als der Coran, entgegen setze. Ich kann noch hinzusetzen, daß wenn man von der Stelle des Korans, Sur. XXXIII. 49. nicht die gewöhnliche Erklärung der Muhammedaner, sondern die, so einem zuerst bey Lesung der Worte einfallen muß, annehmen wollte, das Herkommen der Araber Anfangs so weit gegangen ist, auch Geschwister-Kindern die Ehe zu verbieten: denn diese nachher allen Gläubigen verstattete Ehe wird dort dem Propheten noch als ein Vorrecht vor andern erlaubet. In solchem Falle aber würde das Arabische Ehe-Herkommen vor verwandt mit den Römischen Gesetzen, und vor eine Nachahmung derselben gehalten, und gar nicht gebraucht werden können, die viel gelindern Gesetze Mosis darnach zu erklären.

§. 69.

4) Bey der Ehe mit des Bruders und der Schwester Tochter wird der *respectus parentelae* nicht verletzt. Urtheil über diesen Beweiß.

Das wichtigste, darauf sich die gelindere Parthey beruffet, schiene wohl zu seyn, daß bey den von Mose nicht berührten Verwandtschaften die Ursache wegfalle, die ihn zu Gebung seiner Ehe-Gesetze bewogen hat, nehmlich der verletzte respectus parentelae. Wenn ich meines Vaters

Schwe-

Schwester, der ich um meines Vaters Willen Ehrerbietung schuldig bin, mir als Frau unterwürfig mache, so erzeige ich ihr künftig nicht mehr die Ehrerbietung die die Verhältniß der Geburt erfoderte: wenn ich hingegen meiner Schwester Tochter heyrathe, die mich als Vater ehren sollte, so verletze ich keine Pflicht der Verwandtschaft, sondern handle ihr eben gemäß.

Warum mich dieser Beweiß gar nicht hat rühren können, und auch noch nicht rühret, wird aus dem erinnerlich seyn, was ich im 36- bis 42sten §. geschrieben habe, darin ich behauptete, der respectus parentelae sey nicht die Haupt-Ursache der Ehe-Gesetze Mosis: und wenn er ja die Ehen mit der Eltern Schwester vor der Zeit Mosis ungewöhnlich gemacht habe, so sey er doch nur auf die Ehen gegangen, die bey Lebzeiten der Eltern mit deren Schwester vollzogen wurden, dahingegen Moses diese Ehe überall verbietet. Er thut aber auch denen nicht einmahl ein Gnügen, welche den Grund der Ehe-Gesetze im respectu parentelae suchen. Denn Moses verbietet die Ehe mit des Vaters Bruders Witwe ausdrücklich (*), nennet aber die Witwe des Bruders der Mutter nicht: folglich können die, welche die Ehe-Verbote nicht über den Buchstaben der Gesetze Mosis ausdähnen wollen, diese Ehe nicht anders als vor erlaubt halten; und ich sehe sie auch jetzt allerdings davor an. Allein der respectus parentelae gegen meiner Mutter Bruders Witwe, ist doch eben der, als gegen meines Vaters Bruders Witwe. Da sich nun diese vorgegebene Ursache, warum Moses einige Basen verboten, andere aber die eben so nahe sind, nicht verboten haben soll, nur auf einige Fälle schickt, nicht aber auf alle, so werden wir sie schwerlich annehmen können.

So weit werde ich indeßen diese Anmerckung im künfftigen brauchen können, daß sie mir ein so genanntes argumentum κατ' ἄνθρωπον gegen die an die Hand giebt, die den respectum parentelae annehmen, oder beßer zu reden, daß sie mir dient, einem Einwurf zu begegnen, den mir solche, die mit dem Inhalt des fünften Capitels noch nicht friedlich sind, gegen das machen könnten, was ich im 81sten §. schreiben werde. Ich will sie zu diesem Gebrauch gleichsahm bey Seite legen, und verwahrlich aufbehalten: meine Leser belieben ein gleiches mit mir zu thun.

§. 70.

(*) 3 B. Mos. XVIII, 14.

§. 70.

Beweise vor die Berechnung der Grade. 1) Moses verbietet die Ehen wegen der nahen Verwandtschaft, folglich werden ihm auch die nicht nahmhaft gemachten Ehen, bey denen die Verwandtschaft eben so nahe ist, verhaßt seyn.

Wer sich die Mühe nimt, das noch einmahl unpartheyisch zu überdencken, was von den bisher angeführten gewöhnlichen vier Beweisen vor die gelindere Meynung wircklich Stich hält, der wird mit mir darin einstimmig seyn, daß es zu einem nicht unbeträchtlichen Grad der Wahrscheinlichkeit steige. Allein die Wahrscheinlichkeit die eine moralische Gewißheit ausmacht, (und weniger wollten wir doch wol in Gewißens-Sachen nicht gern haben) wird er schwerlich dabey finden: noch weniger aber wird er es mir verdencken, daß ich mich, ehe ich zur Einsicht von stärckeren Beweisen gelangete, diesen Beweisen nicht habe gefangen geben können, so bald er hört, was vor wichtige Gründe mir gegen die gelindere Meinung, und vor die Berechnung der Grade, im Gemüthe waren. Ich habe sie am Ende des Jahrs 1753. in meinen Hebräischen Antiquitäten S. 34. kurtz entworfen, und will sie hier deutlicher vorstellig machen, jedoch so, daß ich die Antwort, welche ich mir jetzund darauf gebe, sogleich hinzu thue.

Der erste und bekannteste, der fast in jedem Responso vor oder wider eine solche Heyrath vorgetragen wird, hoffentlich aber dadurch nichts an seiner Kraft zu beweisen verlieret, daß man ihn so oft gebraucht, und beynahe verbraucht, und eben so oft zu widerlegen getrachtet hat, ist folgender:

Moses verbietet nicht nur, daß man die und die Personen nicht heyrathen solle, sondern er setzt auch die Ursache des Verbotes hinzu, nehmlich weil sie unser Fleisch, das ist, unsere nächsten Verwandten sind. Wo sich nun eben die Ursache findet, da muß ich glauben, daß Mosi die Ehe eben so verhaßt gewesen sey, als die, welche er nennet: und wenn er mir saget, du solst deines Vaters Schwiegerin nicht heyrathen, denn sie ist zu nahe mit dir verwandt, so setzt er sie

mir zu einem Exempel, daraus ich abnehmen soll, daß ich auch andere eben so nahe Verwandte, z. E. meiner Mutter Schwiegerin nicht heyrathen dürfe. Hätte er die Ursache nicht hinzugethan, warum er diese und jene Ehe verböte, so wäre ich vielleicht berechtiget, mich um dieselbe nicht zu bekümmern: da er mir aber die Ursache nennet, und schreibet, es sey die nahe Verwandtschaft, so bin ich schuldig weiter zu schließen, und der Gesetzgeber, der sein Gesetz vernünftigen Leuten gab, hat als gewiß zum voraus gesetzt, daß es ein jeder thun würde.

Dieser Einwurf, deßen hinlängliche oder wenigstens mich beruhigende Beantwortung ich bisher in den Responsis vergeblich gesucht habe, wird bisweilen mehrerer Deutlichkeit wegen auf diese Art vorgestellet. Wenn Moses sagt: du sollst die und die (z. E. deines Vaters Schwester) nicht heyrathen, denn sie ist dir zu nahe verwandt, so läßt sich diese Rede in einen Vernunft-Schluß auflösen, welcher also lautet:

Welche mir dir sehr nahe verwandt ist, die darfst du nicht heyrathen:
Nun aber ist deines Vaters Schwester sehr nahe mit dir verwandt:
Folglich darfst du sie nicht heyrathen.

Mit eben demselben Recht aber, mit welchem in der Minore des Vaters Schwester genannt ist, kann ich auch die eben so nahe verwandte Bruders-Tochter hinein rücken: es folgt daher aus der von Mose zum vorausgesetzten Propositione majore oder allgemeinerem Satz, eben so unumstößlich als das klare Wort der Gesetze Mosis, auch dieses:

Nun aber ist deines Bruders Tochter sehr nahe mit dir verwandt:
Folglich darfst du sie nicht heyrathen.

Wer wird es leugnen, daß meines Bruders Tochter eben so nahe mit mir verwandt ist, als meines Vaters Schwester? Sehr nahe verwandt muß bey Mose eine bestimmte Bedeutung haben: welche die sey, das sehe ich aus dem von Mose selbst darunter gesetzten Exempel, aus demselben

selben werde ich aber überzeuget, daß auch die eben so nahe verwandte Bruders Tochter mit unter die bestimmte Bedeutung gehöre, welche Moses dem Wort, sehr nahe verwandt, giebt.

Diese Vorstellungs-Art wird nichts dabey verlieren, sondern vielmehr gewinnen, wenn ich die Redens-Art Mosis selbst, so wie ich sie §. 40. erkläret habe, beybehalte. Wenn Moses sagt:

> Deines Vaters Schwester ist ein Stück deines Fleisches (*):
> Folglich solist du sie nicht heyrathen!

so liegt offenbahr die Major propositio zum Grunde:

> Welche ein Stück deines Fleisches ist, die sollst du nicht heyrathen.

und ich kann, ja ich muß mit eben dem Recht diesen Schluß aus der majore propositione machen:

> Nun ist deines Bruders Tochter ein Stück deines Fleisches:
> Foglich darfst du sie nicht heyrathen.

Bey mir mußte dieser Beweiß noch von einer größeren Kraft seyn, ehe ich den unentdeckten Fehler deßelben einsahe, als bey vielen andern, die ihn führen. Denn da ich die Ursache des Verbots der Heyrath in die nächste Freundschaft darin suchte, daß der frühen Verführung der Weg verleget werden sollte, so konnte ich es mir selbst ohnmöglich verbergen, daß die Ursache bey gleich nahen Verwandtschaften gleich starck sey. So viele Gelegenheiten die Manns-Person hat, ihres Vaters Schwester zu verführen, so viele und ehe noch mehrere hat sie auch, ihres Bruders Tochter zu verführen: und das Alter dieser letztern wird weit öfter den Verführer reitzen, und die unerfahrne Frauens-Person der Gefahr Preis geben. Ist nun jene Ehe verboten, um der Verführung vorzubeugen, so ist diese noch viel mehr zu verbieten: und der weise, der göttliche Gesetzgeber, Moses, wird gewollt haben, daß man hier nicht blos vom

(*) 3 B. Mos. XX, 19.

vom gleichen Falle auf einen andern gleichem Fall, sondern gar vom geringern auf das größere schließen solle.

Ich hoffe, ich habe den Einwurf in seiner gantzen Stärcke vorgestellet, und wol noch ein und das andere vor ihn gesagt, was sonst die Vertheidiger der strengeren Meinung unbemerckt gelaßen haben: desto ehe werden sie es mir verzeihen, wenn ich nach dieser Probe der Unpartheylichkeit von ihnen zu der gelindern Seite übergehe. Glauben sie am Ende, und nach Anhörung meiner Gründe, daß ich fehle, so wißen sie nunmehr, daß es blos ein Fehler des Verstandes und nicht des Willens ist, und daß nicht Schmeicheley, nicht die Begierde, denen zu gefallen zu schreiben, die solche Ehen vorhaben, sondern blos meine Einsicht, von ihnen angeklagt werden müße. Vielleicht aber bin ich so glücklich, von einigen unter ihnen gar nicht angeklagt zu werden, sondern sie mir der glimpflichern Parthey zuzuführen.

§. 71.

Unzulängliche Beantwortung dieses Beweises.

An diese Parthey, zu der ich jetzt trete, wage ich auch so gleich die Bitte, daß sie bey so wichtigen und scheinbaren Gründen, es keinem der strengeren Sitten-Lehrer verübeln, und es ihm weder zur Schwäche des Verstandes noch zum Eigensinn auslegen wollen, wenn er nach lefung allerley Bedencken vor und wider die Sache, bey der Berechnung der Grade geblieben ist. Sie wollen selbst die Antworten überdencken, die man auf diesen Einwurf zu geben pflegte, und denn urtheilen, ob diese allein im Stande waren, ein Gewißen, daß die Sünde vor das höchste Uebel schätzt zu befriedigen.

Einige wurden von dem Einwurf so weit getrieben, daß sie wider alle Wahrscheinlichkeit vorgaben, wir hätten uns gar nicht um die Ursache zu bekümmern, warum Moses einige Ehen verboten habe: denn er setze selbst keine Ursache dazu, als nur diese: ich bin der HErr. Wem mußte dis nicht die gelindere Meinung verdächtig machen: da Moses ausdrücklich die nahe Verwandtschaft nennet, und also, wo diese Ursache

sache gleich starck vorhanden ist, auch das Gesetz gelten muß? Wie konnte es mich bey den Gedancken überzeugen die ich §. 31. geäußert habe, daß nehmlich die Ursache, warum die Verwandtschaft einem Ehe-Bündniß entgegen stehet, sich leichte und mit Gewißheit müße ausfindig machen laßen: sonderlich da sich von den Worten, Ich bin Jehova euer Gott, die im Deutschen gar unrichtig lauten, ich bin der HErr euer Gott, eine gantz andere, im 15ten §. angezeigte Deutung ergiebt, in welcher sie den Ehe-Verboten vorgesetzt sind. Doch diese Einwendung rührt von Männern her, die die Worte Mosis nicht in der Grund-Sprache lesen konnten: denn sonst würden sie gesehen haben, daß im Grund-Text nichts weniger als der harte und gebieterische Eingang eines Gesetzes, um deßen Ursachen der Unterthan sich nicht bekümmern soll, ich bin der HErr, anzutreffen sey, indem das Wort, Jehova, gantz und gar nicht HErr heißet, obgleich die Griechischen Dollmätscher, denen andere hierin nachgefolget sind, es so übersetzt haben, weil die Juden aus Ehrfurcht gegen den Nahmen Jehova ihn nicht aussprechen, sondern dafür Adonai, oder HErr, sagen.

Andere haben vermuthet, es möge etwas, so den Beweiß der strengern Parthey entkräfte, in denen Worten Scheer Basar liegen: doch das fällt weg, nachdem ich oben (*) die Abstammung und eigentliche Bedeutung dieser Redens-Art gezeiget habe. Sie ist so viel als ein Stück unsers Fleisches, und begreifft solche unter sich, die von einander, oder von einem gemeinschaftlichen Vater oder Mutter abstammen, vielleicht auch die so mit eines seiner Ehe-Frauen, als die mit ihm vor Einen Leib gehalten wird, auf die nächste Art verwandt sind. Diese Abstammung würde dem Ausdruck eine sehr weitläufige Bedeutung geben, denn dem ersten Ursprung nach sind alle Menschen von Einem Fleisch: allein der Gebrauch schränckt seinen Sinn enger ein, daß er nur die allernächsten Verwandten, die noch vor kurtzem würcklich Ein Leib mit uns gewesen sind, bezeichnet, z. E. Bruder und Schwester, die erst seit der Geburt von einander abgesondert, und gleichsam zu zwey Stücken

(*) §. 40.

Stücken Eines Leibes geworden sind. Wie weit aber nach dem Gebrauche die Verwandten Ein Fleisch, oder ein Stück Eines Fleisches genannt werden können, das siehet man aus Mosis eigenen und authentischen Erklärungen.

§. 72.

Merckwürdige und gegründete Anmerckung eines ungenannten, über das Wort, Scheer, vorgetragen, mehr erläutert, und gerettet.

Die Anmerckung ist beträchtlicher, und würde eher zu Hebung des Zweifels wenigstens etwas beytragen können, welche ich in einem schriftlichen Aufsatz eines sehr berühmten und scharfsinnigen Gottesgelehrten kürtzlich besonders wohl ausgeführt gelesen habe, den ich sonst bisweilen ohne Nahmen anführe, wo ich aus ihm etwas entlehne, weil ich nicht weiß, ob ich die Erlaubniß habe, ihn zu nennen. Er meint, daß nicht alle die von Mose verbotenen Verwandten unter dem Nahmen Scheer Basar, (ich will es mit seiner Erlaubniß auf meine Art, und ohne Beybehaltung seiner Worte, verdeutschen) ein Stück unseres Fleisches genannt würden, sondern blos die unmittelbaren Anverwandten, als Mutter, Schwester u. s. f. Er bestätiget dieses mit einiger Wahrscheinlichkeit, dadurch, daß Moses selbst einige mittelbahre Verwandtinnen nicht ein Stück unseres Fleisches, sondern ein Stück des Fleisches von demjenigen nennet, durch welchen sie mit uns verwandt sind. So heißt es z. E. 3 B. Mos. XVIII, 12. Du sollst die Blösse der Schwester deines Vaters nicht aufdecken: sie ist ein Stück oder Theil deines Vaters, nicht aber, ein Stück deines eigenen Fleisches: und V. 13 Du sollst die Blöße der Schwester deiner Mutter nicht aufdecken: denn sie ist ein Stück deiner Mutter: ferner V. 17. du sollst die Blöße deiner Frau und ihrer Tochter nicht aufdecken; ihre Enckelin von Sohns oder Tochter wegen sollst du nicht nehmen, ihre Blöße aufzudecken: sie (nehmlich ihre Tochter und Enckelin, oder, wie wir sie nennen würden, deine Stief-Tochter und Stief-Enckelin) sind ein Stück von ihr, nehmlich

von

von deiner Frauen. Ich kann es nicht verschweigen, daß mir diese Anmerckung gegründet vorgekommen ist, welche dabey gewinnet, und leichter wird, wenn ich Scheer nicht reliduum, sondern fruſtum, ein Stück, oder Theil des Leibes übersetze: denn es ist sehr vernünftig, daß z. E. der Frauen Tochter, die des Mannes Stief-Tochter ist, ein Stück des Leibes der Frau genannt wird, hingegen wäre es sehr uneigentlich geredet, wenn sie ein Stück des Leibes des Mannes heißen sollte, denn von seinem Leibe ist sie so wenig ein Stück gewesen, als die allerfremdeste Person unter der Sonnen. Eben so verhält es sich auch mit den 2 übrigen Beyspielen.

Diesem scheint zwar die Stelle, 3 B. Mos. XX, 19. entgegen zu stehen: die Blöße der Schwester deiner Mutter, oder deines Vaters sollst du nicht aufdecken, wenn einer sein (man verstehet darunter sein eigenes) Stück entblößet, so sollen sie (beide) ihre Schuld tragen. Es war aber auch schon zum voraus sehr wohl darauf geantwortet, daß das Wort, sein, nicht auf den Thäter, sondern auf den zuletzt genannten Vater gehe: wenn jemand sein (des vorhin genannten Vaters) Stück aufdecket, so sollen sie (der Thäter und die so es leidet) ihre Schuld tragen. Die Meynung wird alsdenn seyn: ist sie gleich kein Stück deines Leibes, sondern nur des Leibes deines Vaters, so sollen sie doch über diese That nicht unbestraft bleiben.

Es ist diese Erklärung einer kleinen Schwierigkeit unterworfen. Denn man hat eingewandt, weil vorhin von Mutter und Vater geredet sey, so müßte es, wenn das Pronomen possessivum sein nicht auf den Thäter gehen, und durch sein eigen (suum fruſtum) erkläret werden sollte, sondern auf Vater und Mutter gezogen würde, in der mehreren Zahl heißen, Scheeram, ihr Stück, oder ein Stück ihres Leibes. Nun leugne ich nicht, daß Moses so hätte schreiben können, bey dem wenigen aber, was ich vom Hebräischen gefaßet, und so viel ich mir aus öfterer Durchlesung der Bibel diese Sprache geläufig gemacht habe, kann ich nicht finden, daß er nothwendig so hätte sagen müßen, sondern er konnte bey dem letzten Exempel allein stehen bleiben, und von dem Vater in der einfachen Zahl reden. Wen wird die Re-

de

de im deutschen befremden: niemand soll bey seiner Mutter Schwester, oder bey seines Vaters Schwester schlafen! wenn aber jemand dis wagete, und deßen Schwester beschliefe, so soll er nachdrücklich davor gestraft werden. Ich will mich deswegen in keinen weitläufigen grammaticalischen Streit einlaßen, der vielen unangenehm seyn möchte: das Ohr muß urtheilen! Nur das darf ich sagen, daß die Hebräer, und überhaupt die Morgenländer, (z. E. die Araber) weit mehr Freyheit in der Syntaxi numeri haben, als wir: und daß wenn die Stelle C. XX, 19. etwas dunckel, und vor sich zweydeutig ist, man sie aus den vollkommen deutlichen Stellen, C. XVIII, 12. 13. 17. zu erklären habe, und nicht umgekehrt diese aus ihr. Es ist noch eine Ursache, um welcher willen ich niemand rathen wollte, sich so sehr auf diese Stelle, C. XX, 19. zu berufen, denn die Wahrheit zu gestehen, so ist eine wichtige verschiedene Lese-Art in derselben, welche eben das Wort oder die Sylbe angehet, worauf man sich zum Nachtheil jener artigen Anmerckung beziehen will. In unsern gedruckten Hebräischen Bibeln stehet אֶת שְׁאֵרוֹ הֶעֱרֶה: in wie vielen Handschriften aber so stehe, läßt sich noch nicht sagen, da ihrer bisher so sehr wenige gebraucht, und mit dem gedruckten Text verglichen sind. In der Samaritanischen Abschrift der Bücher Mosis (*) lautet es hingegen, gantz ohne das Pronomen, darauf alles ankommen müßte: ב אֶת שְׁאָה הֶעֱרָה. Houbigant hat sich hierin gar nicht finden können, und meint diese Lese-Art gäbe keinen Sinn, dahingegen er eine andere Lese-Art, die ihres Uhrhebers würdig ist, erdichtet. Sie giebt aber einen sehr guten Verstand, den ich wegen der mehreren Biegsamkeit der lateinischen Sprache lateinisch übersetzen will: *namque cum frusto nuditatis* (i. e. denudato) *culpam portabunt*, d. i. solche sollen eben so gestraft werden, als wer ein

(*) Diese Schrift möchte einigen in die Hände fallen, um deren Willen es nöthig ist, daß ich erinnere, es sey hier nicht von einer Samaritanischen Uebersetzung die Rede, sondern von dem Hebräischen Text, der mit Samaritanischen Buchstaben geschrieben ist, welcher uns manche richtige Lese-Art aufbehalten hat, wo die Jüdischen Masorethen nicht die beste gewählet haben.

ein Stück seines eigenen Leibes, nehmlich seine unmittelbare Verwandte beschläft. Diese Lese-Art würde jener Anmerckung zur grössesten Bestärckung gereichen; denn nach derselben wird ein deutlicher Unterscheid gemacht, zwischen dem der ein Scheer oder Stück seines eigenen Fleisches entblösset, und der seiner Eltern Schwester beschläft, und gesagt, beide sollen gestraft werden. Ich bin sonst nicht geneigt, neue Lese-Arten ohne wichtige Ursache den gewöhnlichen vorzuziehen, und Houbigant, nebst Kennicot ist ohne Zweifel zu weit gegangen, wenn er den Samaritanischen Text fast höher als den Hebräischen schätzet, worüber ich mich auch in der hiesigen Lateinischen Monaths-Schrift zur Gnüge erkläret habe; allein diese Lese-Art verdienet Aufmercksamkeit. Zwey alte Uebersetzungen gehen hier mehr oder weniger von unsern gedruckten Hebräischen Bibeln ab, und kommen in einem oder andern dem Samaritanischen Text näher. Die siebenzig Dolmätscher laßen gewiß das Pronomen, auf das man sich einzig berufet, aus, und haben vor הערה (er hat entblösset) im Plurali הערו (sie haben entblösset) oder תערה (du entblösset) gelesen, denn die Worte lauten in einigen Griechischen Handschriften, *τὴν γάρ οἰκειότητα ἀπεκάλυψαν*, denn sie haben die Verwandtschaft entblösset, und in andern *τὴν γάρ οἰκειότητα ἀπεκάλυψας*, denn du hast die Verwandtschaft entblösset. Der Syrer, der hier mit der Griechischen Uebersetzung gar nicht übereinstimmet, läßt הערה (er hat entblösset) gantz weg, hat aber das Pronomen im Plurali, und so übersetzt, weil sie Verwandten sind, so ist es unrecht, als stünde im Hebräischen, כי שארם הנם ישאו, weil sie ihr Fleisch (unter einander) d. i. Verwandte sind, so sollen sie ihre Schuld tragen. Bey diesen so sehr von einander abweichenden Lese-Arten entstehet ein starcker Verdacht, daß ehemahls das Hebräische etwas anders gelautet habe, als jetzt in den gedruckten Bibeln: vielleicht so, wie es im Samaritanischen Text stehet, oder gar mit einem Pronomine plurali: wenn jemand ein Stück ihres (der Eltern) Fleisches entblösset. Ob ich gleich keins von beiden behaupten will, (denn dazu mangeln mir noch die critischen Vorder-Sätze, oder eine solche Hebräische Bibel mit verschiedenen Lese-Arten, als Millius das N. T. herausgegeben hat, zu der ich mir jetzt gelegentlich und täglich die Materialien sammle, nach-

dem ich Houbigants Arbeit so schlecht und unvollkommen finde) so kann man doch die jetzige Hebräische Lese-Art, deren Auslegung noch dazu zweifelhaft ist, ehe nicht gebrauchen, die drey deutlichen Stellen C. XVIII, 12. 13. 17. darnach zu erklären, oder vielmehr zu entkräften, ehe man nicht die gewöhnliche Lese-Art vest gesetzt hat.

§. 73.

Wie fern diese Anmerckung den Zweifel wider die gelindere Meinung hebet: und wie fern sie ihn noch in seiner Kraft läßt.

Auf die Weise wird zum wenigsten ein Theil des Zweifels gehoben, den ich im 70sten §. der gütigern Sitten-Lehre entgegen gesetzt hatte. Denn wenn Moses den allgemeinen Satz macht, **du sollst dich nicht nahen zu irgend einem Strück deines Fleisches** (*), so werden nunmehr nicht alle seine Ehe-Verbote als Unter-Sätze davon anzusehen seyn, sondern blos diejenigen, die die Ehe mit einer unmittelbaren Verwandtin verbieten. Die übrigen Verbote werden von diesen abgesondert werden, und die Major Propositio lauten müßen,

Welche deine unmittelbare Verwandte ist, die darfst du nicht heyrathen,

In dieser Majore aber wird die Bruders- oder Schwester-Tochter nie die Minorem füllen können. Es wird also die gantze Vorstellung des Beweises, welche die Ehe-Gesetze Mosis in einen Vernunft-Schluß auflöfete, so nicht bestehen können, wie sie S. 210. vorgetragen ist (**). Allein damit sind wir noch nicht über alle Schwürigkeiten hinüber, sondern

(*) 3 B. Mos. XVIII, 6.

(**) Unten werde ich noch einen andern Gebrauch von der Anmerckung machen: und durch ihre Hülfe hätte ich § 55. 56. es noch wahrscheinlicher vorstellen können, daß Moses zwey Arten von Ehe-Verboten gegeben habe, deren nur die eine alle Menschen, die andere blos die Israeliten angehe.

sondern es ist nur Eine Art, den Beweiß vorzutragen abgelehnet. Es bleibt doch noch so viel übrig, daß auch die Ehen mit den mittelbaren Verwandten oder Basen wegen der Nähe der Verwandtschaft, und wegen ihres genauen Umganges, und der daher entstehenden Gefahr zur Verführung verboten sind: und daß sich eben diese Ursachen auch bey den nicht ausdrücklich benannten Basen, z. E. bey den Bruders- oder Schwester-Töchtern in eben so hohem Grad, und fast noch mehr finden, als bey des Vaters oder der Mutter Schwestern. Man kann beynahe alles wiederhohlen, was ich im 70sten Abschnitt geschrieben habe: und wenn man so gar Lust hätte, eine Nachahmung von dem angegebenen Vernunft-Schluß zu machen, so könnte man sie gegen die Ehe mit der verstorbenen Frauen Schwester richten, und sie würde also lauten:

Welche eine unmittelbahre Verwandte (Scheer Basar) deiner Frau ist, die darfst du nicht heyrathen. 3 B. Mos. XVIII, 17.

Deiner Frauen Schwester ist eine unmittelbare Verwandte deiner Frau:

Folglich darfst du deiner Frauen Schwester nicht heyrathen.

Es ist zwar glücklich, daß hier in dem Schluß-Satz gerade eine Ehe genannt wird, die Moses ausdrücklich genug erlaubt hat, daher dieser Vernunft-Schluß nie einen so wichtigen Zweifel erregen wird, als derjenige, welcher des Bruders oder der Schwester Tochter betraf: ja es kann so gar ein gutes Vorurtheil vor diese letzte Ehe machen, daß eine andere von Mose gewiß vergünstigte Ehe noch durch eine weit stärckere Schein-Folge aus Mosis Worten bestritten werden kann, bey der die Ehe mit des Bruders oder der Schwester Tochter außer Gefahr bleibt. Man muß nach und nach anfangen einzusehen, daß ein Fehler zum Grunde liege, wo er auch stecken mag. Allein der Fehler ist doch noch nicht entdecket, und wir werden unser Gewißen nicht beruhigen können, so lange wir nicht sehen, wie es möglich sey, daß Moses gewiße Personen wegen der nahen Verwandtschaft zu heyrathen untersaget habe, ohne andere eben so nahe Verwandte gleichfalls stillschweigend, und durch eine Folge die man aus seinen Gesetzen ziehen muß, zu untersagen.

§. 74.

Wichtigste Beantwortung. Die Niece ward nicht vor eine so nahe Anverwandte gehalten, als die Tante: diese und nicht jene, darf ihren Vetter ohne Schleyer sprechen.

Wer den Inhalt des 58sten §. noch nicht vergeßen hat, der wird schon längstens ungeduldig darüber seyn, daß ich ihn mit der wahren Lösung des Zweifels so lange aufhalte. Es kommt alles darauf an, ob bey dem Volcke, unter welchem Moses lebte, und dem er seine Gesetze gab, und auch dis Gesetz, so die Nachahmung anderer Völcker verdienete, die nicht genannten Personen, (z. E. Bruders-Tochter, und Schwester-Tochter) vor eben so nahe Verwandte geachtet wurden, und wegen ihrer Verwandtschaft der Manns-Person einen eben so nahen und vertraulichen Umgang (auf dem die gantze Ursache des Verbots beruhet) verstatteten, als die ausdrücklich genannten, z. E. des Vaters oder der Mutter Schwester. Man kann dieses in dem angeführten Exempel auf das zuverläßigste mit Nein beantworten: denn aus der §. 58. angeführten Stelle des Corans ist klar, daß bey den Ismaelitischen Arabern, den ächten Brüdern der Israeliten, der Vetter zwar zu seiner Tante, nicht aber zu seiner Niece, den freyen Zugang, und das Recht gehabt habe, sie ohne Schleyer zu sehen. Es fiel daher die Ursache des Gesetzes bey der Ehe weg, die Moses nicht nahmentlich verbietet, und deren Verbot man nur aus der andern folgern will: beide Fälle sind sich nicht, wie man vorzugeben pflegt, gleich, es kann daher auch von dem einem nicht auf den andern geschloßen werden.

Zu Hebung des gegenseitigen Beweises ist dis völlig genug. Wenn ich allen Schmuck, und die verschiedenen Vorstellungs-Arten, die ihn faßlich und lebhaft machen sollen, davon nehme, so sagt er so viel: Moses hat zwar die Ehe mit der Niece nicht ausdrücklich verboten, allein weil sie eben so nahe ist, als die Tante, so sind auch dieselben Ursachen vorhanden, sie zu verbieten. Wir halten sie also gleichfalls verboten, so lange, biß ihr uns eine Möglichkeit zeiget, wie ein vernünfftiger Gesetzgeber die eine habe verbieten, und die andere

dere erlauben können, d. i. bis ihr uns einen Unterscheid zwischen der Tante und Niece zeiget, der in die Ehe-Gesetze einen Einfluß haben kann. Es muß aber nicht der *respectus parentelae* seyn, denn den nehmen wir nicht an. Diesem Verlangen ist nun ein Gnüge geschehen, und so bald sich nur ein möglicher Unterscheid, und Ursache zeigete, warum Moses die Ehe nicht habe verbieten wollen, die er nicht nennet, so sind jene schuldig, bey seinen Worten zu bleiben: gehen sie weiter, und verbieten noch mehr, so thun sie es nicht nur ohne Beweiß sondern haben auch nunmehr alles das wider sich, was aus den oben unpartheyisch beleuchteten Gründen der gelinderen Parthey noch als gültig übrig blieb, sonderlich das Herkommen der Juden 230 Jahre vor Christo, und den Inhalt des 61sten Abschnitts. Dis ist doch alles viel zu wichtig, als daß es dem bloßen Gutdüncken der strengeren Parthey könnte nachgesetzt werden, wenn sie sich schlechthin darauf berufen will, die Niece sey mit dem Vetter so nahe verwandt, als die Tante, ob es gleich gar wohl möglich seyn könne, daß die beiden in der Absicht, die das Gesetz zum Grunde hat, in einer sehr verschiedenen Verhältniß gegen ihn gestanden haben.

Würde wol selbst die strengere Parthey es mir zu gute halten, wenn ich noch strenger als sie seyn, und die Ehe zwischen Geschwister-Kindern durch folgenden Schluß aus Mosis Worten verbieten wollte? Die Tochter ist mit dem Vater eben so nahe verwandt als seine Frau, sie ist eben so sehr, ja noch eigentlicher und natürlicher, ein Stück seines Fleisches; (dis werden sie hoffentlich zugeben) nun aber ist deines Vaters Bruders Frau zu nahe mit dir verwandt, als daß du sie heyrathen dürftest: (dis sagt Mos. s, C. XVIII, 14) folglich darfst du auch deines Vaters Bruders Tochter nicht heyrathen. Wie bald würden sie mich belehren, daß die Schwiegerschaften einen Grad weiter verboten sind, als die Bluts-Freundschaften? Wie aber wenn ich sagte: ich bleibe bey meiner Folge, beide Frauens Personen sind dir gleich nahe verwandt, weiter sehe ich auf nichts. Wenn gleich sonst die Umstände verschieden sind, so bleibe ich dabey, die Tochter gehet den Vater so nahe an, als die Mutter. Wenn Moses die Geschwister-Kinder nicht genannt hat, so

folgt doch ihr Verbot aus jenem Verbot! Ich bin gewiß daß sie diese Art zu dencken nicht billigen würden. Ist es aber nicht eben dieselbige Art, als wenn man setzen wollte: Ich bekümmere mich nicht darum, ob Moses die Niece genannt hat, nicht ob bey ihr ganz andere Umstände vorgewaltet haben, als bey der Tante: ich bleibe blos dabey, daß eine so nahe mit mir verwandt ist, als die andere

Ich verspare noch einiges, was ich hier sagen könnte zu dem 81. 82. und 83. § in welchen ich dieses als einen Beweiß vor meine und die gelindere Erklärung anführen werde, was ich jetzt nur zur Entkräftung eines Einwurfs gebrauche. Das was hier schon geschrieben ist, will ich alsdenn nicht widerhohlen: man wird aber dort noch ein und andere Einwendung gehoben finden, welche einem jetzt beyfallen möchte.

§. 75.

2) Wenn man keine Folgerungen aus Mosis Worten zieher, so hat er die Ehe mit der Tochter nicht verboten. Das ist, aber unglaublich!

Ich will wünschen, daß ich den zweiten Beweiß vor die Berechnung der Grade eben so vollständig möge beantworten können, als den ersten. Er ist weniger gebraucht und gewöhnlich, aber in der That wohl von so großer, und fast noch von größerer Wichtigkeit und Schein der Wahrheit.

Wenn man aus Mosis Worten keine Schlüße auf andere ungenannte Ehen machen will, so würde folgen, daß er eine höchst abscheuliche Ehe gar nicht verboten habe: eine Ehe, die ich im 47sten §. vor eine der allerschlimmsten ausgegeben habe: die fast gar kein gesittetes Volck duldet, und die gewiß auch durch das Herkommen vor Mose, so in der Familie Abrahams herrschete, verdammet ward: da nun dieses nicht glaublich ist, so muß man die andere Auslegungs-Art annehmen, und nicht einzelne Fälle, sondern gantze Grade vor verboten halten.

Die

Die abscheuliche Ehe von der ich rede, ist die Ehe eines Vaters mit seiner eigenen Tochter. Ich widerhohle das nicht, was ich im 47-sten §. von den erschrecklichen Folgen der Erlaubniß einer solchen Ehe geschrieben habe: nur das muß ich sagen, daß sie vor der Zeit Mosis und nach dem alten Herkommen nicht gleichgültig gewesen ist, sondern durch die Geschichte Mosis verdammet wird. Als die Töchter Lots mit ihrem Vater Blut-Schande trieben (*), so geschahe es von ihrer Seite nicht anders, als nachdem sie sich den äußersten, und ihnen unerträglichen Fall vorstelleten, daß niemand sie heyrathen würde, nachdem alle ihre Bekannte und Liebhaber im Feuer Sodoms untergangen wären. Sie drucken sich noch dazu also aus: es ist niemand, der **nach der Gewohnheit des gantzen Landes** zu uns eingehe, oder uns beschlaaffe; sie gestehen also, daß der Beyschlaaff, den sie vorhaben, **wider die Gewohnheit des gantzen Landes**, folglich auch so gar wider die Sitten der Cananiter sey. Sie haben keine Hoffnung, ihren Vater zu dem Beyschlaaff zu bewegen, wenn er wüßte, mit wem er zu thun hätte, daher sie ihn beide mahl vorher truncken machen: und Moses meldet, als zur Entschuldigung des Lots, zweymahl ausdrücklich, er habe nicht gewußt, daß es nehmlich seine eigene Töchter wären, so wol da sie sich zu ihm geleget hätten, als da sie aufgestanden wären

So wenig bey diesen Umständen zweifelhaft seyn kann, was Moses von einer so abscheulichen Ehe gedacht hat: so gewiß ist es doch auch, daß er nirgends nahmentlich verboten hat, seine eigene Tochter zu beschlaaffen. Man hat zwar ein solches Verbot im siebenten Vers des achtzehnten Capitels in den Worten finden wollen: du sollst deines Vaters und deiner Mutter Blöße nicht aufdecken: es ist deine Mutter, du sollst ihre Blöße nicht aufdecken. Allein da Moses alle Ehe-Verbote ohne einzige Ausnahme nicht an die Frauens- sondern an die Manns-Person richtet, und auch hier das Verbum männlichen Geschlechts ist, und übersetzt werden muß, du Manns-Person sollst nicht

(*) 1 B. Mos. XIX, 31-35.

nicht aufdecken: so ist klar, daß dieses Verbot, du Manns-Person sollst deines Vaters Blöße nicht aufdecken, nicht auf die Ehe einer Tochter mit ihrem Vater, oder auf eine solche Schandthat, als die Töchter Lots getrieben haben, gehen kann, sondern daß hier eben so, wie im folgenden achten Verse, die Blöße der Mutter den Nahmen Blöße des Vaters bekomme, weil sie nehmlich mit dem Vater Ein Fleisch ist. Der Vers würde daher deutlicher zu übersetzen seyn: Du sollst deines Vaters, d. i. deiner Mutter Blöße nicht aufdecken. Moses will die Blut-Schande mit der Mutter dadurch desto abscheulicher abmahlen, wenn er sie als eine Blut-Schande mit dem Vater selbst vorstellet.

§. 76.

Beantwortung dieses zweiten Einwurfs.

Dieser so scheinbahre Beweiß hat bey mir alle Kraft verlohren, nachdem ich folgende Betrachtungen über ihn angestellet habe.

1) Gewiße Verbrechen sind so abscheulich, daß der Gesetzgeber sie gar nicht erwartet, und deswegen keine Gesetze wider sie giebt, und keine Strafen darauf verordnet, sondern wenn ja dergleichen Verbrechen jemahls vorgehen sollte, es einem eigentlich so genannten Privilegio, oder der Willkühr der desmahligen Obrigkeit überläßt, und vorbehält, wie sie es strafen wolle. Wem fallen nicht die Griechischen Gesetze ein, die den Vater-Mord gar nicht erwähnet, und keine Strafe darauf gesetzt hatten, weil ein solches abscheuliches Bubenstück nicht als möglich angesehen (*), und (wie die Lateiner reden würden) mehr vor ein Abentheuer und Wunderzeichen,

(*) Cicero pro S. Roscio Amerino c. 25. *Prudentissima civitas Atheniensium, dum ea rerum potita est, fuisse traditur. Eius porro civitatis sapientissimum Solonem dicunt fuisse, eum qui leges, quibus hodie quoque utuntur, scripserit. Is cum interrogaretur, cur nullum supplicium constituisset in eum, qui parentem necasset, respondit, se id neminem facturum putasse. Sapienter fecisse dicitur,*

chen, als vor ein Verbrechen, das öfters vorkommen könnte, gehalten ward. Ich bin mit den neueren Gesetzen nicht so bekannt, daß ich genug gleiche Beyspiele ohne Mühe sollte sammlen können: allein so viel weiß ich doch, daß man sich nicht sehr darüber verwundern würde, wenn ein Gesetz-Buch Verordnungen wider die Kinder-Mörderinnen enthielte, ohne an einen Kinder-Mörder zu gedencken; insonderheit an den Mörder seines aus rechtem Ehebette erzeugten Kindes, das er aus Geitz, oder wunderlichem Haß nicht ernähren, oder aus schwartzer Eifersucht und Verdacht nicht vor sein Kind erkennen will. Die That ist zu schrecklich, als daß man sie denen zutrauen sollte, denen man Gesetze vorschreibt. Ich weiß nicht, ob es viel Gesetze giebt, die des Falles gedencken, wenn ein Vater in der Zucht so weit gehen sollte, daß ihm sein Kind unter den Händen stürbe? Ware, die mit der Pest angesteckt, oder Vieh, so mit der Vieh-Seuche behaftet ist, zum Verkauff in ein Land zu bringen, und ihm also aus Unvorsichtigkeit die Pest oder Horn-Vieh-Seuche mitzutheilen, untersagen die Gesetze: aber wie viel Gesetzbücher sollten wol von der unmenschlichen Bosheit reden, wenn jemand blos mit dem Endzweck die Pest oder die Vieh-Seuche in ein Land zu bringen, heimlich allerley angesteckt-tes Gut in daßelbe kommen ließe? Vor den meisten Gesetzbüchern, und vor den ordentlichen Strafen, ist diese nur halb mögliche Bosheit sicher. Welche Universitäts-Gesetze reden von Diebstahl, von nächtlichem Einbruch, von allerley andern Dingen, die in die peinliche Hals-Gerichts-Ordnung gehören? Bemühen sie sich auch wohl, dergleichen zu verbieten, oder zu bestimmen, ob es mit der sonst gewöhnlichen Strafe, oder mit einer andern beleget werden solle? und siehet nicht vielmehr jeder Gesetzgeber, welcher Gesetze vor Leute von so guter Erziehung und Stande, vor so gesittete

tur, cum de eo nihil sanxerit, quod antea commissum non erat, ne non tam prohibere, quam admonere videretur.

sittete Bürger entwirft, diese gröberen und niederträchtigen Verbrechen vor halb unmöglich an, und rechnet sie, wenn sie ja alle hundert Jahr einmahl geschehen sollten, unter die Wunder und Ungeheuer?

Man wende dis auf Mosis Gesetz an. Es kann seyn, daß Moses gar nicht Willens war eine Sache zu verbieten, von der er nicht vermuthete, daß sie unter den Israeliten vorgehen würde. Es kann seyn, daß er sie weder durch klare Worte, noch durch eine Folgerung verbieten wollte, eben so wenig als er die nur ein einziges mahl erhörte Sünde (*) des Onans in seinen Gesetzen nennet, und mit Strafen beleget, oder solcher unnatürlichen Wollüste, als in dem Suetonio bisweilen vorkommen, und der nicht gantz unerhörten Schande, die Frauensleute mit Frauensleuten bisweilen treiben sollen (**), gedencket. Er hatte zwar in der Geschichte ein eintziges Beyspiel eines Vaters vor sich, den seine in Sodom erzogene Töchter beschliefen: allein er gab keine Gesetze in Sodom, sondern unter einem beßer gezogenen und keuscheren Volcke, und selbst

(*) 1 B. XXXVIII, 9. Ich weiß wol, daß es eine nur allzu bekannte Sünde giebt, die von Onan den Nahmen bekommen hat, und die Moses gleichfalls nicht in seinen Gesetzen verbietet, weil die Obrigkeit nicht darauf Achtung geben kann. Allein die am angeführten Ort erzählte Sünde ist doch noch mercklich davon verschieden. Onan konnte seine Lust an einer Frauens-Person büßen, und that es auch: aber dabey wandte er Mühe und Kunst an, zu verhüten, daß der Beyschlaaff nicht vollständig wurde, und verschüttete am Ende deßelben aus einem thörichten Neid seinem Bruder keinen Nahmen zu erhalten, den Saamen auf die Erde. Eine gar andere Bosheit, als was man gemeiniglich Onania nennet: uud die auch von der Schändung des eigenen Leibes gäntzlich verschieden war.

(**) Den Griechen und Lateinern war die Sache nicht unbekannt. Chardin gedenckt dieses Lasters, als einer in Persien nicht ungewöhnlichen Sünde. Die Frauens-Personen in den heißen Gegenden sind dazu geschickter, als die weiter von der Mittags-Linie abwerts wohnen.

selbst das Beyspiel des Verbrechens setzte einen Fall zum voraus, der schwerlich widerkommen konnte, denn die Töchter Lots kamen nur deswegen zu dieser äußersten und den Cananitern ungewöhnlichen Schand-That, weil sie meinten, es wäre ihnen wenigstens die gantze Welt ausgestorben, und sie wären wider in eben dem Fall, in welchem sich Adam befand. Diese Sünde gehörte nicht mit zu den Sitten der Aegyptier und Cananiter, wie Moses die Blut-Schande nennet, sondern sie war eintzeln in ihrer Art.

2) Wir können dieses desto zuverläßiger vor die wahre Ursache ansehen, die Mosen abgehalten hat, in seinen Gesetzen irgend auf den abscheulichen Fall zu dencken, wenn ein Vater seine Tochter beschlafen oder heyrathen würde, weil er selbst deutlich zu erkennen giebt, daß er die unbestrittene Abscheulichkeit einer solchen Ehe zum voraus setzet. Denn wenn er dem Sohn verbietet, seine Stief-Mutter zu heyrathen, so setzt er als die Ursache hinzu, es ist die Blösse deines Vaters (*), ja so gar bey dem Verbot der Ehe mit der leiblichen Mutter, stellet er diese Ehe, um sie abscheulicher zu machen, als eine Ehe mit dem Vater vor (**): er muß also wohl gewust haben, daß die Ehe mit dem Vater unter den Israeliten über alle Maßen abscheulich, und noch vor weit schändlicher als die Ehe mit der leiblichen Mutter gehalten werde, so daß es nicht nöthig sey, sie zu verbieten, sondern vielmehr die Israeliten auch vor der Ehe mit der Stief-Mutter und rechten Mutter einen Abscheu bekommen würden, so bald sie wüßten, daß sie der Ehe mit dem Vater gleich zu achten sey. Nichts von allem diesen wird sich hingegen bey den andern Verwandtschaften sagen lassen, die Moses nicht verbietet. Niemand wird doch so weit gehen, zu behaupten, Moses habe aus eben der Ursache auch unterlaßen, die Ehe mit der Bruders-Tochter, oder mit der Schwiegerin der Mut-

(*) 3 B. Mos. XVIII, 8.
(**) V. 7.

Mutter zu verbieten, weil er nicht geglaubet habe, daß jemand an eine solche Ehe gedencken werde!

3) Obgleich Moses nirgends schreibt, du sollst deiner Tochter Blöße nicht aufdecken, so hat er doch diese Ehe unter einem andern Nahmen so buchstäblich verboten, daß es gar keine Folgerungen gebraucht, sie vor sündlich, und was noch mehr ist, vor eine Schandthat, die des Feuers werth ist, zu erkennen. Ist nicht Titii Tochter zugleich seiner Frauen Tochter? oder, wenn er sie ja aus Hurerey gezeuget hat, ist sie nicht die Tochter einer Frauens-Person, mit der er zu thun gehabt hat? Nun lese man die Worte Mosis: Die Blöße einer Frauens-Person und ihrer Tochter sollst du nicht aufdecken. Ihre Enckelin von Sohnes oder Tochter Seite sollst du nicht nehmen, ihre Blöße aufzudecken: sie sind ihr, (der Mutter) Fleisch, dis ist (Zimma) eine Ehe wider die Clientel. 3. B. Mos. XVIII, 17. und: wer eine Frau nebst ihrer Mutter nimmt, das ist eine Ehe wider die Clientel: man soll ihn und sie beide mit Feuer verbrennen. Es soll keine Ehe wider die Clientel unter euch seyn: und urtheile alsdenn, ob das Verbot dieser Ehe erst durch Folgerungen aus Mosis Worten heraus zu bringen sey. Ich übernehme es, den Fall zu verantworten, wenn einer seine eigene Tochter heyrathet, falls es nur nicht die Tochter seiner Frau, oder einer andern Frauens-Person, mit der er Unzucht getrieben hat, seyn wird.

§. 77.

Beantwortung eben dieses Beweises, wenn man ihn von andern Fällen hernehmen wollte. Ursachen, warum Moses die Schwiegerin der Mutter nicht verboten hat.

Man wird mir vielleicht noch einige andere Ehen nennen, an deren Unrechtmäßigkeit nicht zu zweifeln seyn soll, und die doch Moses nicht nahmentlich verboten hat. Die rechte Gros-Mutter, die Stief-

Gros-

Gros-Mutter, die Uhrenckelin, die Schwieger-Aelter-Mutter, können zu Beyspielen dienen, die auch von den Rabbaniten nach den Aufsätzen der Aeltesten, zur Vormauer vor das Gesetz, verboten sind. Mehrere mag ich nicht nennen, denn es sind meistentheils Fälle, die zu den thörichten und unnützen Fragen gehören. Ohne mich in dieselben, und einen wenig nutzenden Streit über solche Heyrathen einzulaßen, die nicht in unser, sondern in Methusalâ Welt-Alter gehören, darf ich nur kurtz antworten, daß einige dieser Ehe-Fälle gar nicht vorkommen werden, z. E. die mit der Frauen Aelter-Mutter: daß zu anderen, z. E. zu der Ehe mit der Gros-Mutter, so wenig Reitzung vorhanden ist, daß es keines Gesetzes gegen sie bedarf, und die übrigen, als die mit der Stief-Groß-Mutter, oder der Uhrenckelin, unter die so selten vorkommenden Fälle gehören, mit denen der Gesetzgeber sich zu beschäftigen nicht nöthig hat, sondern sie sicher der Entscheidung der Obrigkeit zu der Zeit, in welcher sie sich Einmahl zutragen, überlaßen kann. Man muß den Casuisten, der gern ein weitläuftig Buch schreiben will, und den weisen Gesetzgeber, der sich der Kürtze befleißiget, damit sein Buch von so vielen Bürgern als möglich gelesen und behalten werde, man muß den Rabbaniten, deßen gantze Weisheit in vielen Geboten bestehet, und Mosen, dessen Pandecten in 40 Jahren noch nicht sehr angeschwollen sind, sondern ein gar mäßiges Gesetzbuch ausmachen, von einander unterscheiden. Will man das nicht thun, so beschäftige man sich meinetwegen mit der Frage, ob Ephraim, als seine Söhne im siebenten Gliede todt geschlagen wurden, und er noch männliche Kräffte besaß, berechtiget gewesen wäre, die hinterlaßene Frau seines ohne Kinder verstorbenen Uhr-Uhr-Uhr-Uhr-Uhr-Enckels zu nehmen, und ihm durch eine Levirats-Ehe Saamen zu erwecken? und mache die Probe, was vor ein Gesetz-Buch heraus kommen würde, wenn es Fälle, die alle hundert oder tausend Jahre Einmahl vorkommen, entscheiden sollte.

Etwas beßer würde die Einwendung lauten, wenn man sagte: es ist höchst vermuthlich, daß Moses die Ehe mit der Wittwe des Mutter-Bruders nicht habe billigen können, weil die Verwandtschaften von Mutter-Seite näher geachtet wurden, als die

von Vater-Seite (§. 22.), und er so gar die Ehe mit der Wittwe des Vater-Bruders verboten hat, 3 B. Mos. XVIII, 14. Da er nun diese Ehe nicht ausdrücklich verboten hat, so scheint er zu wollen, daß man sie durch eine Folgerung vor untersagt halte. Ich will nicht antworten, was vielleicht andere sagen möchten, daß dis eine petitio principii sey, und man bey dem ganzen Erweiß erst zum voraus setze, was ich leugne, daß die Ehe mit der Wittwe des Mutter-Bruders verboten sey, denn aber wider, um dis zu erweisen, Mosis Worte durch Folgerungen ausdähne, nur mit dem Unterscheid, daß es nicht Folgerungen von gleichen Fällen auf gleiche Fälle, sondern a minore ad majus seyn sollen. Ich will das weglassen, und blos anmercken, daß zwar zwischen Schwestern und Brüdern die Verwandtschaft von Mutter Seiten näher geachtet sey, weil die Kinder Einer Mutter mehr Umgang mit einander hatten, als Kinder Eines Vaters: daß dieses aber bey den Witwen der Vater- oder Mutter-Brüder gerade umgekehrt habe seyn müßen. Denn die Wittwe des Vater-Bruders blieb nach dessen Tode in meiner Familie und Stamm: hingegen gehörte die Wittwe des Mutter-Bruders zu einer andern Familie, und vielleicht zu einem andern Stamm. Lebten ihre Kinder, so blieb sie bey denen und also gewiß in der fremden Familie: hatte sie keine Kinder, so mußte einer aus der Familie ihres Mannes sie wider heyrathen.

§. 78.

3) Der dritte Beweiß aus Ezech. XXII, 11. wird vorgetragen und entkräftet.

Einen andern Schein-Grund vor die Berechnung der Grade würde ich gar nicht anführen, sondern blos vor mich behalten, wenn ich ihn nicht S. 34. meiner Hebräischen Antiquitäten zur Bestätigung meiner damahligen Meinung mit hätte einfließen laßen. Man wird sich aus dem 41sten §. erinnern, daß gewiße Arten der Blut-Schande ihren besondern Nahmen bey Mose haben, und die Ehe mit der Schwieger-Mutter Zimma heiße: da ich nun sahe, daß ein ganz anderer, und nur nach Berechnung der Grade gleicher Fall, nehmlich die Entweyhung

der Schwieger-Tochter bey Ezechiel (*) eben diesen Nahmen trägt, so meinte ich, daß dadurch die Berechnung der Grade bestätiget würde.

Ich habe mich in diesem Schluße geirret. Zwey Ehen, die Moses beide verboten hat, und die beide darin überein kommen, daß sie mit der geschloßen werden, die unter unserm Schutze ist, können gar wol unter Eine Gattung (speciem) zusammen gefasset, und mit einem gemeinschaftlichen Nahmen benannt werden, wenn gleich die Grade nicht zu berechnen sind. Ueber dieses bedient sich Ezechiel eines uneigentlichen Ausdrucks, denn mit dem eigentlichen und im Gerichte gewöhnlichen Nahmen hieß der Beyschlaaff bey der Schwieger-Tochter *Thebel*, oder eine Wuth der Liebe.

§. 79.

Entscheidende Beweise, daß Moses keine Ehen verbieten wollen, als die er ausdrücklich nennet, 1.) er setzt zum voraus, daß der verstorbenen Frauen Schwester erlaubt sey, ob er gleich des Bruders Witwe vor verboten erklärt.

Ich habe hiemit die Gründe vor die Berechnung der Grade, so viel mir möglich war, in aller ihrer Stärcke angeführt, und ihnen das entgegen gesetzt, wodurch ihnen zum wenigsten nach meiner Einsicht alle Kraft zu beweisen genommen wird. Dis wäre zwar genug: denn so weit waren wir oben schon gekommen, daß die Last des Beweises der strengeren Parthey oblag, und wenn der nicht überzeugend geführt würde, die gantze Berechnung der Grade zu Boden fallen muste. Allein ich will noch weiter gehen, und die beiden Gründe anführen, die mich bewogen haben, meine ehemahlige Meinung zu verlassen, und keine Folgen aus den Ehe-Verboten Mosis herzuleiten.

Dere

(*) Cap. XXII, 22.

Derjenige Grund, der mich zuerst nöthigte, solche Folgerungen vor verdächtig zu halten, und nach einer genauern Prüfung sie zu verwerfen, ist schon von dem seel. Cantzler von Ludewig in den Hallischen Anzeigen gebraucht worden. Moses erklärt nehmlich von einer gewißen Ehe, die nach der Berechnung der Grade sehr verboten seyn müßte, deutlich genug, daß sie erlaubt sey: da wir nun in dem einem Beyspiel sehen, daß er nur die ausdrücklich genannten Verwandtschaften, und nicht andere, die eben so nahe, oder noch näher sind, vor Hindernißen der Ehe hält, so müßen wir eben dieses auch von seinen übrigen Ehe-Gesetzen glauben.

Ich rede von der Ehe mit der verstorbenen Frauen Schwester, die, wie ich gleich nachher zeigen will, nach Mosis Gesetz völlig erlaubt war. Diese ist eben so nahe, als die Ehe mit des Bruders Wittwe, die Moses einen eintzigen Fall ausgenommen, verboten hat (*): sie ist noch näher, als die Ehe mit des Vaters Bruders Wittwe, die er gleichfalls verbietet (**): es würde also wider sie nicht blos ein Schluß auf gleiche Verwandtschaft, sondern so gar einer a minore ad majus gelten.

Dem ohnerachtet schätzte Moses diese Ehe vor erlaubt, und gab davon einen hinlänglichen Beweiß, wenn er die Ehe mit der Frauen Schwester bey Leben der ersten Frau verbot: denn dieser Zusatz zeiget, daß sie nach dem Tode der ersten Frau erlaubt seyn müße.

Die Worte finden sich im 18ten Vers des 18ten Capitels: du sollst nicht eine Frau zu ihrer Schwester nehmen, daß sie ihre Nebenbuhlerin sey, indem du neben ihr ihre Blöße aufdeckest, bey ihrem Leben. Sie sind so viel, und so hart von den Auslegern mitgenommen worden, daß ich mich ungeachtet ihrer großen Deutlichkeit genöthiget sehe, sie erst zu erklären, und zugleich die Ursache zu zeigen, warum diese eintzige Art der Vielweiberey verboten ist.

§. 80.

(*) 3 B. Mos. XVIII, 16.
(**) V. 14.

§. 80.

Erklärung der Worte 3 B. Mos. XVIII, 18: und mehrer Schärfung des daraus genommenen Beweises.

Wenn Moses verbietet, nicht eine Frau zu ihrer Schwester zu nehmen, so ist die Rede von einer eigentlichen Schwester, und das Wort Schwester soll nicht eine jedwede andere Frau bezeichnen, wie einige vorgegeben haben, die hier ein Verbot der Vielweiberey überhaupt suchen. Denn obgleich אחות Schwester bey den Hebräern sonst eine solche weitläufige Bedeutung hat, und die Redens-Art אשה אל אחותה (eine Frau zu ihrer Schwester) öfters so viel ist, als, eine zur andern, und so gar von leblosen Dingen, die nach der Grammatic weiblichen Geschlechts sind, gebraucht wird: so kann es doch hier nicht anders als in der eigentlichen Bedeutung genommen werden. Denn

1.) Es stehet unter lauter Nahmen der Verwandtschaft, und zwar die nicht im weitläufigen Verstande gebraucht werden, sondern eine gewiße Verwandtschaft auf das genaueste bestimmen sollen: unter den Ehe-Gesetzen, welche verbieten, daß man keine zu nahe Freundin heyrathen solle. In diesem Zusammenhange muß es gleichfalls diejenige Bluts-Freundin bedeuten, die zum Unterscheid von andern Schwester genannt wird, oder die eigentliche Schwester der Frau.

Dieser Beweiß ist hinlänglich, ich will aber suchen ihn auch solchen faßlich zu machen, die von schwachen Gemüths-Kräften sind, und die man erst erinnern muß, wie sie in andern ähnlichen Fällen richtig zu dencken pflegen. So gut eine jede Frau im weitläufigen Verstande רעה heißen kann, eben so gut pflegt auch mein Nächster, er sey wer er wolle, mein Bruder zu heißen: was würde man aber sagen, wenn ich den 16ten Vers, du sollst die Blöße der Frau deines Bruders nicht aufdecken, es ist deines Bruders Blöße, also erklären wollte: du sollst nie eine Witwe

heyrathen, die ehemahls deines Neben-Menschen Frau gewesen ist, denn sie gehört noch nach dem Tode deinem Neben-Menschen zu: Wenn Paulus sagt, es sey ihm erlaubt eine Schwester zu heyrathen, so verstehet er freilich eine jedwede Frauens-Person, die in der wahren Kirche ist: wie abgeschmackt würde es aber seyn, wenn ich in den Ehe-Gesetzen das Wort Schwester also nehmen, und z. E. wenn des Vaters Schwester verboten wird, dis so erklären wollte: es sey nicht erlaubt eine Frau zu heyrathen, die mit meinem Vater gleiches Glaubens-Bekänntniß hat? Ist aber diese Art zu erklären im 16ten Vers abgeschmackt, warum will man sie denn im 18ten gebrauchen?

2.) Es ist gewiß, daß die Vielweiberey unter den Israeliten nach dem Bürgerlichen Gesetz nicht verboten war. Hier ist nicht der Ort, eine so weitläufige Frage aus den Alterthümern auszumachen: davon vielleicht niemand mit größerem Fleiß das Gegentheil meiner Meinung behauptet hat, als Herr von Premontval in dem dritten Theile seiner Monogamie. Ich werde aber auch nicht nöthig haben, solches zu thun, sondern ich darf meine Leser desto zuversichtlicher auf das verweisen, was ich bey Recension dieses so merckwürdigen Buchs in den Relationibus de libris novis (*) geschrieben habe, weil ich weiß, daß meine Recension auch da, wo sie dem Herrn von Premontval widerspricht, die Billigung dieses scharfsinnigen, und die Wahrheit über alle Systemata und über seine eigene Meinungen liebenden Gelehrten erlanget hat. Er selbst hat Beyspiele der Polygamie unter den Israeliten gesammlet (**): und ich habe seit dem gefunden, daß ihr Verzeichniß sich noch

(*) Fascic. VI. p. 531-542.

(**) Die Beyspiele, so Herr von Premontval anführet, sind 1) Gideon: B. d. Richter VIII, 30. 2) Manasse dem 1 Chron. VII, 14. ein Kebsweib zugeschrieben wird. Herr von Premontval leugnet zwar bey ihm, und andern, daß daraus eine Vielweiberey folge, indem er meint, er könne das Kebs-Weib nach dem Tode seiner rechten Frau geheyrathet haben: allein es beruhet alles dieses auf

noch ziemlich aus der Bibel, die doch solcher Dinge blos beyläufig gedenckt

auf einer gewöhnlichen unrichtigen Erklärung der Stelle, 1 B. Mos. XXV, 1. die zu untersuchen hier meines Ortes nicht ist. Herr von Premontval, der sich auf die Ausleger verlaßen hat, kann nicht davor, daß sie ihn verführt haben. 3) Chetzron der Vater Calebs, 1 Chron. II, 9. 21. Herr von Premontval bemerckt billig, daß hier von einer zweiten Ehe nach Ableben der ersten Frau die Rede sey: daher dieses Beyspiel wegfällt. 4) Caleb der Sohn Hetzrons, 1 Chron II, 18. Auch diesen will er ableugnen. Die Worte heißen: Caleb der Sohn Hetzrons zeugete Kinder mit der Azuba seiner Frau und mit der Jerioth: und dis sind ihre (im Singulari, filii ejus nicht earum) Söhne. Es ist eben der Fall, als 1 B. Mos. XVI, 2. und XXX, 3. 4. 9. da die Magd der Frau auf ihren Schooß Kinder gebahr, die vor Söhne der Frauen gehalten wurden: daher werden die Söhne der Magd Jerioth, der Frau zugeschrieben, und ihre Söhne im Singulari genannt. Außer diesen beiden hat er noch ein Kebs-Weib, Epha, gehabt, 1 Chron. II, 46. Ich rechne gar die Frau nicht mit, die er nach der Azuba Tode geheyrathet, nehmlich Ephrat, und die ganz anders geschrieben wird, als Epha: V. 19. 5) der zweite Caleb, 1 Chron. II, 48. den er nicht vor den berühmten Caleb halten, ich auch eben nicht davor ausgeben will, ob ihm gleich die Achsa, so des berühmten Calebs Tochter war, gleichfalls V. 49. zur Tochter gegeben wird. 6) Jerachmeel 1 Chron. II, 25. 26. Hier hat er Recht, wenn er sagt, es könne eine zweite Frau verstanden werden, so er nach Ableben der ersten geheyrathet habe. 7.) Aschchur 1 Chron. IV, 5. Hier macht er mit Recht eben die Anmerckung. 8) Schacharaim Cap. VIII, 8. Hier will er eben die Anmerckung widerhohlen: Es gehet aber nicht bequem an. Die Worte lauten: Schacharaim zeugete im Moabitischen Gefilde, nachdem er sie, nehmlich seine Weiber Chuschim und Baara von sich geschieden hatte, mit Chodesch seiner Frau folgende Söhne. Wir sehen hier, daß er vor seinem Abzug in das Moabitische Gefilde zwey Weiber gehabt, und sich von ihnen, vermuthlich seiner neuen Geliebten zu gefallen, bald nach dieser Veränderung der Wohnung geschieden hat. 9.) Das größeste

gedenckt, bereichern laße. Ich darf diesen Zusätzen einen kleinen Platz in der Anmerckung gönnen. (*). Es wird also verboten, seiner Frauen Schwester bey ihren Leben zu heyrathen, und dem Jacob nachzuahmen, welcher in der Polygamie mit zwey Schwestern gelebt hat. Moses setzt noch dazu: ihre Blöße neben ihr aufzudecken: und wem dieses alles nicht genug ist, ihn zu überzeugen, daß blos von der Ehe mit der noch lebenden Frauen Schwester die Rede sey, der hat noch den dritten Zusatz, ihre Neben-Buhlerin zu seyn, zu erwägen. Es haben zwar diesen einige übersetzen wollen, sie zu ängstigen, und daraus die Folge gezogen, daß die Ehe mit der Frauen Schwester auch bey ihren Leben erlaubt gewesen sey, wenn nur die erste Frau sie nicht ungern gesehen

Beyspiel der Vielweiberey kommt 1 Chron. VII, 4. vor, wo nicht blos die im dritten Vers genannten fünf Väter aus dem Stamm Gad, sondern ihre Nachkommen, die einen Stamm von 36000 wehrhaften Männern ausmachen, in der Vielweiberey leben. Wir sehen daraus, daß einige Stämme die Polygamie zur Gewohnheit gemacht haben, andere aber nicht, welches Herr von Premontval nicht bemercket, und sonderlich dis letzte Beyspiel sich nicht in seiner völligen Stärcke vorgestellet zu haben scheint.

(*) Es sind mir noch folgende Beyspiele vorgekommen: 10) Jair B. d. Richter X, 2. Er hatte 30 Söhne: da er aber doch wol nicht blos Söhne, sondern auch nach Proportion Töchter gehabt haben muß, die Hebräischen Weiber aber ihre Kinder ordentlich selbst, und zwar 2. bis 3. Jahre stilleten, so ist dieses ohne Vielweiberey nicht möglich zu achten: 11) Ibzan, (eben daselbst C. XII, 9.) der dreißig Söhne und dreißig Töchter hatte. 12) Abdon, ein Vater von viertzig Söhnen, daselbst V. 14. 13) Elkana 1 Sam. 1. 14) Saul. 2 Sam. II, 17. XII, 8. Dieses sind genug Beyspiele, wenn man bedenckt, daß die Bibel der Heyrathen blos beyläufig Erwähnung thut, und daß sie aus der Zeit zwischen Jacob und David, aus der wir so sehr wenige Nachrichten übrig haben, gesammlet sind: denn mit David, deßen Vielweiberey bekannt genug ist, höre ich auf.

hen habe. Ich will nicht untersuchen, wie oft dieser Fall vorgekommen seyn möchte: oder ob nicht ein solches Gesetz so gut gewesen seyn würde als keins, indem die Zänckereyen zwischen den beyden Schwestern, die Einen Mann hatten, doch nachgekommen seyn würden, wenn sie auch gleich bey der Hochzeit so friedlich gewesen wären, als Lea, da Jacob die Rahel ihr zufügte, seyn mußte: sondern will nur erinnern, daß im Arabischen dieses Wort Tseror (צרר) schlechthin von der Vielweiberey, bey der eine die Neben-Buhlerin der andern wird, gebräuchlich sey. Es ist nicht meine Anmerckung, sondern andere haben vor mir schon erinnert, daß ضرّ1 (Atsarra) heißt, er hat eine Frau zu der vorigen geheyrathet, oder eigentlich, er hat eifersüchtig gemacht: ضرّ (Tsirr) die Vielweiberey: ضرّة (Tsarira) die Eifersucht u. s. f. und daß auch die andere Frau eines in der Polygamie lebenden Mannes 1 Sam. I, 6. im Hebräischen צרה (Tsarra) heiße. Mosis Meinung wird also diese seyn: du sollst deiner Frauen Schwester ihr nicht in der Ehe zufügen, so lange sie lebet, und deine erste Frau nicht dadurch, daß du ihre Blöße neben ihr aufdeckest, eifersüchtig gegen ihre Schwester machen.

Die Ursache des Verbots dieser einzigen Art der Polygamie war ohne Zweifel, weil sie Personen, welche die größeste Liebe gegen einander haben sollen, nothwendiger Weise eifersüchtig auf einander und zu den größesten Feindinnen macht. Denn es ist unbegreiflich, wie zwey Frauen Eines Mannes sich unter einander lieben sollten. Will er ja zwey eifersüchtige Feindinnen machen, und muß es ihm das bürgerliche Gesetz wegen seiner Hertzens Härtigkeit gestatten, so thue er es an Fremden, und nicht an Schwestern. Die Geschichte des Hauses Jacobs,

der in eine solche Art der Vielweiberey wider seinen Willen gestürzt war, kann die Ursachen dieses Gesetzes am lebhaftesten vorstellen.

Ist es aber nunmehr nicht klar, daß ordentlich, und außer dem Falle der Polygamie die Ehe mit der Frauen-Schwester erlaubt gewesen sey? Wäre sie das nicht gewesen, so würde ja Moses nicht nöthig gehabt haben, sie hier bey Leb-Zeiten der ersten Frau zu verbieten. Wer würde doch, da es überhaupt verboten ist seine Mutter zu heyrathen, ein solches Gesetz geben? Du sollst zu deiner ersten Frau, so lange sie lebet, nicht noch deine Mutter zur Frau nehmen, so daß du ihre Blöße neben jener aufdeckest, und sie dadurch zur Eifersucht gegen ihre Schwieger-Mutter reitzest, oder würden wol die Vertheidiger der strengeren Meinung, ja überhaupt die Gottesgelehrten, welche glauben, daß irgend etwas in den Ehegesetzen Mosis uns angehe, mit dem Landes-Herrn zufrieden seyn, der in einem Gesetz-Buch unter dem Titel von verbotenen Ehen, der Schwieger-Mutter und der Stief-Tochter auf keine andere Art, als nur so gedächte: wer wegen hinlänglicher Ursachen von seiner Frau geschieden wird, der darf, so lange sie noch am Leben ist, weder ihre Mutter noch Tochter heyrathen, um nicht Personen, die sich der Natur nach lieben sollen, eifersüchtig auf einander zu machen. Der dreyfache Zusatz lehret allzu deutlich, daß nach dem Ableben der ersten Frau die Ehe mit ihrer Schwester erlaubt gewesen sey, sonderlich, wenn wir bedenken, daß dieses Verbot unter den übrigen Verboten der nahen Verwandtschaft stehet, daher Moses gedoppelte Ursache gehabt hätte, den dreyfachen Zusatz wegzulaßen, der sich bey allen andern Geboten nicht findet, falls er auch die Ehe mit der verstorbenen Frauen Schwester vor unrecht hielte. Wenn nun noch einige fortfahren, zu behaupten, die Ehe mit der verstorbenen Frauen Schwester sey zwar 3 B. Mos. XVIII, 16. nicht verboten, aber sie sey deshalb vor sündlich zu achten, weil sie eben so nahe sey als die mit des Bruders Wittwe, und also die Berechnung nach Graden, die eben aus dieser Stelle bestritten wird, zum voraus setzen, so dünkt mich, es sey ein recht artiges Beyspiel, damit man in der Logik erläutern könnte

was petitio principii heißt. Sie müssen bedencken, daß in der angeführten Stelle Moses mehr thut, als diese Ehe nicht verbieten: er erklärt sie vor erlaubt, nach dem Tode, wenn er sagt, sie solle bey Lebzeiten verboten seyn.

Da wir diese authentische Erklärung vor uns haben, und aus ihr sehen, daß Moses von gleich nahen Verwandtschaften die eine verboten, und doch die andere als erlaubt zum voraus gesetzt habe: so müssen wir auch die übrigen Verbote, zum Exempel, der Vater- und Mutter-Schwester, und der Witwe des Vater-Bruders eben so erklären, und ohne Folgerungen daraus zu machen bey dem Buchstaben der Worte Mosis bleiben. Diejenigen welche nach Graden rechnen, werden vielleicht die Kraft dieses Beweises noch stärker einsehen, wenn sie sich erinnern, daß nach ihren Sätzen diese völlig erlaubte Ehe eine der allernächsten, und der Heyrath mit der eigenen Schwester gleich zu achten ist: indem sie bey den Schlüßen, so sie aus den Ehe-Gesetzen machen, den Grund-Satz annehmen, daß Mann und Weib als ein Leib zu betrachten sey. Gelten nun diese Schlüße nicht einmahl bey diesen allernächsten Verwandtschaften, wie wenig werden sie denn bey den entfernteren gelten?

Ich weiß mir nichts vorzustellen, so man hierauf antworten könnte, es müßte denn seyn: daß wenn Moses gleich in diesem einzelnen Grad erlaubt habe, eine eben so nahe Verwandtin zu heyrathen, als die ist, die er verbietet, so könne doch dieses vielleicht nur eine Ausnahme von der Regel seyn, die wir in den übrigen Fällen zu beobachten hätten. Allein ohne zu fragen, worauf sich diese vorgegebene Regel gründe, bitte ich blos, zu bemercken, daß Moses nicht etwan schreibt, wie derjenige thun würde, der eine Ausnahme machen wollte, du darfst deiner verstorbenen Frauen Schwester heyrathen: sondern daß er ohne eine solche ausdrückliche Erlaubniß zum voraus setzt, sie sey nicht verboten, welches er nicht hätte thun können, wenn er gewollt hätte, daß sein Volck irgend von denen nahmhaft gemachten Verwandten auf andere eben so nahe Verwandte Schlüße machen sollte.

§. 81.

§. 81.

2.) Bey den von Mose nicht genannten Ehen sind nicht eben die Ursachen des Verbots vorhanden, als bey denen, die er genannt hat: folglich kann von diesen auf jene nicht geschloßen werden:

Der zweite Beweiß der mich endlich völlig überzeuget hat, so bald ich ihn bey der oben gemeldeten Gelegenheit fand, ist daher genommen, daß zwischen den Ehen, die Moses ausdrücklich verbietet, und den andern eben so nahen, sich offenbahr eine große Verschiedenheit der Umstände zeigen läßt, welche in die Ursache des Gesetzes einen Einfluß haben. So wichtig daher der im 70sten §. geführte Beweiß für die strengere Meinung gewesen seyn würde, wenn man mit Wahrheit hätte sagen können: **wo gleiche Ursachen des Verbots vorhanden sind, da gilt auch das Verbot** u. s. f. so sehr hielt ich mich verpflichtet von der strengeren Meinung abzugehen, so bald sich dieser Schluß meinem Gemüth vorstellete: **wo nicht gleiche Ursachen des Verbots vorhanden sind, darauf ist auch das Verbot nicht auszudähnen: nun aber sind bey den von Mose nicht genannten Ehen** (z. E. mit der Niece) **nicht eben die Ursachen vorhanden, als bey den von ihm ausdrücklich verbotenen** (z. E. mit der Tante): **folglich ist auch das Verbot dieser letztern nicht auf die auszudähnen, welche er nicht genannt hat.** Ich müßte mehr Liebe zu meiner alten Meinung, als zur Wahrheit gehabt haben, wenn dieser Schluß bey mir wenigern Eindruck gemacht hätte, als ehemahls der andere machte, so lange ich noch den unrichtigen Untersatz annahm, daß bey den durch Folgerungen herausgebrachten Ehe-Verboten sich eben die Umstände und Ursachen fänden, als bey denen so Moses ausdrücklich verboten hat.

§. 82.

und zwar a) sind dieselbigen Umstände und Ursachen des Verbots nicht vorhanden, bey der Bruders- oder Schwester-Tochter. Ein Einwurf wird gehoben.

In Absicht auf die Ehe mit der Bruders- oder Schwester-Tochter habe ich nicht nöthig den Beweiß von neuen zu führen, daß bey ihr gar andere Umstände obwalten, als bey der Ehe mit des Vaters oder der Mutter Schwester: nachdem ich im 74sten §. bereits den Unterscheid gezeiget habe, welcher darin bestand, daß ein Vetter den freyen Zugang zu seiner Tante hatte, und sie unbedeckt sehen konnte, welches beides ihm aber bey seiner Niece nicht frey stand. Mir ist es genug, daß die Sitten der Morgenländer sind, die beweisen, daß die Tante nach der Achtung der Völcker, unter denen Moses seine Gesetze gab, eine nähere Verwandte sey, als die Niece: und ich will nicht die Zeit anwenden, den Ursprung dieses Herkommens, und also gleichsahm die Ursache der Ursache zu erforschen. Ich könnte wohl wahrscheinlich errathen, daß der Vetter zu der Tante deswegen einen freyeren Zugang gehabt hat, weil sie zum wenigsten gemeiniglich älter ist wie er, und daher weder so viel Verführung zu besorgen stehet, noch glaublich ist, daß beide Personen sich ehelich lieben werden. Doch das würde mich von dem Ende, auf welches ich bereits begierig werde, zu weit entfernen.

Wollte vielleicht ein Vertheidiger der strengen Parthey mir nunmehr diejenige Ursache der Ehe-Verbote, die ich im fünften Capitel vest zu setzen gesucht habe, ableugnen, nachdem er siehet, was ich daraus vor Folgen ziehe: so stehet es ihm frey, ich bitte ihn aber nur, mir so dann zu sagen, was er vor eine Ursache des Gesetzes annimmt? Ich wüßte nicht, welche er nennen wollte, außer dem respectu parentelae. Allein der ist ja auch bey der Ehe mit der Niece gar anders, als wenn wir die Tante heyrathen: und wer eine Pflicht vorschreibet, die Tante wegen unserer natürlichen Verhältniß gegen sie als Mutter anzusehen, der wird doch wol nicht vorgeben wollen, daß auch unserer Brüder oder Schwestern Töchter gegen uns Mutter-Stelle vertreten, und

uns deswegen nicht durch das Band der Ehe unterwürfig gemacht werden dürften.

Nachdem ich dieses schon geschrieben habe, werde ich eines Einwurfs gewahr, der vorgiebt, daß auch durch die Ehe mit der Niece der respectus parentelae verletzt werde. Mir wird der Zweifel entgegen gesetzt, und vor Abdruck meiner Schrift zur Beantwortung vorgeleget: Die Ehrerbietung, welche eine Bruders- oder Schwester-Tochter ihrem Onckel, den sie an Vaters-Stelle halten müße, zu erzeigen schuldig ist, sey von der Ehrerbietigkeit einer Frau gegen ihren Mann gantz verschieden, und hebe die nothwendige Vertraulichkeit der Ehe-Leute auf, streite auch mit der so genauen Gleichheit und Verbindung, dadurch sie vor Gott als Ein Fleisch angesehen würden: und dieser Einwurf wird mit dem Zeugniß eines nicht vor langer Zeit verstorbenen, und eines noch lebenden berühmten Gottesgelehrten bestätiget, wiewohl der letztere seine ehemahlige Meinung eben so wohl, und schon seit geraumerer Zeit als ich, geändert hat, und es mir also gewiß nicht verübeln wird, wenn ich diese seine ehemahligen Gedancken bestreite, um mit seinen jetzigen Einsichten genauer überein zu stimmen.

Ich habe zwar im 38sten §. gantz am Ende schon bey einer andern Gelegenheit das einfließen laßen, was zur Beantwortung dienen kann: ich will es aber doch noch einmahl zu mehrerer Befriedigung des Gewissens aus einander setzen, und einigen Misverstand zu heben suchen, ob ich gleich den gantzen Einwurf bereits durch das vor beantwortet ansehe, was ich im viertem Capitel vom respectu parentelae geschrieben habe, und so lange meine daselbst angebrachten Gründe, daß Moses keine Ehe um des respectus parentelae willen verboten habe, vest stehen, und nicht widerlegt sind, ihn gäntzlich übergehen könnte.

1) Die Gleichheit der Ehe-Leute ist nichts nothwendiges, sondern hänget von den Gewohnheiten der Völcker ab: am wenigsten aber kann sie als ein Grund der Gesetze Mosis angesehen, und zu deren Erklärung gebraucht werden, weil bey dem Israelitischen

Volck die Frau in einer tiefen Unterwürfigkeit lebte, ja eine leibeigene Magd bleiben konnte. 2 B. Mos. XXI, 7-11. wird die von ihrem Herrn zum Beyschlaaff gebrauchte Magd erst alsdenn losgekaufft oder frey gelaßen, wenn ihr die ehelichen Pflichten nebst dem nöthigen Unterhalt entzogen werden: so lange blieb sie also Magd, und leibeigen, auch bey der Ehe. Hagar hat dadurch, daß sie mit Bewilligung der Sara in Abrahams Ehebette gekommen war, gar nicht weder nach Abrahams, noch nach Gottes Urtheil ihren Mägde-Stand geändert, wie man aus 1 B. Mos. XVI, 6. 9. siehet. Ist nun die leibeigene Magd, die noch dazu Magd bleiben soll, nicht zu geringe zur ehelichen Gesellschaft, so wird Moses die vorgegebene Ungleichheit zwischen dem Onckel und seines Bruders oder Schwester Tochter wol vor keine Hinderniß der Ehe angesehen haben. Ich laße das unberührt, daß die meisten Frauen im Orient gekaufft wurden, solche gekauffte Frauen aber nicht nur dem Kauff-Recht, sondern auch dem Gebrauch nach, den geheyratheten Mägden so sehr weit nicht vorgingen.

2) **Vertraulichkeit** soll wol nicht so viel in dieser Einwendung sagen, als daß Ehe-Leute ihre Geheimniße sich einander entdecken, welches so wenig eine wesentliche Pflicht des Ehestandes ist, daß es vielmehr bey sehr vielen Ehen ein Unverstand und Mangel der Behutsamkeit seyn würde: sondern ich verstehe es von einem vertraulichen Umgange, ohne Zeichen einer tiefen Unterwerfung. Allein so fällt der Widerspruch der Pflichten abermahls bey dem Volcke Mosis schlechterdings weg. In welchem Lande gehet doch wol die Unterwerfung einer Niece gegen ihren Onckel, wer er auch sey, so weit, daß sie ihn fusfällig ehren müßte? So weit konnte aber die Unterwerfung der Frau bey einer Ehe mit Königen unter den Hebräern gehen. Ich weiß wohl, daß der 45ste Psalm vom Messias handelt; die Redens-Arten aber sind doch von den Gebräuchen der Israeliten entlehnet, welche einer Braut aus Königlichem Stamme (V. 14.) deren Pracht und Hoheit im gantzen Psalm dichterisch beschrieben wird, mitten unter so gläntzenden Bildern zuruffen: er ist dein Herr, und du mußt ihm fußfällig seyn, oder

(wie es Lutherus überſetzt) ihn anbeten. (V. 12.) Man vergleiche hiemit 1 B. d. Kön. I, 31. wo die Königin Bathſeba wircklich dem David dieſe tiefſte Unterthänigkeit beweiſet.

3) Bey dem Ausdruck, Ein Fleiſch, ſind Nahmen und Sache beſonders zu betrachten. Der Nahme allein beweiſet nichts, denn auch die nächſten Verwandten werden einer des andern Fleiſch in den Ehe-Geſetzen genannt, und ſo würde kein Widerſpruch der Pflichten darin liegen können, daß ſie im Eheſtande auch Ein Fleiſch ſind. Sehen wir aber auf die Sache ſelbſt, welche Moſes mit dem Ausdruck, ſie ſollen Ein Fleiſch (oder, Ein Leib) ſeyn (*), bezeichnet, ſo iſt es entweder eine Beſchreibung des Beyſchlaaffs, in dem wircklich beide Perſonen auf das genaueſte vereiniget ſind, und nur ein Leib zu ſeyn ſcheinen, oder zeiget die daraus folgende genaue Verbindung des gemeinſchaftlichen Nutzens und Schadens, als der die gemeinſchaftlichen Kinder trift, nebſt der ewigen Unzertrennlichkeit der Ehe an. Ich wollte alles dieſes zuſammen unter dem Ausſpruch, ſie ſollen Ein Leib ſeyn, begreifen: ich finde aber nichts darunter, ſo mit der Ehrerbietigkeit einer Niece gegen ihren Onckel ſtreitet. Soll es der Beyſchlaaff ſelbſt ſeyn, ſo muß ſolches erſt erwieſen, und nicht zum voraus geſetzt werden. Wir ſtreiten eben darüber, ob die Ehe mit der Bruders- oder Schweſter-Tochter erlaubt ſey? führt nun die ſtrengere Parthey den Beweiß: ſie kann nicht erlaubt ſeyn, denn ſie widerſpricht der Ehrerbietung die eine Bruders-Tochter gegen ihren Onckel haben ſoll, denn die Ehe erfodert den Beyſchlaaf, allein der Beyſchlaaff eines Onckels und ſeiner Niece iſt unerlaubt: ſo iſt dieſes die alleroffenbahrſte petitio principii: denn der Satz, der erwieſen werden ſollte, wird nur mit andern Worten zum Grunde geſetzt, und denn aus ſich ſelbſt erwieſen.

(*) 1 B. Moſ. II, 24. Fleiſch iſt bey den Hebräern und Syrern oft ſo viel als Leib, und nicht eben ein beſonderer Nahme deßen was wir Fleiſch nennen, und von Knochen oder Haut unterſcheiden.

sen. Die genaue Verbindung des beyderseitigen Vortheils und Schadens durch einen gemeinschaftlichen Sohn, der beider Partheyen Erbe ist, kann noch weniger etwas in sich enthalten, so den Pflichten einer Niece gegen ihren Onckel zuwider ist: so wenig als dieses, wenn sie beide sonst Einen gemeinschaftlichen Erben ihrer Güter einsetzen. Und wie die Unzertrennlichkeit der Ehe ihren Pflichten entgegen seyn könne, weiß ich so wenig zu begreiffen, daß ich nicht einmahl im Stande bin, eine Widerlegung hinzu zufügen. Doch ich glaube nicht, daß jemand dieses behaupten wolle: sondern ich vermuthe, der im Deutschen ungewöhnliche Ausdruck, Ein Fleisch, sey an dem Einwurf schuld: denn man pflegt sich leicht bey einem unserer Sprache ungewöhnlichen Ausdruck eine undeutliche Vorstellung zu machen, die uns verführen kann, wenn wir Schlüße darauf bauen.

4) Sollte wol unter den Israeliten eine Person gegen ihren Vetter eine solche Unterwürfigkeit nach dem respectu parentelae gehabt haben, daß sie ihm nicht einmahl durch die Ehe von neuen unterwürfig werden dürfte, die nach den morgenländischen Sitten sich ihm nicht ohne Schleier sehen lassen, noch ihm die Erlaubniß verstatten darf, sie frey zu besuchen? das wäre eine sehr spröde kindliche Unterwürfigkeit.

5) Der Unterscheid zwischen einem Könige und Unterthanen ist doch wol größer, als der zwischen dem Vaters-Bruder, und der Schwester Tochter: wer hat aber jemahls die Ehe eines Königes mit seiner Unterthanin vor Sünde ausgegeben? Unter den Israeliten war es nicht ungewöhnlich, daß er eine Leibeigene heyrathete.

6) Uberhaupt aber wünschte ich wol einen überzeugenden Beweiß davon zu sehen, daß wir jemanden außer unsern Eltern blos wegen der Verwandtschaft, einen kindlichen Gehorsahm schuldig sind, und daß dieser respectus parentelae unauflöslich, und durch keinen Vertrag zu ändern sey. Wer ihn aber zu meiner Uberzeugung zu führen übernehmen wollte, den bitte ich, das was ich im 38sten §.

von dem respectu parentelae gegen der Eltern Schwester geschrieben habe, mit zu Rathe zu ziehen: insonderheit aber, sich zu erklären, ob er es vor unrecht hält, eine Vormundschaft über seiner Mutter Schwester zu übernehmen, und sie in der Furcht und Ermahnung zum HErrn an Vaters-Stelle zu erziehen? Doch ich brauche denen die anders dencken nicht so viel abzuleugnen, noch ihnen den gantzen natürlichen respectum parentelae gegen die so nicht Eltern sind, streitig zu machen: die fünf ersten Betrachtungen scheinen mir schon hinlänglich zur Widerlegung ihres Einwurfs, wenn ich ihnen auch alles eingestünde, was sie vom respectu parentelae lehren. Die Niece, die Ehe-Frau ward, unterwarf sich dadurch bey den Israeliten ihrem Vetter weit mehr, als sie ihm irgend wegen eines respectus parentelae unterworfen seyn konnte: ja

) sie thut es auch bey uns. Wer wird doch je einer erwachsenen Niece als in Gottes Nahmen und auf Lebens lang gebieten, was der Prediger in der Trau-Formul der Braut vorlieset: **Dein Wille soll deines Onckels Willen unterworffen seyn, und er soll dein Herr seyn:**

§. 83.

b) bey der verstorbenen Frauen Schwester und der Mutter-Bruders-Witwe Beyläufig wird die Strafe: sie sollen ohne Kinder sterben: richtiger erkläret.

Ich bin mir noch die Einwendung vermuthend, daß ich zwar einen solchen Unterscheid in dem Einen Falle gezeiget hätte, nicht aber im Stande wäre, durch gleiche Zeugnisse zu erhärten, daß eben dieser Unterscheid überall vorwalte, wo Moses eine Verwandtschaft nennet, und die andere eben so nahe ausläßt. Gesetzt dem wäre völlig also, was würde daraus zu machen seyn? Es bliebe doch aus dem Einen Beyspiel klar, daß Moses mit Bedacht gewisse eben so nahe Freundschaften nicht genannt habe: und ich würde nur bekennen müssen, daß ich nicht überall den Grund finden könne, warum Moses die eine Freundschaft verboten,

und

und die andere erlaubet habe, welches bey dem so großen Alterthum, und dem Mangel der Nachrichten nicht einmahl ein beschämendes Geständniß vor mich wäre. Jedoch wenn man mit Vermuthungen von dem, worin der Unterscheid der übrigen bestanden habe, vergnügt seyn will, so brauche ich noch nicht zu verstummen. Was vor ein großer Unterscheid zwischen der Ehe mit des Vaters und der Mutter = Bruders = Witwe sey, ist oben (*) schon beyläufig gezeiget worden, und vielleicht entdeckt sich uns bald noch eine andere eben so wichtige Verschiedenheit.

Mich hat die Frage am meisten aufmerckſam gemacht, was vor ein Unterscheid zwischen der erlaubten Ehe mit der verstorbenen Frauen Schwester, und der verbotenen mit des Bruders Witwe Mosen bewogen haben könne, unter zwey so gleichen Heyrathen eine zu gestatten, und die andere nicht? Ich bin zuletzt bey der Vermuthung stehen geblieben, daß die Ehe mit des Bruders Witwe, die Moses in einem Falle, nehmlich wenn der Bruder ohne Kinder gestorben war, so ernstlich gebietet, von ihm nimmermehr zu den Sünden der Aegyptier und Cananiter gerechnet seyn könne, und daß sie auch nicht um der Furcht der Verführung willen, sondern aus einer gantz besondern Ursache von ihm untersaget sey. Er giebt ihr den besondern Nahmen, Nidda (**), von dem ich schon oben (§. 58.) bemerckt habe, daß er nach dem Arabischen so viel bedeuten könne, als diffamatio. Vielleicht sahe man es bey einem Bruder, der Kinder hinterlassen hatte, vor einen Schimpf an, wenn sein hinterbliebener Bruder seine Wittwe heyrathete: weil solches ordentlich, und aus Zwang der Gesetze, bey denen geschahe, die ohne Kinder verstorben waren, und daher auch ihn leicht bey Fremden, die die Familie nicht so genau kannten, oder bey der Nachwelt, in den Verdacht bringen konnte, als habe er selbst keine Kinder gezeuget, sondern der Bruder ihm erst nach dem Tode Saamen erwecken müssen. Nach der Denckungs-Art der Hebräer würde ein solcher Verdacht sehr schimpflich gewesen seyn. Diese Ursache aber fiel bey der Frauen Schwester gäntzlich weg; und aus ihr läßt sich auch vollkommen erklären, wie einerley

(*) §. 77.
(*) 3 B. Mos. XX, 21.

nerley Ehe mit des Bruders Witwe verboten seyn könnte, wenn er Kinder hinterließ, und geboten, wenn er ohne Kinder starb.

Was mich noch mehr in meiner Vermuthung bekräftiget, ist die bürgerliche Strafe, die auf diese Ehe gesetzt ist: **er hat die Blöße seines Bruders aufgedecket, darum sollen sie unfruchtbar seyn** (*). Ich kann mir nimmer vorstellen, daß sich Gott hier zu einem beständigen Wunder anheischig mache, welches die Fruchtbarkeit einer solchen Ehe hindern solle: denn dieses ist nicht nur zu sehr wider die weise Art, damit Gott die Wunderwercke wählet, die er thun will, und gleichsahm gegen seine Sparsamkeit der Wunderwercke, sondern es würde so gar Muth zur Hurerey mit des Bruders Witwe gemacht haben, wenn beide Theile hätten gewiß wissen können, daß die Folgen davon sie niemahls verrathen würden. Andere gewaltsahme Auslegungen verdienen hier keinen Platz. Mir hat sonst die Erklärung am besten gefallen, die ein Grichischer Scholiaste über diese Worte giebt: οὐ λογισθήσεται τὸ σπέρμα αὐτῶν εἰς τέκνα, **ihr Saame soll ihnen nicht als Kinder angerechnet werden.** Ich ward vor einem Jahre noch mehr darin bestärcket, da mir diese Worte bey Lesung des Jeremias zur rechten Zeit beyfielen, welcher von einem Könige, der gewiß Kinder gehabt hat, die aber sein Erbtheil nicht bekommen, sagt: schreibet diesen Mann an, als einen **Unfruchtbahren: ... denn von seinem Saamen soll keiner glücklich seyn, keiner, der auf den Thron Davids sitzet** (**). Ich sehe aber jetzt, daß die Erläuterung schon vor mir von den Juden Abenesra gefunden und angebracht ist (***), welches mich in meiner Mei

(*) 3 B. XX, 21.
(**) Jerem. XXII, 30.
(***) Die Worte lauten zur Erklärung des 20sten Verses, wo es gleichfalls heißt, sie sollen unfruchtbar sterben, also: "die Sadduc„äer sagen: unfruchtbar (Aririm) sey so viel als nacket, (A„rumim) und sie sollen sterben, so viel als, sie sollen getödtet „werden. Allein es ist unrichtig, und die Worte sind so zu neh„men, wie sie der Chaldäer übersetzt. Ich habe sie schon längstens aus der Stelle erläutert, schreibet diesen Mann an, als

einen

Meinung mehr bestärcket: denn wenn zwey von selbst auf einerley Gedancken kommen, so darf er uns nicht so sehr als ein bloßes Spiel der Kunst verdächtig seyn. Die Strafe dessen, der seines Bruders Witwe heyrathete, bestand also darin, daß die sämmtlichen Kinder, welche er aus einer solchen Ehe zeugete, nicht als seine Kinder angesehen, sondern in den Geschlechts-Tafeln seinem Bruder zugeschrieben wurden, und also in diesen sein Nahme ausblieb, und sein gantzes Erbtheil an die leiblichen Söhne seines verstorbenen Bruders fiel. Diese Strafe scheint gleichsam eine Genugthuung vor das Unrecht seyn zu sollen, so er seinem Bruder angethan hatte, indem er Schuld daran ward, daß er künftig durch einen Irrthum vor unfruchtbar gehalten werden konnte.

Ist das richtig oder wahrscheinlich, was ich hier geschrieben habe, so wird auch in gleichem Grad wahrscheinlich werden, daß bey dem Verbot der Ehe mit des Vaters Bruders Witwe eben eine solche Ursache mit vorgewaltet habe: denn auf sie wird eben diese bürgerliche Strafe gesetzt, sie sollen unfruchtbar sterben (*). Dieses macht einen neuen Unterscheid zwischen der Ehe mit des Vaters Bruders-Witwe und mit der Mutter Bruders Witwe: denn bey dieser konnte der Verdacht nicht entstehen, als sey es eine Levirats-Ehe gewesen, und der Mutter Bruder ohne Kinder verstorben, weil nicht der Witwe sondern des Mannes Anverwandten ihm Saamen erwecken mußten.

Da auf die Weise zwischen allen den gleich nahen Ehen, so Moses nicht genannt, und denen die er verboten hat, sich ein mercklicher und wol

„einen unfruchtbaren, weil er nehmlich einem gleich ist, der un„fruchtbar dahin gehet.

(*) 3 B. Mos. XX, 20. Daß keine Todes-Strafe gemeinet sey, haben andre schon erwiesen, und sich auch darauf berufen, daß Moses ja nicht gebieten werde, die Frau, wenn sie schwanger geworden seyn sollte, vor der Entbindung zu tödten, um die Drohung zu erfüllen, daß sie unfruchtbar sterben sollten.

wol doppelter Unterscheid findet, welcher die rationem legis angehet: so kann kein Zweifel übrig bleiben, daß er mit gutem Bedacht nur diese Fälle genannt, und jene ausgelaßen, nicht aber nur als von ohngefähr ein Exempel gewählt habe, welches von uns weiter ausgedähnt werden solle. Diese Ausdähnungen sind kein Schluß auf ähnliche, sondern auf höchst unähnliche Fälle, und sind eben so unrichtig, als wenn jemand umgekehrt daraus, daß Moses befiehlt des ohne Kinder verstorbenen Bruders Witwe zu heyrathen, nicht blos eine Erlaubniß sondern einen Befehl vor die Israeliten hätte folgern wollen, auch des Bruders Witwe alsdenn zu heyrathen, wenn er Kinder hinterlaßen hatte.

§. 84.

Ein gegen diese Lehre gemachter Einwuf, als nehme sie eine Erklärung der göttlichen Verbote an, die der Gewohnheit Christi, und seiner Lehr-Art in der Berg-Predigt zuwider sey; wird vorgetragen.

Ich sehe, daß ich die Einwürfe schon beyläufig beantwortet habe, welche mir während der Ausarbeitung dieser Schrift von andern gemacht sind, und die ich Anfangs willens war hieher zu versparen, weil es nicht meine eigenen Zweifel gewesen sind. Nur Einen finde ich noch übrig, den ich oben versprochener maßen beantworten muß, ehe ich diesen Theil des sechsten Capitels schließen darf. Vielleicht ist es der, welcher bey den meisten Gottesgelehrten, die eine verneinende Antwort auf die Ehe-Anfragen geben, zum Grunde lieget, ob sie gleich ihn sich nicht so distinct vorgestellet haben, noch sich der Ursache so deutlich bewußt sind, um welcher willen sie eine Abneigung von der gelinderen Erklärung der Ehe-Gesetze Mosis fühlen, und befürchten, daß sie sich bey derselben an Gott versündigen würden.

Mir ward eingewandt: es sey die Einschränckung der Ehe-Gesetze Mosis auf die von ihm ausdrücklich genannten Verwandtschaften, gleichsahm das gerade Widerspiel von der Art das Ge-

setz auszulegen, die wir in der Berg-Predigt finden: dahingegen die Auslegungs-Regeln, welche die Ehe-Verbote Mosis auf alle Verwandtschaften in eben dem Grad erstrecken, keine andere seyn, als deren sich unser großer Erlöser bey den göttlichen Verboten mehrmahls, und insonderheit in der Berg-Predigt bedienet habe, dabey man die Verbote nicht ausdähne, sondern sie in ihrer vollen Bedeutung und gantzem Umfange nehme.

Ich dencke, daß dieser Zweifel bey mehreren zum Grunde liege. Sie glauben, Christus habe in der Berg-Predigt das zweite, fünfte und sechste Gebot zu erklären sich vorgenommen, und verfahre dabey dergestalt, daß er nicht nur die Begierde, das Gebot zu übertreten, vor eine Uebertretung desselben halte, (wogegen ich nichts einzuwenden habe, da zum wenigsten das neunte und zehnte Gebot mit ausdrücklichen Worten die böse Begierde verbietet, und der, so den Vorsatz zu einer bösen That hat, und nur der Gelegenheit ermangelt, sich ihrer so viel an ihm ist, schuldig gemacht hat) sondern, daß er auch gewiße Handlungen, die in dem Verbote gar nicht benannt sind, die aber mit der verbotenen Handlung eine gewiße Aehnlichkeit haben, durch dieselben vor untersagt erkläre: z. E. daß unser Heyland behaupte, es sey im fünften Gebot nicht blos der Todtschlag, oder die Nachstellung wider eines andern Leben, sondern auch aller Schaden den ich dem andern an seiner Ehre zufüge, ja so gar der Haß des Nächsten, und durch das sechste Gebot nicht blos die Lust zu meines Nächsten Weibe, sondern auch die Hurerey zwischen unverehlichten untersaget: und daß Christus das, was er wider den Haß des Nächsten, wider die Verunglimpfung desselben durch Worte, und wider gewiße betrügliche Eides-Formuln redet, aus dem fünften und zweiten Gebote herleite.

Auf diese Weise pflegen sie die 10 Gebote insgesammt zu erklären, welche sie vor einen kurtzen aber vollständigen Inbegriff der gantzen Sitten-Lehre ansehen: und bey dieser einmahl angenommenen Erklärungs-Art können sie freilich geneigt seyn, auch den Ehe-Gesetzen Mosis einen solchen

solchen Umfang zu geben, den ihre Widersacher nicht wohl anders als mit dem Nahmen der Ausdähnung belegen können.

Ich gestehe es frey, daß ich hierinn von ihnen abgehe. Ich glaube weder, daß wir Recht haben, die im Gesetz verbotenen Handlungen auf andre Handlungen auszudähnen, die nur eine gewiße Aehnlichkeit damit haben, und mit ihnen unter einerley genus gebracht werden können; noch auch, daß diejenigen, von denen ich jetzt abgehe, selbst diese ihre Auslegungs-Art überall zu befolgen gemeint sind: am wenigsten aber, daß Jesus Christus der vollkommenste Ausleger der Schrift, selbst das Muster zu dieser so willkührlichen Auslegungs-Art gegeben habe. Der Beweiß dieser drey Sätze wird die Widerlegung des gemachten Zweifels enthalten. Damit wir aber nicht in einen Wort-Streit verfallen, und andere, so meine Schrift mit einem gehäßigen Gemüthe lesen, mir nicht allerley Sätze, an die ich nie gedacht habe, aufdringen können, so erkläre ich mich zum voraus,

1) daß ich gar nicht leugne, daß die vorhin genannten Dinge, z. E. Hurerey, Verunglimpfung des Nächsten, Haß gegen denselben u. s. f. Sünde sind: sondern nur, daß dieses ein Folge-Satz des fünften und sechsten Gebotes sey.

2) Daß ich eben so wenig die böse Lust vor ein Mittelding halte. Vor dem Gott der die Gedancken siehet, macht uns der Vorsatz sein Gesetz zu übertreten, eben so schuldig und abscheulich als die That: ja der Mensch, der nur wüßte, daß wir seinem Leben oder der Ehre seiner Frau nachstelleten, würde uns schon als Mörder und Ehebrecher hassen; denn es fehlt nicht an uns, sondern blos an der Gelegenheit, gegen ihn Mörder und Ehebrecher zu seyn. Ich kann daher das Verbot der herrschenden bösen Lust schon aus dem göttlichen Verbot der That herleiten. Hingegen ist die wider unsern Willen aufsteigende Lust in den Worten, laß dich nicht gelüsten, untersaget, und ihre Sündlichkeit braucht nicht aus dem fünften oder sechsten Gebot gefolgert zu werden.

3) Daß ich auch die richtigen Schlüße nicht leugne, die nach den ordentlichen Gesetzen der Vernunft-Lehre aus den göttlichen Geboten gezogen werden können. Ich gebe z. E. hertzlich gerne zu, daß dadurch die Vielweiberey selbst verboten, und vor eine Art des Ehebruchs erkläret werde, wenn Christus den vor einen Ehebrecher ausgiebt, der sich von seiner Frauen scheidet, und eine andere freyet. Nur verlange ich, daß keine andere Arten von Folgen gemacht werden sollen, als die auch aus den Gesetzen eines andern weisen Gesetzgebers gezogen werden könnten, und die Logick billiget: nicht aber das genus einer Sache vor unerlaubt gehalten werde, wenn die species verboten ist.

4) Daß auch aus der Ursache der göttlichen Verbote oder Gebote Folgen gezogen werden können, wenn sie uns aus der Vernunfft oder Schrift bekannt sind: nur daß abermahls die Folgen richtig seyn müßen.

Daß aber aus der Ursache der Ehe-Verbote nicht folge, daß auch die übrigen von Mose nicht genannten Ehen sündlich sind, hoffe ich oben gezeiget zu haben: daher es mir nicht nachtheilig ist, dieses zuzugeben.

§. 85.

Beantwortung hievon: 1) Die Unrichtigkeit der Auslegung, welche aus dem Verbot einer species **auch das Verbot des ganzen** generis; **oder aller ähnlichen Handlungen macht, wird aus hermeneutischen Gründen gezeiget.**

Es bleibt also blos die Frage übrig, ob wir aus den göttlichen Verboten einer Sünde, Schlüße auf das gantze Geschlecht der Handlungen machen können, davon dieses nur eine Unter-Gattung ist, z. E. von Verbot des Ehebruchs auf alle Arten der Unkeuschheit: ja gesetzt, wir wüßten auch schon anderweitig, daß das gantze Geschlecht oder genus Sünde sey, so wie wir es von allen Arten der Unkeuschheit wißen,

ob wir alsdenn behaupten können, daß sie durch ein Verbot, so nur Eine speciem derselben, und wol gar die schädlichste und gröbste nennet, insgesammt untersaget sind: d. i. daß die Worte, du sollst nicht ehebrechen, zugleich so viel heißen: du unverehlichter sollst nicht huren, deinen eigenen Leib nicht beflecken, nicht unnatürliche Sünden treiben, nicht unzüchtig dencken oder reden, nicht eine nahe Bluts-Freundin zur Ehe begehren! und du verehlichter sollst im Beyschlaaf Maaße halten, nicht zum Schaden deiner Gesundheit deiner Ehefrau beywohnen, dich ihrer enthalten, wenn sie säuget, und was ich hier noch sonst vor vernünftige Pflichten der Eheleute anführen könnte.

Leget man wol je eines Menschen Gesetze so aus? und mit welchem Rechte will man es denn bey Gottes Gesetzen thun? Wenn Gott mit Menschen redet, so thut er es in der Sprache der Menschen, und um von ihnen verstanden zu werden: daher müßen auch seine Worte nach eben den Regeln ausgeleget werden, welche die Vernunft-Lehre zur Auslegung menschlicher Reden vorschreibt. So wenig ein vernünftiger Philologe bey einem Griechischen Worte im N. T. sagen wird: ich bekümmere mich nicht darum, was dis Wort bey den Griechen, oder auch bey den Griechisch-redenden Juden, z. E. bey den 70 Dollmätschern bedeutet habe, sondern glaube, daß es Gott in einer gantz andern nie vorhin gewöhnlichen Bedeutung, die aus menschlichen Schriften nicht erlernet werden kann, gebraucht habe; so wenig darf einer gantz neue, und unter Menschen ungewöhnliche Auslegungs-Regeln dem Worte Gottes aufdringen. Wollte er es aber thun, wie ungewiß, wie willkührlich würde so dann die Auslegung werden: indem man Auslegungs-Regeln erdichten kann, so bald man nicht verbunden ist, sie aus der Logick oder aus dem Gebrauch zu bewähren.

Man sage mir doch ja nicht, was die Coccejaner sonst zu Vertheidigung des mehrfachen Sinnes vorgebracht haben, den sie jedem einzelnen Spruch der Weißagungen geben wollten, daß der allwißende Gott bey Verbietung der einen gröbern Gattung der Sünden, als (bey dem

Exempel

Exempel zu bleiben) des Ehebruchs, sich alle übrige Gattungen gleichfalls vorgestellet, und sie in seinem unendlichen Verstande auf einmahl überdacht habe. Denn Worte sagen ja nur das, was sie ihrer natürlichen Bedeutung nach sagen können, und nicht alles was zu der Zeit im Gemüth des redenden gewesen ist: und wir Menschen haben ja auch wol unter dem Reden noch andere Gedancken, die uns auch wol eben bey den Worten die wir gebrauchen, einfallen, und die wir dennoch durch die Worte nicht mit ausdrücken oder auszudrücken verlangen. Wollte man aber einen solchen Grund-Satz der Hermeneutik annehmen, so würde man in jedem der 10 Gebote auch das gantze Evangelium und die gantze Natur-Lehre suchen müßen, denn beides war dem Verstande des allwißenden Gottes bey Gebung des Gebots gegenwärtig. Doch ich hoffe, dis sey zum Ueberfluß und ohne Noth geschrieben: denn die Coccejanische Art der Auslegung kommt mir so ungegründet vor, daß ich keinen meiner Leser durch den Verdacht verunglimpfen wollte, als nehme er ihre Grund-Sätze und Unterscheidungs-Lehren an.

Die Deutlichkeit ist unter allen Vollkommenheiten der Schreib-Art die hauptsächlichste und unentbehrlichste, und von allen protestantischen Schrift-Erklärern bin ich gewiß, daß sie der heiligen Schrift diese Eigenschaft in einem sehr hohen Grad zuschreiben, und ihre anscheinende Undeutlichkeit blos aus unserer Unwißenheit der Sprache, Geschichte oder Alterthümer herleiten. Laßet uns doch, mit Hindansetzung aller vorgefaßten Meinungen, uns die Frage zur unpartheyischen Beantwortung vorlegen, ob das Buch deutlich ist, deßen Sinn erst durch solche Erklärungen gefunden werden muß? oder welches nach den unter Menschen gewöhnlichen Erklärungs-Gesetzen nicht vollständig erkläret werden kann? Entstehet nicht die Deutlichkeit daraus, wenn einer so schreibet oder redet, wie es unter andern Personen gewöhnlich ist, und kann man wol diejenige Undeutlichkeit, so erfolgen würde, wenn die Bibel gantz nach andern, und unter Menschen ungewöhnlichen Auslegungs-Gesetzen zu erklären wäre, unserer Unwissenheit der Sprache oder Alterthümer zur Last legen? Müßte sie nicht auf die Bibel selbst zurück fallen?

*) Doch

Doch wir können nicht blos beweisen, daß eine göttliche Offenbahrung nicht müße in einer andern Schreib-Art abgefasset seyn, als die unter Menschen gewöhnlich ist: sondern wenn wir auch die Bibel, und selbst die zehn Gebote ansehen, so finden wir zugleich a posteriore, daß sie nicht nach diesen bey menschlichen Gesetzen unbekannten Auslegungs-Regeln erklärt seyn wollen. Wenn man diese Regeln annimmt, so würde schon durch das zweite Gebot, so den falschen Eyd verbietet, auch jedwede Unwahrheit untersaget seyn, sonderlich wie es im Hebräischen lautet: **du sollst den Nahmen des Herrn deines Gottes nicht aussprechen bey einer Unwahrheit.** Wenn man den Satz annimt, den ich doch unten leugnen werde, daß Christus in der Berg-Predigt Folgerungen aus dem zweiten, fünften, und sechsten Gebot herleitet: so ist dieses noch klärer. Denn nachdem er eine schändliche Verdrehung des zweiten Gebots bestrafet hat, so setzt er hinzu: **eure Rede sey, Ja! von dem was Ja ist: und Nein! von dem was Nein ist** (*). Sind nun aber in dem zweiten Gebot schon alle Unwahrheiten verboten, wozu brauchte es in dem so kurtzen Auszuge unserer Pflichten noch des achten Gebots? der Gesetzgeber, welcher dieses dazu setzte, mußte wol nicht jedwedes falsche Zeugniß schon im zweiten Gebot verboten haben, sondern blos den falschen Eyd.

Es würden auch in der That aus der Erklärungs-Art der Verbote, da man, wenn eine Gattung von Sünden genannt wird, alle ähnliche Sünden, die mit ihr unter Ein Genus gehören, zugleich verstehet, so wunderbahre Folgen fließen, daß wir sie mit der Weisheit des allervollkommensten Gesetzgeber nicht reimen können. Wenn im fünften Gebot unter tödten auch schmähliche **Nachreden**, ja so gar der bloße **Haß gegen den Nächsten** verstanden wird, wenn Christus dieses Matth. V, 22. behauptet, und nicht vielmehr daselbst Sätze der Sitten-Lehre vorträgt, die nicht aus dem fünften Gebot folgen: so wird das Wort tödten auch in den politischen Gesetzen, in welchen die Strafe vorgeschrieben wird, damit die Obrigkeit den Todtschläger belegen soll, eben

(*) Matth. V, 37.

eben so zu nehmen seyn. Diese haben so wohl als das fünfte Gebot Gott zum Urheber, und sind uns durch die Feder Mosis aufbehalten: man kann aber einen Schriftsteller nicht besser, als aus sich selbst erklären, und was Moses einmahl unter tödten verstehet, das wird auch wol das andre mahl gemeinet seyn. Wer wird aber dem weisen Gott ein solches Gesetz aufdichten wollen, vermöge deßen, auf schmähliche Nachreden, ja auf den bloßen Haß des Nächsten eine von der weltlichen Obrigkeit zu vollstreckende Todes-Strafe gesetzt sey (*)? Ich habe dis Exempel gern gewählt: denn wenn irgend etwas richtiges an der Erklärung der Berg-Predigt unsers Heylandes ist, welche bey dieser Einwendung zum Grunde lieget, so wäre nichts deutlicher, als daß er die Obrigkeit aufmuntere die jetzt genannten Sünden so wol als den Mord mit dem Schwerdt zu bestrafen, wenn er sagt: wer mit seinem Bruder zürnet, der ist dem Gericht schuldig (**): wer zu ihm saget, Raka, der ist dem Rath schuldig. Was diese Worte wircklich sagen wollen, ist bereits aus den besten Auslegern zu ersehen gewesen, und soll unten zu mehrerer Hebung des Zweifels gezeiget werden. Ich hoffe aber

(*) Man kann mir nicht einwenden, daß in einigen dieser politischen Gebote ein anderes Wort stehe, als das im fünften Gebote gebrauchte רצח. Denn 1) einmahl ist hier nicht die Frage, ob רצח (Ratsach) eine besonders weitläufige Bedeutung habe, sondern ob überhaupt der eigentlich so genannte Todtschlag in göttlichen Gesetzen auch die übrigen Beleidigungen, ja den Haß des Nächsten mit unter sich begreiffe? 2.) Ja Ratsach ist zu einer so weitläuftigen Bedeutung noch ungeschickter, als die anderwerts von Mose gebrauchten Ausdrücke, indem es eigentlich, wie wir aus der Arabischen Sprache wißen, heißt, mit Steinen schlagen oder werfen, nachher aber durch den gemeinen Gebrauch der Sprache und eine metonymiam speciei pro genere von allem Todtschlage gebraucht wird

(**) Gericht ist hier dasjenige Gericht, so Lebens-Strafen zuerkannte, und Rath der hohe Rath zu Jerusalem, wie von andern genug bemercket und erwiesen ist.

aber doch nicht, daß jemand wircklich glauben wird, daß auch nur der Israelitischen Obrigkeit befohlen sey, wider solche Uebertretungen das Schwerdt zu gebrauchen: oder eben die Strafe auf die Hurerey, ja auf die böse Lust zu setzen, die dem Ehebruch bestimmet ist. Wenn nun aber an dem einen Orte die Worte, tödten, ehebrechen u. s. f. nichts weiter in sich fassen, als was sie bey uns bedeuten, was hat man doch vor Recht, ihnen in einer andern Stelle Mosis einen unter Menschen so ungewöhnlichen und unerhörten Sinn zu geben?

§. 86.

2) Nicht einmahl diejenigen, welche diese Auslegungs-Regeln vertheidigen, befolgen sie an andern Orten.

Dis bringet mich unvermerckt auf den zweiten Punct. Ich kann nicht glauben, daß diejenigen, welche bisweilen dergleichen Auslegungs-Regeln vertheidigen, sie an andern Orten selbst gebrauchen wollen. Würden sie mir wol beyfallen, wenn ich die zweite Ehe deswegen vor sündlich hielte, weil die Vielweiberey von Christo vor einen Ehebruch erklärt ist? Und doch ist es eine Art der Vielweiberey! man nennet sie polygamiam successivam! sie ist in Absicht auf die Erziehnng der Kinder erster Ehe, (eine Sache so den Haupt-Zweck der Ehe ausmacht) nicht ohne Gefahr schädlicher Folgen! Sie kann so gar buchstäblich in Pauli Ausdruck, **Eines Weibes Mann**, vor verboten angesehen werden!

Wir wollen bey Ehe-Gesetzen bleiben. Wer wird leugnen, daß der Beyschlaf bey schwächlicher Gesundheit bisweilen schädlich seyn könne. Ich glaube aber nicht, daß jemand ihn unter das Verbot 3 B. Mos. XVIII, 19. bringen, und glauben werde, daß er daselbst von Mose untersagt sey.

Die Sitten-Lehrer streiten darüber, ob blos die Schaden-Lügen, oder auch die so genannten falsiloquia, und vermeinten nützlichen Unwahrheiten sündlich sind. Welcher Meinung ich beytrete, und daß ich alle Unwahrheiten vor sündlich halte, kann vielleicht aus meiner Abhandlung

handlung von der Verpflichtung der Menschen die Wahrheit zu reden bekannt seyn. Allein wer würde mir es gelten lassen, wenn ich diese zweifelhafte Frage durch die Worte des achten Gebots, du sollst nicht falsch Zeugniß reden wider deinen Nächsten, entschieden zu haben meinte? Würde mir nicht jedermann sagen, hier sey offenbahr von Lügen wider meinen Nächsten, folglich von Schaden-Lügen die Rede? Und doch kommt das falsche Zeugniß darin mit dem Fallilo-quio überein, daß beydes falsch ist! Wie? wenn ich die Sache aus dem zweiten Gebot entscheiden wollte? Es würde dieses allerdings noch mehr Schein der Wahrheit und einer richtigen Folge haben, wenn ich sagte: wobey ich den Nahmen des Herrn meines Gottes nicht aussprechen darf, das soll gar nicht gesagt werden! Ich glaube aber doch nicht, daß jemand so unbedächtig seyn wird, sich mit diesem Beweise zu befriedigen: er würde sich zu seiner Beschämung allerley sonderbahrer Instanzen gewärtig seyn müssen.

Ich mag nicht mehr Beyspiele anführen, denn ich fürchte sie könnten wider meinen Willen etwas lächerliches an sich haben: ja ich glaube in der That, daß nunmehr schon die, welche ich von meiner Meinung zu überzeugen suche, glauben, ich hätte ihre Meinungnicht gefasset, und daß sie vorgeben werden, sie wollten weiter nichts behaupten, als was ich am Ende des 84sten §. zugegeben habe, nicht aber die Art von Schlüßen machen, die ich hier bestreite. Ist dieses ihre Meinung, so wird dieser gantze Streit nichts mit den Ehefragen zu thun haben. Doch weil ich einmahl angefangen habe, den Zweifel zu beantworten, so will ich noch das dritte Stück hinzu thun, und melden, was die Meinung Christi in dem Theil seiner Berg-Predigt sey, welchen man vor die Erklärung einiger unter den 10 Geboten ausgiebt.

§. 87.

§. 87.

In der Berg-Predigt wird das 2te 5te und 6te Gebot, weder erklärt, noch überall angeführt: sondern was man davor ausgiebt, sind Sätze der Pharisäer, die in ähnlichen Worten abgefasset sind, und die Christus verdammet.

Die Pharisäer machten, wie bekannt, den wunderlichen Schluß: wenn etwas nicht buchstäblich in einem Gebote, auf deßen Uebertretung der Tod stand, untersaget sey, so müße es entweder erlaubt, oder doch keine Tod-Sünde seyn, die uns von der Freundschaft Gottes ausschließe. Anstatt daß die wahre Sitten-Lehre Schwachheits-Sünden und vorsätzliche Sünden von einander unterscheidet, und alle die Uebertretungen irgend eines göttlichen Gebots, die mit Wißen und Willen begangen werden, es geschehe mit der That oder auch in Gedancken und Wünschen des Hertzens, vor Tod-Sünden hält: so theilten sie die Sünden in Sünden wider ein großes und wider ein kleines Gebot ein, und von den letzten lehrten sie ohngefähr so, wie wir von den Schwachheits-Sünden. Große Gebote aber waren nach vieler Meinung nur die, auf deren Uebertretung Moses eine Lebens-Strafe gesetzt hatte; die übrigen waren kleine Gebote. Wer von dieser Materie etwas nachlesen will, den verweise ich auf des seeligen **Christian Schöttgens** Horas Hebraicas, über Matth. XXII, 36. Es verstehet sich aber von selbst, daß man seine gantze Abhandlung bey dem Vers durchlesen müße, wenn man sich von den Lehren einiger Pharisäer von großen und kleinen Geboten, die Christus bestreitet, einen richtigen Begriff machen will: Gottesgelehrten aber wird dieses schon vorhin bekannt seyn, und ich führe ihn blos um meiner andern Leser willen an.

Weil nun im fünften Gebot blos der Todtschlag genannt wird, und anderwärts auf ihn, nicht aber auf die Verlästerung oder Haß des Nächsten die Lebens-Strafe gesetzt war: weil blos der Ehebruch im sechsten Gebot nahmentlich, und sonst unter Lebens-Strafe verboten war, nicht aber die gehegeten bösen Lüste, nicht die ihm in der That gleichkommende Heyrath mit einer geschiedenen; so folgerten diese Pharisäer hieraus, daß der

Haß

Haß des Nächsten, gegen ihn ausgestoßene Schimpf-Reden, die Hegung und Nährung böser Lüste (davon gar unerbauliche Beyspiele selbst von einigen Rabbinen beygebracht werden (*)) uns nicht von der Gnade Gottes ausschließen. Im zweiten Gebot war verboten, nicht bey dem Nahmen des HErrn falsch zu schwören: hieraus machte man den schändlichen Schluß; es sey erlaubt durch allerley betriegliche Formuln, die einem Eyde ähnlich sähen, und es doch nicht wären, die Unwahrheit zu bestätigen. Auf die Weise versicherte und schwur der Pharisäer: bey dem Himmel! beym Tempel! bey Jerusalem! bey meinem Haupte! Wer es hörte, der meinte es sey ein Eid, und der fromme Mann wolle nur aus Ehrfurcht gegen Gott nach den Grund-Sätzen anderer Juden (**), den Nahmen Gottes nicht nennen: verstehe aber unter dem Himmel Gott selbst; und begreiffe unter dem Tempel und Jerusalem den heiligen Einwohner des Tempels und der Stadt; oder rufe Gott zum Rächer über sein Haupt an. Der Pharisäische Casuiste aber lachete heimlich, und dachte bey sich selbst: alles dieses ist kein Eid; ich habe den Nahmen Gottes nicht genannt. Wir beten ja nicht den Himmel, nicht den Tempel, nicht Jerusalem, nicht unser Haupt an! Ich bin daher nicht meineidig gewesen (***).

Diesen gottlosen Sätzen widerspricht Christus. Er versichert: wer einen Eyd bey dem Himmel u. s. f. thue, dessen Worte müßten nach allen gesunden Auslegungs-Regeln so verstanden werden, als schwöre er bey Gott, und setze nur durch eine Metonymie die Wohnungen Gottes vor den Gott der darin wohnet: und es sey ein verbindender Eid, obgleich

(*) Man kann sie in Wetsteins Anmerckungen unter seinem N. T. bey Matth. V, 28. S. 302. oben, finden.

(**) Philo de legibus specialibus p. 594. Den Ursprung dieser übertriebenen Frömmigkeit kann man aus des berühmten Herrn Jablonski Pantheo Aegypti l. V. c. I. §. 5. p. 8-10. lernen. Er war Aegyptisch.

(***) Siehe meine Prolegomena zu Bensons Paraphrasis des Briefes Jacobi, S. 37-39. und Wetstein bey Matth. V, S. 306.

gleich der Nahme Jehova nicht dabey genannt werde: allein weil es doch eine wunderliche und dabey betriegliche Eydes-Formul sey, so solle man sich derselben schlechterdings enthalten, und überall nicht bey dem Himmel, bey dem Tempel, bey Jerusalem, oder bey seinem Haupte, sondern bey dem Nahmen Gottes schwören: der Vorsatz einen Ehebruch zu begehen, (der eigentlich eine Sünde wider eins der beiden letzten Gebote ist) sey in der Sitten-Lehre, und vor Gott so schlimm angesehen, als die That selbst: der Haß, und die Verlästerung des Nächsten sey so wohl eine von der Freundschaft Gottes ausschließende Sünde, als der Mord. Dis letzt genannte drückt er mit einer figürlichen Redens-Art aus, die der etwas ähnlich ist, wenn Samuel spricht: **Ungehorsam ist eine Zauberey-Sünde** (*). Da nehmlich die Pharisäer die Sünden die uns der Gnade Gottes verlustig machen, oder die Bosheits-Sünden darnach abmassen, ob die Todes-Strafe darauf gesetzt war oder nicht, so spricht er: **wer mit seinem Bruder unbillig zürnet, der ist werth vor das Gericht gebracht zu werden, so die Lebens-Strafen erkennet: wer ihn schilt, du liederlicher und unsinniger Mensch! der ist werth vom hohen Rath zu Jerusalem verdammt zu wer-** (d. i. diese beiden Arten von Beleidigungen sind vor Gott eben so wohl Tod-Sünden, als die über welche das Blut-Gerichte oder gar der hohe Rath urtheilet.) **wer aber ihm seinen Antheil an Gott absprechen, und ihn vor einen Atheisten ausgeben will, welcher in die Hölle gehöre** (**), **der hat einen noch weit schrecklichern und sündlichern**

(*) 1 Sam. XV, 23.

(**) Mein wertheſter Herr College, der Herr D. Heumann hat diese Erklärung des Wortes, ὁ μωρὲ, gar richtig in seiner Erklärung Matthäi gezeiget, und ist, wie es scheint, darauf gekommen ohne sie bey andern gefunden zu haben. Sie ist aber doch schon vorher bekannt gewesen, und ich weiß mich nicht zu erinnern, jemahls eine andere als diese vorgetragen zu haben. Unter den Engelländern hat sie Gyyse in seiner Paraphrasi (1739) mit solchen Worten vorgetragen, die ich hier einiger maßen gebraucht, und zu den meinigen gemacht habe, welches ich bloß deswegen anzeige, um nicht an Gyysen ein gelehrter Räuber zu werden.

lichern Vorsatz zu beleidigen, als der, so ihn am Leibe tödtet. Soll ich stuffenweise fortfahren, so kann er nie genug von einem menschlichen Gerichte gestraft werden, sondern gehört selbst nach dem Rechte der Widervergeltung in das höllische Feuer, in welches er, wenn es ihm möglich wäre, durch sein falsches Zeugniß seinen Bruder bringen würde.

Es erhellet hieraus zweyerley. Erstlich daß Christus in der Berg-Predigt nicht Folgen aus den drey vorhin genannten Geboten machen, sondern vielmehr Aussprüche einer gesunden Sitten-Lehre, zu denen er keinen Beweiß hinzu zu setzen nöthig hatte, als blos sein hinlängliches Wort, ich aber sage euch, den gottlosen Meinungen der Pharisäer entgegen setze, die sie auf eine unrichtige Erklärung der Worte Mosis gründeten. Daß er nicht aus den Geboten beweisen wolle, lehrt ja der Augenschein, indem er seine Worte dem entgegen setzet, was zu, oder vielmehr von den Alten gesagt war, und dabey seine Zuhörer blos auf sein Ansehen verweiset, und spricht: ich aber sage euch. Darin bestand es eben, was am Ende gerühmet wird: das Volck sey über ihm erstaunet, denn er habe gelehrt als einer der Gewalt habe, und nicht wie die Schriftgelehrten und Pharisäer (*): d. i. er habe gelehrt, als einer der Vollmacht vom Himmel habe, und dessen bloßen Worten man glauben müße, und dabey sey seine Lehre das gerade Widerspiel der Lehre der Schriftgelehrten und Pharisäer gewesen.

Zum andern führt Christus nicht einmahl das 2te, 5te und 6te Gebot, oder irgend ein anderes Gebot, als aus Mosis Munde an, sondern lauter gottlose Sätze der Schriftgelehrten und Phärisäer, so sie mit Mosis Worten ausdruckten. Niemand wird zweifeln, daß man die Worte der Bibel misbrauchen kann, die schändlichsten und irrigsten Lehren darin vorzutragen, wenn man sie in einen andern Zusammenhang setzt: und wir haben noch in unsern Tagen ein Beyspiel eines solchen Kunst-Stücks an einem Herrnhutischen Catechismo gesehen. Dis thaten

(*) Matth. VII, 28. 29.

ten nun die Pharisäer: sie machten in ihren Entscheidungen Mosis Worte zu ihren Worten, welches niemanden fremd seyn wird, der die geringste Bekanntschaft mit dem Thalmud hat, sollte es auch nur mit übersetzten Stellen desselben seyn, indem die darin angeführten Rabbinen unzählige mahl die Antwort auf vorgelegte Fragen mit Worten der Bibel, die aber ihre gantze Erklärung und ein daraus zu ziehendes Argument in sich fassen, ertheilen. Fragte man einen solchen Pharisäer: ob es eine Tod-Sünde sey, seinen Nächsten ohne Ursache zu hassen, oder zu verkätzern? so antwortete er kurtz: du sollst nicht tödten, wer aber tödtet, der verdient vom Gerichte der drey und zwantzig Männer sein Todes-Urtheil zu bekommen. Das war aber in seinem Munde so viel, als: Hüte dich nur, daß du niemanden tödtest! wer das thut, der hat eine große Sünde begangen, weil das Schwerdt darauf stehet. Das aber, wonach du frageſt, wird der gütige Gott uns armen schwachen Menschen vergeben. Fragte ich ihn, ob ich schuldig sey, etwas zu halten, so ich versprochen und bey dem Tempel beschworen hatte, so antwortete der ernsthafte Bösewicht: du sollst bey dem Nahmen des Herrn deines Gottes nicht falsch schwören, sondern ihm deinen Eyd halten. Das hieß: hüte dich nur, keinen Eid zu brechen, dabey der Nahme Gottes genannt ist. Dieser Eyd aber, wegen dessen du frageſt, ist kein Eyd. Entdeckte ich ihm eine Gewissens-Angst über vorsetzlich gehegete böse Lüste, so tröstete er mit den Worten: du sollst nicht Ehebrechen: und meinte damit: blos der Ehebruch ist so verboten, daß eine Todes-Strafe darauf stehet. Die böse Lust aber hat dir Gott als eine Schwachheits-Sünde vergeben.

Daß diesem also sey, und die Worte, ἠκούσατε ὅτι ἐρρέθη τοῖς ἀρχαίοις, nicht heißen sollen, ihr habt gehöret daß Moses zu den Alten gesagt hat, sondern ihr habt gehöret, daß von den alten Rabbinen gesagt ist: wird aus folgenden Gründen klar:

1) Gegen Mosis Gebote könnte und würde Christus keinen solchen Gegensatz gemacht haben, als er hier zu widerhohlten mahlen macht: ihr habt gehört, daß gesagt ist, - - - ich aber sage euch. Ist dieses eine Erklärung des Gesetzes, wenn man also redet? ist es nicht vielmehr ein Widerspruch gegen das, was ehemals gesagt ist? Und wie würde man doch den, und zwar mit Recht verkätzern, der auf gut Papistisch sagen wollte: ihr habt gehört, daß von Mose die Bluts-Freundschaften bis in den dritten Grad verboten sind: ich aber sage euch, wer eine im siebenten Grad freyet, der begehet Blut-Schande?

2) Zum Theil sind die angeführten Worte, weder Worte der 10 Gebote, noch irgend in den Büchern Mosis anzutreffen. Lautet denn das fünfte Gebot: du sollst nicht tödten, wer aber tödtet, der ist dem Gerichte schuldig? Wir wissen ja aus dem Catechismo, daß die letzten Worte nicht dabey stehen: ja im gantzen Mose sind sie nicht anzutreffen. Stehet irgendwo in Mose: wer sich von seiner Frau scheidet, der gebe ihr einen Scheide-Brief (*)? nichts weniger, sondern das stehet darin: wer sich von ihr geschieden, und ihr einen Scheide-Brief gegeben hat, der darf sie nicht wider nehmen, wenn sie von einem andern verunreiniget, und von dem auch geschieden ist (**). Beyde Sätze sagen gar nicht einerley: jener erlaubt die Ehescheidung, der letzte aber siehet die neue Heyrath einer geschiedenen, so wie auch Christus thut, vor eine Unreinigkeit an, setzt also zum voraus, daß die Ehescheidung vor Gott die Pflichten des Ehestandes nicht aufhebe, ob sie gleich vom bürgerlichen Gesetz geduldet ward. Das zweite Gebot lautet in meiner Bibel: du sollst den Nahmen Jehova deines Gottes nicht zur (Bekräftigung einer) Lüge aussprechen! nicht aber wie Matth. V, 33. stehet: du sollst keinen

(*) Matth. V, 31.
(**) 5 B. Mos. XXIV, 1-4.

keinen Meineyd thun, sondern dem Herrn deinen Eyd bezahlen (oder halten).

3) Eins der vorgegebenen Gebote stehet nicht allein nicht in Mose, sondern ist auch ohne alle Erklärung hinzu zu thun, schon dem Buchstaben der Worte nach so gottlos, daß es niemand in Mose, sondern blos im Munde der Pharisäer suchen wird; ich meine das: **du sollst deinen Nächsten lieben, und deinen Feind hassen.** Matth. V, 43.

Es bleibt also dabey, daß Christus im fünften Capitel Matthäi zwar eine untrügliche Sitten-Lehre vortrage, nicht aber die 10 Gebote erkläre, noch uns lehre, wie sie zu erklären sind. Die Art der Erklärung die man ihm aufgedrungen hat, würde nichts anders seyn, als was die Juden nennen, eine **Umzäunung um das Gesetz machen**, und davon war gewiß Christus weit entfernet. Was er von der Sitten-Lehre vorträgt, würde sich zwar auch aus Mose erweisen lassen, doch nicht immer aus den 10 Geboten, sondern zum Theil aus andern Stellen: allein der Sohn Gottes hatte es nicht nöthig diesen Beweiß zu führen, denn sein untrügliches Wort, und die Wunderwercke, die seine Lehre begleiteten, waren Beweiß genug.

§. 88.

Ob dergleichen Ehen, wenn sie auch erlaubt seyn sollten, wegen des Aergernißes zu unterlassen sind.

Die letzte Einwendung gegen diese Art von Ehen ist: wenn sie auch nach dem Gesetze Gottes erlaubt wären, so müße man sie doch zu Verhütung des Aergernißes der Schwachen unterlassen, und dieser Schuldigkeit könne sich kein Christe entziehen, da der Apostel Paulus Röm. XIV, und 1 Cor. VIII, und X, so scharf darauf dringe, daß man sich seiner Freyheit lieber begeben, als den Schwachen im Glauben anstössig werden solle.

Ich will zur Beantwortung dieses Zweifels das nicht widerhohlen, was schon oft von dem Unterscheid des gegebenen und genommenen Aergernißes

gernißes gesagt ist, sondern durch drey Anmerckungen zu zeigen suchen, daß die Vorschriften des Apostels sehr unbillig, und wider seine Meinung auf diese erlaubten Ehen gezogen werden.

1) So oft Paulus oder andere Apostel wollen, daß wir unserer Freyheit um der Schwachen willen entsagen sollen, so ist stets von Dingen die Rede, die man ohne seinen gar großen Nachtheil unterlassen kann. Z. E. Paulus will, man soll sich wegen der Juden des Eßens der Götzen-Opfer enthalten, wenn einem ein Schwachgläubiger anzeigete, daß es Götzen-Opfer sey: denn außer dem Fall erlaubt er ausdrücklich genug, es zu eßen, wenn es nur nicht im Götzen-Hause selbst geschiehet, als da es von jederman vor einen Dienst des falschen Gottes hätte gehalten werden müssen. Dieses ist nun eine sehr leichte Sache, und es wäre eine große Unfreundlichkeit gewesen, wenn man sich einem andern zu gefallen einer ihm so sehr anstößigen Speise nicht in seiner Gegenwart hätte enthalten wollen: denn man konnte ja von andern Gerichten eßen. Allein wer wird doch hiermit die Unterlaßung einer Ehe, von der die gantze Glückseligkeit unseres Lebens abhängen kann, nur in Vergleichung setzen? Einer Speise enthalten wir uns auch wol aus Höflichkeit, wenn sie dem andern unangenehm ist, was für eine wunderliche Höflichkeit aber würde es seyn, wenn sich einer aus bloßer Gefälligkeit scheuen wollte, ein Frauenzimmer, welches zu lieben er nicht unterlassen kann, zu heyrathen? Diese Anmerckung bekommt noch ein mehreres Gewichte, wenn man bedenckt, daß die Juden sich nicht blos daran ärgerten, wenn die Heiden Götzen-Opfer, Blut und Erstickes, sondern überhaupt, wenn sie etwas unreines aßen, und nicht das gantze Levitische Gesetz hielten. Dem ohngeachtet hat weder Paulus noch das Concilium zu Jerusalem ihnen alle diese Lasten auflegen wollen, weil sie, wie sich Petrus Apost. Gesch. XV, 10 erklärt, zu unerträglich waren, sondern sie sollten sich aus Gefälligkeit gegen die Juden blos der wenigen und leicht zu vermeidenden Speisen enthalten, die der Meinung der Juden nach allen Söhnen Noä verboten waren. Zeiget dieses nicht deutlich eine gewiße Gräntze, über welche wir zu gehen nicht

schuldig sind? Es ist wahr, Paulus sagt, er wolle lieber gar kein Fleisch essen, wenn sein Bruder sich daran ärgern sollte, 1 Cor. VIII, 13. allein er sagt es nur von sich, und macht andern keine Pflicht daraus, von denen er gewiß nicht mehr foderte als die Kirche zu Jerusalem, nehmlich daß sie sich von Götzen-Opfer Ersticktem und Blut enthalten sollten: und es kann nicht geleugnet werden, daß ein Lehrer in Absicht auf die Vermeidung des Anstoßes der Schwachen noch besondere Pflichten hat, zu denen andere nicht verbunden sind; zudem gehet das, was unmittelbar auf diese liebreiche Erklärung im 9ten Capitel folget, noch viel weiter, als Paulus andere Lehrer zu gehen verpflichten wollte.

2) Ich darf es als eine unter unsern Gottesgelehrten ausgemachte Sache zum voraus setzen, daß die Dinge, deren man sich zu Anfang des Christenthums zu Vermeidung des Anstoßes der Schwachen enthalten sollte, nur auf kurtze Zeit untersagt waren, und daß die Schwachen in der Erkenntniß zu wachsen suchen sollten: es kann daher aus Pauli Vorschriften und Exempel nie gefolgert werden, daß man sich auf immer und durch alle Zeit-Alter der christlichen Kirche hindurch der Heyrathen enthalten soll, welche den schwächern anstößig sind, eben so wenig als wir noch jetzt schuldig sind, aus Gefälligkeit gegen die Juden, oder gegen einige nicht genug unterrichtete Christen kein Blut zu essen.

3) Das allerwichtigste aber ist, daß Paulus in den angeführten Stellen von gar einem andern Aergerniß redet, als aus dergleichen Ehen entstehen kann. Die Juden, deren sehr viele in der christlichen Kirche waren, und noch täglich dazu übertraten, hielten es vor eine offenbahre Sünde und Götzendienst, wenn einer Götzen-Opfer aß: und bekamen daher einen Widerwillen gegen das Christenthum, wenn sie dergleichen gewahr wurden, der sie entweder von dem Uebertritt zum Christenthum abhielt, oder wol gar zum Rückfall bewegte. Die Menge der Schwachen, die hiedurch um ihren Glauben und Seeligkeit kommen konnten, machte es desto nöthiger ihrer Schwachheit nachzugeben. Die aus den Heiden Bekehrten

aber hielten noch theils die Götzen vor grosse Mittel-Geister, und sahen das Eßen der Opfer als eine Art des ihnen erzeigten Dienstes an, wurden sie nun gewahr, daß ein alter erfahrner Christe Götzen-Opfer aß, so thaten sie es nach, und meinten, es streite nicht mit der Lehre Christi, den Götzen noch einen Dienst zu erweisen, wodurch sie sich denn schwerlich versündigten.

Man zeige mir doch eine solche Art des Aergernißes, so aus den Ehen, über die gestritten wird, entstehen könnte, oder entstehet! Hält es andere von der christlichen Religion ab, oder macht es einen eintzigen rückfällig, daß Titius seiner Frauen-Schwester, oder seines Bruders Tochter heyrathet? nichts weniger! Es entstehet nur ein großes Gespräch in der Stadt darüber, und man beurtheilt ihn unglimpflich: das belieben nun einige ein Aergerniß zu nennen, obgleich niemand durch sein Exempel weder zu einer gleichen Ehe, noch weniger aber zu einer sündlichen Handlung bewogen wird. Oft würde auch die gantze Plauderey unterbleiben, wenn Lehrer und Prediger bey Gelegenheit in Gesellschaften nur so viel sagten, daß sie die Ehe nicht mit Gewißheit verwerfen könnten, und eines andern Freyheit nicht beurtheilen wollten. Thun sie aber das Gegentheil, und suchen wol selbst liebloße Urtheile auszubreiten, so sind sie, und nicht das Ehe-Paar, Schuld an dem Gespräche, das man Aergerniß zu nennen beliebt.

Es kommt also in der That bey diesen Ehen nicht auf die Frage an, ob man sie unterlassen soll um andern kein Aergerniß zu geben, denn das, was Paulus an den angeführten Orten Aergerniß nennet, entstehet nicht aus ihnen: sondern darauf, ob man seinem eigenen guten Nahmen schuldig sey, sie zu unterlassen, um nicht von andern verlästert zu werden. Dieses ist nun wol niemanden vorzuschreiben, sondern, so wie in andern Fällen also auch hier seiner eigenen Ueberlegung anheim zu geben: und wenn er die Reden derer, die nicht unterrichtet sind, (die aber doch wol billig gegen eine von der höchsten Obrigkeit ihm gestatteten Sache nicht unehrerbietig reden sollten) über sich ergehen lassen will, so thut er ja niemanden Unrecht, sondern die sind Beleidiger, und handeln wider ihre Pflicht, die ihn liebloß beurtheilen, sonderlich wenn

sie sich vielleicht nie die Mühe genommen haben, die Ehe-Fragen gründlich und unpartheyisch zu untersuchen. Indessen ist wol in unsern Tagen ihr Reden noch weniger zu achten als ehemahls, nachdem nicht nur die größesten Juristen, und ganze Facultäten, sondern auch neuerlich einige unserer größesten Theologen diese Ehen vor erlaubt erklärt haben, auch hinlänglich bekannt ist, daß unsere ersten Reformatores eben so gedacht haben, wie sie. Doch hievon thuhe ich nichts weiter hinzu, denn andere, z. E. der Herr Probst Jerusalem, haben hinlänglich gezeiget, daß man nicht gleichsahm seinem eigenen guten Nahmen schuldig sey, eine solche bestrittene Ehe zu unterlassen, und die günstigen Urtheile unserer Reformatoren und anderer großen Männer vor diese Ehen, die zwar die Rechtmäßigkeit der Sache nicht beweisen, aber doch den guten Nahmen des nahe verwandten Ehepaars hinlänglich schützen: sind auch schon gesammlet. Mir ist es genug, gezeiget zu haben, es werde durch diese Ehen kein Aergerniß von der Art gegeben, als in der ersten Kirche das Eßen des Bluts und Götzen-Opfers gab: und vom Enthalten einer Speise sey noch kein Schluß auf das Enthalten einer Ehe zu machen.

§. 89.

Ob auch die Halb-Schwestern von Mose gemeint sind, wenn er des Vaters und der Mutter Schwester, und die Halb-Brüder, wenn er des Vaters Bruders Witwe verbietet.

Eine andere Frage wird kürzer beantwortet, und alsdenn dem Urtheil des Lesers überlassen werden können. Moses nennet etliche mahl die Schwester oder den Bruder unserer Eltern: er verbietet seinem Volcke, des Vaters Schwester, der Mutter Schwester, und des Vaters Bruders Witwe: was vor Brüder und Schwestern verstehet er hier? blos diejenigen, die von beiden Eltern her Geschwister sind? oder auch Halb-Geschwister?

Wer die Worte in der bey uns Deutschen gewöhnlichen Bedeutung nimt, und daraus die Gesetze Mosis erkläret, der wird wol nicht bey sich anstehen, alle Halb-Geschwister mit unter dem Nahmen zu verstehen.

stehen. Allein Moses schrieb sein Gesetzbuch unter Israeliten, und übergab es denselben zum Gebrauch. Bey diesen aber hatte das Wort, Schwester, wenn es nicht jede Anverwandte bedeuten sollte, eine etwas andere Meinung als bey uns. Es konnte zwar im gemeinen Leben gar wohl die Halb-Schwester bezeichnen: allein es hatte auch eine engere Bedeutung, vermöge welcher es allein auf eine vollbürtige Schwester ging. So wird z. E. die Thamar, die Amnons Halb-Schwester und Absaloms rechte Schwester war, zwar oft genug im Verlauff der Geschichte Amnons Schwester genannt, 2 Sam. XIII, 5. 6. 7. 8. 10. 11. 12. 20. allein an dem Ort, wo Amnon dem Jonadab zuerst seine Liebe gegen sie entdecket, heißt es: **ich liebe die Thamar, die Schwester Absaloms meines Bruders**: V. 4. So würde unter uns niemand reden, und es setzt dis eine doppelte Bedeutung des Worts, nehmlich eine engere und weitere zum voraus, da es in der engeren blos von vollbürtigen Schwestern gebraucht seyn muß. Eben so glaubte niemand, daß Sara Abrahams Frau wäre, als sie sich vor seine Schwester ausgab, obgleich damahls die Ehe mit der Halb-Schwester erlaubt gehalten ward: denn jedermann verstand das Wort von einer Tochter seines Vaters und seiner Mutter.

Wie sollen wir nun das Wort nehmen, wenn es in den Ehe-Gesetzen ohne einen weitern Zusatz vorkommt? Ich will alles das vorbey lassen, was ich davon sagen könnte, daß in Gesetzen die Worte im eigentlichsten Verstande zu nehmen, und daß Verbote nicht auszudähnen sind, oder was dergleichen mehr ist: und blos anmercken, wie bestimmt und sorgfältig sich Moses alsdenn erklärt, wenn er wircklich die Halb-Geschwister mit verstanden wissen will. Man lese im 18ten Capitel den 9ten und 11ten Vers: **die Blöße deiner Schwester, der Tochter deines Vaters oder der Tochter deiner Mutter, sie mag in oder außer dem Hause gebohren seyn, aller dieser ihre Blöße darfst du nicht aufdecken! . . . die Blöße der Tochter deines Vaters, die deinem Vater gebohren ist, (sie ist deine Schwester) darfst du nicht aufdecken.** Würde Moses so geschrieben haben, wenn das Wort Schwester ihm hinlänglich geschienen hätte, auch in einem Gesetz die Halb-Schwester mit unter sich zu begreiffen? Würde der Gesetzgeber

geber, der bey dem Verbot der eigenen Schwester so umständlich war, sich nicht eben so vollständig ausgedruckt haben, wenn er auch des Vaters und der Mutter Halb-Schwester mit deren vollbürtiger Schwester hätte untersagen wollen: sonderlich da er selbst aus einer Ehe mit des Vaters Halb-Schwester gezeuget war, (§. 24.) und also sein Leser in der Vermuthung stehen mußte, er verdamme diese Ehe seiner eigenen Eltern nicht, falls er sie nicht ausdrücklich nenne? Da er aber dem ohngeachtet bey dieser entfernteren Verwandtschafft nicht, so wie vorhin bey der näheren, die Stief-Schwester nahmentlich verbietet, ob es gleich weit nöthiger gewesen seyn würde, wenn er eine solche Verwandtschaft vor eine Hinderniß der Ehe angesehen hätte: so weiß ich mich nicht zu überzeugen, daß er auch des Vaters und der Mutter Halb-Schwester, nebst des Vaters Halb-Bruders Witwe habe verbieten wollen; sondern mir kommt es vor, als verbiete er blos die rechten Schwestern unserer Eltern, und die Witwe des vollbürtigen Bruders unseres Vaters, erlaube sie aber, so bald es nur Halb-Geschwister unserer Eltern sind, es sey von Vaters- oder Mutter-Seite. Mich dünckt, die Sache werde noch klärer, wenn man das 20ste Capitel dazu nimmt: denn da wird der Zusatz abermahls bey der eigenen Schwester widerhohlt, (V. 17.) wer seine Schwester, die Tochter seines Vaters oder seiner Mutter nimt u. s. f. hingegen auch abermahls bey der Schwester des Vaters oder der Mutter ausgelassen. Man wird sich noch darzu aus dem 33sten §. erinnern, daß nach dem Herkommen, so Moses vor sich fand, und aus dem ohne Zweifel seine Gesetze, da wo sie es nicht aufheben, und abändern zu erklären sind, ein gar großer Unterscheid zwischen einer vollbürtigen und Halb-Schwester war: indem man seine eigene Halb-Schwester, nicht aber die vollbürtige Schwester heyrathen durfte. Da er nun diesen alten Unterscheid bey den Schwestern und Bruders-Witwe der Eltern nicht aufhebt, so bleibt er geltend. Es kann überdem kein Zweifel seyn, daß die Vertraulichkeit und Freyheit des Umganges mit der Eltern Halb-Schwester bey weiten nicht so groß gewesen sey, als mit der rechten Schwester, und daher bey jener die Ursache des Verbots größesten Theils weggefallen seyn müsse.

Hiezu

Hiezu kommt endlich noch, daß da, wo Moses das Wort Mutter in seinen Ehe-Gesetzen gebraucht, man deswegen blos die leibliche Mutter zu verstehen hat, weil er die Stief-Mutter nicht אם (Mutter) sondern des Vaters Frau zu nennen pfleget (*); ja daß auch wircklich von David und Nathan die Deutung darüber gemacht ist, daß es nicht auf die Stief-Mutter gehe. Denn da Moses ausdrücklich unter Strafe der Verbrennung verboten hat, die Mutter seiner Frau zu heyrathen (**), so muß man dis zu Davids Zeit nicht von der Stief-Mutter seiner Frau verstanden haben, indem David, ein Schwieger-Sohn Sauls durch die Michal, nach dem im Orient gewöhnlichen Recht eines Thron-Folgers (***) die Kebsweiber Sauls nach dessen Tode genommen hat. Der Prophet Nathan fand auch hierin zum wenigsten gar keine Uebertretung des Gesetzes Mosis, wenn auch gleich sonst die damit verknüpfte Vielweiberey eine Unwißenheits-Sünde der damahligen Zeiten war, die aber Mosis Gesetz duldete: so daß er auch in der bekannten Straff-Predigt wegen des Ehebruchs mit der Bathseba dem David die Heyrath mit Sauls Kebsweibern gar nicht als eine Sünde, sondern als ein Glück, davor er hätte danckbar seyn sollen, zu Gemüthe führet, wenn er zu ihm spricht: ich habe dir das Haus deines Herrn gegeben, und die Weiber deines Herrn in deinen Schooß (****).

Auf die Weise würden noch, ohne die Ehe mit der Stief-Schwieger-Mutter und Stief-Schwieger-Tochter zu rechnen, sechs Ehen, die man gemeiniglich vor ausdrücklich verboten hält, erlaubt seyn: nehmlich, 1) die mit des Vaters Stief-Schwester von Vater-Seite: 2) mit des Vaters Stief-Schwester von Mutter-Seite: 3) mit der Mutter Stief-Schwester von Vater-Seite: 4) mit der Mutter Stief-Schwester von Mutter-Seite: 5) mit des Vaters Halb-Bruders von Vater-Seite Witwe: 6) mit des Vaters Halb-Bruders von Mutter-Seite Witwe. Die letzte unter diesen sechs Ehen

(*) 3 B. Mos. XVIII, 8.
(**) 3 B. Mos. XVIII, 17. XX, 14.
(***) 2 Sam. III, 7. 1 Kön. II, 22.
(****) 2 Sam. XII, 8.

Ehen halten auch die Rabbaniten vor erlaubt nach dem Gesetz Mosis, ob sie sie gleich wegen der Aufsätze der Aeltesten verbieten. Siehe SELDENI uxorem Hebraicam l. I. c. III. n. VII. Von den andern Ehen, mit der Stief-Schwieger-Mutter oder Stief-Schwieger-Tochter, sage ich nicht einmahl, daß sie nach Mosis Gesetz nicht verboten sind: denn ich weiß nicht, ob viele in unsern Tagen ihre Folgerungen aus Mosis Ehe-Verboten mit auf sie erstrecken wollen, wie ich sie denn auch nicht mit in dem Verzeichniß der Folgerungen aus Mosis Ehe-Gesetzen finde, welche das Berlinische Ober-Consistorium des Königes von Preußen Majestät vorgeleget hat (*). Doch will ich in diesem gantzen Paragrapho nichts bestimmen, sondern nur dem Leser einige Entscheidungs-Gründe vorgeleget haben: denn ich habe von dieser Materie noch nicht genug gehört, was die andere Parthey dawider sagen könnte und würde.

§. 90.

Andere Folgerungen, so man aus Mosis Ehe-Gesetzen ziehet, werden beleuchtet; sonderlich die, da man die Verlobte vor die Frau setzet.

Man ziehet sonst noch allerhand Folgerungen aus Mosis Ehe-Gesetzen, mit denen ich mich nicht lange werde aufhalten dürfen. Einige sind so offenbahr ungegründet, daß ich meine Zeit nicht mit deren Untersuchung verderben will, z. E. diejenigen, so die Gevatterschaften als geistliche Verwandtschaften annehmen. Daß auch Moses an die Verwandtschaften nicht habe dencken können, die aus Adoptionen entstehen, weil dergleichen unter den Israeliten nicht gewöhnlich war, habe ich schon im 29sten §. beyläufig erinnert: und wenn auch bey uns Adoptionen gewöhnlicher wären, als sie sind, ja eben so gewöhnlich als bey den Römern, so würde doch die Ursache, die Mosen bewog, sein Ehe-Gesetz zu geben, unsere Fürsten noch nicht verbinden, den durch eine Adoption verwandt gewordenen die Ehe zu untersagen: denn der Umgang wird durch die Adoption nicht so genau, und die Gelegenheit zur Verführung nicht so häufig, als bey wahren Bluts-Freunden. So lan-

ge

(*) Juristisches Oraculum, sechster Theil, S. 318.

ge wir in der Republick noch keine so häufige schädliche Folgen davon sehen, daß die Pflegebefohlne von ihrem Vormunde oder deßen Söhnen nach abgelegter Rechnung geehlichet werden kann, welche ein Gesetz gegen solche Ehen nöthig und unentbehrlich machen, so lange kann auch keine dringende und verpflichtende Ursache vorhanden seyn, in Absicht auf Verwandte durch die Adoption dergleichen Ehe-Gesetze zu geben, als Moses wegen der Bluts-Freunde und verschwiegerten gegeben hat. Wenn unter allen möglichen Folgerungen eine sollte genannt werden, die vielleicht Mosi am wenigsten misfallen haben würde, und dem Zustand seines Volcks am ersten gemäß gewesen wäre, so würde es die seyn, an die man am wenigsten zu gedencken pfleget, nehmlich die, so die Ammen und deren Töchter zur Ehe verbietet. Diese ist wircklich von den Arabern gemacht, (§. 28.) deren Sitten mit den alten Israelitischen am genauesten übereinstimmen: sie wäre auch unter den alten Völckern, die theils die Ammen als Mütter nicht nur ehreten, sondern auch bey sich im Hause behielten, nicht unvernünftig gewesen, da der Sohn mit der Amme die ihn groß zog, wol so genauen Umgang als mit seiner Mutter, und gegen deren Töchter so viel Freyheit als gegen seine leiblichen Schwestern haben konnte: indem man gemeiniglich nur alsdenn Ammen nahm, wenn die leibliche Mutter gestorben war. Ich habe aber schon oben erinnert, daß Moses nicht einmahl diese erträgliche Folgerung seinem Volck hat auforingen, und dadurch ihre Freyheit noch enger einschräncken wollen, indem er sonst der Ammen und ihrer Töchter zum wenigsten eben so ausdrücklich in seinem Gesetz würde gedacht haben, als der Stief-Mutter und Halb-Schwestern: und noch weniger dencke ich, daß jemand jetzt eine solche Folge aus seinen Gesetzen wider seinen Willen werde ziehen wollen, nachdem die Ammen nicht mehr sind, was sie zu seiner Zeit waren.

Wenn aber nicht einmahl solche Folgen statt finden, bey denen noch die Ursache, die das Gesetz veranlaßete, auf eine merckliche Weise zum Grunde liegen, und vieles vor sie gesaget werden könnte: wie wenig werden wir denn auf die Ausdähnungen zu achten haben, vermöge welcher einige allzuübertriebene Sitten-Lehrer auch die nächsten Bluts-Freunde der Verlobten untersagen wollen, wenn die Bluts-Freunde der Ehe-

Frau verboten sind (*), weil, wie sie sagen, die Verlöbniß vor Gott schon so gut sey als die Ehe. Daß Moses nicht die Braut sondern die Frau an solchen Orten nenne, ist offenbahr, und wer etwas Hebräisch kann, der weiß auch, daß אשה nicht die verlobte, sondern die heimgeführte und erkannte Frau anzeige. Auch entstehet aus der bloßen Verlobung ja kein so genauer Umgang, weder mit der Verlobten, noch mit ihren Verwandten, z. E. deren leiblichen Mutter, als auf die Vollziehung der Ehe zu folgen pflegt, ja die verlobte selbst mußte sich dem Bräutigam bis auf den Hochzeit-Tag verhüllen: es fällt also die gantze Ursache des Verbots weg. Ueber das wissen wir aus zwey Beyspielen, daß zur Zeit Davids an eine solche Folgerung gar nicht gedacht war. Das eine betrifft David selbst. Ihm war die älteste Tochter Sauls versprochen: ob nun gleich verboten war, zu der einen Schwester noch die andere zu nehmen so lange sie lebte (**), und wir zuverläßig wißen, daß die älteste Tochter Sauls ihren Vater noch um ein gutes, wenigstens um eilftehalb Jahr überlebt hat (***), so machte sich doch weder Saul noch David das allergeringste Bedencken bey einer Heyrath des Davids mit Michal der zweiten Tochter Sauls (****). Das andere ist noch entscheidender. Abisag, ein Frauenzimmer von ausnehmender Schönheit, war dem in seinem Alter gantz entkräfteten David zwar nicht zum Beyschlaff, zu dem er nicht mehr das Vermögen hatte, doch aber zum vertrautesten Umgang und um Ursachen willen, die hieher nicht gehören, beygeleget; und der Verfasser der Bücher der Könige meldet uns ausdrücklich, (welches man auch leicht bey einem so entkräfteten Alter als vorhin beschrieben war, sonderlich in einem der heißen Länder, und nachdem sich David durch die Vielweiberey in seiner Jugend auf

das

(*) 3 B. Mos. XVIII, 8. 14. 15. 16. 17. 18. XX, 11. 12. 14. 20. 21.
(**) 3 B. Mos. XVIII, 15.
(***) Achtehalb Jahr nach Sauls Tode, ward David erst über gantz Israel König: 2 Sam. V, 5. und die Dürre, so sich mit dem Tode der Söhne der ersten Tochter Sauls endigte, hatte drey Jahre gedauret: XXI, 1. Dieser Söhne Tod aber erlebte sie noch, laut V. 10.
(****) 1 Sam. XVIII, 17-28.

das Alter untüchtig gemacht hatte, glauben wird) daß David sie nicht erkannt habe (*): indeßen ward sie um des Wohlstandes Willen als ein Kebsweib Davids gehalten. Diese begehrt nicht allein nach Davids Tode dessen Sohn Adonias zur Ehe (**), sondern Bathseba bringt auch seine Bitte bey Salomon an, die sich doch wol nicht würde haben zur Mittels-Person der allerschändlichsten Blut-Schande wider ihres ehemahligen Gemahls Ehre gebrauchen lassen wollen. Die Bitte kostet zwar dem Adonias das Leben, weil Salomon seine Absicht merckte, daß er sich hiedurch, nach dem Gebrauch der Morgenländer als den rechtmäßigen Nachfolger Davids aufführen, und diese Heyrath zum Losungs-Zeichen des Aufstandes gebrauchen wollte: allein mit keinem Worte läßt Salomon sich mercken, daß er diese Ehe auf einer andern Seite vor schwartz und lasterhaft halte, und sie eine Blut-Schande nennen könne; so er doch schwerlich verschwiegen haben würde, weil dadurch die Hinrichtung seines Bruders noch mehr gerechtfertiget, und sein Widersacher in mancher Augen abscheulicher geworden wäre. Ich habe mich zwar oben erklärt, daß ich die Beweise aus dem Herkommen zur Zeit Davids nicht so hoch schätze, als vielleicht andere thun: sie erinnern aber doch zum wenigsten die anders denckenden, daß sie wichtige Gründe werden anbringen müssen, wenn sie gegen die von mir angeführten Gründe uns bewegen wollen, anders zu dencken, als man im Israelitischen Volck schon vor mehr als drittehalb tausend Jahren gedacht hat, da man der Zeit Mosis so viel näher lebte.

(*) 1 Kön. I, 1-4.
(**) 1 Kön. II, 13-22.

Das siebente Hauptstück

Von dem Dispensations-Recht des Fürsten.

§. 91.

In welcher Absicht noch vom Dispensations-Recht des Fürsten gehandelt wird.

Was ich bisher von gewissen Ehe-Fällen, die am meisten streitig gewesen sind, geschrieben habe, überzeuget mich so völlig, daß wenn ich auch die Gegen-Parthey nehme, ich mir doch das nicht wider zweifelhaft machen kann, was ich vorhin behauptet hatte. Allein die große Verschiedenheit der menschlichen Gemüther, die so weit gehet, daß oft einerley und zwar richtiger Beweiß den einen völlig überführet, und bey dem andern nicht einmahl einen Eindruck macht, erlaubt mir nicht zu hoffen, daß die im vorigen Capitel vorgetragenen Sätze bey den meisten Vertheidigern der strengeren Meinung eben die Aenderung zu wege bringen werden, die sie bey mir verursachet haben, als sie sich bey Ausarbeitung dieser Schrift meinem Gemüth darstelleten. Vielleicht aber wird sie das überzeugen und beruhigen, was mich vorhin bewog, diese Ehen zum wenigsten in einzelnen Fällen nicht zu misbilligen, ehe ich noch einsahe, daß sie nie verboten wären: nehmlich das Dispensations-Recht der Obrigkeit, dessen sie sich nach Gottes Willen bedienen darf, und soll. Es würde schon deswegen nicht unnütz seyn diese Materie abzuhandeln, und dadurch manchen Uebereilungen eines vermeinten göttlichen Eifers Einhalt zu thun: jedoch der Gebrauch davon erstreckt sich weiter. Es können Ehe-Fälle vorkommen, ja sie kommen vor, die ausdrücklich von Mose verboten sind, z. E. die Ehe mit des Bruders Witwe, bey denen die Frage entstehet, ob die Obrigkeit sie aus besondern Ursachen erlauben kann, und ob es auch rechtmäßig und unsündlich sey, ihre Dispen-

sation zu suchen und anzunehmen. Beydes werde ich, zum wenigsten in den Fällen, die vor Mosis Zeit nicht verboten und sündlich geachtet wurden, und nicht zu den Gräueln gehören, wegen welcher die Cananiter vertilget sind, behaupten. Zwar möchte ich hier abermahls denen eine überflüßige Arbeit zu thun scheinen, die glauben, daß uns diese Ehe-Gesetze von der zweiten Gattung nicht verpflichten: denn gehen sie blos die Israeliten an, so braucht nicht erst lange bewiesen zu werden, daß der Fürst seinen Unterthanen erlauben könne, von ihnen abzuweichen, indem sie, wenn sie ja in unsern Ländern eingeführt sind, nur als menschliche Gesetze darin gelten würden. Allein da ich ungeachtet aller davor streitenden wahrscheinlichen Ursachen, die sich mir bey Ausarbeitung meiner Schrift gleichsahm aufdrungen, mich doch am Ende des fünften Hauptstücks noch nicht mit Gewißheit habe entschließen können, zu behaupten, daß uns diese Gesetze von der zweiten Gattung nicht angehen, und viele andere eben so zweifelhaft seyn werden: so verlohnt es sich doch wohl der Mühe, die hypothetische Frage zu beantworten, ob der Fürst auch in dem Fall von ihnen dispensiren könne, wenn sie nicht blos die Israeliten angehen, sondern auch uns. Ich rede aber nicht von allen verbotenen Ehen, nicht von denen zwischen Eltern und Kindern, und zwischen Geschwistern: sondern von den übrigen, die nach dem Herkommen vor Mosis Zeit erlaubt gehalten wurden. Von jenen glaube ich nicht, daß leicht in ihnen Dispensationen verlanget werden, noch weniger aber, daß ein Fürst geneigt seyn dürfte, solche zu ertheilen.

§. 92.

Gott hat selbst bey den Levirats-Ehen, aus einer nicht so sehr wichtigen Ursache dispensirt: folglich ist es ihm wohlgefällig, daß in allen ähnlichen Fällen dispensirt werde. Diese Dispensation gehörte nicht unter das, was um der Hertzens-Härtigkeit willen blos zugelaßen ward.

Wenn ich hier dem Fürsten ein Dispensations-Recht zuschreibe, so berufe ich mich hauptsächlich auf das Beyspiel Gottes selbst. Die Ehe mit des Bruders Witwe ist ohne Zweifel von Mose ausdrücklich verboten

verboten (*), und noch dazu eine der allernächsten unter den verbotenen Ehen. Dem ohngeachtet hat Gott nicht blos erlaubt, sondern auch befohlen, daß von diesem Verbot dispensirt, und der Bruder gehalten seyn solle seines Bruders Witwe zu heyrathen, wenn dieser ohne Kinder gestorben war (**). Hieraus schließe ich billig, es sey Gottes Wille, daß in allen Fällen, die nicht näher sind als dieser, dispensirt werden möge, wenn eben so wichtige Ursachen dazu vorhanden sind, und sich nicht besondere Abrathungs-Gründe finden, die bey jenem Fall nicht waren. Die Weisheit Gottes berechtiget mich zu diesem Schluß: denn ein weiser Gesetzgeber wird unter völlig gleichen Umständen geneigt seyn, gleiche Ausnahmen von seinem Gesetz zu machen. Da nun aber ohne Thorheit und Verwegenheit nicht von Gott erwartet und gefodert werden kann, daß er unmittelbahr durch eine Stimme vom Himmel oder durch eine innere Einsprache in den einzelnen Fällen dispensiren soll, in denen er nach seiner unpartheyischen Weisheit dispensirt haben will: so bleibt nichts übrig, als daß derjenige, der die höchste Gewalt in der Republick hat, in solchem Falle die Erlaubniß zu der Heyrath auf eine Gott wohlgefällige Weise ertheilen könne.

Mancher wird mir dieses zu geben: allein er wird zweifelhaft seyn, ob sich der nicht versündige, welcher sich dispensiren läßt. Die Obrigkeit ist nicht schuldig, alles Unrecht mit Gewalt zu verwehren: sie kann manches geschehen lassen, um größer Uebel zu verhüten, so wie z. E. Moses die Ehescheidungen; allein darum ist deßen sein Gewissen noch nicht rein, der es thut. Vielleicht hat Gott nur um der Hertzens-Härtigkeit der Israeliten willen die Ehe mit des ohne Kinder verstorbenen Bruders Frau erlaubet!

Diese Bedencklichkeit läßt sich völlig heben. So wie unser Heiland, als er die Pharisäer überzeugen wollte, daß die Ehescheidungen deswegen nicht aufhörten sündlich zu seyn, weil Moses sie erlaubet habe, einen

(*) 3 B. Mos. XVIII, 16. XX, 21.
(**) 5 B. Mos. XXV, 5-10.

einen Unterscheid zwischen erlauben und befehlen machte, und sie durch Fragen so weit trieb (*), daß sie nicht mehr sagten, Moses habe ihnen befohlen sich von der Frau zu scheiden, sondern nur vorschützeten, er habe es erlaubet: so kann ich hier umgekehrt sagen, Moses hat es nicht blos erlaubet, sondern befohlen, des ohne Kinder verstorbenen Bruders Witwe zu heyrathen, ja er hat so gar auf die Unterlaßung dieser Pflicht eine gar unangenehme bürgerliche Strafe gesetzt, und den als unnatürlich lieblos beschrieben, der sich ihrer weigerte: unmöglich aber kann der heilige Gott etwas das an und vor sich böse ist, auch nur in seinen bürgerlichen Gesetzen befehlen. Denn welchem Gesetze würde man doch folgen sollen, wenn einerley Sache vom Sitten-Gesetz Gottes verboten, und von seinem bürgerlichen Gesetz geboten würde? Uberdem redet auch Moses als Geschichtschreiber von dem Verfahren des Juda, welcher die Witwe seines ersten Sohns nicht mit seinem dritten Sohn dem Sela verheyrathen wollte, im 38sten Capitel seines ersten Buchs auf eine solche Art, daß man wohl siehet, er gebe dem Judas Unrecht, und Juda hätte sollen Anstalt zu dieser Levirats-Ehe machen, obgleich damahls noch kein bürgerliches Gesetz Gottes vorhanden war.

Ich habe schon vorhin erinnert, daß dieses eine der allernächsten Ehen gewesen sey, von der Gott auf diese Art dispensirt habe, es war aber doch auch nicht die einzige: sondern im Fall kein Bruder da war, so war auch des Bruders Sohn zur Levirats-Ehe, oder seines Vaters-Bruders Witwe zu freyen, verbunden: daher auch, wie wir §. 83. gesehen haben, beide Ehen, wenn sie wider das Gesetz, und bey vorhandenen Kindern vollzogen waren, völlig auf einerley Art bestrafet wurden.

Die Ursache, um welcher willen Gott diese Ehen gestattete, und befahl, war auch nicht von so großer Wichtigkeit, daß man vorgeben könnte, jetzt fände sich dergleichen nicht bey den Ehen, wegen welcher Dispensation gesucht wird. Es war ein Point d' honneur der Israeliten, so blos in ihrer Meinung bestand. (Ich bitte wegen des französischen

(*) Matth. XIX, 7. 8. verglichen mit Marc. X, 3-5.

fischen Wortes um Vergebung, denn ich mag nicht gern sagen, eine Einbildung von der Ehre, weil das deutsche Wort manchem zu hart klingen, und anstößig seyn dürfte: obgleich die Einbildung von der Ehre und Schande gleichfalls ein Gut und Uebel ist, auf welches ein weiser und gütiger Gesetzgeber zu sehen hat.) Der verstorbene Bruder war in der That durch die Levirats-Ehe nichts gebessert: er mußte doch sein Erbe und alle das Seinige einem überlassen der nicht sein, sondern seines Bruders Sohn war. Der gantze Vortheil vor ihn war, daß da die Juden eine sehr fürchterliche Vorstellung davon hatten, wenn eines sein Nahme aus den genealogischen Registern ausgelöschet ward, und die Unfruchtbarkeit vor eine große Schande hielten, sein Nahme in diesen Registern stehen blieb, und ihm zu Ehren ein Sohn darunter geschrieben ward, von dem man doch wol wußte, daß er sein wahrer Sohn nicht sey. Die vermeinte Schande ward also nur sehr unvollständig von ihm abgewandt, und ihm eine Art von Unsterblichkeit gegeben, die auch gegen die als Eitelkeit verlachte Unsterblichkeit der Gelehrten gerechnet, noch sehr viel eiteler war. Die Nachwelt wußte, es sey einer des Nahmens gewesen: und er habe, . . . was denn? einen Sohn gezeuget? nein, nicht einmahl das, sondern er habe einen Bruder gehabt, der mit seiner Witwe einen Sohn gezeuget habe! Dem ungeachtet schien dis dem gütigen Gesetzgeber schon genug, eine sonst unerlaubte Ehe zu vergünstigen, ja zu befehlen, wenn auch nur dadurch ein solches eingebildetes Unglück von dem Sterbenden abgewandt, und ihm der kleine Trost verschaffet werden konnte, durch die Stamm-Tafeln unvergeßlich zu seyn. Geld und Güter sind nicht die Sache, die man bey Heyrathen eigentlich suchen soll: allein wenn auch nur durch eine nahe Heyrath das sonst verlohren gehende Vermögen einer vornehmen Familie bey dem Mannes-Stamm erhalten werden könnte, so möchte ich wissen, ob dis nicht eine eben so wichtige Ursache zur Dispensation ist, als jene? Wie viel wichtiger aber sind die, so von einer ausnehmenden Liebe, von einer besondern Uebereinstimmung der Gemüther, oder gar von Gründen des Christenthums hergenommen sind? Würde der Gesetzgeber, dessen väterliches Hertz ein Uebel der Israeliten fühlte, das zwar blos in der Einbildung bestand, aber doch deswegen nicht unter-

ließ ihnen empfindlich zu seyn, gegen die weit heftigere Quaal, die aus einer starcken Liebe gegen die nahe Verwandtin entstehet, gleichgültig gewesen seyn? sonderlich wenn er gesehen hätte, daß durch diese Liebe, die man sich nicht nehmen konnte, alle übrigen Heyrathen mit irgend einer andern Person unglücklich werden würden?

§. 93.

Einwendung hiegegen: der Gesetzgeber kann dispensiren, nicht aber die Unter-Obrigkeit seine Dispensation auf ähnliche Fälle ausdähnen. Philosophische Beantwortungen dieser Einwendung.

Die Einwendung so man hiegegen machen kann, will ich nicht verschweigen. Was dem Gesetzgeber erlaubt ist, das darf deswegen die Unter-Obrigkeit (dergleichen gegen Gott alle Könige sind) nicht thun, und wenn er in Einem Falle dispensirt hat, so dürfen die Unter-Obrigkeiten solches nicht auf andere Fälle ausdähnen, wenn sie ihnen auch noch so vollkommen gleich vorkommen möchten.

Ich gebe zu, daß dem bey menschlichen Gesetzen also sey, wiewol es doch auch seinen Abfall leidet, wenn die Ursache der Dispensation hinlänglich bekannt ist. Allein bey göttlichen Gesetzen trit ein mercklicher Unterscheid ein. Wenn man es mit einem Gesetzgeber auf Erden zu thun hat, so kann die Unter-Obrigkeit an ihn berichten, und Antwort gewärtig seyn, so bald ein Fall vorkommt, in welchem man aus seinen andern Dispensationen schließt, daß er gleichfalls dispensiren werde: es entstehet also kein Schade daraus, wenn sie nicht einen Schritt weiter gehen darf, als der Buchstabe lautet, und ihr gar nicht vergönnet ist, dem vermuthlichen Sinn der Dispensation zu folgen. Allein bey dem unsichtbahren Gott ist keine Rückfrage möglich; es würde also Schaden daraus entstehen, wenn die Unter-Obrigkeiten Gottes nicht berechtiget wären, dem Sinn seiner Gesetze so wohl als seiner Dispensationen zu folgen. Zu geschweigen, daß bey der Dispensation eines irdischen Gesetzgebers möglich ist, daß einige besondere Gunst vorgewaltet habe, daher

eine Unter-Obrigkeit sie nicht auf minder begünstigte ausdähnen darf, welches bey dem unpartheyischen Gott wegfällt.

Dürfte ich aber wol noch hinzusetzen, daß der Einwurf alsdenn von mehrerer Erheblichkeit seyn würde, wenn die Rede von einem willkührlichen Gesetz wäre, und nicht von einem Stück der vernünftigen Sitten-Lehre? von dieser wird Gott keine Ausnahme machen, als wo nach der vernünftigen Sitten-Lehre selbst die Regel einen Abfall leiden muß. Gehören nun die Ehe-Verbote von der zweiten Gattung mit zu den Sätzen der vernünftigen Sitten-Lehre, so sehe ich aus der Ausnahme der Levirats-Ehen zum wenigsten a posteriore, das Verbot der Sitten-Lehre laute also: du sollst die und die nicht heyrathen, wo nicht eine eben so wichtige Ursache, als die Erhaltung des Nahmens in den Stamm-Tafeln ist, dich dazu berechtiget. Weiß ich nur so viel, so muß ich es als eine Frage der vernünftigen Sitten-Lehre untersuchen, was vor Ursachen mich dazu berechtigen werden: ich kann aber eben so wenig fodern, daß sie alle in der Bibel nahmentlich ausgedruckt seyn sollen, als sonst die Bibel alle besonderen Ausnahmen von gewißen allgemeinen Regeln der Sitten-Lehre nahmhaft zu machen pflegt. Es verhält sich nun die Sache so, als wenn eine Uuter-Obrigkeit von dem Gesetzgeber in einer gewißen Art von Händeln blos an das Natur-Recht gewiesen wäre; ihr wäre aber bekannt, daß der Gesetzgeber selbst von dem allgemeinen Satz desselben die und die Ausnahme vor gegründet hielte. Würde sie nicht alsdenn ohne weitere Nachfrage auch alle andere völlig ähnliche Ausnahmen zu machen haben? Sind die Ehe-Gesetze der zweiten Gattung Stücke der vernünftigen Sitten-Lehre, so wird dieses auf sie gedeutet werden können: sind sie es nicht, so gehen sie uns gar nicht an, und wir brauchen über ihre Ausnahmen nicht viel Worte zu verlieren.

Und hiemit ist auch beyläufig eine andere Einwendung beantwortet: daß nehmlich Gott nicht von dem Verbot der Ehe mit des Bruders Witwe dispensirt, sondern vielmehr dieselbe blos in dem Falle, wenn er Kinder hinterließ, verboten habe. Denn so bald ich bedencke, dis Verbot gehe uns gar nicht an, falls es nicht ein Stück der vernünftigen Sitten-Lehre ist, so wird doch dieser ihr Verbot so lauten müssen, wie ich es vorhin ausgedrückt habe, und es wird

vor meinen Beweiß einerley sey, ob man eine Dispensation von einem allgemeinen Verbot, oder ein eingeschränctes Verbot annehmen will. Doch ich kehre zur Beantwortung der vornehmsten Einwendung zurück.

§. 94.

Biblische Beantwortungen derselben, aus der Art Christi, die Dispensationen auszulegen.

Man kann es niemanden übel nehmen, wenn er mit diesen Antworten noch nicht völlig zufrieden ist, sondern wünschet, daß ihm der gemachte Zweifel aus der Bibel selbst benommen werden möchte. In Gewißens-Sachen ist dis das sicherste: und ich bin auch dazu bereit. Ob man in göttlichen Dispensationen blos bey dem einzelnen ausdrücklich dispensirten Fall stehen bleiben müße, oder ob man davon auf andere ähnliche Fälle mit Zuversicht Schlüße machen könne, soll uns das untrügliche Beyspiel des großen Auslegers der Schrift, unsers Heilandes und Seeligmachers belehren.

Die Jünger Christi hatten, wie er selbst nicht leugnet, das Levitische Gesetz vom Sabbath darin gebrochen, daß sie am Sabbath Aehren durch das Ausreiben zum Eßen zubereitet hatten (*), indem alle Zubereitung irgend einiger Speise, wenn sie auch noch so wenig mühsahm war, unter die an demselben verbotenen Leibes-Arbeiten gerechnet ward (**). Wenn nun Christus ihr Verfahren gegen die Pharisäer vertheidigen, und zeigen will, daß gar wohl in dem Falle, in dem sie sich befanden, das Gesetz des Sabbaths gebrochen werden könne; so beruft er sich unter andern auf eine doppelte Dispensation Gottes selbst. Erstlich, sagt er, ist unstreitig, daß Gott eine gewiße Brechung oder Entheiligung

(*) Matth. XII, 1-8. Marc. II, 23-28. Luc. VI, 1-5.

(**) 2 B. Mos. XVI, 22-30.

heiligung des Sabbaths geboten habe (*); denn da das Schlachten der Thiere ohne Zweifel eine schwere Leibes-Arbeit, und ordentlich am Sabbath verboten ist, so hat doch Gott am Sabbath Opfer geordnet, und so gar die Priester brachen in dem Tempel selbst dadurch den Sabbath, ohne sich zu versündigen. Hieraus schließt er, daß auch seine Jünger um eines andern Gottesdienstes willen nehmlich weil sie ihm hatten nachfolgen müssen, ohne vorher Speise zu bereiten, den Sabbath brechen könnten. Zum andern beruft er sich auf den Vorgang Davids in einer Sache, welche die Bibel billiget (**). Moses hatte verboten, daß jemand außer den Priestern von den Schau-Brodten eßen möchte: als aber David zu Erhaltung seines Lebens flohe, und keinen Vorrath hatte mitnehmen können, so machte er sich kein Bedencken, die Schau-Brodte zu essen, und der Priester stand auch nicht an, sie ihm zu geben. Die Handlung wird nicht allein stillschweigend gebilliget, sondern (welches ich noch zu mehrerer Erläuterung dazu setze) in dem auf die damahlige Flucht (***) verfertigten 27sten Psalm als mit Gottes Erlaubniß geschehen beschrieben, wenn es v. 10. heißt: **mein Vater und Mutter sind ferne von mir (****), allein der Herr nimt mich zur Herberge**

(*) Matth. XII, 5.6.

(**) Matth. XII, 3.4. Marc. II, 25-27. Luc. VI, 3-4.

(***) Daß der Psalm auf eine Flucht und Unglück Davids gehe, ist vor sich klar, und daß er nicht in die Zeit Absaloms sondern Sauls falle, ergiebt sich aus der Erwähnung seiner Eltern, die um die Zeit der Flucht vor Absalom längstens todt seyn mußten. Daß es aber die Flucht vor Saul sey, die 1. Sam. XXI. beschrieben wird, erhellet daraus, daß er gleich nachher seine Eltern zu sich genommen hat, die mit ihm flüchtig werden mußten, 1. Sam. XXII, 1-3. wie sich denn auch zu keiner andern Flucht der Umstand, daß ihn Gott zur Herberge aufgenommen haben soll, auf eben die ausnehmende Art schicket, als zu dieser. Schon v. 4. 5. stellet er sich vor, als einen, der in der Hütte des Stifts, an dem Orte der Gottesdienste geschützt sey, und diesen Ort sich Lebenslang wünsche.

(****) עזבוני übersetzt man gemeiniglich, sie verlaßen mich: allein es schickt sich schlecht zur Geschichte Davids, die uns erzählt, daß seine

gs auf (*), d. i. er bewirthet mich, und ertheilt mir gleichsahm bey sich die Rechte der Gast-Freundschaft, welches geschahe, da David in der Hütte des Stifts eine Nacht Zuflucht fand, und von da aus mit Speise versehen ward. Hieraus schließt er nun weiter, daß auch andern erlaubt sey, ein anderes Levitisches Gebot zu brechen, und am Sabbath Speisen zu bereiten, wenn sie ein unverschuldeter Hunger dazu nöthige. Dieser Schluß, den kein Vernünftiger, und kein Verehrer Christi einer Unrichtigkeit beschuldigen wird, ist noch weit dreister, als der, den ich vorhin von den Levirats-Ehen machte, und wird uns vielleicht veranlassen, noch einen Schritt weiter zu gehen, als wir sonst gewagt haben würden. Denn

1)

seine Eltern und Brüder, so bald sie seine Flucht vernommen haben, sich zu ihm begeben und mit ihm ein freywilliges Elend erwählet haben. Zuerst heißt das Wort, wie wir aus dem Arabischen عزب sehen, ferne seyn, sich entfernen, davon nachher das verlaßen genannt ist.

(*) Daß הכנס heißt, zur Herberge aufnehmen, ist aus jedem Hebräischen Wörter-Buche bekannt, und man pflegt gemeiniglich die Haupt-Stelle B. d. Richter XIX, 18. davon anzuführen. Wie aber auch diese Bedeutung in dem figürlichen Gebrauch dieses Worts, vom Untergang der Sonne, und dem Tode zum Grunde liege, ist in den unter mir vertheidigten argumentis immortalitatis animorum ex Mose collectis §. 17. gezeiget worden. Zu den Rechten der Gast-Freundschaft gehörte aber nicht blos die Aufnehmung des Fremden unter Dach und Fach, sondern auch die Speisung und Bewirthung deßelben. Wer nunmehr den ganzen Psalm lieset, dem wird die schöne poetische Beschreibung, die David von seiner Flucht zu der Stifts-Hütte, und der ihm daselbst wiederfahrnen Wohlthat Gottes macht, nicht unkenntlich bleiben können, wenn er einiger maßen aufgelegt ist, eine Poesie zu verstehen, und gleichsahm zu schmecken.

1) Von der Dispensation eines Gesetzes wird auf ein gantz anderes Gesetz geschlossen, von den Schau-Brodten auf den Sabbath: und zwar

2) von einem blos Levitischen Gesetze, wie die Verordnung von den Schau-Brodten war, auf ein Gebot so schon vor Mosis Zeit gewesen ist, nehmlich auf das vom Sabbath.

3) Aus einer Dispensation bey ungemein viel dringendern Ursachen wird gefolgert, daß Gott dispensiren werde, wo diese Ursachen in einem weit geringern Grad vorhanden waren. Hätte David die Schau-Brodte nicht angenommen, so hätte er auf seiner Flucht in der Wüste Gefahr gelaufen zu verhungern: die Jünger Christi aber würden nicht davon gestorben seyn, sondern nur das Ungemach des Hungers auszustehen gehabt haben, wenn sie auch den gantzen Sabbath hindurch ungessen geblieben wären.

Wie wenig stimmet diese gütige Antwort Christi mit dem strengen Satz überein, daß man bey Ausnahmen, die Gott von einem Gebote macht, blos bey dem Buchstaben derselben stehen bleiben müsse, und ihren weiter gehenden Sinn nicht sicher befolgen könne? Nähme man das an, so hätten die Pharisäer Christo mit Recht antworten können: deine Schlüße sind unrichtig. Die Priester dürfen den Sabbath brechen, denn Moses hat es ausdrücklich befohlen; allein deine Jünger haben kein Recht, hieraus Folgen auf eine gantz andere Art der Brechung des Sabbaths zu machen. Das Gesetz des Sabbaths ist auch weit größer und heiliger, als die blos Levitische Verordnung von den Schau-Brodten, und es ist sehr unrichtig geschlossen, daß weil man diese brechen kann, um sich das Leben zu erhalten, man auch jenes übertreten dürfe, um sich der Unbequemlichkeiten des Hungers zu erwehren.

Die Pharisäer antworteten Christo nicht also: und wer es nicht gleichsahm in ihrem Nahmen thun will, der wird auch meinen Schluß gelten lassen müssen, nachdem er durch einen so großen Vorgänger gesichert ist. Niemand aber wird weniger Schein des Rechts haben, ihn

mir abzuleugnen, als die strengere Parthey: denn da sie aus den Ehe-Verboten Mosis, ohne einigen solchen Vorgang zu haben, Folgen auf Ehen machen will, deren große Unähnlichkeit ich gezeiget habe; wie kann sie es, ohne sich selbst zwiefach unrecht zu geben, mir verdencken, daß ich aus den göttlichen Dispensationen, wo ich Christum zum Vorgänger habe, blos auf ähnliche Fälle, oder da gleich wichtige Ursachen vorhanden sind, Folgen mache? Sollte ihr nicht auch die Regel bey Auslegung der Gesetze beyfallen: man habe die Verbote, so die Freyheit einschräncken, nicht über den Buchstaben auszudähnen: hingegen seyen die so genannten *favorabilia* so weit, als der Sinn des Gesetzes es leide, zu erstrecken. Doch ich will ihr alle Betrachtungen, die aus dieser Regel fließen könnten, freywillig schencken: denn sie wird sich ohnehin verpflichtet sehen, meine Folgerungen noch vor gültiger zu erkennen, als die ihrigen.

§. 95.

Zweite Beantwortung des Zweifels aus Mose selbst.

Was ich übrigens bey dem Schluß des 93sten Paragraphens gesagt habe, daß die Ausnahme der Levirats-Ehen von den Ehe-Verboten nicht vor eine willkührliche Ausnahme zu halten sey, sondern in gleichen Fällen von der unveränderlichen Sitten-Lehre selbst gemacht, und die Ehe-Verbote von dem Sitten-Gesetz nur hypothetisch unter der Bedingung vorgeschrieben werden, wenn nicht eine eben so wichtige Ursache, als bey den Hebräern die Erhaltung des Nahmens in den Stamm-Tafeln war, die nahe Ehe anräth: das wird durch die Geschichte Mosis ungemein bestätiget Denn er siehet es schon über zweyhundert Jahre vor der Zeit in welcher er diese Ausnahme in seinen Gesetzen gemacht hatte, nicht blos vor erlaubt, sondern vor eine Schuldigkeit an, daß andere sie machen sollten: und stellet es an dem Judas als eine Versündigung vor, die auch dieser endlich selbst erkennet, und vor ärger hält, als die offenbahre und freilich Cananitische Blut-Schande der Thamar (*), daß er seinen Sohn Sela nicht angehalten hatte, seines

(*) 1 B. Mos. XXXVIII, 26.

seines Bruders Witwe zu heyrathen, als dieser ohne Kinder verstorben war. Es verdienet das gantze 38ste Capitel des ersten Buchs Mosis hievon nachgelesen zu werden. Da man nun damahls sich noch nicht auf die ausdrückliche Dispensation Gottes berufen konnte, so folget, daß nach Mosis Meinung auch ohne dieselbe eine Ursache von der Wichtigkeit nicht allein das Recht gab, sondern auch eine Schuldigkeit mit sich brachte, seines Bruders Witwe zu heyrathen: damahls aber konnten doch die Leute ohnmöglich anders, als aus der Wichtigkeit der Ursachen schließen, in welchem Falle eine so nahe Heyrath vorzunehmen wäre, und was sie bewog die Levirats-Ehe für rechtmäßig zu halten, das muste sie auch bewegen, bey allen andern gleich wichtigen Ursachen die Ehe in die nahe Freundschaft zu billigen und zu vollstrecken. Hätte aber ein Bruder in der damahligen Zeit sich eben solche Ehe-Verbote, als Moses nachher vorgeschrieben hat, zur Sitten-Lehre machen, und dabey seinem verstorbenen Bruder unter dem Vorwande keinen Saamen erwecken wollen, daß er keine ausdrückliche Ausnahme Gottes vor sich habe: hätte er so dencken wollen, wie man dencken muß, wenn man mir den Einwurf macht, den ich jetzt bestreite: so würde er sich nach Mosis Urtheil so gar versündiget, und einer unnatürlichen Lieblosigkeit schuldig gemacht haben. Was würde aber denn der Moses zu dem Vorgeben derjenigen strengen Casuisten sagen, die bey viel wichtigern anrathenden Gründen der Obrigkeit die Hände binden wollen, die sonst geneigt wäre zu dispensiren, und die ihr verbieten dem Sinn des Gesetzes zu Folge einen Schritt zu thun, der nicht ausdrücklich in dem Buchstaben der Gesetze bestimmet ist? Dürfte er, wenn er lebte, nicht gar so weit gehen, daß er sie vor die moralische Ursache mancher Zeit Lebens misvergnügten Ehe, und anderer betrübten Folgen der verweigerten Dispensation ausgäbe?

Die letzte Einwendung die man mir gegen diese Stelle Mosis macht, dürfte etwan seyn: daß zu des Alt-Vaters Judä Zeit das Gesetz noch nicht gegeben gewesen sey, das die Ehe mit des Bruders Witwe verbot, und daß daher die Levirats-Ehe auch ohne ausdrückliche Dispensation Gottes erlaubt gewesen sey. Allein entweder sind Ehe-Verbote von der zweiten Classe ein Stück des ewigen und unveränderlichen Sit-

ten

ten-Gesetzes: oder nicht? Ist das letztere, so sind wir gar nicht an dieselben gebunden, sondern sie gehen blos die Juden an: ist aber jenes, so war zu Judä Zeit die Ehe mit des Bruders Witwe eben so wohl verboten als jetzt. Die Unwissenheit macht niemanden von seiner Verpflichtung gegen das ewige Sitten-Gesetz los, denn es enthält keine Gebote, die man nicht bey gehöriger Sorgfalt und Fleiß finden könnte. Was also damahls recht war, ist und bleibt noch jetzt und künftighin recht, und wenn damahls vor Mosis Gesetzen eine so nahe Ehe erlaubt gewesen ist, so oft eine auch von Gott noch nicht benannte wichtige Ursache sie anrieth, so hat sich das Sitten-Gesetz auch seit seiner Zeit nicht geändert, sondern die Fälle, in denen vor und nach seinem geschriebenen Gesetz gewiße nahe Ehen bey den Völckern, die nicht Israeliten sind, erlaubt werden dürfen, sind und bleiben einerley.

§. 96.

Noch andere Beweise des Dispensations-Rechts.

Diesen Beweiß vor das Dispensations-Recht habe ich ausführlich vorstellen müssen; bey den übrigen wird es genug seyn, sie nur zu nennen, und so dann dem Nachdencken und Fleiß der Leser selbst zu überlassen. Ich rechne dahin, daß die Ursachen des Verbots der Ehen zwischen Personen die nicht so nahe verwandt sind als Bruder und Schwester, bey andern Völckern eben so sehr dringend nicht sind, wenn man diejenigen davon nimmt, die sich auf die besondern Umstände und Gewohnheiten der Israeliten gründeten: (§. 55-58.) so daß aus einzelnen Dispensationen, sonderlich unter der Einschränckung die im 98. Paragrapho vorkommen soll, kein Schade in der Republick entstehen, und die Hurerey deswegen nicht in die Familie einreissen wird. Ich könnte mich auch zum Ueberfluß darauf berufen, daß selbst unter dem Israelitischen Volcke die Könige ein Recht gehabt haben, von den bürgerlichen Gesetzen die Moses gegeben hat, in einzelnen Fällen zu dispensiren, wie ich in meiner zweiten Commentatione ad leges divinas de poena homicidii §. 34. gezeiget zu haben verhoffe. Sind nun diese Obrigkeiten, die ohne Zweifel in viel eigentlicherem Verstande Unter-Obrigkeiten Gottes waren, und die noch dazu in einzelnen Fällen durch den Hohen-Priester

oder durch die Propheten bey Gott hätten Rückfrage halten können, nicht so genau und unverbrüchlich an den Buchstaben der Gesetze Mosis gebunden gewesen, und haben sie allenfalls das Recht gehabt, so wie von der Strafe des Todtschlages also auch von diesen Verboten eine besondere Ausnahme zu machen: wie will man denn unsere Obrigkeiten, bey denen so wohl die Theocratie, als die Möglichkeit einer unmittelbaren Rückfrage bey Gott wegfällt, enger einschräncken, als jene eingeschränckt gewesen sind?

§. 97.

Beyspiele einiger Fälle, dabey die Obrigkeit ihr Dispensations-Recht sicher und mit gutem Gewißen üben kann.

Welche Ursachen die höchste Obrigkeit für hinlänglich zur Dispensation halten will, ist hier nicht auszumachen, sondern ihrem eigenen Ermeßen anheim zu stellen. Da bey uns viele Ursachen des Verbots dieser Ehen wegfallen, welche dem Israelitischen Volck eigen waren (§. 55-58.) und wir über das gesehen haben, wie gütig Christus in den Folgerungen verfährt, die er aus göttlichen Dispensationen macht, (§. 94. S. 188. N. 3.) so möchten bisweilen noch kleinere Ursachen, als bey den Levirats-Ehen obwalten, die Dispensation der Obrigkeit rechtfertigen (*) können. Doch will ich zum Ueberfluß einen Fall erdichten, welcher

(*) Ich schreibe mit Willen rechtfertigen, und ich behaupte keines Weges, daß die Obrigkeit durch das Exempel Gottes verpflichtet sey zu dispensiren. Denn die göttliche Dispensation in den Levirats-Ehen ist nur ein Stück des bürgerlichen Gesetzes, dem man keine allgemeine Nachahmung schuldig ist. Die Obrigkeit kann Ursachen haben, sich gar nicht mit Dispensationen abzugeben, wenn sie fürchten muß, zu oft mit solchem Gesuch behelliget zu werden: und es sind auch Regiments-Verfaßungen möglich, bey denen der Obrigkeit das Dispensations-Recht no nicht genommen, doch sehr eingeschränckt ist. Ueberhaupt ist auch stets zu bedencken, daß häufige Dispensationen den Nutzen des Gesetzes schwächen würden, weil auch nur die Hoffnung, Dispensation zu erhalten, die Verführung erleichtern würde. Es bleibt alles der Weisheit einer gütigen Obrigkeit überlassen.

welcher dem, in welchem Gott ausdrücklich dispensirt hat, so ähnlich ist, als er in unsern Republicken gedacht werden kann.

Wir wollen uns zwey Brüder, Cajus und Sempronius vorstellen, unter denen der ältere, Cajus, ein ansehnliches Vermögen hat. Er hat geheyrathet, und in den errichteten Ehe-Verträgen sein gantzes Vermögen auf den Fall, wenn er ohne Kinder sterben wird, der Frau verschrieben. Die Ehe ist unfruchtbar; Cajus wird tödtlich kranck, und läßt sich noch auf den Todten-Bette mercken, es würde ihm leyd thun, wenn sein gantzes Vermögen in eine fremde Familie kommen sollte, hingegen würde es ihm zu einigem Trost gereichen, wenn auf den Fall seines Ablebens seine Witwe und Erbin sich mit Sempronio verheyrathen wollte, daß also das Vermögen doch auf Kinder fiele, die seinen Nahmen trügen. Er bittet sie zwar nicht eigentlich darum: man hat aber doch aus seinen Reden Spuren, daß ihm solches lieb seyn würde. Cajus stirbt: seine Witwe und Sempronius sind geneigt einander zu heyrathen; sie bringen ihr Gesuch vor die Obrigkeit: hat nun nicht die Obrigkeit völlig dieselbige Ursache zu dispensiren, als bey den Levirats-Ehen obwaltete? ist nicht die Ursache noch etwas stärcker? denn bey den Israeliten blieb doch auch ohne Levirats-Ehe das Erbe bey der Familie, und fiel den Söhnen des Bruders zu; hier würde es aber an gantz fremde gefallen seyn.

Sollen aber die Manns-Personen mehr Recht zum Glücke haben, als das andere Geschlecht? Würde nicht folgender Zufall eben so rührend seyn, und eben so viel gnädige Aufmerckſamkeit des Landes-Vaters verdienen, als der vorige? Cajus, dessen Jahre ich auf 30 setzen will, hat eine Vaters-Schwester von 24 Jahren: sein Vater und Mutter sind gestorben, und von ihnen, sonderlich von der letztern hat er ein schönes Vermögen ererbet, dahingegen sein Gros-Vater seiner Tante nur etwas mäßiges hat hinterlassen können. Er will heyrathen, und es versteht sich, daß er das Seinige seiner Ehegattin und Kindern gönnen, nicht aber zu ihrem Nachtheil an Seiten-Verwandte vermachen will. Er liebet nicht allein seines Vaters Schwester die in den Jahren ist, daß er sie heyrathen kann; sondern er wünscht noch über das, daß bey ih-

ren mittelmäßigen Umständen sie diejenige wäre, die durch eine Heyrath mit ihm in Ueberfluß gesetzt würde. Er hält bey einer so edlen Absicht um Dispensation an: was soll die Obrigkeit thun, die sich dessen erinnert, was Gott gethan hat, und die bey der Dispensation keine politische Bedencklichkeit findet? Man könnte die Bewegungs-Gründe noch dringender machen, wenn man dazu setzte, daß sein größeres Vermögen, und ihr kaum mittelmäßiges Auskommen, von einer ungleichen Theilung herrühre, die sein Gros-Vater im Testament gemacht hatte: oder daß der Gros-Vater noch lebe, und selbst eine solche Heyrath gern sähe. Sie ist zwar wider Mosis Gesetz; allein bey weitem nicht so nahe, als die mit des unfruchtbaren Bruders Wittwe, und bey ihr dringen viel stärckere Bewegungs-Gründe zur Dispensation vor, als der sehr willkührliche Gedancke der Hebräer von der Ehre war.

Ich habe mit Willen noch nicht die stärcksten Bewegungs-Gründe in diesen erdichteten Fällen angebracht. Was ich genannt habe, sind nur Neben-Sachen bey der Ehe. Eine so heftige Liebe, die alle andere Ehen unglücklich machen würde, wenn man seine nahe Verwandtin nicht bekommen kann, dieser Affect, den die Menschen nicht so in ihrer Gewalt haben, daß sie ihn nach Belieben mindern und ändern können: würde wol noch mehr Aufmercksamkeit einer gnädigen Obrigkeit verdienen, deren väterliches Hertz sich auch zu den Schwächen ihrer Unterthanen herabläßt.

§. 98.

In welchen Fällen die Obrigkeit nicht dispensiren soll.

Doch ich will auch kürtzlich sagen, von was vor Fällen ich glaube, daß nicht darin vor vollzogener Ehe kann dispensirt werden. Ich nehme erst alle Ehen der Eltern mit den Kindern, oder der Geschwister unter einander aus: denn da würde bey dem genauen Umgang die Gefahr der frühen Verführung zu groß werden, wenn nur ein eintziges Beyspiel der Dispensation vorhanden wäre, und das allerleichtgläubigste Frauen-

zimmer

zimmer die geringste Hoffnung schöpfen könnte, die Schande der Verführung durch eine darauf folgende Ehe zu verbergen. In einem so bedencklichen Fall mit den Gesetzen gleichsahm Versuche zu machen, ist zu gefährlich. Ich rechne auch bey uns die Stief-Geschwister dahin, weil sie eben so freyen Umgang unter einander, und gleiche Gelegenheit zur Verführung haben, als die rechten Geschwister.

In den entfernteren Verwandtschaften scheint mir die Dispensation alsdenn gerade wider den Endzweck der Gesetze zu seyn, wenn ein strafbarer Umgang vorhergegangen ist, und durch die Ehe vertuschet werden soll. Wenn das geschehen kann, so fällt der gantze Nutzen des Gesetzes weg, welcher eben war, zu verhüten, daß nicht unter Hoffnung der Ehe die nächsten Bluts-Freundinnen von dem, der einen freyeren Zugang zu ihnen hat, verführt werden können. Welche Obrigkeit also im Fall einer vorhergegangenen Schwängerung dispensiren wollte, die würde eben so wohl thun, wenn sie das gantze Gesetz wider diese Ehen aufhübe: macht sie sich aber daraus ein Gewissen, so hat sie sich es auch aus jener Dispensation eben so sehr zu machen. Ich weiß, wie weit dieser Satz von dem schändlichen Rath einiger Gewißen-losen Advocaten abgehet, die ihren Clienten wol angeben, wenn die Dispensation schwer hält, durch einen unehelichen Beyschlaaff sie gleichsahm von der Obrigkeit zu erzwingen: ich schätze es mir aber vor eine Ehre, wenn meine Sätze von dergleichen Rathgebern und ihrer Gedenckungs-Art am allerweitesten entfernt sind.

* * *
* *
*

Das

Das achte Hauptstück.

Was bey allzunahen Ehen zu thun sey, wenn sie aus Unwißenheit der nahen Verwandtschaft, oder unter obrigkeitlicher Dispensation schon vollzogen sind, und man nachher an deren Rechtmäßigkeit zu zweifeln anfängt.

§. 99.

Viele bekommen über die Fortsetzung einer nahen Ehe Zweifel und Gewißens-Angst: daher diese letzte Abhandlung nöthig wird.

Die menschliche Schwachheit, und die Veränderlichkeit unserer Einsichten, macht noch eine Abhandlung beynahe unentbehrlich, und zum wenigsten sehr vielen nützlich, die sonst nur auf so wenige Fälle gehen würde, daß ich sie sicher hätte überschlagen können. Mancher ist bey dem Anfange einer Ehe, über deren Rechtmäßigkeit gestritten wird, durch die Gründe ihrer Vertheidiger, leicht überzeuget: die Liebe redet mit ein Wort dazu, und giebt den Beweisen gern Beyfall. Allein mit der Zeit, wenn der erste Affect sich vermindert, nimt zugleich und in eben der Proportion die Kraft einiger Schein-Beweise ab, welche die gelindere Parthey bisweilen reichlich genug anzubringen pfleget, man geräth in Aengstlichkeit und Zweifel, es hat wol ein veränderter Zustand der Gesundheit mit einen Einfluß in die Denckungs-Art und in das Gewißen, und wenn einem auch beßere und richtigere Gründe vorgehalten werden, ist man doch nicht im Stande, sie recht zu fassen, und sich damit zu beruhigen. Denn ein einmahl in Angst gesetztes Gewißen ist nicht

geschickt

geschickt, die Gründe vor und wider eine Sache unpartheyisch zu überlegen: es macht den Menschen allzu sehr zum Zweifler; sonderlich alsdenn, wenn einige der Gründe, die man zu seiner Beruhigung vorbringt, bey genauer Prüfung zu schwach erfunden werden. Von diesen schließt das ängstliche Gewißen auf die übrigen Beweise, und hält sie gleichfalls vor verdächtig. Ich gestehe es frey, daß ich nur eine kleine Hoffnung habe, einen welcher schon in einer hochgestiegenen Gewißens-Angst ist, durch die im 6ten Capitel vorgetragenen Beweise zu befriedigen, denn er giebt ihnen kein ruhiges Gehör, und wenn sie ihm ja wahrscheinlich vorkommen, so ist er sich doch immer selbst verdächtig, als wenn er um eines falschen Trostes willen sich diese Gründe allzu günstig und partheyisch vorstellete, da er doch gerade das Gegentheil thut.

Käme es blos darauf an, ob er seine ehemahlige Handlung, da er in die Ehe getreten ist, vor sündlich erklären sollte, so wäre der Sache noch leicht gerathen: denn er würde in solchem Fall das vergangene Gott demüthig abbitten, und es würde ihm keinen Schaden thun, wenn er eine rechtmäßige Handlung aus Irrthum im Gebet zu Gott sich selbst als eine Sünde anrechnete. Allein der Ehestand soll fortgesetzet werden, und er ist wol so schwach, dieses vor eine fortgesetzte Sünde, und jeden Beyschlaaff vor eine neue Blut-Schande zu halten. Gesundheit und Gemüths-Kräfte leiden stets von neuen durch die Angst, die er dabey empfindet, und also wird er immer untüchtiger, über die ihm ohnehin verdächtigen Trost- und Beruhigungs-Gründe ein kühles und vernünftiges Urtheil zu fällen.

Es ist dis eine der wichtigsten Ursachen, um welcher willen gewißenhafte Freunde bisweilen dergleichen Ehen, über welche noch disputirt wird, widerrathen, wenn auch gleich jetzt beide Verwandten noch so sehr von der Rechtmäßigkeit derselben überzeuget werden könnten. Niemand, sagen sie, weiß zum voraus, wie er in einigen Jahren von eben diesen Ehen dencken wird, und in was vor Gewißens-Angst er darüber gerathen kann, davon man auch in der That so manche traurige Exempel vor sich hat, daß sie andern wol zur Warnung dienen können. Es ist also sicherer, sich ihrer zu enthalten, und sich unter den vielen

Frauens-Leuten, die man ohne einigen Anstoß des Gewißens heyrathen kann, eine Gehülfin auszusuchen.

Nun hoffe ich zwar, daß die nicht so leicht einem nachfolgenden Zweifel ausgesetzt seyn sollen, die die Rechtmäßigkeit ihrer Ehe auf die im 6ten Capitel vorgetragenen Beweise grünben: und ich habe eben deswegen alle schwachen Beweise so sorgfältig ausgemertzt, weil aus ihnen die quälendsten Gewißens-Zweifel zu entstehen pflegen, wenn man ihren Ungrund einsiehet. Ich will aber dennoch suchen auch solche, deren Gewißen nachher an dem zweifelhaft wird, was sie vorhin vest glaubten, zu überzeugen, daß, gesetzt sie hätten zu nahe geheyrathet, die Fortsetzung der Ehe doch rechtmäßig und keine Blut-Schande sey.

Andere haben wol wirklich zu nahe geheyrathet, und sind, ohne sich im geringsten zu bekümmern, ob die Sache vor Gott rechtmäßig sey, damit zu frieden gewesen, wenn sie nur von der weltlichen Obrigkeit Dispensation erlangen konnten. Wachet diesen nachher das Gewißen auf, so werden sie die Beantwortung derselben Frage noch viel sehnlicher wünschen, je gewißer es ist, daß sie bey dem Antrit ihrer Ehe wenigstens darin gesündiget haben, daß sie bey einer so wichtigen Sache sich nicht sorgfältiger um den Willen Gottes, und die Gewißheit von ihrer Rechtmäßigkeit bekümmert haben.

Ich setze übrigens bey der zu gebenden Antwort zum voraus, daß die Rede nicht von Ehen zwischen leiblichen Geschwistern, oder Eltern und Kindern sey: denn solche Ehen erhalten ohnedem in unsern Republicken keine Dispensation: sind sie aber aus Unwißenheit der Verwandtschaft vollzogen, so soll von diesem seltenen Falle im 104ten §. gehandelt werden.

§. 100.

Die einmahl vollzogenen Ehen sind nicht zu trennen, wenn sie auch zu nahe wären.

Ich glaube mit hinlänglichen Gründen aus der Schrift beweisen zu können, daß in jenem ersten Fall keine Ehe-Scheidung vorzunehmen

sey,

sey, sondern nach Gottes Willen die Ehe, wenn sie auch wircklich zu nahe, und mit einer Versündigung angefangen wäre, dennoch fortgesetzet werden müste. Es haben daher weder die Ehe-Leute selbst sich über den ferneren Beyschlaaff ein Gewissen zu machen, als wäre derselbige eine stets neue Versündigung: noch weniger aber sollen die Prediger, die ohnedem ihre oft mangelhafte Einsichten, und gar nicht untrügliches Gewißen andern nicht zur Richtschnur machen können, durch Predigen wider solche Leute, durch hartes Zureden, oder auch übele Nachreden in den Gesellschaften, am allerwenigsten aber durch Verweigerung des Abendmahls, Schuld an einer Gewißens-Angst werden, die sie vielleicht nicht wider gut zu machen im Stande seyn dürften, wenn sie es dereinst gern thun wollten. Ueberhaupt hat zwar, wenn einmahl das Dispensations-Recht des Fürsten bewiesen ist, der Prediger keine Ursache, eine Ehe, die von der Obrigkeit erlaubet ist, zu tadeln: und in zweifelhaften Fällen soll er nicht meinen, daß er dazu gesetzt sey, unglimpflich von dem zu urtheilen, was er vielleicht aus Mangel der Einsicht vor unrecht hält: besonders aber hat er da vorsichtig zu seyn, und sich lieber nach geschehener Sache alles Urtheils zu enthalten, wo aus einem unrichtigen Urtheil so großes Unglück entstehen kan.

§. 101.

Erster Beweiß: Mosis Gesetze erlauben die Fortsetzung solcher Ehen.

Ich gründe meinen Satz zuförderst auf Mosis eigene Ehe-Gesetze, welche die Fortdauer solcher Ehen erlauben. Denn da das erste Ehe-Gesetz, 3 B. Mos. 18. verschiedentlich übertreten seyn mochte, und deswegen zum zweiten mahl gegeben, und mit Strafen begleitet ward, so wird zwar auf die Ehen zwischen Eltern und Kindern, und zwischen Geschwistern, sollten es auch nur Stief-Kinder und Stief-Geschwister seyn, der Todt gesetzet, allein bey der Ehe mit des Bruders Witwe und des Vaters Bruders Witwe (*), wird zur Strafe verordnet, daß die Kinder

(*) 3 B. Mos. XX, 20-21.
Siehe §. 83.

Kinder aus solcher Ehe nicht ihnen, sondern dem verstorbenen Bruder oder Vaters-Bruder zugehören sollen, eine Strafe, die die Fortsetzung der Ehe zum voraus setzt und erlaubet.

Damit aber nicht jemand auf die Vermuthung kommen möge, als bestehe die Strafe, sie sollen unfruchtbar sterben, darin, daß sie zwar dem Nahmen nach Eheleute blieben, aber ohne den Beyschlaaff fortsetzen zu dürfen, daher sie auch unfruchtbar sterben müßten, (denn an solchen Erfindungen ist ein einmahl zweifelhaft gemachtes und geängstigtes Gewißen reich) so ist zu wißen, daß nichts mehr gegen den Sinn Mosis seyn würde, als eine Ehe ohne Beyschlaaff. Im Morgenlande kann nicht allein die Frau wegen seltenen Beyschlaaffs gerichtlich klagen: sondern Moses hat auch sonst in einem andern Gesetz verordnet, daß wenn einer eine Magd geehliget habe, und hernach bey Nehmung einer freyen Frau ihr den Beyschlaaff nicht etwan versage, sondern nur verringere, die Magd frey und also geschieden seyn soll (*). Moses würde also lieber die Ehescheidung, als eine Ehe ohne Beyschlaaff verordnet haben, die zu den größesten Uebeln Anlaß geben mußte.

Hat nun aber Moses gewollt, daß die Ehe in eine so nahe Freundschaft nicht getrennet werden sollte, der Moses, der das Band der Ehe noch vor unzertrennlicher hält, als das Band zwischen Eltern und Kindern (**): wie sollten wir, denen Christus Mosis Zeugniß von der Unzertrennlichkeit der Ehen avthentisch ausgeleget hat, dazu kommen, eine allzu nahe Ehe, so einmahl vollzogen ist, zu trennen, und die eine Sünde durch eine andere weit größere, die, wenn die geschiedenen wider freyen, in Christi Augen ein Ehebruch ist, gleichsahm gut zu machen?

Sollen aber die Personen in der Ehe bleiben, so müssen sie sich auch nach 1 Cor. VII. den Beyschlaaff leisten, und es ist desto gewißer, daß Moses solches wolle, weil er wegen der Kinder aus dieser Ehe eine Verordnung

(*) 2 B. Mos. XXI, 10. 11.
(**) 1 B. Mos. II, 24.

Siehe §. 103. 105.

ordnung macht, daß sie nicht ihnen, sondern dem ersten Ehemann angeschrieben werden sollen. Diese Verordnung ist zwar blos politisch, und gehet nur die Israeliten an, wie alle Gesetze Mosis, darin eine Strafe bestimmet wird: man siehet aber doch daraus, was der vom Geiste Gottes getriebene Moses vor Gedancken von der Fortsetzung einer solchen Ehe hatte.

§. 102.

Zweiter Beweiß aus dem Beyspiel Abrahams und Sara, und der auf ihre fortgesetzte Ehe sich gründenden Verheißung Gottes.

Der andere Beweiß ist noch weit entscheidender und allgemeiner. Abraham lebte mit der Sara, die seine Halb-Schwester war, in einer so nahen Ehe, dazu gewiß niemand in einem christlichen Lande Dispensation erhalten wird. Diese Ehe hat er unter der allergenauesten Billigung Gottes fortgesetzet. Gott verhieß ihm nicht nur im 15ten Capitel des ersten Buchs Mosis einen leiblichen Sohn, der ein Erbe alles ihm versprochenen Seegens, und insonderheit des gelobten Landes seyn sollte, welches zum voraus setzte, daß er den Beyschlaaff mit der Sara, seiner Stief-Schwester und Frau fortsetzen sollte: sondern, da Sara an ihrer eigenen Fruchtbarkeit gäntzlich zweifelte, und deshalb dem Abraham ihre Magd zuführete, er auch mit ihr den Ismael zeugete, so erklärte sich Gott abermahls, daß dieses nicht der Sohn wäre, dem die Verheißungen geschenckt seyn sollten, sondern Sara solle ihm einen Sohn gebähren, und mit dem wolle er seinen Bund bestätigen (*). Es wollte also Gott im geringsten nicht, daß die Ehe mit Sara aufhören und getrennet werden sollte: sondern so lieb dem Abraham die Erfüllung der göttlichen Verheißungen war, so schuldig war er auch, ihr noch bis in das späteste Alter ehelich beyzuwohnen, indem Gott keine andere als die mit der Sara erzielten Kinder, vor den Saamen ansehen wollte, dem er die Verheißungen schuldig sey (**).

Man

(*) 1 B. Mos. XVII, 18-22.
(**) 1 B. Mos. XXI. 12. Röm. IX. 7. 8.

Man kann hier nicht sagen, daß Abraham die Ehe aus einer Dispensation und einzelnen Vergünstigung Gottes fortgesetzet habe: Gott befiehlet es ihm niemahls, sondern setzt es stets als bekannt zum voraus, daß es nicht anders geschehen müsse, und da er den verheißenen Saamen durch die Hagar zu erlangen hoffete, so läßt ihm Gott nachher deutlich genug mercken, daß dieses gar sehr wider seine Meinung, und ihm misfällig gewesen sey: er hätte seine ersten Verheißungen, obgleich in denselben Sara nicht genannt war, doch billig so auslegen sollen, daß wenn ihm ein Sohn verheißen werde, es ein Sohn von der Sara sey. Man mache sich also sonst so viel Gedancken davon als man will, daß Gott einen besonders heiligen Mann bisweilen von einer Pflicht des Sitten-Gesetzes, die andere verbindet, lossprechе: so ist doch dieses keine Lossprechung gewesen, sondern was dem Abraham hierin recht war, muß allen und jeden zu allen Zeiten recht seyn.

Eben so wenig kann man die fortgesetzte Ehe mit der Sara vor eine der Schwachheits- und Unwißenheits-Sünden halten, deren Gott an dem Abraham und andern Heiligen gar viele geduldet hat. Gott kann seiner Heiligkeit unbeschadet an seinen Kindern unerkannte Sünden übersehen, und ungeahndet lassen, allein er kann sie nicht, wie hier geschiehet, zur einzigen Bedingung der Verheißung machen, durch welche er ihnen seine Gnade auf das kräftigste zu erkennen geben will. Hier ist so gar die Fortsetzung dieser so nahen Ehe dergestalt mit dem Glauben, der Abraham zur Gerechtigkeit gerechnet war, verbunden, daß man nicht sehen kann, wie ohne sie dieser Glaube hätte bestehen können. Denn da Abraham das Wort (*), also (nehmlich wie die Sterne am Himmel) soll dein Saame seyn, dem ich Palästina schencken will, im Glauben annahm, und daraus billig schloß, daß der Gott, der so eifrig sey, ihm nach dem Tode in seinen spätesten Nachkommen gutes zu erzeigen, ihm seine Sünden, und sonderlich seine ehemahlige Abgötterey vollkommen vergeben habe: so ward ihm der Glaube zur Gerechtigkeit gerechnet. Wie hätte er nun nach der Erscheinung, die im 17ten Capitel erzählet wird, und in welcher sich Gott deutlich erklärte, daß dieser

(*) 1 B. Mos. XV, 5. 6. 7-18.

dieser Sohn mit der Sara müße gezeuget werden, den ehemahligen Glauben behalten können, wenn er sich der Sara hätte entziehen wollen, da ohne Beyschlaaff bey ihr der verheißene Sohn nicht gebohren werden konnte? So sehr ich also, wenn ich die Ehe-Gesetze von der zweiten Gattung auch vor ein Stück des Moral-Gesetzes annehme, behaupten muß, daß die Verheyrathung Abrahams mit seiner Halb-Schwester eine Unwißenheits-Sünde gewesen ist, so wenig kann ich doch solches von der Fortsetzung dieser Ehe zugeben, die Gott, ohne sie zu befehlen, weil sie keines ausdrücklichen Befehls nöthig hatte, zur eintzigen Bedingung seiner Verheißungen macht, und durch deren Unterlaßung Abraham aus einem Gläubigen zum Verächter der Göttlichen Verheißungen geworden seyn würde.

Dieser Beweiß ist zwar überhaupt so deutlich, daß man sich seiner nicht erwehren kann, so lange man noch Mosis Bücher zu einem Erkenntniß-Grunde in der Sitten-Lehre annimmt: und ich wüßte nicht, wie man jemahls die Rechtmäßigkeit irgend einer Sache aus der Bibel erweisen wollte, wenn man ihn vor unzulänglich hielte. Denn der klärste Befehl Gottes, eine Handlung vorzunehmen, beweiset ihre Rechtmäßigkeit noch nicht so starck, weil man ihn vor eine Dispensation halten kann; so hier nicht angehet. Allein die strengere Parthey ist noch mehr, und gleichsahm doppelt verpflichtet, diesem Beweise Gehör zu geben. Denn wenn sie aus Mosis Ehe-Verboten Folgen auf andere Fälle macht, deren merckliche Unähnlichkeit ich im sechsten Capitel gezeiget habe, wie kann sie eine so deutliche Folge ableugnen, die keine solche Lücken und Gebrechen hat. Ich setze dis hinzu, weil ich am ersten glaube, daß solche dieses Capitel zu ihrer Beruhigung gebrauchen werden, die Heyrathen vollzogen haben, so Moses nie verboten hat, und sich nachher über dieselben ein unnöthiges Gewißen machen: denn die Fälle sind zum wenigsten bisher selten gewesen, daß die Ehen die Moses nahmentlich verboten hat, unter obrigkeitlicher Dispensation vollzogen wären, es müßte denn etwan die Ehe mit des Bruders Witwe seyn.

§. 103.

Dritter Beweiß, aus der Unzertrennlichkeit der Ehe, und aus den Ursachen der Ehe-Verbote.

Nach diesen biblischen Beweisen kann ich auch wol die Ursache hinzufügen, deren wegen Gott nicht will, daß solche Ehen getrennet werden: welche zugleich den philosophischen Beweiß eben des Satzes abgeben könnte, wenn man sie weiter auszuführen beliebte.

Sie ist doppelt. Erstlich ist die Ehe ein so heiliges Band, das um keiner andern Ursache willen als wegen Hurerey getrennet werden soll: und die Trennung der Ehe ist eine weit größere Sünde, als selbst der Anfang einer allzu nahen Ehe wäre. Moses, der die Ehescheidung um der Hertzens-Härtigkeit seines Volcks willen im bürgerlichen Gesetz erlauben mußte, erklärt sich also von ihrer Sündlichkeit: **Darum mag ein Mann Vater und Mutter verlassen, aber er soll seinem Weibe anhangen, und sie sollen Ein Leib seyn** (*). Die Meinung ist nicht, daß der Mann jenes thun solle: sondern zwey Sünden werden mit einander verglichen, und die eine so groß und schrecklich gefunden, daß die andere dagegen erträglich, und gern zu dulden, und zuzugeben scheint. Ist nun die Ehe-Scheidung eine weit größere Sünde, als wenn ein Sohn seinen Eltern alle Verbindung und Gehorsahm auffagen wollte: wer wird denn nicht auch gern zugeben, daß sie eine ärgere Sünde sey, als eine nahe Heyrath? sonderlich wenn man dieser ihre Unrechtmäßigkeit (so ich doch nicht thue) aus dem verletzten respectu parentelae herleiten will.

Zum andern würde eine solche Ehescheidung dem Endzweck der Ehe-Verbote nicht gemäß, ja viel mehr gerade zuwider seyn. Der Endzweck war, die Verführung naher Anverwandten unter gemachter Hoffnung zur Ehe, zu hindern: was träget es aber zu dem Endzwecke bey, wenn ein Paar, so sich unter obrigkeitlicher Vergünstigung mit einander verbunden hatte, sich entweder gäntzlich widerum trennete, oder sich doch

(*) 1 B. Mos. II, 24.

doch des Beyschlaffes enthielte? Eine völlige Ehescheidung aber würde gar dem Endzweck schnurstracks zuwider lauffen: denn dadurch würde ja die vorige Ehe zur Hurerey gemacht, und in Absicht auf die Kinder eben die Folgen haben, als die Hurerey hat; dieselbigen schrecklichen Folgen, zu deren Vermeidung der Ehestand eingesetzt ist.

§. 104.

Frage, was zu thun sey, wenn Bruder und Schwester einander geheyrathet hätten, ohne es zu wissen? Wird so beantwortet, wie sie Lutherus beantwortet hat.

Der Fall ist schwerer zu entscheiden, wenn sich Brüder und Schwestern, oder Eltern und Kinder, die schlechterdings keine Nachricht von ihrer Verwandtschaft haben, geehlichet haben, und nachher von ihrer nahen Verwandtschaft benachrichtiget werden sollten: er kommt aber auch selten vor. Wer Herrn Gellerts Schwedische Gräfin gelesen hat, der wird sich ein gar wahrscheinlich gedichtetes Beyspiel von dieser Art erinnern, welches dienen könnte, den Fall mehr aufzuklären, und lebhafter vorzustellen.

Was soll also die Obrigkeit thun, wenn Bruder und Schwester, ohne es zu wissen, mit einander in einer ordentlichen Ehe gelebt haben? soll sie das Paar trennen, oder beysammen lassen? und was sollen diese Ehe-Leute selbst zu Beruhigung ihres Gewissens thun? die Ehe fortsetzen, oder nicht?

Ich kann zwar keine so unmittelbahr aus der Bibel genommene Antwort auf diese Frage geben, als auf die vorige, weil der ungemein seltene Fall in der Bibel nicht vorkommt: denn wenn Moses dergleichen Ehen zum voraus setzt, so sind sie wider besseres Wissen vollzogen, und werden deswegen von ihm mit dem Tode bestrafet. Sehe ich aber auf die Ursache der Ehe-Verbote, so bleibt mir kein Zweifel übrig, daß die Ehe mit gutem Gewissen fortgesetzet werden könne, sonderlich wenn ich an die von Mose und Christo so nachdrücklich gelehrte Unzertrennlichkeit der Ehen dencke. Die Ehe-Verbote sollen die Gelegenheit der Verführung aufheben, welche aus dem vertrauten Umgang der nächsten Verwandten entstehet: die beiden Geschwister aber, von denen wir reden, haben sich vorhin gar nicht als Geschwister gekannt, folglich ist auch aus ihrer Verwandtschaft keine Gelegenheit zur Verführung entstanden, und wenn alle Geschwister einander so wenig kenneten als sie,

so würden nicht einmahl Ehe-Verbote nöthig seyn. Die Fortsetzung der Ehe kann höchstens wenn sie bekannt wird, ein Aergerniß oder eine Gelegenheit geben, andere Schwestern zur Hurerey zu verführen; hingegen wenn die Ehe getrennet wird, so wird dadurch aller vorige Beyschlaaff wircklich Hurerey, und bekommt die schädlichen Folgen, die die Hurerey sündlich machen. Kann nun wohl die Wahl zweifelhaft scheinen, was schlimmer und verwerflicher sey: selbst Hurerey treiben? oder in einer Ehe leben, aus der andere ein Aergerniß nehmen, und vielleicht Gelegenheit bekommen können, sich einander zur Hurerey zu verführen? Kann ich ein Aergerniß nicht anders vermeiden, als wenn ich selbst eine gleich schlimme That begehe, so ist es kein gegebenes sondern ein genommenes Aergerniß, und vor mich ist es erträglicher, wenn blos andere sündigen, als daß ich es selbst thue. Indessen ist doch sehr zu rathen, daß eine solche Ehe mit der tiefsten Verschwiegenheit bedeckt werde: nicht allein um des Gewissens der Ehe-Leute willen, so einen quälenden Zweifel darüber bekommen kann, wenn sie selbst ihre Verwandtschafft von einem thöricht-dienstfertigen Freunde erfahren, sondern auch wegen des vorhin erwähnten Exempels. Denn wenn einmahl Beyspiele solcher Ehen bekannt werden, so erleichtern sie die Verführung unter Geschwistern, indem die Leichtgläubigkeit des andern Geschlechts alsdenn ehe zu überreden ist, daß ein gleiches auch in mehrern Fällen erlaubt werden könne und werde. Der Schaden, den solche Ehen thun, bestehet eigentlich in ihrer Bekanntmachung, und es würden nicht so wohl die Personen, die unwissend in dieselben getreten sind, als vielmehr die, welche sich geschäftig bewiesen, die Nachricht davon auszubreiten, es geschehe nun aus Schwatzhaftigkeit, oder Muthwillen und Lust andere herunter zu setzen, oder aus blindem Eifer, vor Gott die Ursache aller Verführungen seyn, so daraus entstehen dürften. Sie, und nicht die unwissenden Geschwister, sind die wahren Blutschänder.

Ich sehe wol, daß die hiedurch noch nicht überzeugt seyn werden, die mir den Inhalt des fünften Capitels ableugnen, und die Ursache der Ehe-Verbote im respectu parentelae suchen. Da dieser nur die Ehen zwischen Eltern und Kindern, und nicht die zwischen Geschwistern angehet, so würde ich nicht eigentlich nöthig haben mich mit ihnen einzulassen. Jedoch ich würde in dem Falle, da einer unwissend seine Stief-Mutter geheyrathet hätte, und blos von Fortsetzung der Ehe, bey deren

An-

Anfang keine Sünde vorgegangen war, die Rede wäre, vielleicht auch ihnen aus ihren eigenen Grund-Sätzen ein Genügen leisten können. Gesetzt, der verletzte respectus parentelae machte dergleichen Ehen sündlich, so würde die Frage also zu setzen seyn: Was ist erträglicher, seinen Eltern, sollten es auch die rechten Eltern seyn, die kindliche Ehrfurcht nicht leisten, wenn sie selbst damit zufrieden sind, ja es verlangen, daß sie ihnen nicht geleistet werde? oder eine Ehe, die Anfangs ohne Versündigung vollzogen, und eine wahre Ehe ist, trennen? Ich will nicht die Entscheidung geben, sondern Moses mag sie wiederum geben. Der spricht: ein Sohn verlasse Vater und Mutter, aber er hange an seinem Weibe, und sie müßen Ein Leib seyn!

Ich will nur noch die eine Betrachtung hinzusetzen. Wenn dergleichen Ehe-Leute sich wider von einander scheiden, so handeln sie wider das offenbahre Wort Christi, der ausser dem Fall der Hurerey den Ehe-Leuten schlechterdings verbietet sich von einander zu trennen: und sie haben kein von Gott gebilligtes Exempel vor sich, dadurch sie ihr Gewißen wegen einer Ehescheidung beruhigen könnten. Setzen sie aber die Ehe fort, so haben sie nicht allein kein Verbot Gottes wider sich, sondern auch ein von Gott selbst veranstaltetes Beyspiel vor sich. Sie leben in eben dem Ehestande, in welchen die unmittelbarste göttliche Providentz die Kinder Adams gesetzt hatte, und in diesen Stand sind sie nicht nach eigener Wahl getreten, denn sie wußten ihre Verwandtschaft nicht, sondern blos eben diesem Auge, das alles siehet, war es bekannt, daß sie Geschwister wären, als es ihre eheliche Verbindung sahe, ohne sie zu verhindern.

Ich würde etwas furchtsamer gewesen seyn, das zu schreiben, was ich von diesem seltenen Vorfalle dencke, weil es manchen unglimpflichen Verdrehungen und Verkätzerungen ausgesetzt seyn kann: wenn ich nicht einen Gewehrs-Mann vor mir hätte, der mich wenigstens bey der gantzen evangelischen Kirche, und selbst bey den Gliedern derselben die anders denken als ich, gegen einen ungleichen Verdacht vertreten kann. Ich meine den seeligen Doctor Luther, dessen ungemein merckwürdige Stelle von einem noch verwirretern Ehe-Fall, als ich nur zu erdichten mich unterstand, mein werthester Herr College, der Herr Doctor Walch, mir freundschaftlich mitgetheilet hat, als ich ihm den Inhalt dieses Ab-

schnitts erzählte. Sie stehet unter seinen Tischreden, in dem 22sten Theil der Hallischen Ausgabe seiner Wercke S. 1730, und ist werth hier gantz gelesen zu werden: Doctor Martin Luther sagte von einem Fall, der sich zugetragen hätte; nehmlich, es wäre eine Mutter von ihrem eigenen Sohn geschwängert worden. Denn da der Sohn bey der Magd schlafen wollte, und sie das ihrer Frauen anzeigte und klagte, sprach die Frau: er ist noch jung, ich glaube es nicht. Da aber der Sohn bey der Magd anhielte, legte sich die Mutter in der Magd Bette; der Sohn kam, meinete es wäre die Magd, schlief bey ihr, und schwängerte sie, die Mutter aber schwieg stille, hielte es heimlich, und sagte dem Sohn nichts davon. Darnach gelag sie, brachte eine Tochter, die zog sie auf, und hielte sie für ihre Magd. Da nun das Mägdlein erwuchs, nahm sie der Sohn zur Ehe, wußte aber nicht, daß seine Schwester war. In diesem Fall wird beide der Sohn und die Tochter billig entschuldiget, als die von diesen Dingen nichts wußten; sondern die Schuld ist der Mutter. Diese Ehe sollte man nicht zerreißen, und den Unwissenden kein Gewissen machen. Diß ist bey unserm Gedancken geschehen.

§. 105.

Die Stelle 1 B. Mos. II, 24. von der Unzertrennlichkeit der Ehen, wird zu Bestätigung des vorigen erklärt.

Ich mag den Beschluß meiner Schrift nicht gern mit einer so unangenehmen Materie machen, wo die traurigen Fälle, wenn sie auch richtig und der Wahrheit gemäß entschieden werden, doch ein schwartzes Bild in dem Gemüthe der Leser zurück lassen. Ich will daher nur noch zuletzt die Ursachen anführen, warum ich den Spruch, 1 B. Mos. II, 24. so erklärt habe, als §. 103. geschehen ist, weil auf diese nicht eben gewöhnliche Ecklärung, und auf die heilige Unzertrennlichkeit der Ehen sich dieses letzte Capitel größestentheils gründet. Folgende Anmerkungen werden meine Auslegung die ich zuerst in dem 6ten Fascicul der relationum de libris novis geäußert habe, bestätigen oder erläutern.

1) Die Worte, darum wird oder soll ein Mann Vater und Mutter verlassen u. s. f. sind nicht vor Worte Adams anzusehen, der im vorigen Verse geredet hatte, sondern vor Worte Mosis, welcher über die gantze vorhergehende Geschichte, und insonderheit über Adams Rede

bey

bey Erblickung der Eva eine moralische Anmerkung macht. Die Sache ist aus dem Inhalt der Worte selbst klar. Was wußte doch Adam am ersten Tage der Schöpfung, da er kaum auf die Welt geblicket hatte, von Vater und Mutter? Da aber Moses von dem Geiste Gottes getrieben ist, und seine Worte Gottes Worte sind, so siehet man, mit wie großem Recht Christus diese Anmerckung Mosis Matth. XIX, 4. 5. für eine Rede Gottes ausgiebt: und der unwitzige Spott, den ich sehr oft gehört habe, daß Christus sich irre, indem er Gotte die Ausdrücke Adams zuschreibe, trift nicht den untrüglichen Ausleger der Schrift, sondern seine eigenen Erfinder, die unbedachtsahm genug dazu sind, dem Adam Worte in den Mund zu legen, die sich zu seinen Umständen so wenig schicken.

2) Die Worte sind nicht als eine Vorherverkündigung von dem, was geschehen werde, anzusehen, sondern enthalten ein Urtheil von dem, was geschehen solle. Wie oft würde eine solche Vorherverkündigung von denen zur Unwahrheit gemacht seyn, die sich von ihrer Frau trenneten, und ihr einen Scheide-Brief gaben? und würde es nicht beynahe eben so eine Weissagung seyn, als wenn man eins der zehn Gebote, die alle, blos das vierte ausgenommen, im Futuro stehen, zur Weissagung machen, und so erklären wollte: ich sehe, daß du Israelitisches Volck den Sabbath heiligen, nicht ehebrechen, nicht stehlen wirst, und so weiter? Was sollen auch in einer Vorherverkündigung die Anfangs-Worte sagen: darum wird ein Mann Vater und Mutter verlassen? etwa dieses, daß ein Sohn, wenn er heyrathen wolle, sich aus seines Vaters Hause begeben, und seine eigene und abgesonderte Haushaltung anfangen werde? Allein das war bey den Hebräern zum wenigsten nicht das gewöhnlichste. Der Sohn blieb auch nach der Heyrath Haus-Sohn, und brachte seinem Vater die Schwieger-Tochter mit in das Haus und an den Tisch.

3) Vater und Mutter verlassen heißt folglich auch nicht, sich dem Ort und Wohnung nach von seinen Eltern entfernen, so wenig als das ihm entgegen gesetzte Anhangen an seinem Weibe mit einer Entfernung von dem Ort, wo sich die Frau aufhält, streitet, welche sehr oft erfodert werden konnte, z. E. wenn die Israeliten wider ihre Feinde zu Felde zogen. Vielmehr zeiget uns jener Gegensatz, daß von einem moralischen Verlassen die Rede sey, welches darin bestehet, wenn man die Verbindung mit Vater und Mutter aufhebet, und ihnen die Pflichten der kindlichen Liebe nicht mehr erzeiget, die man ihnen schuldig ist.

4.)

4) Wenn nun Moses saget: Darum verlasse ein Mann Vater und Mutter, aber er hange seinem Weibe an, so ist gar die Meinung nicht, als wolle er die erste von beiden Sünden billigen und erlauben, darauf er vielmehr in seinem bürgerlichen Rechte Todes-Strafen gesetzt hat: sondern es ist eine Figur der Rede, durch welche die letzte Sünde so abscheulich vorgestellet wird, daß dagegen andere auch noch so große Sünden erträglich, und wenn eins von beiden seyn sollte, gleichsahm zu wünschen wären. Die Redens-Art ist ohngefähr so, als wenn umgekehrt Gott saget, er sodere Liebe des Nächsten und nicht Opfer. Diese foderte er auch im Alten Testament, allein wenn eine von beiden Pflichten unterlassen werden sollte, so verlangte er, daß es nicht die Liebe des Nächsten, sondern die Opfer treffen möchte. Wir haben in unserer deutschen Sprache eben solche Redens-Arten, wenn wir ein Laster recht sehr abscheulich vorstellen wollen; und wir würden vielleicht in einem hyperbolischen Ausdruck den Spieler von Profeßion ermahnen, sich auf das Stehlen zu legen, um ihm recht nachdrücklich zu sagen, daß wir seine Lebens-Art noch vor schändlicher halten. Wer aber auch aus der Hebräischen Sprache Beyspiele haben wollte, würde sie in den Sprüch-Wörtern Salomons nicht vergeblich suchen.

Wenn ich daher diese Anmerckung Mosis etwas weitläuftiger umschriebe, so würde sie sagen: Gott hat aber nicht von ohngefähr diese Art des Ursprungs des menschlichen Geschlechts von Einem Blute gewählet, da er gar wohl entweder mehrere Paare erschaffen, oder doch Mann und Frau unabhängig von einander, und ohne Stoff zu der Frau vom Manne zu nehmen, hätte bilden können. Die genaue Vereinigung, so Eheleute verbinden muß, sollte ihnen gleich bey der ersten Ehe, die Gott veranstaltete, gezeiget werden. Es giebt daher auch keine heiligere, und unauflösliche re Verbindung, als die Ehe. Die Leser meiner Gesetze werden wissen, wie ich es ansehe, wenn einer seinen Eltern den Gehorsahm aufkündigen wollte, und daß ich darauf Todes-Strafen gesetzet habe. Allein wenn ich ihnen meine Gedancken von der Ehe als ein Sitten-Lehrer und nicht als ein bürgerlicher Gesetzgeber sagen soll, so mag einer das in seiner Geburt gegründete Band mit den Eltern zertrennen, wenn er ja Lust hat, die heiligsten Verknüpfungen aufzulösen, allein seiner Ehegattin muß er unveränderlich anhängen, und sie beide müßen nur als ein einziger Leib, der ohne den Tod nicht getrennet werden kann, angesehen werden.

Ob diese Erklärung mit der überein kommt, die Christus darüber giebt, will ich dem Urtheil meiner Leser überlassen. Thut sie solches, und ist sie richtig, so sind auch die darauf gegründeten Sätze dieses Capitels hinlänglich gesichert.

* * *

Bayerische Staatsbibliothek München

B 7 8 40/38

4) Wenn nun Moses saget: Darum verlasse ein Mann Vater und Mutter, aber er hange seinem Weibe an, so ist gar die Meinung nicht, als wolle er die erste von beiden Sünden billigen und erlauben, darauf er vielmehr in seinem bürgerlichen Rechte Todes-Strafen gesetzt hat: sondern es ist eine Figur der Rede, durch welche die letzte Sünde so abscheulich vorgestellet wird, daß dagegen andere auch noch so große Sünden erträglich, und wenn eins von beiden seyn sollte, gleichsahm zu wünschen wären. Die Redens-Art ist ohngefähr so, als wenn umgekehrt Gott saget, er fodere Liebe des Nächsten und nicht Opfer. Diese foderte er auch im Alten Testament, allein wenn eine von beiden Pflichten unterlassen werden sollte, so verlangte er, daß es nicht die Liebe des Nächsten, sondern die Opfer treffen möchte. Wir haben in unserer deutschen Sprache eben solche Redens-Arten, wenn wir ein Laster recht sehr abscheulich vorstellen wollen; und wir würden vielleicht in einem hyperbolischen Ausdruck den Spieler von Profeßion ermahnen, sich auf das Stehlen zu legen, um ihm recht nachdrücklich zu sagen, daß wir seine Lebens-Art noch vor schändlicher halten. Wer aber auch aus der Hebräischen Sprache Beyspiele haben wollte, würde sie in den Sprüch-Wörtern Salomons nicht vergeblich suchen.

Wenn ich daher diese Anmerckung Mosis etwas weitläuftiger umschriebe, so würde sie sagen: Gott hat aber nicht von ohngefähr diese Art des Ursprungs des menschlichen Geschlechts von Einem Blute gewählet, da er gar wohl entweder mehrere Paare erschaffen, oder doch Mann und Frau unabhängig von einander, und ohne Stoff zu der Frau vom Manne zu nehmen, hätte bilden können. Die genaue Vereinigung, so Eheleute verbinden muß, sollte ihnen gleich bey der ersten Ehe, die Gott veranstaltete, gezeiget werden. Es giebt daher auch keine heiligere, und unauflöslichere Verbindung, als die Ehe. Die Leser meiner Gesetze werden wissen, wie ich es ansehe, wenn einer seinen Eltern den Gehorsahm aufkündigen wollte, und daß ich darauf Todes-Strafen gesetzet habe. Allein wenn ich ihnen meine Gedancken von der Ehe als ein Sitten-Lehrer und nicht als ein bürgerlicher Gesetzgeber sagen soll, so mag einer das in seiner Geburt gegründete Band mit den Eltern zertrennen, wenn er ja Lust hat, die heiligsten Verknüpfungen aufzulösen, allein seiner Ehegattin muß er unveränderlich anhängen, und sie beide müßen nur als ein einziger Leib, der ohne den Tod nicht getrennet werden kann, angesehen werden.

Ob diese Erklärung mit der überein kommt, die Christus darüber giebt, will ich dem Urtheil meiner Leser überlassen. Thut sie solches, und ist sie richtig, so sind auch die darauf gegründeten Sätze dieses Capitels hinlänglich gesichert.

* * *

Bayerische Staatsbibliothek München

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Michaelis, Johann David

Johann David Michaelis ordentlichen Lehrers der Weltweisheit Abhandlung von den Ehe-Gesetzen Mosis welche die Heyrathen in die nahe Freundschaft untersagen

Göttingen 1755

4 Oecon. 278 h#Beibd.2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10229054-9
VD18 14679930